Digitized by Google

Digitized by Google

<36610185800012

<36610185800012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zeiten

oder

Archiv

für die

neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

Christian Daniel Voß,
Professor zu Halle.

Vierzehnter Band.

Halle 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt
des vierzehnten Bandes.

Inhalt des Aprilstücks.

I. Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen.

Vorerinnerung des Herausgebers Seite 3

Charakteristik 5

II. Das Königreich Westphalen.

6. Politisch-Geographische Eintheilung (Beschluß). 12

III. Diplomatisches Tableau der neuesten Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten.

Dritte Abtheilung. Friedensunterhandlungen, zwischen Frankreich und England, im Jahre 1806. (Beschluß des im Januarstück abgebrochenen Artikels.)

6. Uebersicht der Unterhandlungen, welche anfangs von den Grafen von Lauderdale und von Yarmouth gemeinschaftlich betrieben und dann von dem erstern bis zum Abbruch allein fortgesetzt wurden 49

IV. Napoleon gegen England.

Einleitende Uebersicht 88

Digitized by Google

2. Erklärung Napoleons, die Fortsetzung des Kriegs und Schließung des Friedens mit England betreffend Seite 99

V. Beitrag zur nähern Kenntniß des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten. (Eingesandt). 117

VI. Cirkular des Generallieutenants von Grawert an die sämmtlichen ernannten Präsidenten des Ehrenreinigungstribunals für die Offiziere aller Regimenter der schlesischen Inspektion; nebst Bemerkungen.

1. Cirkular 138

2. Bemerkungen 142

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages 155

Inhalt des Maistücks.

I. Preußens Staatsverwaltung vor dem Tilsitter Frieden.

Einleitung 165

Erster Abschnitt. Preußens Staatsverwaltung ihrer Form nach 167

Das Kabinet 168

II. Regentenentsetzungen, Entweichungen, Resignationen; seit dem Jahre 1807

Vorwort 192

Entsetzung Sultan Selims des Dritten 195

III. Napoleon gegen England. (Fortsetzung.)

2. Nächste Verfügungen Napoleons, zur Exekution der, wegen Forsetzung des Krieges gegen England erlassenen Erklärungen; nebst Repressalien dieser Macht 223

IV. Bemerkungen zur Prüfung des in den Materiaux u. s. w. über den Grafen von Herzberg gefällten Urtheils; nebst Belägen aus der eigenen Feder dieses Ministers.

Digitized by Google

Vorerinnerung des Herausgebers Seite 246
Bemerkungen 248
Beläge 255

V. Das Königreich Westphalen. (Fortsetzung.)
7. Staatsverwaltung 289
8. Organische Gesetzgebung, zur Ergänzung und Exekution der Konstitution 293

VI. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages 332

Beilage.
Politisch-litterarischer Anzeiger N. IV.
1. Bücherrecensionen.
Matériaux pour servir a l'histoire etc. LXI
Seeland im Sommer 1807. LXII
v. Hincke Beschreibung der Affaire ꝛc. LXIV
2. Auszüge.
1. Ueber die Schlacht bei Kjöge ꝛc. LXVI
2. Zur Ergänzung, Berichtigung ꝛc. LXIX
3. Statistische Notizen LXXII

Inhalt des Juniusstücks.

I. Aktenstücke, nebst Erörterungen zur Geschichte des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten.
(Eingesandt.) 333

II. Das Königreich Westphalen.
8. Organische Gesetzgebung zur Ergänzung und Exekution der Konstitution.
(Fortsetzung.) 367

III. Regentenentsetzungen, Entweichungen, Resignationen; seit dem Jahre 1807.
2. Entweichung der Königin und des Regenten von Portugal 395

Digitized by Google

IV. Diplomatisches Tableau der neuesten Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten.

Vierte Abtheilung. Diplomatische Verhandlungen und Deklarationen beim Ausbruche des Kriegs zwischen England und Dänemark Seite 441

1. Proklamation der Befehlshaber der großbritannischen Land- und Seemacht im baltischen Meere 443

2. Deklaration des dänischen Hofs, in Folge der englischen Invasion in Seeland 447

3. Deklaration der großbritannischen Regierung 451

4. Proposition des englischen Ministeriums, zur Bewirkung eines gütlichen Vergleichs 457

5. Großbritannische Kriegserklärung gegen Dänemark 460

6. Anhang.
Anmerkungen, welche in dem französischen Amtsblatte der englischen Rechtfertigungsdeklaration beigefügt worden 463

Beilagen.
Register des vierzehnten Bandes.

Digitized by Google

Die

Zeiten.

Viertes Stück. April 1808.

I.

Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die feile, würdelose Schriftstellerei, die in unsern Tagen, besonders mit dem Werthe und der Ehre der preußischen Staatsverwaltungsform, Praxis und des Personals ein so verächtliches, als schändliches Spiel getrieben hat, erreicht den höchsten Grad der Frechheit und Nichtswürdigkeit dadurch, daß sie sich nicht entblödet, den, im reinsten Sinne des Worts, hochwürdigen Regentencharakter des Königs, wo nicht geradezu anzutasten, doch durch zweideutige Lobeserhebungen, bedauerliches Achselzucken, und hämisches Mitleiden in ein verkleinerndes Licht zu setzen.

Daß dieß gerade jetzt geschieht, ist schon an sich ein hinlängliches Zeugniß der Verwerflichkeit; denn was kann verworfener seyn, als die Würde des Unglücks nicht zu ehren! Aber empören muß doch noch mehr, daß man gerade das herunterzusetzen und ver-

ächtlich zu machen strebt, was das höchste Achtenswerthe und Seltenste in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft ist: — reine Sittlichkeit auf dem Throne.

Friedrich Wilhelm der Dritte handelt, als Regent, aus Pflicht. Er hat den höchsten Begriff davon; er hat ihn mit auf den Thron gebracht und vom Anfange seiner Regierung an, unverrückt vor Augen gehabt und zu dem einzigen Motive seiner Regentenhandlungen werden lassen. Er hat seine Pflichten zu erfüllen gesucht und erfüllt; er hat sein Volk glücklich machen wollen und es glücklich gemacht. Welcher Regent kann gegen ihn auftreten und sagen: ich habe hierin mehr gewollt und gethan, als du? welches Volk: ich habe die Wirkung davon wahrhafter und stärker empfunden als das preußische?

Auch als der König den Krieg beschloß, folgte er seinem Begriffe von Pflicht; denn seine Gefühle schauderten davor zurück. Auch in diesem Beschlusse hatte er das Glück seiner Völker vor Augen: denn er hoffte es ihnen dadurch zu sichern! Wo ist der Regent, der auch hier sich ihm gegenüberstellen und sagen könnte: ich habe, in gleichem Falle, beides wahrer und reiner gewollt, als du?

Auf wessen Rechnung der Krieg und das Unglück, was durch ihn über den preußischen Staat gebracht worden, gesetzt werden muß, ist bereits in dem Buche des Schicksals niedergeschrieben, wenn es auch in die Bücher der Geschichte noch nicht eingetragen werden kann. Der Nachwelt wird jenes

Digitized by Google

geöffnet werden; sie wird es in diesen nachtragen; sie wird den Schuldigen richten und dem Gerechten vergelten.

Aber auch die Zeitgenossen dürfen nicht schweigen, wo sie reden können und zu reden vergönnt ist. Ein Edler, ein wahrer Vaterlandsfreund ist hervorgetreten und hat die Stimme der Wahrheit erhoben. In einem trefflichen Buche (Matériaux pour servir a l'histoire des années 1805, 1806 et 1807; dédiés aux Prussiens, par un ancien compatriote. Francfort et Leipzic chez Fr. Nicolai) hat er zuvörderst eine Charakteristik des Königs versucht; die des Gegenstandes würdig und von einem ganz andern Geiste belebt ist, als der in jenen Schandprodukten weht.

Wir glauben dem Könige, dem unsere ganze Verehrung stets geweiht bleiben wird, nicht besser huldigen und dem Verfasser, der sich unsere hohe Achtung durch dieß Werk erworben hat, diese nicht besser zu erkennen geben zu können, als wenn wir jene Charakteristik hier aufnehmen. Unserer Pflicht als Annalist glauben wir gleichfalls dadurch ein Genüge zu leisten; denn sie verdient es, in dem Archive der Zeitgeschichte niedergelegt zu werden. Und des Beifalls unserer Leser sind wir gewiß; denn sie denken und fühlen mit uns gleich; das heißt, sie ehren mit uns Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit.

„Friedrich Wilhelm der Dritte regierte, bei dem Ausbruche des Krieges, seit neun Jahren. Als Privatmann würde er das Idol seiner

Freunde gewesen seyn; als König durften nur nicht so höchstungünstige Umstände für ihn eintreten; und er würde, in der Geschichte, einen der ersten Plätze eingenommen haben. Da seine intellectuelle und sittliche Denkungsart uns den Schlüssel zu so vielen Begebenheiten gibt; so müssen wir auch vor allen Dingen diese und zwar vollständig untersuchen.

Seine erste Erziehung war unzweckmäßig; und die Wahl seiner Lehrer ein Räthsel für die Nation. Er wußte sich selbst zu bilden, in zwei großen Schulen. Die Regierung seines Großonkels bot ihm Muster zu befolgen dar; die Regierung seines Vaters zeigte ihm die Klippen, die er vermeiden mußte.

Weise und schweigend beobachtete er in seiner Jugend mit Nutzen und zeichnete sich die Bahn für seine Zukunft vor. Als ein ehrfurchtsvoller Sohn und Unterthan, erlaubte er es sich niemahls, über die Fehler seines Vaters sich zu äußern; aber die regellose Verschwendung, die er bei ihm einreißen sah, lehrte ihn, daß Wirthschaftlichkeit die erste Bedingung einer glücklichen Regierung sey. Und mitten in den Sümpfen der Champagne und unter den Trümmern der Armee legte er das Gelübde ab, seinen Völkern den Frieden zu erhalten.

Er bestieg den Thron, ohne daß irgend ein Ungewitter über seine Jugend hingegangen wäre: mit unvollkommnen Kenntnissen, aber mit vorbedachten Entschließungen und einem, von jeder Leidenschaft freien Herzen; in dem Liebe zum Guten und Gefühl für Häuslichkeit und Familienglück ihren Sitz hatten.

Digitized by Google

Diese Ruhe des Gemüths erleichterte ihm alle Studien und entfernte von ihm alle Vorurtheile. Und wenn er, bei der Einfachheit seines Herzens und seines Sinnes, weder auf seine Kenntnisse noch auf seine Pflichterfüllung die geringsten Ansprüche gründete; so gehörte doch nur ein unbefangener Blick dazu, um zu erkennen, daß diese die gewissenhafteste war und jene sich weit über das, was gewöhnlich Fürsten wissen, erhob.

Er hatte die Geschichte seines Landes, die Geschichte der Regierungen, wie der Kriege seiner Vorfahren gründlich inne. Da, vom Anfange seiner Regierung an, die äußern Verhältnisse seines Reichs schwierig waren; so las er vorzugsweise, was über die Zeitgeschichte erschien und ihm Aufklärung geben konnte, über seine Pflichten.

Allein die Gedanken anderer waren es nicht, welche den seinigen Bestimmtheit gaben. Er verdankte der Natur eine vorzügliche Denkkraft; aber um sie in ihrer ganzen Stärke und Selbstständigkeit zu üben, durfte keine fremde Meinung in sie übergehen. Nach einer unerklärbaren Seltsamkeit des menschlichen Geistes vermogte er doch, bei dem Bewußtseyn seiner eigenen Kraft und der vielfachen Erfahrung, daß sein eigener Takt stets der richtigere sey, zu seinen eigenen Einsichten nie ein hinlänglich festes Zutrauen zu gewinnen. Dafern nicht eine große Pflicht zu seinem edlen Herzen sprach, das sich stets auf gleiche Weise verständlich machte und verstand, entschied er nur ungern und schwierig, bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen unter seinen Räthen.

Digitized by Google

Daraus ist Uebels entstanden. Nicht bloß in den erstern Jahren seiner Regierung ist das Gute langsamer geschehen, als es hätte geschehen können; weil er, stets neue Motive und richtigere Einsicht erwartend, selbst die wohlthätigsten Entschließungen verschob, wenn nicht alles dabei von allen Seiten betrachtet und erschöpft und alle möglichen Modifikationen der Umstände in Voraus berechnet waren; sondern auch in der Zeit der letzten Katastrophe würde in den wichtigsten Momenten sein Muth und sein Scharfblick die wirksamsten Dienste geleistet haben, wenn er die Rathschläge anderer unerwogen gelassen und nur den Seinigen gefolgt wäre.

Nie war ein Wille reiner, sich gleich bleibender, standhafter, als der Wille Friedrich Wilhelms des Dritten. Er hatte einen hohen Begriff von seinen Pflichten; und es gibt keine Opfer, die er ihnen nicht gebracht hätte; und zwar, nach der Einfachheit seines Wesens, so, daß es vielleicht Niemand gewußt haben würde, als er selbst.

Das Gute war in jedem Augenblicke das einzige Bedürfniß seines Herzens. Nur reiner und würdiger Neigungen fähig, ging er stets auf sein Ziel zu; ohne daß irgend eine minder edele ihn hätte je davon ablenken können. Seine Güte war so vollkommen, und seine Grundsätze so fest, daß er der einen oder der anderen hätte entbehren können und dennoch nicht weniger Gutes gethan, nicht weniger sicher hierin gehandelt haben würde.

Ueber die großen Verhältnisse der Staaten hatte er Ideen, mit denen er Engel sicherer regiert haben

würde, als Menschen. Alle die weitschichtigen Kalkulationen, welche die Gegenwart dem Interesse der unsichern Zukunft opfern, widerstrebten seinem moralischen Sinne. Er kannte keinen gerechten Krieg, als den zur unmittelbaren Vertheidigung des Staats. Dieses erhabene und gefährliche Princip ist von Folgen für den Staat gewesen, die als Schuld doch gewiß nicht auf seine Rechnung gesetzt werden können.

Welche Meinung er auch in dieser Hinsicht hegen und wie man sie auch beurtheilen mogte; seinem Charakter und seinem Range unwürdige Ursachen konnte man ihr nicht unterlegen. In seinen Adern floß das Blut der Hohenzollern; sonach bedurfte es keiner Proben seines Muthes. Aber hätte es deren bedurft; er hat sie früh schon in dem Rheinfeldzuge und in dem Feldzuge in Polen abgelegt. Ach! er hat sie auch jetzt wieder abgelegt, ohne daß der Heldenmuth etwas vermögen konnte gegen die Kombination des Genies.

Sein Muth war nicht der Muth eines jungen Menschen; der blindlings seinem Instinkte folgt; noch der Muth eines Ehrgeitzigen, der alles wagt, um alles zu gewinnen; es war der Muth eines vollkommen sittlichen Mannes, für den die Pflicht alles ist und der, zwischen die Pflicht und den Tod gestellt, keine Idee davon hat, daß noch eine Wahl hier zu treffen sey.

Aus dem Kabinette, wo er mit strenger Gewissenhaftigkeit für das Wohl seiner Unterthanen arbeitete, das ihm am Herzen lag, begab er sich in den

Kreis seiner Familie, die er liebte und in deren Mitte er sich wohl befand; weil sie, tugendhaft wie er, mit ihm gleiche Gesinnungen und Neigungen hegte. Seine Frau — denn warum sollte ich mich nicht eben des einfachen Ausdrucks bedienen, den er gebrauchte? — seine Frau, seine Kinder, seine Brüder — das war der Kreis, in dem er den Genuß suchte — den der Thron nicht gewährt. Hier, in dem Verhältnisse des Privatmanns fühlte er sich glücklicher, als in dem Verhältnisse des Fürsten; denn er fühlte sich freier, fühlte sich besser. Hier genoß er eines ungemischten Glücks: denn er wollte das Glück seiner Familie, und war gewiß, es zu machen; und seinem Herzen, dem Quell desselben, durfte er sich hier überlassen.

Hier fand er alles, was der Lohn der Pflicht genannt werden kann; bei seiner erhabenen Gemahlin alle Reize, bei seinen Kindern alle Hoffnungen. Eintracht, heitere Fröhlichkeit, edle Zwanglosigkeit gaben diesem Kreise einen hohen, eigenthümlichen Reiz. Oft war er kein Hof; aber er war etwas Besseres. Und wenn Vorurtheil und Tadelsucht der Einfachheit der Sitten und des Lebens und den Mangel jener traurigen Etikette, welche die Höfe in der Regel zu dem Sitze der Langenweile und der Sklaverei macht, an demselben aussetzte; so mußten doch selbst die Scheelsucht und der Uebelwille gestehen, daß dadurch der Würde, welche das Verhältniß des Regenten erfordert, hier kein Abbruch geschah; daß der denkende Ernst des Königs und die majestätische Anmuth der Königin zugleich Ehrfurcht mit der Liebe geboten und daß die Vereinigung beider eine reinere

Huldigung bewirkte, als jene leeren und nichtigen Formen es vermögten.

Dieß war der Fürst, der durch seine lauteren Grundsätze und sittlichen Zwecke unglücklicher geworden ist, als andere, durch alle Verbrechen und die verderblichsten Verirrungen nur werden konnten." —

Nein, unglücklicher als diese, so unglücklich als diese ist er nicht geworden — konnte er nie werden. Er hat viel erduldet, viel verloren; aber er hat einen reichen Ersatz in seinem Herzen, in seinem Bewußtseyn. Und warum sollte ihm nicht auch einst noch das Schicksal denselben gewähren?

B.

II.

Das Königreich Westphalen.

6.

Politisch-geographische Eintheilung.

Verzeichniß
der Departements, Distrikte, Kantons und Gemeinen des Königreichs.

(Beschluß.)

Das Ockerdepartement.

Dieses Departement ist gebildet aus dem größten und besten Theile der Braunschweigischen Lande, nämlich, aus den Distrikten von Wolfenbüttel und Schöningen, aus dem Fürstenthum Hildesheim, aus einigen Theilen des Halberstädtischen und Magdeburgischen, welche auf dem linken Ufer des Bruchgraben und der Aller liegen, und aus der Stadt Goslar. — Seine Bevölkerung beträgt 267,878 Menschen. Dasselbe ist auf folgende Weise begränzt: gegen O. durch die früher beschriebenen Gränzen des Elbdepartements; gegen S. durch die Gränzen des Saaldepartements, nämlich, durch den Bruchgraben und durch die schon früher angegebenen Gränzen des Harz- und Leinedepartements; gegen W. und N. durch hannöversche Lande. Das Departement ist in vier Distrikte oder Unterpräfekturen eingetheilt.

Digitized by Google

Distrikt oder Unterpräfektur von Braunschweig.

Dieser Distrikt ist auf folgende Weise begränzt: gegen N. durch hannöversche Lande; gegen O. durch eine Linie, welche nördlich bei dem Dorfe Glendorf anfängt, und auf den Gränzen der Kantons von Königslutter und von Schöningen, diese beiden Städte zur Linken lassend, bis zum Bruchgraben, der Gränze des Departements, fortgeht; gegen S. durch den Bruchgraben, und durch den Distrikt von Goßlar, nämlich, durch die alte Gränze des Hildesheimischen gegen das Braunschweigische, bis zum Dorfe Oelper; gegen W. durch den Distrikt von Hildesheim. Seine Bevölkerung beträgt 100,645 Menschen. Derselbe ist in achtzehn Kantons und in Ein hundert und vierzig Kommunen eingetheilt. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Peine, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Peine, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Damm, Vöhrum, Klein Ilsede, Schmadenstedt, Düngelbeck.

2) Der Land-Kanton Peine, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rüper, mit Wense; Meerdorf, Diedenstedt, mit Essingshausen; Woltorf, mit Sophienthal und Fürstenau; Zweidorf, Wendeburg, mit Haröse. Neubrück.

3) Der Kanton Lafferde, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Groß Lafferde, Kantons-Hauptort; Klein Lafferde, Lengende, Gadenstedt, Obergen, Münstedt, Groß Ilsede.

4) Der Kanton Bettmar, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bettmar, Kantons Hauptort; Broistedt, Wollstedt, Bodenstedt, Köchingen, Liedungen, Wohle, Lierske.

5) Der Kanton Leße, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Leße, Kantons-Hauptort; Barbecke, Repner, Berel, Nordassel, Burgdorf, Hohenassel.

6) Der Kanton Gebhardshagen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Gebhardshagen, Kantons-Hauptort: Kalbecht, mit Engerode; Lobmachtersen, Oelper, Weberlinde, Osterlinde, Ober und Nieder Frehden; Lichtenberg und Almenhagen. Bruchmachtersen.

Digitized by Google

7) Der Kanton Salder, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Salder, Kantons-Hauptort; Watenstedt, Heerte, Bahrum, Hollendorf, Lebenstedt, Engelstedt, Bleckenstedt, Sauingen, Uefingen, Alvesse, mit Wierte.

8) Der Kanton Wolfenbüttel, welcher in sich begreift: die Stadt Wolfenbüttel als Kantons-Hauptort, mit Gotteslager, Antoinettenruhe und Rothen.

9) Der Land-Kanton Wolfenbüttel, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Kramme, Leinde, Adersheim, Immendorf, mit Drütte; Beddingen, Nortenhoff, mit Neterburg; Lafferde, mit Thiedebach; Thiede, Groß Stockheim, Füntelse, Halchter, mit Bodenstedter Thurm und Meyplaisir.

10) Der Kanton Braunschweig, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Braunschweig, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Eisenbüttel, Kreutzkloster, Richmont und Leonhardt, Oelper.

11) Der Land-Kanton Braunschweig gegen Westen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Vechelde, mit Vechelade; Denstorf, mit Klein Gleidingen; Sonnenburg, Timmerlahde, mit Groß Gleidingen; Broizen, mit Stiddien; Rüningen, Lehndorf und Rafftthurm; Watenbüttel und Steinhoff; Volkenrode, Bortfeld, Lamme, Wettenstedt.

12) Der Land-Kanton Braunschweig gegen Osten, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Veltenhof, Wenden, mit Thune; Rhüme, mit Vienrode und Wendenthurm; Riddagshausen, mit Klein Schöppenstedt und Schöppenstedter Thurm; Veerum, mit Gliesenrode, Rautheim, mit Melverode und Klein Stöckheim.

13) Der Kanton Wendhausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Wendhausen, Kantons-Hauptort; Lehre, Flechthof, mit Campen; Beienrode, Groß Brunsrode, mit Klein Brunsrode; Waggum, mit Bevenrode; Hondelage, Dibbesdorf, mit Volkmerode; Hordorf mit Esseshoff; Wedel, mit Schapen.

14) Der Kanton Kremlingen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Kremlingen, Kantons-Hauptort; Schandelahe, Appenrode, mit Gardessen; Destedt, mit Hem-

Digitized by Google

meckenrode; Velten an der Ohe, mit Schulenrode und Klein Veltheim; Luclum, mit Reitlingen und Erkerode; Hötzum, Obern Sickte, Niedern Sickte.

15) Der Land-Kanton Wolfenbüttel gegen Osten, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ober- und Niederdahlum mit Salzdahlum; Masherode, Ahlum mit Atzum; Wendessen, mit Linden; Volzum mit Apelnstedt; Dettum, Gilzum, mit Hachum; Evessen, Groß Denkte, mit Klein Denkte.

16) Der Kanton Remlingen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Remlingen, Kantons-Hauptort, mit Klein Biewende; Sötmer, Witmar, mit dem Jägerhause; Hedewigsburg, mit Kissenbrück, Neindorf und Donnerburg, Großen Biewende, Bornum, Sörsum, Achum, Seinstedt, Timmern, mit Kalme; Hedeper, mit Wetzleben; Semmenstedt, Roklum.

17) Der Kanton Schöppenstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schöppenstedt, Stadt, Kantons-Hauptort; Eitzum, Sammtleben, mit Kneitlingen und Großen Rhode; Ambleben, Weferlingen, mit Eilum, Bansleben, und der Zingel; Großen Vahlberg, mit Mönche Vahlberg; Berklingen, mit Kleinen Vahlberg; Schlierstedt, Kübblingen, Watzum, mit Warle.

18) Der Kanton Jerxheim, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Jerxheim, mit dem Kibitzdamm; Beierstedt, Gevensleben, Watenstedt, Klein Winnigstedt, Groß Winnigstedt, mit dem Zollhaus auf dem Damm; Barnsdorf mit Uehrde; Klein Dahlum und Groß Dahlum; Ingeleben, Dobbeln, Söllingen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Helmstedt.

Dieser Distrikt ist auf folgende Weise begränzt: gegen N. durch das hannöversche Herzogthum Lüneburg; gegen O. durch die Aller, welche die Gränze des Departements macht, und durch die Gränze des Herzogthums Magdeburg gegen das Halberstädtsche; gegen S. durch den Bruchgraben; gegen W. durch den Distrikt von Braunschweig. Seine Bevölkerung be-

trägt 48,045 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in eilf Kantons, und in zwei und achtzig Kommunen. Die Kantons sind folgende:

1) Der Kanton Königslutter, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Königslutter, Kantons-Hauptort, mit Oberlutter, Stift Königslutter, und Amtsfreiheit; Lelm, mit Langeleben; Süpplingen, Gunstedt, mit Hagenhoff; Schickelsheim mit Rottorf; Supplingenburg, Großen Steimke, Lauingen, Bornum, Scheppau, mit Rothenkamp; Bornstorf, mit Rieseberg; Glentorf.

2) Der Kanton Schöningen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schöningen, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Kloster Lorenz und dem Föhrthurm; Wobeck, Twieflingen, Hogendorf, Offleben, Alverstorf, Reinstorf, mit Hohensleben; Büddenstedt, Essebeck, Runstedt.

3) Der Kanton Warsleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Warsleben, Kantons-Hauptort, mit Altona; Hötensleben, Barmberg, Wormsdorf, mit Ueppingen.

4) Der Kanton Hamersleben, welcher aus folgenden Komunen besteht: aus Hamersleben, mit dem Kloster, und Wegensleben; Gunsleben, Wackersleben, Ohrsleben, Ottleben, Ausleben, Beckendorf.

5) Der Kanton Oschersleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Oschersleben, Stadt, Kantons-Hauptort; Emmringen mit Andersleben, Neindorf und Neubrandesleben; Hornhausen.

6) Der Kanton Harbke, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Harbke, Kantons-Hauptort, mit Wulfersdorf; Sommerschenburg, Sommersdorf, Vblpke, Badeleben, Ummendorf, Wefenslebens, Belsdorf, Marienborn.

7) Der Kanton Helmstedt, welcher bloß besteht: aus der Stadt Helmstedt und den Klöstern Marienberg und Ludgeri.

8) Der Land-Kanton Helmstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Emmerstedt und Brunsohle; Beendorf,

dorf, mit dem Gesundbrunnen und Steinkohlenbergwerk; Mohrsleben, Wolsdorf, Warberg, Freiſtedt, Räbke und Brunsleber Feld.

9) Der Kanton Weferlingen, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Weferlingen, Flecken, und Kantons-Hauptort; Barmbke, mit Marienthal; Grasleben, Queerenhorſt, Saalsdorf, mit Altonau; Mackendorf, Obbren, mit Wolfsdorf.

10) Der Kanton Bahrdorf, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Bahrdorf, Kantons Hauptort; Rickensdorf, mit Blankenkrug; Papenrode, mit Großen Sisbeck, und Kleinen Sisbeck; Groß Twülpſtedt, mit Volkmarsdorf; Klein Twülpſtedt, mit Rümmer; Wahrſtedt, mit Meienkoth, und Büſtedt; Völpke, mit Birkenkrug; Danndorf, Grafhorſt, mit der Schomburgs Mühle; Reislingen, mit Neuhaus und Sandkrug; Nordſteimke, Hehlingen.

11) Der Kanton Vorsfelde, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Vorsfelde, Flecken, Kantons-Hauptort, mit Wendſchott; Wolfsburg, Wippermühle, mit Wippershaus und Brechdorf; Rühen, mit Eiſchott; Brachſtedt, mit Velſtove; Warmenau, mit Käſtorf; Hötlingen, mit Diddiſche; Bergfeld, mit Ahnebeck; Parſau, Heslingen.

Diſtrikt oder Unterpräfektur von Hildesheim.

Dieſer Diſtrikt iſt folgendergeſtalt begränzt: gegen N. durch hannöverſche Lande; gegen O. durch den Diſtrikt von Braunſchweig; gegen S. durch eine Linie, welche beim Dorfe Oelper anfängt, von da bis an die Innerſte bei dem Dorfe Rehna läuft, dieſen Fluß ſodann bis zur Mündung der Nette verfolgt, und hierauf längſt derſelben ihre Richtung in die Gegend des Dorfes Werder nimmt. Von da zieht ſie ſich linker Hand längſt des Gebirges Steimberg und Oheberg bis zum Dorfe Wölderſen, und folgt dann der Gränze des Amtes Lamſpringe bis zur Leine, welche die Gränze des Departements macht; gegen W. du ch die Leine, und durch hannöverſche Lande. Seine Bevölkerung beträgt 69,664 Menſchen. Der Diſtrikt iſt eingetheilt in ſechzehn Kantons und in Ein

hundert drei und vierzig Kommunen. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Nettlingen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Nettlingen, Kantons-Hauptort, mit Helmersen; Wöhle, Lütterum, Watjenstedt, Rehne und Bundermühle; Grasdorf, Heersum und Astenbeck; Dingelbe.

2) Der Kanton Hoheneggelsen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hoheneggelsen, Kantons-Hauptort; Feldbergen, Groß Himstedt, Klein Himstedt, Söhle, Steinbrück, Bettrum, Möllum.

3) Der Kanton Schwicheld, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schwicheld, Kantons-Hauptort; Mehrum, Berckum und Telgt: Rosenthal und das Gut Hofschwichfeld; Equord, mit Rötzum; Oelsburg, Klein Bulten, Hahndorf.

4) Der Kanton Hohenhameln, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hohenhameln, Kantons-Hauptort; Beckum, Ohlum, Stedum, Groß Solschen, Klein Solschen, Groß Bülten, Adenstedt, Bierbergen, Klauen, Soßmar.

5) Der Kanton Ottbergen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ottbergen, Kantons-Hauptort; Oedelum Garmsen, mit Garbolzum; Astedt, Schelverten, Kemme, Dinkler, Farmsen, Wendhausen.

6) Der Kanton Hildesheim, welcher bloß besteht: aus der Stadt Hildesheim mit dem Posthof.

7) Der Land-Kanton Hildesheim, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Listringen, Heinde-Leckstedt, Itzum, mit dem Gut Wahlshausen, und dem Ueppnerpaß; Achtum und Upum; Einum, Bettmar, Drispenstedt Bavenstedt mit Steuerwald.

8) Der Kanton Borsum, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Borsum, Kantons-Hauptort, mit dem Borsummer Paß; Machtzum, Hönnersum, Hüdersum, Attlum, Rautenberg, mit Bründelen; Heersum, Groß Förste, Hasede, Klein Förste.

Digitized by Google

9) Der Kanton Groß Algermissen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Groß Algermissen, Kantons-Hauptort; Klein Algermissen, Groß Löbke, Watzum, Lühnde, Ummeln, Botzum, Wehmingen, Wirringen, Ingelheim.

10) Der Kanton Sarstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Sarstedt, Stadt, Kantons-Hauptort; Ahrbergen, Götringen, Hotteln, Bledeln, Oesselse, Gleidingen, mit dem Amt Ruthe; Heisede.

11) Der Kanton Moritzberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Moritzberg, Flecken, Kantons-Hauptort, mit Trillecke; Groß Giesen, Klein Giesen, Giften, Barnten, Emmerke, Himmelsthür mit Lademühl; Sorsum, Ochtersum, Söhrde, mit Barienrode und dem Gute Marienburg, Dieckholzen.

12) Der Kanton Elze, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Elze, Stadt, Kantons-Hauptort; Mehle, Kublager, mit dem Gute Poppenburg; Burgstemmen, Nordstemmen, Mahlerten, Heierser, Groß Escherde, Klein Escherde.

13) Der Kanton Gronau, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Gronau, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Dötzen; Beitlum mit dem Kloster Escherde; Barfeld, Eitzum, mit Nienstedt; Hönze, mit Möllensen; Siebesen, Eberholzen, Heinum, Brüggen, Rheden, Wallenstedt.

14) Der Kanton Alfeld, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Alfeld, Stadt, Kantons-Hauptort; Eimsen, mit Wettensen; Langenholzen, Hörsum, mit Nelliehausen; Meimerhausen, Sack, Everode, Westfeld, Wrisbergholzen, Adenstedt, Harbarnsen, Armsel.

15) Der Kanton Salzdettfurth, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Salzdettfurth, Flecken, Kantons-Hauptort, mit Dorfdettfurth; Söder, Sotrum, mit Hennekenrode und Derneburg; Hockelen, Hackenstedt, Groß-Düngen, Klein-Düngen, mit Mordmühle und Wesseln, Egenstedt, mit Röderhoff.

16) Der Kanton Bodenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bodenburg, Flecken, Kantons-Hauptort,

mit dem Dorfe Ostrum, Breinum, Sellenstedt, Graffeld, Seggeste, Almstedt, Petze, Wehrstedt, Sehlen, mit Evensen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Goslar.

Dieser Distrikt ist folgendergestalt begränzt: gegen N. durch den Distrikt von Braunschweig; gegen O. durch die Gränzen des Saaldepartements, nämlich durch den kleinen Fluß Ecker; gegen S. durch die oben beschriebenen Gränzen des Harzdepartements; gegen W. durch den Distrikt von Hildesheim. Seine Bevölkerung beträgt 49,524 Menschen. Der Distrikt ist in eilf Kantons und in ein und neunzig Kommunen eingetheilt. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Vienenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Vienenburg, Kantons-Hauptort, mit dem Amt; Lochtum, Wöltingerode, Immenrode, Wettig, Langede.

2) Der Kanton Schladen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schladen, Kantons-Hauptort; Beuchte, Wehre, Burgdorf, Gielde, Heinig, mit dem Kloster; Dorstadt, mit dem Kloster; Ohrum.

3) Der Kanton Goslar, welcher begreift: die Stadt Goslar mit dem Auerhahn und den andern Häusern außerhalb der Stadt; das Amt Riechenberg mit Grauhoff und Ohlhoff.

4) Der Kanton Harzburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neustadt, Flecken, Kantons-Hauptort, mit dem Vorwerke Harzburg; Ocker, Schlevecke, Bettingerode, mit dem Altfelder Krug; Westerode, Harlingerode, Bündheim.

5) Der Land-Kanton Goslar, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Langelsheim, Astfeld, mit Juliushütte und Sophienhütte; Wolfshagen, Jerstedt, Hahndorf.

6) Der Kanton Liebenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht, aus Liebenburg, Kantons-Hauptort, mit dem Dorfe Liwe; Dörnten, mit Jörge, nahe bei Dörnten, Groß Döhren, mit Klein Döhren; Neukirchen, mit Lüderode; Othfräßen, Heisum.

Digitized by Google

7) Der Kanton Salzgitter, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Salzgitter, Stadt, Kantons-Hauptort mit Kohenrode, Kniestedt, mit Vospaß; Beinum, Flachstöckheim, Groß Flöthe, Klein Flöthe, Ohlendorf, Groß Mahnert, Klein Mahnert, Ringelheim, Dorfgitter, Haberlah, Stenlah.

8) Der Kanton Lutter, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lutter am Barenberge, Kantons-Hauptort, mit der Deichmühle und Rode; Bredeln, Ostlutter, Haringen, Upen, Neu Walmoden und Alt Walmoden; Nauen, Hahausen, mit Neuenkrug und Pepkenmühle.

9) Der Kanton Holle, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Holle, Kantons-Hauptort; Binder, Badeckenstedt, Sillium, mit dem Gute Woldenberg; Klein Heere, Groß Heere, Groß Elbe, Klein Elbe, Sehle, Gustedt.

10) Der Kanton Bockenem, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bockenem, Stadt, Kantons-Hauptort; Schluvecke, mit Nienhagen; Völkersheim, Mahlum, mit Hochstedt; Bodenstein, Bornum, mit der Wilhelmshütte; Ortshausen, mit Jerze; Klein Rüden, mit Oedeshausen; Upstedt, Nette, mit Werder; Bülten, Böunigen, Harv, Story, Groß Ilse, mit Klein Ilse.

11) Der Kanton Lamspringe, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lamspringe, Kantons-Hauptort, mit Rolfshagen, Garste, mit Netze; Woltershausen, Neuhoff, mit Wöllersen, Dahlum, mit Woldenhausen, Groß Rüden, Winzenburg mit Hausfreden, Hommesen und der Glashütte; Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn, Klein Freden.

Das Saaldepartement.

Dieses Departement besteht aus dem größten Theile des Fürstenthums Halberstadt, aus der Grafschaft Wernigerode, der Herrschaft Derenburg; der Herrschaft Hasserode, dem ehemaligen hannöverschen Amte Elbingerode, dem Fürstenthum Blankenburg, dem ehedem zu Braunschweig gehörigen Amte Hessen, aus einer Stadt und einigen Dörfern des Herzogthums Magdeburg, welche am rechten Ufer der Bode liegen,

Digitized by Google

aus dem Saalkreise, der Grafschaft Mansfeld, Preußischen Antheils, einem Stücke des Sächsischen Mansfeld, dessen Gränzen noch bestimmt werden müssen, und dem Amte Sangerhausen. Seine Bevölkerung beträgt 210,272 Menschen. Das Departement ist folgendergestalt begränzt: gegen N. durch die oben angegebenen Gränzen des Ockerdepartements; gegen O. durch die Gränzen des Elbdepartements, durch Anhaltsche, und durch königlich Sächsische Lande; gegen S. durch Anhalt-Bärenburgsche Lande, und durch das Harzdepartement; gegen W. durch das Ockerdepartement, nämlich durch den kleinen Fluß Ecker. Es ist eingetheilt in drei Distrikte oder Unterpräfekturen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Halberstadt.

Dieser Distrikt ist auf folgende Art begränzt: gegen S. durch den Distrikt von Blankenburg, nämlich, durch eine Linie, welche bei der Ecker, nicht weit vom Dorfe Abbenrode, anfängt, und sodann den alten Landesgränzen der Grafschaft Wernigerode, der Herrschaft Derenburg, mit Einschluß des Dorfes Heudeber, ferner der Gränze des Fürstenthums Blankenburg gegen das Halberstädtsche, des Amtes Westerhausen und endlich der Stadt Quedlinburg folgt; gegen W. durch die Ecker, welche die Gränze des Departements macht; gegen N. durch den Bruchgraben, welcher die Gänze des Departements macht; gegen O. durch die Bode, dem Gränzfluß des Departements, und durch Anhaltsche Lande. Seine Bevölkerung beträgt 79,429 Menschen. Der Distrikt ist in sechszehn Kantons, und in zwei und achtzig Kommunen eingetheilt. Die Kantons sind folgende:

1) Der Kanton Aschersleben, welcher bloß begreift: die Stadt Aschersleben.

2) Der Land-Kanton Aschersleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Westorf, Wilsleben, Winningen, Königsaue, Groß Schierstedt.

3) Der Kanton Kochstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Kochstedt, Stadt, Kantons-Hauptort; Ober und Nieder Börnecke, Schneitlingen, Tarthun.

Digitized by Google

4) Der Kanton Croppenstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Croppenstedt, Stadt, Kantons-Hauptort; Hadmersleben, Stadt, Hadmersleben, Dorf, mit dem Kloster Hadmersleben; Günthersdorf, Westeregeln, Hackeborn.

5) Der Kanton Grüningen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Grüningen, Stadt, Kantons-Hauptort; Kloster Grüningen, Deesdorf, Dalldorf, Emersleben, Hetenborn, Nienhagen.

6) Der Kanton Gatersleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Gatersleben, Kantons-Hauptort; Nachterstedt, Friedrichsaue, Hausneindorf, Wedderstedt, Hedersleben, Schadeleben.

7) Der Kanton Wegeleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Wegeleben, Stadt, Kantons-Hauptort; Rodersdorf, Adersleben, Kloster, Dittfurth, Flecken.

8) Der Kanton Halberstadt, welcher blos begreift: die Stadt Halberstadt.

9) Der Land-Kanton Halberstadt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Wehrstedt, mit dem Kloster Burchhardi; Groß Quenstedt, Klein Quenstedt, Sargstedt, Aspenstedt, Ströbeck, Harsleben, Langenstein.

10) Der Kanton Schwanebeck, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schwanebeck, Stadt, Kantons-Hauptort; Crottorf, Hordorf, Wulferstedt.

11) Der Kanton Schlanstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht; aus Schlanstedt, Kantons-Hauptort, mit dem Neuendamm; Eilenstedt, mit Nienburg; Aderstedt, Eilsdorf, Huysburg, mit Röderhoff; Dingelstedt.

12) Der Kanton Dedeleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Groß und Klein Dedeleben, Kantons-Hauptort, mit Wockenstedt; Pabsdorf, Vogelsdorf, Anderbeck, Rohrsheim, mit Amt Westerburg.

13) Der Kanton Dardesheim, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Dardesheim, Stadt, Kantons-Hauptort; Huy Neinstedt, Athenstedt, Badersleben, Zilly, Sonnenburg und Mulmke.

Digitized by Google

14) Der Kanton Osterwick, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Osterwick, Stadt, Kantons Hauptort; Börßel, Deersheim, Suderode, Stötterlingen, Lüttgenrode mit Amt Stötterlingenburg; Hoppenstedt, Schauen, Abbenrode.

15) Der Kanton Hessen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hessen, Flecken, Kantons-Hauptort, mit dem Neuenbau und Hessendamm; Veltheim, Rhoden. Osterode.

16) Der Kanton Hornburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hornburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Tempelhoff, Wülperode, Büne, Rimbeck, Groddeckenrode, Isingerode, Wennrode mit Amt Vienenburg; Wiedelah.

Distrikt oder Unterpräfektur von Blankenburg.

Dieser Distrikt ist folgendergestalt begränzt: gegen S. durch die oben beschriebenen Gränzen des Harzdepartements; gegen W. durch den kleinen Fluß Ecker bis zum Dorfe Abbenrode; gegen N. durch den Distrikt von Halberstadt, dessen Gränzen schon oben angegeben sind; gegen O. durch das Anhalt Bärenburgische, und den Distrikt von Halle, und zwar durch den von Sachsen abgetretenen Theil der Grafschaft Mansfeld. Seine Bevölkerung beträgt 53,294 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in eilf Kantons und in drei und funfzig Kommunen. Die Kantons sind folgende:

1) Der Kanton Hasselfelde, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hasselfelde, Stadt, Kantons-Hauptort; Allrode, Stiege, Flecken, Trautenstein und Grünthal.

2) Der Kanton Blankenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Blankenburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit den Vorstädten; Hüttenrode, Altenbrack, Ludwigshütte, Wendefurth und Treseburg; Neuwerk, Kattenstedt, Wienrode mit Egenrode, Kloster Michelstein, Timmenrode, Börnecke, Rübeland mit der Marmormühle und der Sägemühle; Hoimburg mit der Brackenstedter Mühle.

3) Der Kanton Elbingerode, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Elbingerode, Stadt, Kantons-Hauptort;

Digitized by Google

Rothehütt, Königshoff, Lucashoff und Neuehütte; Elend, Multhal und Litershof; Tanne mit der Blechhütte.

4) Der Kanton Wernigerode, welcher bloß begreift: die Stadt Wernigerode.

5) Der Land-Kanton Wernigerode, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hasserode und Friedrichsthal, Riechenberg und Hartenberg; Altenrode, Darlingerode und Charlottenluft; Silstedt, Minsleben, Reddeber, Schierke.

6) Der Kanton Ilsenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ilsenburg, Flecken, Kantons-Hauptort, und Schmatfeld; Drübeck, mit Ehrenfeldt; Veckenstedt, Stapelnburg, Wasserleben, Langeln.

7) Der Kanton Derenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Derenburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Bönshausen und Mahndorf; Dannstedt, Heudeber, Benzingerode.

8) Der Kanton Quedlinburg, welcher bloß begreift: die Stadt Quedlinburg.

9) Der Kanton Westerhausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht; aus Westerhausen, Kantons-Hauptort; Warnstedt, Weddersleben, Thale, Reinstedt, Stecklenberg, Suderode, Friedrichsbrunn.

10) Der Kanton Ermsleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ermsleben, Stadt, Kantons-Hauptort, und Konradsburg; Sinsleben, Neuplatendorf.

11) Der Kanton Meisdorf, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Meisdorf, Kantons-Hauptort; und Wieserode; Pansfelde, Molmerswende, Dankerode.

Distrikt oder Unterpräfektur von Halle.

Dieser Distrikt ist auf folgende Art begränzt: gegen N. durch Anhaltsche Lande; gegen O. durch das Königreich Sachsen; gegen S. durch ebendasselbe, und durch herzogl. Sachsen-Weimarsche Lande; gegen W. durch den Distrikt von Blankenburg und von Halberstadt. Seine Bevölkerung beträgt 77,749

Menschen. Er ist eingetheilt in achtzehn Kantons und in Ein hundert neun und vierzig Kommunen. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Mansfeld, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Mansfeld, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Amte Leimbach; Kreisfeld, Hergisdorf, Ahlsdorf, Ziegelrode, Patterode, Gräfenstuhl, Benndorf und Blumerode; Annerode, Gorenzen und Biskabern; Siebigkerode, Mollendorf und Wimmelrode.

2) Der Kanton Leimbach, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Leimbach, Stadt, Kantons-Hauptort; Burg Oerner, Siersleben und Thondorf; Kloster Mansfeld, Groß Oerner, Molmeck und Rödgen.

3) Der Kanton Gerbstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Gerbstedt, Stadt, Kantons-Hauptort, mit den Vorstädten, Zabenstedt, Adendorf und Zabitz; Königswick und Rumpin; Ilewitz und Zellewitz; Brucke, Zuckeritz, Thaldorf und Pfeifhausen; Friedeburg, Straushoff und Oeste.

4) Der Kanton Volleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Volleben, Kantons-Hauptort; Helbra, Volkstedt, Burgdorf und Rottelsdorf; Elben, Reidewitz und Freust; Augsdorf, Helmsdorf und Hübitz; Hilligenthal, Lochwitz und Bösenburg.

5) Der Kanton Schraplau, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schraplau, Stadt, Kantons-Hauptort; Oberröblingen, Unterröblingen und Kochstedt; Alberstedt und Schaaffe; Unteresperstedt und Oberesperstedt; Steuden und Etzdorf; Wansleben und Arnsdorf; Asendorf, Dornstedt, Stedten.

6) Der Kanton Helfta, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Helfta, Kantons-Hauptort; Lüttgendorf, Unterrisdorf, Oberrisdorf, Hedersleben, Dederstedt, Bischofsroda und Holzzelle; Wolferode und Klippe; Erdeborn, Hornburg.

7) Der Kanton Seeburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Seeburg, Flecken, Kantons-Hauptort, und

Digitized by Google

Rollsdorf, Schochwitz und Gorsleben; Hohnstedt, Besenstedt, Zemitz und Closchwitz; Aseleben, Wormsleben, Volkmaritz und Neuhausen, Nauendorf und Schwittersdorf, Krimpe, Räthen und Elbitz.

8) Der Kanton Bennstedt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bennstedt, Kantons Hauptort; Eisdorf, Trebitz und Zaschwitz; Frenstedt, Göbewitz und Pfützenthal; Müllerdorf und Zappendorf; Benkendorf, Quilschina, Salzmünde, Langenbogen und Kölme; Teutschenthal und Vitzenburg.

9) Der Kanton Halle, welcher bloß begreift: die Stadt Halle.

10) Der Kanton Glaucha, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Glaucha, Stadt, Kantons-Hauptort; Wörmlitz und Böllberg; Beesen und Breihahnschenke; Ammendorf und Planena; Radewel, Döllnitz, mit Osendorf.

11) Der Kanton Dieskau, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Dieskau, Kantons-Hauptort; Lochau, Britschena und Weseritz; Groß Kugel, Gröbers, Osmünde und Schwoitsch; Gottens, Bennewitz und Bendorf; Klein Kugel und Zwintschena; Bruckdorf und Kaena.

12) Der Land-Kanton Halle, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bischdorf und Schönewitz; Reideburg und Sagisdorf mit Gröndorf; Diemitz und Freienfeld; Zöberitz, Peißen und Rabatz; Hohenthurm und Klein Braschwitz; Pibenitz, Scherben, Nietleben und das Gut Granau; Lieskau und Dölau; Schiepzig, Lettin, Kröllwitz und Gimmritz, Gut.

13) Der Kanton Neumarkt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neumarkt, Stadt, Kantons-Hauptort; Trotha, Seeben, Tornau, Ober Maschwitz und Unter Maschwitz; Judenberg, Sennewitz und Groitsch; Giebichenstein, Mözlich, Löbnitz, Räthen, Lehndorf und Teicha.

14) Der Kanton Oppin, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Oppin, Harsdorf und Inwenden; Warp und Pranitz; Niemberg, Schwarz und Spickendorf; Dammendorf, Eismannsdorf, Hogen oder Honen; Brachstädt, Negelitz.

15) Der Kanton Wettin: welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Wettin, Stadt, Kantons-Hauptort und Deutleben; Lettewitz und Mücheln; Gömritz und Döblitz; Col. Friedrichsschwarz, Merl und Möderau; Raunitz, Gerwitz und Silbitz; Dachritz, Merkewitz, Walbitz und Trebitz, Nauendorf und Prieſter; Neutz, Döſſel, Dobitz, Brachwitz.

16) Der Kanton Löbejün, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Löbejün, Kantons-Hauptort; Krosigk und Petersberg; Kaltenmarkt, Merbitz und Geest; Wieskau, Schlettau, Dalena und Siegelitz; Hohenetlau, Domnitz und Dornitz.

17) Der Kanton Cönnern, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Cönnern, Stadt, Kantons-Hauptort; Mitteletlau und Kirchetlau; Rothenburg, Löbnitz, Garſena und Golbitz; Lependorf, Trebitz und Bebitz; Unterpeißen und Kuſtrena; Baren Laublingen, Beeſen, Mukrena und Poplitz; Möſchwitz und Trebnitz.

18) Der Kanton Alsleben, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Alsleben, Stadt, Kantons-Hauptort; Alsleben, Dorf, Belleben, Nauendorf, Stranz und Pisdorf; Gnölbzig, Nölben.

Das Werradepartement.

Dieſes Departement iſt gebildet aus ganz Ober-Heſſen, der Grafſchaft Ziegenhain, dem Fürſtenthum Hersfeld, der Herrſchaft Schmalkalden, aus den ehemaligen reichsritterſchaftlichen Aemtern in dem Quartier von Buch, und einem großen Theile von Nieder-Heſſen. Seine Bevölkerung beträgt 255,075 Menſchen. Das Departement iſt folgendergeſtalt begränzt: gegen N. durch die oben beſchriebenen Gränzen des Fuldadepartements; gegen O. durch die Werre bis zum Dorfe Falken, und dann durch Herzoglich Sächſiſche Lande; gegen S. durch das Fuldaiſche und Groß-Herzoglich Darmſtädtſche; gegen W. durch Groß-Herzoglich Darmſtädtſche, Herzoglich Naſſau-Weilburgſche, und Fürſtlich Waldeckſche Lande. Daſſelbe iſt in drei Diſtrikte oder Unterpräfekturen eingetheilt.

Digitized by Google

Distrikt oder Unterpräfektur von Marburg.

Dieser Distrikt ist auf folgende Art begränzt: gegen N. durch Darmstädtsche und Waldeckſche Lande; gegen O. durch den Fluß Schwalm; gegen S. durch Waldeckſche, und gegen W. durch Nassauiſche und Darmstädtsche Lande. Seine Bevölkerung beträgt 78,727 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in fünfzehn Kantons und in Ein hundert neun und sechszig Kommunen.

1) Der Kanton Marburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Marburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Schwanhof und dem Dorfe Marbach; Kappel, Ockershausen, Cyriax Weismar, mit Gisselberg.

2) Der Kanton Kaldern, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Kaldern, Kantons-Hauptort, mit Neuhof, Kernbach und Bruckerhof; Werda, Weitershausen mit Nesselbrunn und Niedernhof; Dilschhausen, Einhausen, mit Dagobertshausen und Wehrhausen, Michelbach, mit Görzhausen; Hadamshausen mit Weiershausen und Hermershausen; Kolbe, Goßfelden, mit Sarnau.

3) Der Kanton Lohre, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lohre, Kantons-Hauptort, mit Damm; Trohnhausen, Oberwalgern, mit Steinfurth und Holzhausen; Altenvers mit Reimershausen, und Rolzhausen; Kirchvers, mit Weipoldshausen; Rodenhausen, mit Seelbach; Rottgen, Niederwalgern, mit Stedebach; Wenkbach, mit Argenstein; Oberweimar, mit Germershausen; Allna, Kehna mit Willershausen und Nanzhausen, Niederweimar.

4) Der Kanton Ebsdorf, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ebsdorf, Kantons-Hauptort; Sichertshausen, Treyß, Bellnhausen, Hassenhausen, mit Erbenhausen; Winnen, mit Ittschhausen und Fortbach; Nordeck, Wermertshausen, Rosberg, O. M. U. Hausen, Heskem mit Mölln; Hachborn, Leidenhofen, Bortshausen, mit Frauenberg und Wolfshausen; Nonnenhausen.

5) Der Kanton Amöneburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Amöneburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Bodenhauser Hof; Erfurtshausen, Holzhausen, Bel-

lershausen mit dem Kappeler Hof; Wittelsberg, Moischt, mit Haheubeide und Hohenhauß; Schröck, Bauerbach, Gintzeldorf, Schönebach, Groß Seelheim, Klein Seelheim, Marsdorf, Roßdorf.

6) Der Kanton Kirchhain, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Kirchhain, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Mansdorf, Langenstein mit Netz; Niederwald, Anzefahr, Allendorf, Emsdorf, Rudigheim, Hieder Klein, Schweinsberg, Stadt, Stansebach, mit Himmelsberg.

7) Der Kanton Ranschenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ranschenberg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Wambach und Fiddemühle; Sundersfeld, Schwabendorf, mit Wolfskaute, Albshausen, Wohra, Halsdorf, mit Niedling; Josbach, Wolfterode, Hatzbach, Burgholz, Ernsthausen.

8) Der Kanton Neustadt, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neustadt, Stadt, Kantons-Hauptort: Ruhlskirchen, Seybotsdorf, Bockenrodt, Omes, Merzhausen, Holzburg, Willingshausen, Momberg, Speckswinkel, Erxdorf.

9) Der Kanton Treysa, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Treysa, Kantons-Hauptort; Aschenrode, Gungelshausen, Ransbach und Leimbach; Losbausen, Wasenberg, Zelle, Röllshausen, mit Salmshausen; Wiera, Mengsberg, Florshain, Rittershausen, Frankenhain.

10) Der Kanton Jesberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Jesberg, Kantons-Hauptort, mit Brunigenshain und Richerode; Sachsenhausen, Itzenhain, mit Appenheim und Bellnhausen; Lischeid, mit Winterscheid; Gilserberg, Moischeid, Densberg, Sebbeterode, mit Treisbach und Rommershausen; Schönau, Hundshausen, Elnrode, mit Strang, Schlierbach, Bischhausen, Gilse, mit Reptich und Wickersdorf; Obern Urf, mit Schiffelborn, Niedern Urf, Zwesten.

11) Der Kanton Gemünden, welcher aus folgenden Kommunen besteht: Gemünden, Stadt, Kantons-Hauptort; Löhlbach, Klosterhaina, Halgehausen, Altenhaina und Kirschgarten, Rommershausen und Mohrhausen, Sehlen und Bockens

dorf; Grusen, Herbelhausen und Ellnrode; Bodenhausen, Baltenhausen, mit Hiddeberg; Hüttenrode und Fischbach; Schiffelbach, Heimbach.

12) Der Kanton Frankenau, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Frankenau, Stadt, Kantons-Hauptort; Ellershausen, mit Allendorf; Louisendorf, Dainrode, Geismar, Hauben, mit Dornholzhausen, Schreufa, Viermunden, Brinkhausen, mit Treisbach, Ober Orka und Hessenstein.

13) Der Kanton Frankenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Frankenberg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Friedrichshausen; Bottendorf, mit Wolkerdorf; Willersdorf, Bringhausen in den Birken, Heine, Röddenau, Somplar, Rengershausen, Wangershausen, Hommershausen und Rodebach.

14) Der Kanton Rosenthal, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rosenthal, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Merzhausen, Holzbach, Eichenmühle und Willershausen; Schönstedt, mit Fleckenbuhl; Betzigesdorf, Bernsdorf; Burgel, Reddehausen, Schwarzenborn, Bracht, Ernsthausen, Roda, Hertingshausen, Langendorf, Wiesenfeld, Lehnhausen, Ober Holzhausen und Nieder Holzhausen.

15) Der Kanton Wetter, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Wetter, Stadt, Kantons Hauptort, mit Nieder Wetter, Sterzhausen, Warzebach, mit Brungershausen; Amönau, mit Oberndorf; Treysbach, Niederaspe, mit Untersimshausen; Münchhausen, Ober und Mittel Simshausen; Wolmar, Todtenhausen, mit Deutsch Todtenhausen; Mellnau, Unter Rosphe, mit Göttingen; Ober Rosphe.

Distrikt oder Unterpräfektur von Hersfeld.

Dieser Distrikt ist auf folgende Art begränzt: gegen N. durch die Gränzen der jetzigen Aemter Spangenberg und Sontra; gegen O. durch die Werra, und durch Herzoglich Sächsische Lande; gegen S. durch Fuldaische und Darmstädtische Lande; gegen W. durch den Fluß Schwalm. Seine Bevölkerung beträgt 93,351 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in ein und zwanzig Kantons und in zwei hundert fünf Kommunen. Die Kantons sind:

Digitized by Google

1) Der Kanton Hersfeld, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hersfeld, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Eichhof, Wenneberg, Meisebach, Bingartes und Johannisberg; Almersbausen, mit Haelgans und Kalkobes; Hanes, Friedlos, mit Ludwigsaue Mühle und Reilos; Tann, Rohrbach.

2) Der Kanton Obergeiß, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Obergeiß, Kantons-Hauptort, mit Etzenbach; Untergeiß, mit Biedebach. Gittersdorf, Aue, Gosmannsrode, mit Rotterterode und Beiersgraben; Reckrode mit Scheidlof; Ersrode, mit Heinerode; Benhausen, mit Heierode und Ludwigseck; Nieder Thalhausen und Trunsbach; Ober Thalhausen und Emrichshoff; Frielingen und Hedwigsdorf; Willingshausen und Gersdorf.

3) Der Kanton Rothenburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rothenburg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Dickemuch; Braach, Ellingerode und Alter Teich; Atzelrode, mit Wüstefeld und Mundershausen; Gerterode, Breitenbach und Michelshof, mit Lüdersdorf; Blankenheim.

4) Der Kanton Neumorschen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neumorschen, Kantons-Hauptort; Beiseförth, Binseförth, mit Grüneis; Ober Beisheim, Niederbeisheim, mit Largesgrund; Konnefeld, Wichte, Nenterode und Lichtenhagen, Ringshausen, und Haußen; Licherode, Sterkelshausen, Baumbach, Ober Ellenbach, Nieder Ellenbach.

5) Der Kanton Homberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Homberg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Hospital St. Georg; Lendorf, Hebel, Falkenberg, mit Roxhausen; Mardorf, Mühlhausen und Lembach; Freudenthal und Roppershain; Kaßdorf, Sauerburg und Berge; Dickershausen und Mershausen; Berndshausen und Walkterode; Holzhausen, Remsfeld und Relbehausen; Sipperhausen, mit Hombergshausen und Bubenrode.

6) Der Kanton Borken, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Borken, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Gilserhof, und Marienrode; Arnsbach, Nassen Erfurth, Trocken Erfurth, Römeroberg, Singlis, Pfaffenhausen und

Stol-

Stolzenbach; Zimmersrode und Haarhausen; Dillich, Waltersbrück und Dorheim; Neuenhain.

7) Der Kanton Frielendorf, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Frielendorf, Kantons-Hauptort; Todenhausen, Linsingen und Gebersdorf; Spiescappel und Ebersdorf; Lenderscheid, mit Landershausen und Sieberhausen; Roppershausen, Verna und Allendorf; Wernswig, Lützelwig und Willingshain; Sondheim, Waßmuthshausen, mit Rodemann und Dörnis; Leuterode, Almuthshausen, Rückersfeld, Steindorf und Baßfeld; Völkershain, Reddlinghausen und Schelbach.

8) Der Kanton Ziegenhain, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ziegenhain, Stadt, Kantons-Hauport, mit Entenfang; Rommersbausen, Allendorf, Michelsberg, Roersbain und Schönborn; Ober Grentzbach, Nieder Grentzbach, Steina, Leimsfeld, Seegertshausen.

9) Der Kanton Neukirchen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neukirchen, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Ruhlhausen und Schönberg; Afterode, Alt Hattendorf, mit Neu Hattendorf und Krausenberg; Immichenhain, mit Volkershof und Eigenhof; Nauses, Wincherode und Klaußhof; Schrecksbach, Ribelsdorf, mit Rückershausen.

10) Der Kanton Schwarzenborn, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schwarzenborn, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Kiemersbagen; Rabolshausen, Appenfeld, mit Hergesfeld; Hülse, Wallenstein, Ellingshausen, mit Nausis; Mühlbach, Grabenbagen, Saasen, mit Ober und Unter Neuenstein; Salzberg, Christerode, mit Hauptschwende.

11) Der Kanton Obern Aula, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Obern Aula, Kantons-Hauptort; Friedigerode, Olberode, Schorbach, Weisenborn, Hausen, Ibra, Wahlshausen, Otrau, mit Roppershausen; Görzhain.

12) Der Kanton Breitenbach, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Breitenbach, Kantons-Hauptort, mit Gipges; Berf, Lingelbach, Gehau, mit Hunstädt und Herzberg; Hatterode, Hohleich; Ober Jossa, mit Ottersbach; Machtlos, Nieder Jossa.

13) Der Kanton Nieder Aula, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Nieder Aula, Kantons-Hauptort; Allendorf in der Wüste, mit Reinboldshausen und Kemmerode; Kirchheim, Gershausen, und Kleba; Hattenbach, Usbach, mit Beyershausen und Falkenbach.

14) Der Kanton Holzheim, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Holzheim, Kantons-Hauptort, mit Heisenstein; Kerspenhausen, mit Kohlhausen und Rosbach; Mengshausen, mit Soldansbof und Hilperhausen; Solms, mit Engelbach und Stornberg; Kruspis, und Starklos; Ober-Stoppel, Unter-Stoppel, und Rothenkirchen; Buchenau, und Griesenheim und Schwarzenborn; Erdmannrode, mit Branders; Bodes, mit Soislieden; Werda, mit Klebsmühle, Wetzlos, mit Schlitzerode; Riena.

15) Der Kanton Landeck, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schenklengsfeld, Kantons-Hauptort; Malkomes, mit Dinkelrode, Ober-Lengsfeld, mit Lampersfeld und Schenkfolz; Wüst-Feld, mit Konrode und Landershausen; Motzfeld, Hilmes, Wehrshausen, mit Kohlhausen, Rimmerode, Thalhausen, und Unter-Weißenborn; Ransbach, Ausbach, mit Nippe und Röhrigshof; Mannsbach, mit Grieselborn; Ober-Breitzbach, Klam, Schwarzengrund und Graßgrube; Wenigen Taft.

16) Der Kanton Vacha, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Vacha, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Poppenberg, Badelachen und Hedwigsberg; Neubreitzbach, Pferdsdorf, mit Teicherode, Larau, Iberts, Riembach, Mühlwärts und Rösa; Sünne, Rodenberg, mit Hütterode und Rosa; Oechsen, Völkershausen, Busengraben, Luttershof und Martinrode, Wolferbütte mit Mansbacher Höfe, Mariengarten, Wilmans und Kohlgraben.

17) Der Kanton Lengsfeld, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lengsfeld, Stadt, Kantons-Hauptort; Gehaus, mit Altenroth, Hohenwarth, Beiersdorf, Fischbach, Schwanenhof und Papiermühle; Weiler, Oechsen.

18) Der Kanton Heringen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Heringen, Kantons-Hauptort, mit Füllerode; Kreuzburg, mit Philippsthal; Ober-Zelle, mit Unter-

Zelle und Thalhausen; Lengers, mit Harnrode, Heiligenrode, Schweuge und Niederndorf; Vitzerode, mit Leimbach und Gasterode; Dippach, Gospenrode, mit Rienau, Auenheim und Apterode; Frauensee, mit Alberts und Weisendietz; Dachsgrube, Hetzenberg, Josthof, Knotenhof, Lindig, Rouhof, Schergesbach und Springen; Dönniges.

19) Der Kanton Friedewald, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Friedewald, Flecken, Kantons-Hauptort, mit Roth, Heiligenmühl und Weißenborn; Kleinensee, Widdershausen, mit Bengendorf; Heimboldshausen, mit Sandmühl; Wölfershausen, Herfa, und Gethsemane; Lautenhausen, mit Oberneurode oder Löchen; Hillartshausen, mit Unterneurode.

20) Der Kanton Petersberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Petersberg, Kantons-Hauptort, mit Kiesbach; Katus, Sorge, mit Sölzerhöfe und Oberrod; Rothense, Ober-Haune, Unter-Haune, Eitra, mit Sieglos und Fischbach; Wippershain, mit Heckehaus; Meckbach, Mecklar.

21) Der Kanton Bebra, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bebra, Kantons-Hauptort; Ober-Gude, Nieder-Gude, Dankerode, und Seyffertshausen: Erxhausen, Hergershausen, mit Erpenhausen und Güttels, Lispenhausen, Schwarzenbasel, Asmuthshausen, mit Rautenhausen; Gilfershausen, mit Braunhausen; Weiterode.

Distrikt oder Unterpräfektur von Eschwege.

Dieser Distrikt ist folgendergestalt begränzt: gegen N. durch die Gränzen des ehemaligen Hannöverischen Amtes Münden; gegen O. durch die Werra und durch Herzoglich Sächsische Lande; gegen S. durch das dem Hause Sachsen-Weimar gehörige Fürstenthum Eisenach und durch den Distrikt Hersfeld; gegen W. durch die Fulda, und das Amt Rothenburg. Seine Bevölkerung beträgt 82,997 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in achtzehn Kantons und in Ein hundert acht und funfzig Kommunen. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Eschwege, welcher blos begreift: die Stadt Eschwege.

2) Der Kanton Aue, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Aue, Kantons-Hauptort; Oberhohne, Niederhohne, Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Völkershausen und Teufelsthal; Groß Burschla, Weißenborn, Rambach, Nieder-Dünzebach, Ober-Dünzebach, Schnellmannshausen.

3) Der Kanton Bischhausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bischhausen, Kantons-Hauptort; Waldcappel, Germerode und Schwalbenthal; Rödebach, Harmuthsachsen, Küchen, und Hasselbach; Hetzerode, mit Wolfstein und Meckelsdorf; Friemen, Burghofen, Schemmern, Stolzhausen, Stolzingen, Gehau und Eltmannsee, Heyerode, Dierode, Thürnhosbach und Stadthosbach; Kirchhosbach, und Rechtebach; Wipperode, Alberode, Bernsdorf, Elberode und Mönchehof.

4) Der Kanton Reichensachsen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Reichensachsen, Kantons-Hauptort, mit Vogelsburg; Hoheneiche, Oetmannshausen, Wichmannshausen, und Datterpfeife; Rhörda mit Lautenbach und Harmeshausen; Datterode, Langenhayn, Grandenborn.

5) Der Kanton Netra, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Netra, Kantons Hauptort, mit Rittmanshausen; Renda, und Altefeld; Lüderbach und Leistefeld, Holzhausen, Rittersberg und Hohenhausen; Breitzbach und Berlitzgrube; Unhausen und Hasengarten; Nesselröden, Markershausen, Archfeld, Willershausen, mit Frauenborn; Herleshausen, Hahnhof und Ziegenhof; Wommen.

6) Der Kanton Sontra, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Sontra, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Metzlar, Welle und Hubenthal; Mitterode, Urlettig und Wellingerode; Berneburg, und Hornel; Rockensüß, Kornberg, und Menglers; Königswald, Weisenhasel, Dens und Münchhosbach; Breitau, und Lindenau; Ulfen und Erdmannshayn; Krauthausen und Weisenborn; Wölfterode und Hoppach.

7) Der Kanton Neutershausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Neutershausen, Kantons-Hauptort, mit Tannenberg, Süß; Blankenbach, Busserode und Rasdorf; Machtlos, Solz mit Bockrode, Gunkelrode, Bellers, Bau-

haus, und Imshausen; Iba und Friedrichshütte; Ronshausen und Faßdorf; Hönebach, Almershof, Wildeck, Liebenz und Obernsuhl; Richelsdorf und Schildhof.

8) Der Kanton Spangenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Spangenberg, Stadt, Kantons-Hauptort; Günsterode, Schnellrode, Elbersdorf, und Kaltenbach; Mörshausen, Heina, Enbach, Altmorschen und Heidau; Bergheim, Heinebach, Metzebach, Landefeld, Nauses, Herlefeld, Pfiefe, Bischofferode, Vockerode, Dinkelbach und Weidelbach.

9) Der Kanton Lichtenau, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lichtenau, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Friedrichsbrück; Fürstenhagen, Rommerode, Laudenbach, Velmeden, Hausen und Steinbach; Steinholz, Walburg und Hambach; Retterode mit Braunsrode, Walbach und Viehhaus; Hopfeld, Glimmerode und Holstein; Reichenbach, Wickenrode.

10) Der Kanton Sooden, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Sooden, Kantons-Hauptort, mit Weiden und Ahrenberg: Ellershausen, Hilgershausen und Vollungen; Dudenrode, Kammerbach, Orferode, Hitzerode, Trubenshausen, Weißenbach, Uensterode.

11) Der Kanton Abderode, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Abderode, Kantons-Hauptort; Wellingerode, Weidenhausen, Vockerode, Frankenhayn, Frankershausen und Schafhof; Wölfterode, Albungen.

12) Der Kanton Witzenhausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Witzenhausen, Stadt, Kantons-Hauptort; Blickershausen mit Berlepsch und Hübenthal; Ziegenhagen und Ziegenberg, Ermschwerd, Stiedenrode und Hubenrode; Klein-Allmerode, Ellingerode, Wendershausen, Dorenbach und Fahrenbach; Rosbach und Försterhaus; Rückerode und Hundelshausen; Oberrieden und Ludwigstein.

13) Der Kanton Schmalkalden, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schmalkalden, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Hedwigshof, Stillerthormeyerey und Röthhof; Aue mit Heindorf; Mittelschmalkalden, Breitenbach, Grumbach und Völkers.

Digitized by Google

14) Der Kanton Herrenbreitungen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Herrenbreitungen, Flecken, Kantons-Hauptort, mit Guckelshof oder Wolfsberg; Barchfeld, Wahles und Trusen; Herges, Vogtei, Elmenthal und Laudenbach.

15) Der Kanton Seeligenthal, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Seeligenthal, Kantons-Hauptort, und Azenrode; Tambach, mit Todenwarth, Kirchhof und Dippach; Hessels, Nüsselshof und Reichenbach; Weidebrunn, Auwallenburg mit Wallenburgshof.

16) Der Kanton Floh, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Floh, Kantons-Hauptort; Schnellbach und Nesselshof; Struth und Hellmarshof; Asbach, Näherstillen, Mittelstillen.

17) Der Kanton Brotterode, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Brotterode, Kantons-Hauptort; Kleinschmalkalden, Hohleborn.

18) Der Kanton Hallenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Steinbach Hallenberg, Kantons-Hauptort; Rotterode, Oberschönau, Unterschönau, Bernbach, Herges Hallenberg, Springstillen, Altersbach.

Das Weserdepartement.

Dieses Departement ist gebildet aus dem Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, dem Fürstenthum Osnabrück, der Grafschaft Schauenburg, und dem zu den Braunschweigischen Landen gehörigen Amte Thedingshausen. Seine Bevölkerung beträgt 325,162 Seelen. Das Departement ist folgendergestalt begränzt: gegen N. durch Hannöversche und Oldenburgsche Lande; gegen O. durch Hannöversche Lande; gegen S. durch das Fuldadepartement, dessen Gränzen schon oben näher bezeichnet sind; gegen W. durch Münstersche und Lingensche Lande. Es ist eingetheilt in vier Distrikte oder Unterpräfekturen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Osnabrück.

Dieser Distrikt ist auf folgende Art begränzt; gegen N. durch Münstersche und Oldenburgsche Lande; gegen O. durch

Hannöversche Lande, und durch den Distrikt von Minden; gegen S. durch den Distrikt von Bielefeld; gegen W. durch Münsterſche und Lingenſche Lande. Seine Bevölkerung beträgt 122,035 Menſchen. Der Distrikt iſt eingetheilt in zwei und zwanzig Kantons. Oertliche Umſtände verſtatten die Bildung der Kommunen nicht. Die Kantons ſind:

1) Der Kanton Osnabrück, welcher bloß begreift: die Stadt Osnabrück.

2) Der Land-Kanton Osnabrück, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Haßle, Schinkel, Voxtrup, Harderberg, Nahne, Malbergen, Holthauſen, Horne, Ohrbeck, Hasbergen, Hellern, Gaſte, Atter.

3) Der Kanton Glandorf, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Glandorf, Kantons-Hauptort; Schierloh, Sudendorf, Weſtendorf, Oferörde, Schwege, Laer, Remſede, Müſchen, Hardenſetten, Winkelſetten, Weſterwiede.

4) Der Kanton Diſſen, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Diſſen, Kantons-Hauptort; Eryen, Aſchen, Aſchendorf, Nolle, Hilter, Natrup, Hankenberg.

5) Der Kanton Borgloh, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Borgloh, Kantons-Hauptort; Eppendorf, Wellendorf, Uphöven, Allendorf, Ebbendorf, Wellingholthauſen, Ublenberg, Ringdorf, Veſſendorf, Himmern, Nüven, Schlochtern, Handarpe, Kirſenbrock.

6) Der Kanton Neuenkirchen, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Neuenkirchen, Kantons-Hauptort: Kuingdorf, Euttorf, Holterdorf, Redecke, Inſingdorf, Oſtenfelde, Schiplage, Riemsloh, Großen-Aſchen, Kruckum, Dören, Weſſerdorf, Bennien, Weſthoyel, Kirchhoyel.

7) Der Kanton Melle, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Melle, Stadt, Kantons-Hauptort; Alten-Melle, Handarpe, Gehrde, Backum, Eicken, Dielentorf, Eickholt, Schlohtern, Laer, Drankum, Oldendorf, Föckinghauſen, Weſterhauſen, Oberholſten, Niederholſten, Gesmold, Wennigſen.

8) Der Kanton Buer, welcher aus folgenden Orten beſteht: aus Buer, Kantons-Hauptort; Tittingdorf, Holzhaus,

sen, Hüstädt, Selingdorf, Mersdorf, Markendorf, Bukstey, Wehringdorf, Duingdorf, Watter, Eicken, Barkhausen.

9) Der Kanton Iburg, welcher aus folgenden Orten besteht; aus Iburg, Kantons-Hauptort; Glane, Sentrup, Visbeck, Ostenfelde, Hagen, Menstrup, Altenhagen, Beckerode, Großenheyde, Natrup, Gellenbeck, Sudenfelde.

10) Der Kanton Bissendorf, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Bissendorf, Kantons-Hauptort; Nemden, Holsten, Sünsbeck, Uphausen, Holte, Himbergen, Stockum, Wersche, Miendrup, Eisdrup, Natbergen, Dratum, Ausbergen, Oesede, Dröper, Kloster.

11) Der Kanton Engter, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Engter, Kantons-Hauptort; Kalkriese, Schleptrup, Wallenhorst, Pye, Lechtingen, Hollage, Rulle, Dorf und Kloster; Icker, Evinghausen.

12) Der Kanton Schledehausen, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Schledehausen, Kantons-Hauptort; Jeggen, Wulften, Krewinghausen, Astrup, Grambergen, Westrup, Ellerbeck, Linne, Wissingen, Belm, Vehrte, Powe, Darum, Haltern, Wellingen, Lustringen, Gretesch.

13) Der Kanton Essen, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Essen, Kantons-Hauptort: Wehrendorf, Harpenfeld, Lechhausen, Euelstedt, Hüsede, Lintorf, Heithöfen, Wimmer, Hördinghausen, Dalinghausen, Barkhausen, Linne, Rabber, Brockhausen.

14) Der Kanton Osterkappeln, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Osterkappeln, Kantons-Hauptort; Hirr Stirpe, Oelingen, Haren, Nordhausen, Schwastrup, Herringhausen, Hitzhausen, Joeßinghausen, Venne, Vorwalde, Nietwede, Borken.

15) Der Kanton Gehrde, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Gehrde, Kantons-Hauptort; Groß-Dreele, Hastrup, Rüstfort, Helle, Neuenkirchen, Biste, Grapperhaus, Hörsten, Nellinghoff, Klein-Dreele.

16) Der Kanton Voerden, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Voerden, Kantons-Hauptort; Damme, Fladers,

lohhausen, Holte, Osterdamme, Holdorf, Börringhausen, Rüschendorf, Haverbeck, Reselage, Hinnenkamp.

17) Der Kanton Bramsche, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Bramsche, Kantons-Hauptort; Pente, Sögeln, Rieste, Eye, Achmer, Hesepe.

18) Der Kanton Märtzen, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Märtzen, Kantons-Hauptort; Schale, Südmerzen, Lechtrup, Döllinghausen, Engelern, Osterrode, Westerode, Uffeln, Balkum, Alfhausen, Wallen, Tiene, Hecke, Neuenkirchen, Vinte, Limbergen, Lintern.

19) Der Kanton Fürstenau, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Fürstenau, Stadt, Kantons-Hauptort; Höne, Schltrup, Hollenstedt, Lütkeberge, Kellinghausen, Schwagsdorf, Dalum, Rumke, Brockern, Lonnerbecke, Vechtel, Voltage, Werse, Höckel.

20) Der Kanton Ankum, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Ankum, Kantons-Hauptort; Russel, Kettenkamp, Brickwedde, Besten, Ahausen, Woltrup, Hertmark, Wehbergen, Krewinghaus, Aslage, Talge, Suttrup, Loxten, Druchhorn, Nortrupp, Bockraden, Hekese, Westrup, Döthen, Holschen, Basum, Sutzum, Bockel, Westerholte, Tütingen, Rizgenhagen, Versenbrück.

21) Der Kanton Quackenbrück, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Quackenbrück, Stadt, Kantons-Hauptort; Badbergen, Stadt; Wedel, Grothe, Vehes, Lechterke, Groß Mimmellage, Langen, Grönloh, Wohld, Wulften.

22) Der Kanton Berge, welcher aus folgenden Orten besteht: aus Berge, Kantons-Hauptort; Dalves, Groffeld, Anten, Schmonen, Orthmersch, Orthe, Hartlage, Bippen, Menslagen, Borg, Andorf, Klein-Mimmellage, Schandorf, Renslage, Hahlen, Herbergen, Wierup, Bottorf, Wasserhausen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Minden.

Dieser Distrikt ist auf folgende Weise begränzt: gegen N. durch Hannöversche Lande; gegen O. durch Hannöversche Lan-

de und durch das Bückeburgische; gegen S. durch das Lippische und durch den Distrikt von Rinteln; gegen W. durch den Distrikt von Osnabrück. Seine Bevölkerung beträgt 85,356 Menschen. Der Distrikt ist in fünfzehn Kantons und in Ein hundert sieben und vierzig Kommunen eingetheilt. Die Kantons sind;

1) Der Kanton Minden, welcher allein besteht: aus der Stadt Minden.

2) Der Kanton Petershagen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Petershagen, Stadt, Kantons-Hauptort; Schlüsselburg, mit der Vorstadt; Buchholz, und Rhoden; Klein- und Groß-Hersе, nebst Hävern; Ovenstadt, mit Halle; Holzhausen, Stemmern, Kuttenhausen, Todtenhausen, Südfelden, Maßlingen, Meßlingen, Eldagsen, mit der Ziegelhütte; Friedewalde, mit den Landgütern Himmelreich, Beckelshagen und Heide.

3) Der Kanton Hille, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hille, Kantons-Hauptort, mit Wickerode und Dreyers; Holen, Hartum, Südhemmern, Nordhemmern,

4) Der Kanton Rhaden, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rhaden oder Großendorf, Stadt, Kantons-Hauptort; Kleinendorf, Wehe, mit Husen, Nutteln, Langenhorst, Barl, Nintеln, Hanenkamp, Tounheide und Schmalgenkutte; Varl, Oppendorf, Oppenwehe, Ströhen.

5) Der Kanton Dielingen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Dielingen, Kantons-Hauptort; Drohne, Haldem, und Gut Haldem; Hunteburg, Meierhöfen, Welplage, Schwege, Bohmte.

6) Der Kanton Levern, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Levern, Kantons-Hauptort; Destel und Zwihusen, Vehlage, Hedem und Hollwinkel; Mehnen oder Hehme, Sundern, Arenkamp, und Blumenhorst; Westrup, Wedem.

7) Der Kanton Lübbecke, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Lübbecke, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Obernkelde, Nenkhausen und Eickel; Frotheim, Isenstadt, Stockhausen, und dem Landgut Stockhausen; Alswege, Fab-

benstedt, Bieſtel, Ellerburg und Benkhauſen, Huſſe und Lachorſt.

8) Der Kanton Haddenhauſen, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Haddenhauſen, Kantons-Hauptort, mit Lutter und Lütkenſieck; Eickhorſt, Oberlubbe, Unterlubbe, mit Kette; Rotenuffeln, mit Eiſen; Dietzen, mit Hummelbeck, Bimcke und Bohlhorſt; Barckhauſen, mit Auhlhauſen und Uphauſen.

9) Der Kanton Reineberg, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Reineberg, Kantons-Hauptort; Oberhauerſchaft, Kloſterhauerſchaft, Buttingsdorf, Remersloh, Häwern, Goerenheim, und dem Kapitel Querenheim; Gehlenbeck und Eilshauſen; Nettelſtadt, Blaßheim, Mehnen, Schnodhorſt, Tenngern, Holſtern, Hüllhorſt, Ahlſen und Holſen.

10) Der Kanton Oldendorf, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Oldendorf, Stadt, Kantons-Hauptort; Holzhauſen, Hoeſinghauſen, mit Krollage; Offelten, Engershauſen, Harlinghauſen, Schrödinghauſen, Gettmoldt, Börninghauſen, mit Feygenburg; Enninghauſen, Schwennigsdorf, mit Lindorf, Stuckenhöfen, Holtzel und Euchel; Büren, Donay mit Hoyde, Sutholz, Altenhoven und Möſterheyde.

11) Der Kanton Gohfeld, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Gohfeld, Kantons-Hauptort, und Grimminghauſen; Werſte, Dehme, Volmerdingſen, mit Sundern und Quereuheim; Wulferdingſen und Bergkirch; Bröderhauſen, Biſchoffshagen, Löhne, Folkendieck, Jöllenbeck, Depenbrock, Mellbergen, Edinghauſen, Mennighüffen, Oberbeck, Löhnebeck, mit den Landgütern Beck und Uhlenburg.

12) Der Kanton Hausberge, welcher aus folgenden Kommunen beſteht: aus Hausberge, Stadt, Kantons-Hauptort; Dankerſen, Haſenkamp, Amminghauſen und Pepyinghauſen; Meiſſen, und Neeſſen; Leerbeck und Kalkofen; Nommen, Kleinenbremen und Wilpke; Mollbergen und Bürhof; Uffeln, Holtrup und Böſſen; Vennebeck, Holzhauſen, mit den Gütern Holzhauſen, Amorkamp, Koſtedde und Rothenhof; Frille, Wielersheim, und Lettein.

13) Der Kanton Windheim, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Windheim, Kantons-Hauptort; Heimsen, und dem Gute Neuhof; Ilvese, Doren, und Seelenfeld; Neuenknick, Ilserheide, Roderhorst, und Rosenhagen; Jese und Wolffshagen; Gösen, Lahde und Lohhäuser; Quetzen, Bierde, Göspen und Valsen.

14) Der Kanton Hiddehausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hiddehausen, Kantons-Hauptort, mit den Gütern Hiddehausen und Bustede; Sudlengern, Hunnebrock, mit Nienborg; Werfen, und Steinlacke; Aschen und Hucker; Huffen, Bernbeck, und Oberbehme; Eilshausen, Besenkampf, Lippinghausen, Odinghausen, Oldinghausen, Bodinghausen, Diebrock und Strotbaum; Schweicheln.

15) Der Kanton Auburg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Auburg, Kantons-Hauptort; Neustadt, Hauslingen, Förlingen, Bockel.

Distrikt oder Unterpräfektur von Bielefeld.

Dieser Distrikt ist auf folgende Weise begränzt: gegen N. durch den Distrikt von Minden; gegen O. durch das Lippe-Detmoldische; gegen S. durch das Fuldadepartement, nämlich durch den Distrikt von Paderborn; gegen W. durch den Distrikt von Osnabrück. Seine Bevölkerung beträgt 81,519 Menschen. Der Distrikt ist in vierzehn Kantons und in Ein hundert ein und zwanzig Kommunen eingetheilt. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Bielefeld, welcher blos besteht: aus der Stadt Bielefeld.

2) Der Kanton Herford, welcher blos besteht: aus der Stadt Herford.

3) Der Kanton Bünde, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Bünde, Stadt, Kantons-Hauptort; Ober- und Nieder-Enniglob; Muccum, mit Bockel, Habichbockel, Habichthorst und Nordkamp, Vorwerke; Holsen, mit Lutterhaus und Holserteich; Ober- und Nieder-Ahle, mit Blanken und Nienburg; Röddinghausen, mit Lammersbrink und Mattille; Ostkilver, mit Waghorst und Süddorf; Westkilver,

Sprado, mit Knolle, Vorwerk; Dünne, Lengern oder Kirchlengern.

4) Der Kanton Enger, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Enger, Stadt, Kantons-Hauptort; Belke, mit Steinbeck; Herringhausen mit Wallbrinck und Dieckenbrock; Wester-Engern, Stele, Spenge, mit Hellingen und Bodberg; Wallenbrink, mit Wallenbrink, Markt- und dem Landgut Wallenbrink; Düttingen, mit Baren, Sutdorf, Glödinghausen und Lenzinghausen; Dreyen, Mühlenburg, Werburg, Königsbrück, Gollinghoff.

5) Der Kanton Blotho, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Blotho, Kantons-Hauptort, mit der Domaine Dasberg; Bonneberg, Solterwisch, Exter, Schwarzenmohr, Rehme und Bobbenhausen; Niederbechsen, Walldorf, Steinbrundsdorf, Wehrendorf, Hollwiesen.

6) Der Kanton Jöllenbeck, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Ober-Jöllenbeck, Kantons-Hauptort; Nieder-Jöllenbeck, mit Dracke und Asnold; Laer und Hollinen; Eikum, Stedefreund.

7) Der Kanton Schildsche, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Schildsche, Kantons-Hauptort, mit dem Stift Schildsche; Klein-Schildsche, Bracke und Verendorf; Thesen und Brodhagen; Babenhausen und Vogelsang; Gellershagen, Vilsendorf und Köckeln; Heiden.

8) Der Kanton Werther, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Werther, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Gute Werther; Rodingdorf und Warenbrocker Höfe; Rothenhagen, Schrötinghausen, und Kerkenbrock; Jffingdorf, Groß Dornberg, Kirch Dornberg, Urentrup, Hoberg, Niederbohmer, Heeger, Thuuhausen.

9) Der Kanton Borgholzhausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Borgholzhausen, Stadt, Kantons-Hauptort, mit dem Gute Brinke; Barnhausen und Nordholt; Wichlinghausen, Kleykamp, Ostbarthausen, Westbarthausen, Bergkausen und Bodinghausen: Cleve, mit Kuhoff; Cosum, mit Oldendorf; Holferd und Bodinghausen, mit dem Gute Holzfeld; Winkelshütten, Homlingdorf.

Digitized by Google

10) Der Kanton Versmold, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Versmold, Stadt, Kantons-Hauptort; Willenstein, Gut; Kaltenhoff, Peckeloh, Osterwede, Lorten und Kneiterhausen; Stockheim, Gut, mit Bockhorst; Halstenbeck und Wamfahrts-Mühle mit Hesselteich.

11) Der Kanton Halle, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Halle, Stadt, Kantons-Hauptort; Oldendorf, mit Steinhausen; Hesseln, Horste, Sledinghausen, Niederndorf und Habichthorst; Gastnisch, Ammershausen, Bockel, Kunsebeck, Kotkebeck, Brockhagen und Sandforth, Stockkampen, Taddenhausen, Ascheloh, Eggeberg.

12) Der Kanton Brackwede, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Brackweda, Kantons-Hauptort; Quelle, Ummeln, Sandhagen, Senne, Heepe Senne.

13) Der Kanton Steinhagen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Steinhagen, Kantons-Hauptort; Isselhorst, Holleck, Holtkamp, Niehorst, Elbesloh.

14) Der Kanton Heepen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Heepen, Kantons-Hauptort; Hellegosse, Ellverdingsen, Altenhagen, Lubrassen, mit Eckentrupp; Brönninghausen, Oldendrup, Stieghorst, Sieken, mit Niedermühlen; Ubbedissen, Lemmershagen, Milse, Grewinghagen, Lemmershagen.

Distrikt oder Unterpräfektur von Rinteln.

Dieser Distrikt ist folgendergestalt begränzt: gegen Nord-Ost- und Süd- durch das Lippische und Hannöversche; gegen W. durch den Distrikt von Minden. Seine Bevölkerung beträgt 36,252 Menschen. Der Distrikt ist eingetheilt in neun Kantons und in Ein hundert und sieben Kommunen. Die Kantons sind:

1) Der Kanton Rinteln, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rinteln, Stadt, Kantons-Hauptort; Mollenbeck, mit Notberg, Groß- und Klein-Krul und Ellerburg; Hessendorf, Exten, mit Maßberg und Stricken Sieck; Stricken und Sarbeck; Krankenhagen, Weunekamp, mit Friedrichsburg und Friedrichswald; Uchtdorf, mit Volksen und Wöseberg;

Fuhlen, Friedrichshöhe, Haßling, Friedrichshagen, Rumbeck, Goldbeck, Hohenrode.

2) Der Kanton Todtemann, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Todtemann, Kantons-Hauptort, mit Dunkersen, Scharnbeck und Bünde; Eisberg, Waltheim, Lohfeld und Schirholz; Fülme, Engern, mit Rinnenbrink, Groß-Neelhof, Klein Neelhof und Seehof; Ahe, und Kohlenstedt; Großwieden und Kleinwieden; Westendorf, und Landwehr mit Echingbausen; Ostendorf und Deckbergen; Schaumburg, Rosenthal und Coverden.

3) Der Kanton Oldendorf, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Oldendorf, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Krückeberg; Siegelhorst, Welsede, Rhoden, Fischbock und Landwehr; Weibke, mit Stau; Bentzen, und Hövingen; Boetzen, mit Landwehr und Haddessen; Zersen, Barksen und Wickbolzen; Langenfeld, Rhaden, Bodenengen und Oelbergen.

3) Der Kanton Obernkirche, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Obernkirche, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Becke, Röhrkasten und Kraienhagen; Rolfshagen, Borstel, mit Kattenbruch und Boggenhain; Berusen, Rehren, Cathrinhagen, und Westerwohl; Ercher, mit Oldenhagen und Wormsthal; Hottendorf, Antendorf, mit Kleinhöltensee und Großholtensee; Lickwege.

5) Der Kanton Rodenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Rodenberg, Stadt, Kantons-Hauptort, mit Masch, Grode und Oberodenberg, dem Thore Rodenberg und Mühlenstraße nebst Sooldorf; Wiersen, Pohle und Niensfeld; Rheinsdorf, mit Reinsen, Reinebold, Heidebrink und Landwehr; Groß-Hegerdorf, Klein-Hegerdorf und Lieren; Apleren, Rieyen, Bockedorf, Horsten, Groß-Nenndorf und Klein-Nenndorf; Algersdorf.

6) Der Kanton Sachsenhagen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Sachsenhagen, Stadt, Kantons-Hauptort, mit der Vorstadt Kuhlen, Schetlingen, Eickhofen, Ottensen und Aubagen; Hafte, Hohenhorst, Helsingbausen, mit Mathe und Creutzriche; Ohndorf, Rehren, und Rehrenwiche; Nordbruch, mit Ittenser Moor und Niengraben; Waltinghausen, und Dudinghausen, Riehe.

7) Der Kanton Ucht, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Hoefen, Kantons-Hauptort; Lohe und Hamme; Hoisinghausen, Waltringhausen, Holzhausen, Bahrendorfstel, Scharringhausen, Kirchdorf, Kuppendorf, und Heerde.

8) Der Kanton Freudenberg, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Osterbinde, und Niehaus; Albringhausen, Halsteedt, Wedeborn, Grosholwedel und Nienstadt; Eschenhausen, und Klövenhausen; Appelstädt, Schorlingborstel, mit Klennenborstel, Kleinenringmar und Wilpenhausen; Neuenkirchen, Stühren, Hassel und Döhren.

9) Der Kanton Thedinghausen, welcher aus folgenden Kommunen besteht: aus Thedinghausen, Kantons-Hauptort und Elssel; Dibbersen, und Donnerstedt; Emtinghausen, Bahlen, Holtorf, Lunsen, und Oetzen; Horstedt, und Ahsen; Werder, und Neudorf.

Digitized by Google

III.

Diplomatisches Tableau der neuesten Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten.

Dritte Abtheilung.

Friedensunterhandlungen, zwischen Frankreich und England, im Jahre 1806.

(Beschluß des im Januarstück abgebrochenen Artikels).

6.

Uebersicht der Unterhandlungen, welche anfangs von den Grafen von Lauderdale und von Yarmouth gemeinschaftlich betrieben und dann von dem erstern bis zum Abbruch allein fortgesetzt wurden.

Von diesen, da der Aktenstücke so viele und sie gleichwohl nicht alle gleich wichtig sind, liefern wir, im Ganzen nur eine Uebersicht; die wichtigsten sind jedoch wörtlich und die nicht ganz unwichtigen, ihrem wesentlichen Inhalte nach vollständig mitgetheilt.

Diese Aktenstücke haben noch ein höheres Interesse, als die vorhergehenden, indem in der Periode dieser Unterhandlungen, die Versagung der Ratifikation des russisch-französischen Friedens und der Ausbruch des preussisch-französischen Kriegs fällt: auch die Vergleichung, mit den neuerlich wieder veränderten Verhältnissen und gemachten Versuchen, durch Vermittlung, den Frieden zwischen England und Frankreich zu Stande

zu bringen, manche neue und interessante Ansicht gewährt. Welchen reichen Anlaß, zu Betrachtungen muß nicht diese Vergleichung geben! Wie unzeitig würde es aber auch seyn, dem denkenden Beobachter darin vorgreifen zu wollen.

Diese Periode der Unterhandlung beginnt mit dem 7. August und endet mit dem 26. September (1806). Anfangs wird sie über den Grundsatz des uti possidetis oder über die Fodrung Englands geführt, man solle als Grundlage der Unterhandlungen annehmen: daß jeder behalte, was er in dem Zeitpunkte der Annahme dieser Basis erobert habe; welche von Frankreich um so mehr verweigert wird, da man englischer Seits eine Ausnahme mit Hannover gemacht wissen will.

Die fortgesetzte Diskussion, über die Grundlage des Friedens, hat das sonderbare: daß jeder Theil behauptet, die von ihm vorgeschlagene sey von dem andern Theile bereits angenommen und jeder dieß leugnet. Und über diesen Streit kömmt es dahin, daß der englische Bevollmächtigte seine Mission für beendigt erklärt und Päße zu seiner Rückreise verlangt; deren Bewilligung jedoch von der französischen Regierung verzögert wird.

Die Verändrung der Verhältnisse, durch die von dem russischen Hofe verweigerte Ratifikation des, von Oubril zu Paris unterzeichneten, Friedens veranlaßt nun wieder eine Anknüpfung der Unterhandlung; indem man den Gegenstand der erstern Diskussion auf sich beruhen läßt. Dagegen wird, englischer Seits, jetzt darauf angetragen, daß auch für Rußland mit unterhandelt werden sollte, was man französischer

Seits, unter den vorgeschlagenen Bestimmungen, jetzt zugesteht.

Indessen tritt der Ausbruch des Kriegs mit Preussen und die Abreise des Kaisers zur Armee ein; und nun wird englischer Seits die kaum wieder angeknüpfte Unterhandlung plötzlich definitiv abgebrochen. Von Seiten Frankreichs wird zuletzt noch erklärt: daß man stets bereit seyn werde, die Unterhandlungen, auf der vom Minister Fox eingeleiteten Grundlage, wieder anzuknüpfen.

Diese Korrespondenz eröffnete Lord Lauderdale mit folgender Note.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. brittischen Majestät, hält es für nothwendig, bevor er in die gegenwärtig zwischen seinem Souverain und dem französischen Hofe vorschwebende Negotiation eingeht, kürzlich die Umstände, welche sie herbeygeführt hatten, wieder in Erinnerung zu bringen. Zu gleicher Zeit glaubt er, daß es dem freymüthigen aufrichtigen Charakter angemessen sey, den er als Bevollmächtigter Sr. großbrittanischen Majestät standhaft zu behaupten entschlossen ist, zu erklären, daß die einzige Basis, auf welcher er zu unterhandeln einwilligen könne, das Prinzip sey, welches Frankreich selbst ursprünglich aufgestellt hat; so wie die Natur der Diskussionen zu bestimmen, in welche er einzugehen bereit ist.

Die starke und energische Sprache in welcher die französische Regierung, vor einigen Monaten, ihr Verlangen nach dem Frieden ausdrückte, hat, während sie Sr. Majestät ein Vertrauen auf die un-

verstellte Aufrichtigkeit des Verlangens des französischen Hofes einflößte, ihm nichts zurückgelassen, als das Bedauern darüber, daß es scheint, die Proposition, mit ihm, abgesondert von seinen Alliirten, zu unterhandeln, werde so wohl Frankreich als England verhindern, von dieser glücklichen Disposition ihrer respektiven Regierungen Nutzen zu ziehen; wie es damals Sr. brittischen Majestät, nach der Redlichkeit, die Sie beständig manifestirt haben, unmöglich war, anders, als in Verbindung mit Ihrem Alliirten, dem Kaiser von Rußland zu unterhandeln.

Seit dieser Zeit, da Sr. Maj. gefunden haben, daß Umstände, die nicht nöthig sind hier zu detailliren, es Ihnen gestatten, separat zu unterhandeln, haben Sie mit vielem Vergnügen den Vorschlag empfangen, im Allgemeinen auf die Basis des uti possidetis zu unterhandeln; die man gewissenhaft beobachten müßte; ausgenommen in Betreff Hannovers; welches man die Absicht habe, Sr. brittischen Majestät ganz abzutreten.

Es ist wahr, daß dieser Vorschlag weder direkt, noch durch den Kanal eines akkreditirten Ministers gethan war, gleichwohl litt seine Authenticität nicht den geringsten Zweifel. Abgesehn von der Autorität, welche er von dem Karakter der Person, die zu der Mittheilung desselben gebraucht worden, erhielt, so scheint es, daß er vollkommen mit dem übereinstimmte, was früher hin erklärt war: der Kaiser habe nichts von dem zu wünschen, was England besitze. (Ein Geständniß, das beim Anfange der Korrespondenz, zwischen den beiden Mächten, gemacht und ein natürliches Vorspiel einer solchen Proposition war).

Se. Majestät betrachtete die Cession Hannovers, als ein Zeugniß des Geistes der Gerechtigkeit, in welchem diese Propositionen empfangen wären; weil dieses Kurfürstenthum, obgleich auf eine supponirte Identität des Interesses und der Maaßregeln occupirt, in der That um Nichts, in die Differenzen gemischt wurde, welche den gegenwärtigen Krieg verursachen *); und Sie haben in dem allgemeinen Principe, was man bis dahin als Basis der Unterhandlung angenommen hatte, (eine Basis, die ganz besonders nach der relativen Situation beider Parteien bestimmt war) einen Beweis zu sehn geglaubt, daß Frankreich eben so aufrichtig als Großbritannien disponirt sey, einer Ordnung der Dinge ein Ende zu machen, die für das Interesse beider Länder gleich präjudicirlich ist.

In der That schien es Sr. Maj. das einzige Princip zu seyn, auf welchem eine Negotiation wahrscheinlich zu einem glücklichen Abschlusse gebracht werden könne. Nach der Natur der Interessen der theilnehmenden Parteien, war wenig Hoffnung vorhanden, daß irgend ein genugthuendes Arrangement in der Manier einer gegenseitigen Restitution getroffen werden könne, indem man die respektiven Akquisitionen zurückgäbe; während, auf der andern Seite, das Princip des uti possidetis, sich als die natürlichste Art darstellte, den unglücklichen Feindseligkeiten unter beiden Nationen ein Ende zu machen; indem beide im Besitze ausgedehnter und wich-

*) — quoique occupé sur une idealité supposée d'intérets et de mesures, n'entrait, en effet, pour rien dans les differends, qui occasionnaient la guerre presente. —

tiger Eroberungen, so wohl an Territor als Einfluß sind, Frankreich auf dem festen Lande von Europa, und England in den andern Welttheilen.

Seiner Majestät erschien diese Wahrheit noch treffender, wenn sie bedachten, daß beide Nationen in ihren respektiven Akquisitionen, eines Besitzstandes genößen, der, durch die Fortsetzung des Krieges durchaus keine bedeutende Veränderung erleiden könne. Denn das Uebergewicht der Seemacht Großbritanniens dürfte, allem Anscheine nach, nicht weniger fest auf dem Meere begründet seyn, als das Uebergewicht der französischen Waffen, auf dem Kontinente.

Es war die Wirkung des Eindrucks, welchen diese Ideen natürlich hervorbrachten, daß Sr. Maj. ohne zu zögern, den Antrag annahm, auf dem Principe des uti possidetis zu unterhandeln; mit dem Vorbehalte, den Ihnen ihre Verbindung und die Verträge zur Pflicht machten, welche mit dem Kaiser von Rußland bestanden. Und als einen Beweis ihrer Aufrichtigkeit wählten sie die Person, durch welche diese Mittheilung gemacht worden ist, um die Bereitwilligkeit anzukündigen, mit der sie der vorgeschlagenen Friedensbasis beigetreten seyn.

Der Unterzeichnete fühlt sich nicht disponirt, die Genugthuung zu verhehlen, welche S. M. über die glückliche Aussicht empfunden haben, so schleunig seinen Unterthanen die Wohlthaten des Friedens, auf gerechte und billige Bedingungen, die zugleich der Ehre seiner Krone angemessen sind, zu Theil werden lassen zu können; eben so wenig aber auch das Miß-

Digitized by Google

vergnügen zu verbergen, das sie empfanden, als fast in demselben Augenblicke, wo der Beitritt S. M. zu dem Principe, seine Annahme desselben ankündigte, dieß Princip plötzlich verlassen wurde, durch die Foderung der Räumung und Zurückgabe Siziliens; eine Foderung, welche bis jetzt durch Nichts modificirt ist, als durch Entschädigungsprojekte, für Se. Sizilianische Majestät, welche durchaus unzulänglich und ungenügend zu seyn schienen.

Diese mit dem Principe, nach welchem beide Theile zu unterhandeln übereingekommen waren, so unvereinbarliche Foderung, wäre für sich allein hinreichend gewesen, um der Negotiation ein Ende zu machen. Gleichwohl hat der sehnliche Wunsch S. M. des Königs von Großbritannien und Irland, mit seinem Alliirten, dem Kaiser von Rußland zu konkurriren und seinen Unterthanen die Segnungen des Friedens zu sichern, ihn bestimmt, jede andere neue Proposition anzuhören, die man etwa machen könnte, um Sr. Sizilianischen Majestät, für Sizilien ein reelles und befriedigendes Aequivalent zu prokuriren; welches freilich immer die Zustimmung dieses Souveräns erhalten müßte.

Da noch keine genugthuende Proposition, dieser Art, gemacht worden, so muß der Bevollmächtigte erklären, daß er nur auf den Grundsatz des uti possidetis unterhandeln kann; wie er ursprünglich von dem französischen Hofe seinem Souverain vorgeschlagen worden; wohl zu verstehen dabei, wie er hofft, daß die Annahme dieses Princips, ihn nicht verhindern werde, auf eine gerechte und genugthuende Entschädigung, für Se. Sic. Maj. zu den-

ken; nach Vorschlägen zu Austauschungen von Territorien, zwischen den beiden kontrahirenden Theilen, auf gerechten und gleichen Principien und welche beiden Ländern, auf gleiche Weise, zum Vortheile gereichen könnten.

Seitdem der Grundsatz des uti possidetis von Frankreich vorgeschlagen worden, ist, wie der Unterzeichnete erfährt, der Friede zwischen Frankreich und Rußland geschlossen und folglich ist die beiderseitige Lage aller beiden Länder nicht mehr dieselbe. Aber, auf der andern Seite muß man auch bemerken, daß Frankreich, seit jener Zeit, durch die von ihm in der deutschen Reichsverfassung gemachten großen Veränderungen, neue Vortheile erlangt; und daß dieses Arrangement Großbritannien schon vorläufig von demselben, als ein mächtiger Beweggrund, zum immediaten Abschlusse des Friedens, auf der Basis des uti possidetis, vorgelegt worden ist. Wenn also dieses Princip vorher gerecht und vernünftig geschienen, so kann es jetzt nicht weniger seyn; indem es, seiner eigenen Ansicht des Gegenstandes nach, seinem Interesse weit vortheilhafter, als dem Interesse Großbritanniens ist.

Der Unterzeichnete findet für nöthig zu bemerken, daß, wiewohl Frankreich noch auf Akquisitionen auf dem festen Lande von Europa rechnen dürfe, der König von Großbritannien und Irland dagegen gerechter Weise, in der andern Welt Aussichten habe, welche dem Handel und der Macht seines Reichs unermeßliche Vortheile versprächen; und daß es folglich weder das Interesse seines Volks, noch die Ehre seiner Krone gestatte, auf einem Principe der Infe-

Digitized by Google

riorität — sey es erklärt, oder supponirt — zu unterhandeln. Er kann auf keinem andern Fuße, als auf der Voraussetzung, daß die Fortsetzung des Krieges beiden Theilen gleich nachtheilig sey, unterhandeln. Er kann keinen Grund zu supponiren haben, daß die Eroberungen, welche S. M. sich vorsetzen, in dem Frieden zu behalten, ihm durch den Krieg wieder abgenommen werden könnten. Der Unterzeichnete lebt daher der Ueberzeugung, daß die Proposition, welche Frankreich gleich bei der Eröffnung der Kommunikationen, unter den beiden Mächten, welche die Mission, die er gemeinschaftlich mit dem Grafen von Yarmouth bekleidet, herbei geführt haben, noch immer die gerechteste und billigste Basis der Unterhandlungen enthalte"

Lauderdale.

Hierauf erwiedert der französische Bevollmächtigte, General Clarke, in einer gleichfalls sehr langen Note (vom 9. Aug.), „wie der Kaiser und König von Italien nicht anders als empfindlich gereitzt seyn könne, zu sehen, daß eine Unterhandlung, welche schon der Gegenstand so vieles Hin- und Herredens gewesen und zur Absendung so vieler Kouriere die Veranlassung gegeben habe, die wirklich schon zur Reife gediehen sey, wieder rückgängig gemacht werde; dergestalt, daß man Schwierigkeiten errege, nicht sowohl in der Natur der Stipulationen, als vielmehr in der Basis selbst, auf welcher diese Negotiationen eröffnet werden sollten.

Der französische Hof, fährt er fort, hat sich beständig geweigert, die Höfe von England und Rußland in einer und derselben Unterhandlung zuzulassen;

Digitized by Google

und wie sehr auch der Kaiser der Franzosen und König von Italien wünschet, den allgemeinen Frieden bald wiederhergestellt zu sehn, so ist doch keine Betrachtung vermögend, ihn dahin zu bestimmen, daß er dieß Princip seiner Politik verletze. Uebrigens ist der Kaiser, durch die Unterhandlungen, welche er zu St. Petersburg anknüpfen lassen, überzeugt worden, daß sich das englische Kabinet von der Art seiner Verhältnisse mit Rußland falsche Vorstellungen mache.

Nach mehrere Monate daurenden Diskussionen gab das Londoner Kabinet in diesem Punkte nach, und Sr. Excellenz, der Graf von Yarmouth kam öffentlich in Kalais, dann in Paris an, um den Frieden zu unterhandeln. Er hatte seit seiner Ankunft, in dieser Hauptstadt mehrere Konferenzen mit Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; nachdem er ihm vorläufig zu erkennen gegeben hatte, daß er von seiner Regierung völlig genügend autorisirt sey. Seit dieser Epoche hat Rußland seinen Frieden mit Frankreich abgeschlossen; der Unterzeichnete ist zum bevollmächtigten Minister ernannt worden, um mit dem Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät zu unterhandeln, und der erste Schritt ist die Auswechslung seiner Vollmachten mit denen Sr. Ex. des Grafen Yarmouth gewesen; in Folge welcher er glauben mußte, daß derselbe unbedingt bevollmächtigt sey, einen Difinitivvertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Reichen von Großbritannien, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Sehr häufige Konferenzen, von denen die meisten mehrere Stunden dauerten, haben seitdem zwischen den beiden Bevollmächtigten Statt gefunden;

Digitized by Google

welche sich von der einen, wie der andern Seite, aufrichtigst bemühten, die Schwierigkeiten zu heben und alles zu beseitigen, was die Gemüther reitzen, oder unschlüssig machen und den Gang der Unterhandlungen unnöthig aufhalten konnte.

Anstatt sich mehr oder weniger wohlgesetzte, aber mehr vom Ziele entfernende, als demselben annähernde Noten zuzusenden; anstatt solche schriftliche Kontroversen zu beginnen, welche der Menschheit nicht weniger nachtheilig sind, als die Feindseligkeiten, mit bewaffneter Hand und welche nur dazu dienen, das Unglück der Völker zu verlängern; anstatt überhaupt zu unterhandeln, wie man Krieg führt, hielten die Bevollmächtigten freimüthig Konferenzen, in welchen Sr. Maj. der Kaiser und König alles zugestand, was zugestanden werden konnte, ohne die Würde der Krone, seine Liebe für sein Volk und das Interesse seiner Alliirten aus den Augen zu verlieren.

Nie wird man S. M. zu andern Aufopferungen bewegen.

Nun schlägt Sr. Ex. der Graf von Lauderdale, der neue bevollmächtigte Sr. brittischen Maj. einen Weg ein, der anzukündigen scheint, daß eine Menge Noten für die beiden Regierungen nicht hinreiche, nur um sich zu verständigen. Läuft man nicht offenbar Gefahr, indem man diesen Weg betritt, dessen Mißbrauch in unsern Tagen so sehr manifestirt ist, daß man sich noch weniger versteht, als es bis jetzt der Fall gewesen ist? Wenn man nichts weiter will, als Papiere verfertigen, welche

man in der Folge dem großbritanniſchen Parlemente vorlegen kann, ſo fühlt S. M. der Kaiſer und König nicht daſſelbe Bedürfniß. Es iſt der Friede, den er verlangt; dieſen Frieden, der gleich ehrenvoll, für Frankreich und Großbritannien und für ihre Alliirten iſt und welchen die emſigen Bemühungen der reſpektiven Bevollmächtigten für beide Regierungen annehmlich gemacht hatten.

Indeſſen, um den Augen Aller ſeine Liebe zur Gerechtigkeit und die Aufrichtigkeit ſeiner friedliebenden Geſinnungen recht anſchaulich zu machen, und damit man der Wahrheit gemäß erkenne, wem man die Hinderniſſe des Fortganges der Unterhandlungen zuzuſchreiben habe, geruhen S. M. der Kaiſer und König Unterzeichnetem zu erlauben, hier die eitle Frage über die Baſis dieſer ſchon vorgeſchrittenen und auf dem Punkte beendigt zu werden befindlichen Unterhandlung zu diskutiren.

In dem Briefe Sr. Ex. des Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe (von 1. April) an S. Ex. den Hrn. Fox zeigt jener Miniſter an, daß S. Maj. der Kaiſer und König das in der Depeche S. Ex. des Hrn. Fox, (vom 26. März) aufgeſtellte Princip völlig annähmen und ſchlage als Baſis der Negotiation vor: „daß der zu ſchließende Friede ehrenvoll, für beide Höfe und ihre Alliirten ſeyn müſſe."

In ſeinem Briefe, (vom 2. Jun.) an S. Ex. den Hrn. Fox gieng S. Ex. der Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe noch weiter. Er ſchlug vor, im Namen S. M. des Kaiſers und Königs zwei Grundprincipien aufzuſtellen: das erſte war aus dem Briefe

des Hrn. Fox vom 26. März gezogen. Ihm zufolge sollten „beide Staaten zum Augenmerke haben, daß der Frieden, sowohl für sich, als für ihre Alliirte ehrenvoll; und zugleich, daß er von der Natur sey, die künftige Ruhe von Europa so viel als möglich zu sichern." Das zweite Princip war: „Anerkennung, zu Gunsten der einen, wie der andern Macht, des Rechtes der Intervention und der Garantie, für die Kontinental- und Seeangelegenheiten."

Diese sind die Grundlagen; welche von der brittischen Regierung angenommen sind, und worüber man mit ihr überein gekommen ist. Niemals hat es dem Kaiser und König in die Gedanken kommen können, zur Basis der Negotiationen das uti possidetis anzunehmen. Wären das seine Gedanken gewesen, so würde er Mähren, einen Theil von Ungarn, Steiermark, Krain, Kroatien, ganz Oesterreich und dessen Hauptstadt behalten haben, Triest und Fiume und das umliegende Littorale würden noch wie Genua und Venedig in seiner Gewalt seyn. Hannover, Osnabrück, und alle Mündungen der großen Flüsse von Norddeutschland, würden seinem Reiche unterworfen seyn und gewiß würde der Kaiser dann ohne Schwierigkeit das Kap, Surinam, Tabago, St. Lucie, Pondichery u. s. w., in der Gewalt von Großbritannien haben lassen können.

Was Sizilien anbetrifft, so würde es der Kaiser selbst in diesem hypothetisch angenommenen Falle, seinen Feinden nicht gelassen; sondern er würde blos gedacht haben: die Eroberung dieser Insel müsse der Eröffnung der Unterhandlungen vorausgehen; und da Preußen und Rußland die in dem Königreiche bei-

Digitized by Google

der Sizilien gemachten Veränderungen garantirt, oder anerkannt haben, darf man da wohl vermuthen, daß England die Eroberung dieser Insel hätte verhindern können, die von dem festen Lande nur durch einen Kanal von weniger als 2,000 Toisen getrennt ist?

Und angenommen selbst, daß das Kap und Surinam und andere holländische Besitzungen hätten definitiv von dem Königreiche Holland getrennt werden müssen: ist es nicht gewiß, daß seine Inkorporation in das französische Reich eine nothwendige Folge der Verweigerung Englands ihm seine Kolonien zurückzugeben gewesen seyn würde? Wie würde es möglich gewesen seyn, daß sich eine Nation behaupten könnte, die dann nichts als Schulden haben würde und der die Beraubung alles Handels, auch alle Mittel rauben würde sie je zu bezahlen. Was auch die großbritannischen Bevollmächtigten immer anführen mögen, so ist es doch unmöglich, daß sie nicht überzeugt seyn sollten, daß es äußerst verschieden für Großbritannien ist, den Texel und die Mündungen des Rheins und der Mosel von französischen, oder von holländischen Douaniers bewacht zu sehn. So würde also Holland, ohne die Restitution seiner Kolonien gezwungen seyn, eine Provinz des französischen Reichs zu werden; und der Prinz Ludewig hat, als er die holländische Krone annahm, auf das förmlichste erklärt, daß er die Absicht habe, darauf Verzicht zu leisten, wenn die holländischen Kolonien, bei dem allgemeinen Frieden nicht wieder restituirt würden.

Digitized by Google

Soll Hannover eine französische Provinz werden, sollen Triest, Fiume und ihre Gebiete, Provinzen des Königreichs Italien werden, so wird Frankreich einwilligen, daß Großbritannien dagegen das Kap, Surinam, Malta, Pondichery u. s. w. behalte, und das große Princip des uti possidetis in seiner ganzen Ausdehnung, für die Gegenwart und Zukunft angewandt werde.

Wird wohl der neue bevollmächtigte Minister Sr. brittischen Majestät, in der Weltgeschichte eine Negotiation finden, die auf dem uti possidetis abgeschlossen worden? Bei näherer Untersuchung wird er finden, daß das uti possidetis mehr einem Waffenstillstande, als einem Frieden angehört. Man muß sich wahrlich einen seltsamen Begriff von dem Charakter des Kaiser Napoleon machen, wenn man, zumal unter den gegenwärtigen Umständen, Frankreich das uti possidetis vorschlagen kann; und man muß glauben, daß er zu einem seltsamen Zustande der Erniedrigung und Schwächung herabgekommen sey.

Aber indem Sr. Ex. der Graf von Lauderdale, Bevollmächtigter Sr. großbritannischen Maj. das uti possidetis fodert, verläßt er das Princip welches er aufstellt, selbst wieder; indem er eine Abweichung, in Betreff des Schicksals eines Kontinentalstaats fodert, welcher England fünfundzwanzig tausend Mann lieferte und ihm einen Theil seiner Hülfsmittel gewährte, die es im siebenjährigen Kriege und selbst in dem französischen Revolutionskriege, bei den nordischen Armeen gezeigt hat. Also will man das uti possidetis, um Frankreich

seinen ganzen Handel, alle seine Besitzungen zu rauben und seine Alliirten zu Grunde zu richten; aber man will das uti possidetis verletzen, um Frankreich zu nöthigen, seine Verträge zu brechen, und sein ganzes Kontinentalsystem aufzulösen. Heißt das nicht einen Frieden vorschlagen, der tausend Mal verderblicher ist, als der längste Krieg? und müssen diese Bedingungen nicht den Unwillen aller Franzosen reitzen? Wie? Frankreich sollte alle von England besoldeten Mächte, während drei Koalitionen, geschlagen haben, um sich eben so ungerechte, als entehrende Bedingungen auflegen zu sehn; ohnerachtet der Mäßigung und Großmuth, welche es gezeigt hat?

Herr Fox hat selbst vorgeschlagen; daß der Friede ehrenvoll für die beiden Höfe und ihre Alliirten seyn solle. Der Kaiser würde den Frieden nicht als ehrenvoll betrachten können, wenn er durch eine Bedingung desselben auch nur einen seiner Unterthanen verlieren sollte; und so unbedeutend die Kolonie Tabago auch seyn mag, so ist es doch hinreichend, daß sie in dem Augenblick zum französischen Gebiet gehört hat, da Se. Majestät die Zügel der Regierung in die Hände nahm, um S. M. nie einen Vertrag unterzeichnen zu lassen, in welchem die Abtretung dieser Kolonie, wie jede andere ihm ebenfalls angehörige enthalten wäre. Kein verständiger Engländer hat sich mit dem Gegentheile schmeicheln können; und in ihrer Lage würden S. M. die Achtung jedes Braven und Edelmüthigen selbst unter ihren Feinden verlieren, wenn sie ihre Zustimmung dazu gäben.

Der

Der Unterzeichnete hat den Auftrag, zu erklären, daß Sr. Maj. der Kaiser und König schon die Idee einer, auf die Basis des uti possidetis gegründeten Unterhandlung entehrend finde. Sie ist seinen Grundsätzen um so mehr entgegen; da S. M. Ihre Eroberungen zurückgegeben haben und Sie über eine doppelt so große Volkszahl regieren würden, als Ihnen unterworfen ist, wenn Sie bei den Friedensschlüssen, die Sie nach der Vernichtung der verschiedenen Koalitionen geschlossen haben, das uti possidetis zur einzigen Grundlage genommen hätten.

Der Unterzeichnete hat ferner noch den Auftrag, zu erklären, daß die einzige Grundlage der Unterhandlungen, welche Sr. Maj. der Kaiser und König annehmen wolle, theils die von Sr. Exc. dem Hrn. Fox gemachten Propositionen, theils die seyen, welche dem Briefe, der, unter dem 2. Jun., von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an ihn gerichtet ist, enthalten sind.

Sr. Maj. der Kaiser und König verlangt von Großbritannien nichts, was dem Interesse seiner Alliirten entgegen seyn könnte; und so muß er sich gewärtigen, daß man auch von ihm nichts verlange, was mit dem Interesse seiner Verbündeten unvereinbar wäre.

Der Unterzeichnete hat den Auftrag, hinzuzufügen, daß er alles das bekräftige, was durch die wechselseitigen Bemühungen Sr. Exc. des Grafen von Yarmouth und des Unterzeichneten vorbereitet worden ist.

Wenn der Friede nicht zu Stande kommt, so ist es nicht Frankreich, dem man den Vorwurf machen kann, daß es nicht festgehalten habe, sondern es ist England; obgleich der Friede, zwischen Frankreich und Rußland und andere für Großbritannien ungünstige Ereignisse seitdem Statt gefunden haben, da die Negotiation angefangen und beinahe, in Uebereinstimmung mit dem Grafen von Yarmouth, zum Abschluß geführt worden ist.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, Ihren Excellenzen, den Grafen von Lauderdale und von Yarmouth seine hohe Achtung zu versichern."

(Unterz.) Clarke.

Diese Note erwiederten beide großbritannische Bevollmächtigten mit einer (vom 9. August datirten) von ihnen beiden unterzeichneten Gegennote; in welcher sie sich zuvörderst gemeinschaftlich dahin äußerten, daß die Art, wie der Gegenstand der Note des französischen Bevollmächtigten von diesem behandelt werde, es ihnen unmöglich mache, ihn mit der Ruhe und Rücksicht zu behandeln, welche sie dem Charakter schuldig zu seyn glaubten, mit dem sie von ihrem Souverain bekleidet wären. Doch scheine auch der Gegenstand dieser Note von einer so allgemeinen und dem in Frage stehenden Objekte so völlig fremden Natur zu seyn, daß es ganz unnütz seyn würde, ihn in gegenwärtigem Augenblicke in nähere Betrachtung zu ziehn. Lord Lauderdale erklärt sodann für sich besonders: daß er, weit entfernt, die schriftliche Diskussion für einen Anlaß

zur Erschwerung des wechselseitigen Verständnisses anzusehen, vielmehr schon darin einen Beweis ihres Nutzens zu finden glaube, daß die Unterhandlungen, durch die von ihm übergebene offizielle Note, eine unzweideutige Klarheit erhalten hätten und den Mißverständnissen ein Ende gemacht sey, welche Statt gefunden und ohnstreitig nicht würden entstanden seyn, wenn dieselbe Methode von Anfang an befolgt worden wäre.

Sodann erklärt der Graf von Yarmouth, es für ein solches Mißverständniß, daß er zur Unterhandlung des Friedens bevollmächtigt gewesen seyn solle. Er sey mit keinem solchen öffentlichen Charakter, als Friedensunterhändler, sondern nur in Frankreich angekommen, um persönlich und mündlich die Antwort auf eine Kommunikation zu überbringen, die man ihn gebeten habe, der englischen Regierung zu machen, und die auf die Basis des uti possidetis gegründet gewesen sey, nach folgenden eigenen Worten des Herrn von Talleyrand; „Wir verlangen nichts von Ihnen." „Diese war, setzt er hinzu, von den positiven Versicherungen begleitet, daß die Restitution der deutschen Besitzungen Sr. Maj. keine Weigerung finden würde. Dieselbe Gesinnung findet sich auf gleiche Weise ausgedrückt in dem Briefe des Herrn von Talleyrand (vom 1. April): „der Kaiser hat nichts von dem zu wünschen, was England besitzt."

Der Graf von Yarmouth weist auch die Beschuldigung des General Clarke zurück, daß, englischer Seits, die Unterhandlungen verzögert und

eine unnöthig große Anzahl Kouriere gesendet worden seyen.

Beide Vermittler widersprechen der Aeußerung des Generals Clarke, daß die Unterhandlung beinahe zum Abschluß gebracht worden sey; indem sie dieselbe als kaum angefangen ansehn. Von dem franz. Bevollmächtigten wären nur solche Bedingungen gemacht, die Graf von Yarmouth alle auf gleiche Weise, für unzulässig erklärt habe; während sich dieser beständig in den Schranken des uti possidetis gehalten; wie er denn auch von seiner Regierung keine Instruktionen gehabt, welche ihm erlaubt hätten, eine andere Basis anzunehmen.

„Es bleibt den Grafen von Lauderdale und von Yarmouth nichts übrig," so schließt sich diese Note, „als zu erklären, daß Sr. Maj., stets bereit, gerechte und konvenable Friedensbedingungen zu hören, sich vertrauensvoll auf die Mittel verlassen, welche ihnen die Loyalität und Liebe ihrer Unterthanen gewähren. Sie werden sich nie auf Anträge und Foderungen einlassen, die eine Unterhandlungsbasis bezwecken, welche mit der Ehre ihrer Krone und dem wahren Interesse ihrer Unterthanen unvereinbarlich ist."

Es findet sich nicht, ob auf diese Note eine Antwort erfolgt ist. In einer andern der beiden englischen Bevollmächtigten, von demselben Datum, des Abends um halb sieben Uhr, erwähnen sie einer Note des General Clarke, doch ohne nähere Bezeichnung, welche mit der ihrer Seits angenommenen Basis der Unterhandlungen unzulässige Proposi-

tionen enthalte:" und erklären, daß ihnen nichts übrig bleibe, als „zu ihrer Regierung zurückzukehren;" weshalb sie um die nöthigen Pässe ansuchen.

Dieß Gesuch wird wiederholt in einer folgenden Note vom zehnten um eilf Uhr des Morgens, mit dem Beifügen, daß sie auch einen Paß für einen, zum Abgehn sich in Bereitschaft haltenden Kourier wünschten.

Am 11. des Morgens um zehn Uhr wiederholten sie ihr Gesuch noch einmal, mit einer Beschwerde über die Verzögerung der Gewährung und Antwort; besonders auch über die Verzögerung des Passes für den Kourier und setzen hinzu: daß wenn sie sich aller Bemerkungen über eine so außerordentliche und mit allem Gebrauche in Widerspruch stehende Prozedur enthielten; so geschehe es nur, weil sie so viel und so lange als möglich alles zu vermeiden wünschten, was eine Reitzung veranlassen und eine Veränderung in dem Tone der Mittheilung bewirken könne, der bisher unter beiden Regierungen Statt gehabt habe.

Hierauf erfolgte (unter demselben Datum) eine von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem General Clarke zugleich unterzeichnete Antwort, als Erwiederung auf die erste Note der englischen Bevollmächtigten (vom 9.) und ohne der nachfolgenden und der darin geforderten Pässe zu erwähnen.

Es wird darin aufs Neue die Foderung des uti possidetis bestritten. „Die französischen Bevollmächtigten" heißt es, „wußten nicht, ob sie denken

sollten, daß die Annahme dieses Princips für England ein Recht begründe, von der französischen Regierung für sich und ihre Alliirten, nach ihrem Wohlgefallen, die Zurückgabe aller Eroberungen zu verlangen, ohne selbst an Restitution der ihrigen sich gebunden zu glauben. Diese Prätension würde eben so außerordentlich seyn, als vorauszusetzen, daß Frankreich alle Bedingungen annehmen würde, welche den englischen Bevollmächtigten gefallen dürften, zu bestimmen. Sie fodern Erklärungen, um das Dunkel, was auf der Lage der Sachen ruht, aufzuhellen und der Negotiation Fortgang zu verschaffen. Sie verlangen zu wissen, welche die Eroberungen wären, die England behalten wolle; und welche es Frankreich und dessen Alliirten zurückzugeben bereit sey? Und welche die Eroberungen Frankreichs wären, deren Restitution England verlange? Daraus würde ein Kompensationssystem hervorgehen, und sich eine klare Idee von den Principien und Absichten des brittischen Kabinets ergeben.

Vielleicht hätten aber die englischen Bevollmächtigten bei der Aufstellung des Princips des uti possidetis die Absicht, ein Mittel der Austauschung und Kompensation vorzuschlagen. In diesem Falle nähme es der Kaiser an; weil er es dann den beiden Principien angemessen fände, über welche man bereits übereingekommen sey (und welche dieselben sind, die bereits oben, in der Note des französischen Bevollmächtigten angeführt wurden).

Hierauf erwiedern die englischen Bevollmächtigten (vorläufig unter demselben Datum, Abends um halb sieben Uhr) nur die Bescheinigung des

Empfangs; indem sie aufs Neue daran erinnern, daß sie auf ihre wiederholten Gesuche um Pässe keine Antwort erhalten haben. Sie setzen hinzu: „es sey für sie von der höchsten Wichtigkeit, in der Lage, worin sie wären, sich eine vollkommen freie und ununterbrochene Kommunikation mit ihrer Regierung zu sichern und zwar für so oft, als sie es nöthig finden dürften." Sie wiederholten daher ihr Gesuch nochmahls, „damit sie wissen mögten: ob in allen möglichen Fällen, wo sie es angemessen finden sollten, Pässe zu fodern, sowohl für sich selbst, als ihre Kouriers, sie sicher seyn könnten, dieselben ohne Aufschub zu erhalten."

Hierauf erhielten sie (noch an demselben Tage) den, für ihren Kourier verlangten, Paß; begleitet von einer Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher die Verzögerung dadurch entschuldigt wurde, daß es Sonntag gewesen sey, an welchem Tage in den Büreau's nicht gearbeitet werde. „Was die für sich geforderten Pässe anbeträfe," setzte er hinzu, „so schmeichle er sich, sie würden die Verzögerung derselben auf die natürlichste Weise erklären. Er fürchte nicht dafür verantwortlich zu werden, daß er sie etwas aufgehalten, weil er dabei die Absicht gehabt habe, die Hoffnung des friedlichen Vereins beider großen Staaten zu erlangen und dem verderblichen Kriege in vier Welttheilen ein Ende zu machen."

Die beiden englischen Bevollmächtigten beantworteten nun sogleich (noch an demselben Tage Abends um eilf Uhr) die letzte Note der französischen; die sie, wie sie sagten, auf der Stelle

beantwortet haben würden, wenn sie nicht geglaubt hätten, vorläufig sich überzeugen zu müssen, daß sie fortgesetzt eine freie und ununterbrochene Kommunikation mit ihrer Regierung unterhalten könnten, wie sie beständig, in ähnlichen Fällen, bei allen europäischen Regierungen subsistirt hätte.

Nach reiflicher Erwägung der Note der französischen Minister bemerkten die englischen, daß die großbritannische Regierung weit davon entfernt sey, „alle Restitutionen von der französischen nach ihrem Wohlgefallen zu fordern, ohne zu irgend einer Restitution gegen Frankreich gehalten zu seyn." Sie habe nur den Wunsch zu erkennen gegeben, nach dem eignen Vorschlage Frankreichs, „nur allgemein auf der Basis des uti possidetis, mit Ausnahme der hannöverischen Staaten, welche man vorgeschlagen habe, Sr. brittischen Majestät völlig wieder zu überlassen, zu unterhandeln.

Die am 9. Statt gehabte mündliche Unterredung habe sie übrigens überzeugt, daß dieser Vorschlag, so wie er in der Note stand, von den französischen Bevollmächtigten verstanden wurde. Nach den Instruktionen ihrer Regierung könnten sie, wie sie nochmahls wiederholen müßten, nicht anders als darauf bestehen, daß dieses Princip vorläufig anerkannt würde. Nur unter dieser Bedingung sey es ihnen erlaubt, die Negotiationen fortzusetzen. So bald man über dieß Princip einverstanden seyn würde, wären die Unterzeichneten bereit, auch in die Diskussion der übrigen, in der Note des Lord Lauderdale angedeuteten Punkte einzugehn, und würden sich glücklich schätzen, darauf einen für beide

Mächte ehrenvollen und die Ruhe Europens begründenden Frieden abschließen zu können."

Als auf diese Note bis zum 14. keine Antwort erfolgte, so erließen die englischen Bevollmächtigten an diesem Tage (um zwei Uhr des Nachmittags) wieder ein offizielles Schreiben an die französischen Bevollmächtigten, worin sie zu erkennen gaben: wie sie in dem beobachteten Stillschweigen eine Veranlassung fänden, zu glauben, daß man französischer Seits nicht geneigt wäre, in die angedeuteten nähern Erörterungen einzugehn. Deshalb, setzen sie hinzu, wünschten sie der allgemeinen Erwartung zweier Nationen ein Ende zu machen, zu deren Realisirung sich so wenig Anschein ergebe.

Sollten sie sich indessen, zum Glücke beider Nationen, in dieser Voraussetzung gleichwohl geirrt haben, so erwarteten sie die ihnen noch zu machenden Explikationen. — Zugleich aber wiederholen sie die Foderung der Pässe, für sich und ihre Suite: „um sich derselben, den Umständen nach, bedienen zu können."

Auch diese Note blieb unbeantwortet. Unter dem 17. zeigt Lord Lauderdale an, daß Lord Yarmouth, auf sein Verlangen, zurückberufen sey. Er fügt hinzu, daß er zugleich von seinem Hofe neue und bestimmte Instruktionen zur Unterhandlung mit der französischen Regierung erhalten habe, für den Fall, daß die Antwort auf seine Note vom 11. von der Art seyn würde, daß es ihm erlaubt wäre, die Negotiation fortzusetzen.

Digitized by Google

Wieder keine Antwort bis zum 22. dieses Monats; und nun, an diesem Tage, neues Erinnerungsschreiben des Lord Lauderdale. Er wiederholt darin die Noten vom 11. und 14. fast ganz wörtlich; er erinnert an die bisher bewiesene Geduld und wiederholte Forderung näherer Erklärung, und daß er dadurch den unzweideutigsten Beweis gegeben zu haben glaube, von dem Wunsche eines ehrenvollen und soliden Friedens, von welchem Sr. großbritannische Maj. nicht aufhören werde, beseelt zu seyn; und wovon diese den besten Beweis gegeben, indem sie ihn, den Unterzeichneten, autorisirt habe, auf der von Frankreich vorgeschlagenen Basis zu unterhandeln.

Zum Schluß erinnert er an seine ebenfalls schon gemachte Foderung der Pässe, für den bestimmten Fall; mit dem Zusatze: „er habe geglaubt, dadurch der Nothwendigkeit vorzubeugen, worin er sich sonst finden würde, (wenn er gezwungen seyn sollte, diese Foderung zu erneuern) sie mit Reklamationen zu begleiten, wozu ihn das Völkerrecht und die Würde seines Souveräns autorisiren würde."

Neues fortgesetztes Stillschweigen der französischen Bevollmächtigten; fortgesetztes geduldiges Harren der Englischen bis zum 25. An diesem Tage erließ Lord Lauderdale abermals eine Note, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; in welcher er an die drei unbeantwortet gebliebenen Noten summarisch erinnert, seinen dadurch veranlaßten Entschluß beifügt, seine Mission zu beendigen und nun förmlich für sich und seine Suite Pässe fodert; „weil sonst den beiden Nationen sowohl, als dem ganzen Euro-

Digitized by Google

pa Veranlassung gegeben würde, zu glauben, daß der Gegenstand ihrer Wünsche, der Friede, in Begriff sey, abgeschlossen zu werden, in dem Augenblicke, da alle vernünftige Hoffnung dazu völlig zu verschwinden scheine."

Indessen äußert er sich doch, daß selbst „indem er sich, durch seine Instruktion, genöthigt sehe, diese Erklärung und Foderung zu machen, der Geist der Versöhnlichkeit, der von seiner Ankunft in Paris an, alle seine Schritte charakterisirt habe, ihm noch nicht gestatte, eine Kommunikation von Seiten der französischen Regierung unmöglich zu machen, durch welche er in den Stand gesetzt werden könnte, die Unterhandlungen fortzusetzen; so wenig auch das verlängerte Stillschweigen der französischen Regierung einen günstigen Anschein dazu gewähre. Er werde sich daher, nächsten Mittewochen (am 27. dieses Monats) in Person zu dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten begeben, um die förmliche und definitive Foderung der Päße für sich und seine Suite zu machen; und zwar dießmahl zum Behuf seiner dann unmittelbaren Abreise.

An diesem Tage — ob in Folge des letztern Schreibens ist nicht zu bemerken — erhielt der großbritannische Bevollmächtigte, von den französischen, eine schriftliche Einladung, zu einer Konferenz, über den Gegenstand seiner letzten Note, auf den folgenden Nachmittag um drei Uhr, bei dem Minister des Innern; und zugleich eine Einladung zum Mittagsessen, bei demselben nach Beendigung derselben; nebst dreien, aus seinem Gefolge; welche gedop-

Digitized by Google

pelte Einladung von dem Lord Lauderdale angenommen wurde.

In Folge dieser Unterredung erläßt er darauf (am 29.) abermahls eine Note, an die französischen Bevollmächtigten; um, wie er sagt, denselben, bei der Erneuerung der Konferenzen, den Stand der Sache, in Folge der Note vom 12. vorzulegen. Nach dieser Exposition würden die französischen Bevollmächtigten sehen, daß auf dem Punkte, wo die Diskussion jetzt stehe, es ihm nicht weiter erlaubt sey, sie fortzusetzen; es wäre denn, daß sie die einzig für ihn annehmliche Basis zuließen. Er wiederholt hierauf abermahls erstlich den Inhalt der Note, vom 12. August, und bemerkt dann, daß, nach obiger Erklärung und einer so langen Verzögerung der Antwort, er bei Empfang der letztern Einladung die Hoffnung gehegt habe, endlich die Entscheidung der französischen Regierung zu erhalten. Gleichwohl habe die Konferenz nur darauf abzuzwecken geschienen, von ihm einen detaillirten Vertragsentwurf zu erlangen.

Allein schon in der Note vom 11. August habe er, in Verbindung mit dem Lord Yarmouth mündlich erklärt, daß er, bevor die französische Regierung nicht die Basis angenommen haben werde, welche, wie die brittische Regierung glaube, von ihr zuerst vorgeschlagen sey, es ihm nicht erlaubt sey, in ein Detail der Negotiation einzugehn. — — Da er nun nach reiflicher Ueberlegung der Lage der Sachen und dessen, was in der letzten Konferenz vorgegangen sey, sich vollständig überzeugt habe, daß die Ansichten der französischen Regierung weit von denen abwei-

Digitized by Google

chen, welche man, brittischer Seits, bei ihr vorausgesetzt habe, und sonach die Fortsetzung der Unterhandlungen keinen andern Zweck haben könne, als bei den beiden Völkern eine vergebliche Hoffnung zu unterhalten, so glaube er es seiner Pflicht zu seyn, seine Mission zu beendigen. Und nur allein die Annahme der oft erwähnten Basis könne eine Veränderung dieses Entschlusses bewirken.

Hierauf erfolgte nun (unter dem 4. September) also wieder erst mehrere Tage nachher, eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; in welcher es heißt:

Er habe, die successiv von dem Grafen von Lauderdale erhaltenen Noten vom 10. bis 25. August, dem Kaiser vorgelegt, und von diesem den Befehl erhalten, folgende Antwort zu ertheilen.

Vor der Ernennung des Grafen habe die Unterhandlung ganz den Charakter einer ruhigen und moderaten Diskussion gehabt; aber nach seiner Ankunft, plötzlich einen unerwarteten Gang genommen; und Sr. Majestät sey äußerst verwundert gewesen, da Sie fast zu gleicher Zeit die Dazwischenkunft, eines zweiten brittischen Bevollmächtigten, und das förmliche Verlangen der Pässe zu seiner Rückkehr vernommen hätten.

„Eine einzige Konferenz hatte Statt gehabt; die zweite war noch nicht angezeigt; die Besuche, welche die wechselseitigen Egards vorschreiben, waren durch den neuen bevollmächtigten Minister seiner brittischen Majestät noch nicht gemacht; und gleichwohl erneuerten sich die Forderungen um Pässe, von

Stunde zu Stunde. Vergebens bemühten sich die Bevollmächtigten, Sr. Majestät des Kaisers, verstanden zu werden; vergebens gaben und forderten sie Erklärungen; sie erfuhren nun die anhaltendste Weigerung, alles anzuhören, was zu einer Vereinigung führen konnte."

„Die Minister Sr. Majestät des Kaisers mußten ihm von den Hindernissen Rechenschaft ablegen, die sich ihnen entgegenstellten, und von den Unannehmlichkeiten, die sie zu ertragen hatten; und da Sr. Maj. der Kaiser, die Ansichten des Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Maj., nach der Inkonvenienz der gebieterischen, und man kann sagen, der wilden (sauvages) Formen beurtheilt, welche dieser anzunehmen sich nicht scheuete, so hat er mit Evidenz einsehn müssen, daß die wahre Absicht der Ankunft des Lords Lauderdale gewesen sey, eine Unterhandlung plötzlich abzubrechen, die in ihrem Anfang eine schleunige und glückliche Entwickelung versprochen habe."

Indessen habe Sr. Majestät, der Kaiser, versuchen wollen, ob, dafern er die Mäßigung bis zum höchsten Grade von Unempfindlichkeit treibe, der englische Bevollmächtigte nicht versöhnlichere Formen wählen würde und habe der Liebe zum Frieden das beschwerliche Opfer gebracht, einen Minister einer feindlichen Macht zu ertragen, der selbst, mitten in seiner Hauptstadt, einen drohenden superleuren Ton affektire. Endlich aber hätten ihn die Ausdrücke der sechsten Note gezwungen, die Unmöglichkeit zu erkennen, mit einem Bevollmächtigten einen Frieden zu schließen, dessen sämmtliche Foderungen, Belei-

digungen und sämmtliche Schritte feindliche Angriffe wären; und so habe der Unterzeichnete den Befehl erhalten, ihm die verlangten Päße zu überschicken.

Aber zugleich habe er ebenfalls den Auftrag, förmlich zu erklären, daß er wünsche, so viel von ihm abhänge, daß die Unterhandlung nicht möge unterbrochen seyn und daß sie an jedem beliebigen Orte in einem wahren Geiste der Versöhnlichkeit, mit einer freimüthigen, gegenseitigen Disposition, sich zu verstehen und in den unter allen Nationen herkommlichen Formen, fortgesetzt werden möge. „Nie, fuhr er fort, wird S. M. es leiden, daß seine Minister das, was wider seine Würde seyn könnte, für unbedeutend ansehen und daß sie sich von den Principien der allervollkommensten Gleichheit zweier großer Mächte entfernten. Es ist ohne Beispiel in der Geschichte und unter zwei Nationen, welche sich kein Recht der Superiorität über einander anmassen können, daß der Bevollmächtigte der einen es wagt, der andern die Bedingungen und Formen der Deliberation zu diktiren und um ihn den Kreis des Pompilius zu ziehn." — —

Der Friede zwischen Frankreich und England heißt es in der Folge weiter, könne nur durch Männer geschlossen werden, die fühlten, wie viel jede dieser Nationen ihrer Rivalin schuldig sey; welche, so viel als ihnen möglich, die abweichenden Interessen zu vereinigen suchten; welche ihr persönliches Glück und die Ehre ihres Namens an die Bemühungen knüpften, einem Kampfe ein Ende zu machen, dessen Fortdauer nicht nur den beiden streitenden Völkern, sondern allen Nationen der Erde verderb-

Digitized by Google

lich werden müßte. Den Schluß dieser Note macht die Wiederholung der beiden Grundlagen, von denen, französischer Seits, behauptet wird, daß man bereits über dieselben übereingekommen sey; wobei auf das zurückgewiesen wird, was der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bereits unter dem 2. an Hrn. Fox geschrieben hatte.

Auf diese Note erwiederte Lord Lauderdale am 13. September, daß er dieselbe unverzüglich seinem Hofe übersandt und jetzt in Antwort darauf dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Mittheilung über das Betragen machen wolle, was ihm von seinem Hofe unter den gegenwärtigen Umständen zu beobachten vorgeschrieben sey.

Sr. brittische Maj., die stets auf die Unterhaltung der vertrauten Verbindung und Allianz mit dem russischen Hofe aufmerksam gewesen sey, finde in dem neuern Benehmen seines erlauchten Alliirten und in dem Beweise, den er so eben von seinem Interesse an dem Wohle Großbritanniens und dem Glücke des ganzen Europa's gegeben habe *), natürlich ein neues Motiv, um in keinem Falle sein Interesse von dem Großbritanniens zu trennen. — Doch hindere dies nicht, separat zu unterhandlen; nur könne ein Separatvertrag bloß provisorisch unterzeichnet werden und nur in dem Falle Wirksamkeit erhalten, daß der Friede mit diesem treuen Alliirten Großbritanniens ebenfalls zu Stande komme.

Er

*) Hindeutung auf die verweigerte Ratifikation des zu Paris unterzeichneten Friedens. A. d. R.

Er fügte die Versicherung bei, daß der Hof zu St. Petersburg das Verlangen hege, einen gegenseitig ehrenvollen, vortheilhaften und mit dem Interesse Europens vereinbarlichen Frieden abzuschließen und verband damit die Eröffnung, daß er autorisirt sey, der französischen Regierung die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen Rußland (nach der intimen und völligen Kenntniß, welche der großbritannische Hof von den Intentionen dieser Macht habe) bereit sey zu unterhandeln; dieselben in Form eines Traktats abzufassen, und in den provisorischen Traktat, zwischen England und Frankreich, einen Artikel einzurücken, worin sich Sr. brittische Maj. verbindlich machen würde, zu der Annahme desselben den Beitritt des Kaisers von Rußland auszuwirken.

Vorläufig bemerke er, daß diese, im Wesentlichen, dieselben Bedingungen wären, welche der Baron von Budberg dem französischen Minister schon mitgetheilt habe. Er erwarte, mit lebhafter Ungeduld, eine schriftliche Antwort auf diese Mittheilung; und es sey um so wesentlicher, sie ihm, in dieser Form mitzutheilen, da es von seinem Hofe bemerkt worden, daß mehrere von ihm bereits gemachte Mittheilungen ohne schriftliche Antwort geblieben wären.

Die Antwort auf diese Note erfolgte nicht rascher, als die frühern. Erst unter dem 18. September erwiederte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: wie der Kaiser mit Bedauren bemerke, daß die Unterhandlung jeden Tag eine rückgängige Richtung nehme; wovon, in einer nähern Ausführung, die Schuld dem Verfahren der englischen

Bevollmächtigten zugeschrieben wird, die stets wieder Fragen in Anregung brächten, die bereits dreimal entschieden worden wären.

Gleichwohl, um einen neuen Beweis seiner standhaften Neigung, zur Wiederherstellung des Friedens zu geben, trete der Kaiser dem Vorschlage bei, daß die Unterhandlungen zwischen Frankreich und England ihren Fortgang hätten und daß der großbritannische Minister, sey es, als öffentlichen oder geheimen Artikel, oder in anderer Form, alles was er für nützlich halten dürfte, um die Streitigkeiten mit Rußland auszugleichen, beibringe. Doch verstehe sich, daß man nur Propositionen zulassen könne, die gegenseitig ehrenvoll wären und mit der Würde beider Reiche bestehen könnten; und daß man nicht etwa die seltsamen Vorschläge des Herrn von Novosilzow wieder vorbrächte, die mit der Koalition der Vergessenheit übergeben werden müßten, der sie ihre Entstehung verdankten; wobei noch vorläufig besonders bemerkt wird, daß „Frankreich das Interesse des ottomannischen Reichs, und die Position nicht aufgeben könne, die es in Stand setze, dieses Reich gegen die Angriffe, womit es offenbar von Rußland bedroht werde, zu vertheidigen."

Dennoch, wenn man, nach den im brittischen Kabinette vorgegangenen Veränderungen, fortfahre, den Frieden zu wollen, so könne er, und zwar schnell zu Stande kommen. Der Kaiser werde keinen Anstand bei einigen Opfern nehmen, um ihn zu beschleunigen und dauernd zu machen. — — Frankreich begehre nicht, weder Rußland noch England Gesetze

vorzuschreiben; aber es würde auch auf übertriebene, gebieterische Foderungen erwiedern, wie ein altes Volk seinen Feinden geantwortet hat: „Ihr fordert unsere Waffen, kommt und holt sie!"

Gleich am folgenden Tage antwortete der großbritannische Bevollmächtigte auf diese Note. Er begann mit der Aeußerung, daß er sich absichtlich aller Bemerkungen über einige Punkte in derselben enthalte; indem er Diskussionen zu vermeiden wünsche, die von der Art wären, daß sie ihn den Ton und Maßstab vergessen lassen könnten, die ihm seine Pflicht in dem ganzen Laufe der Unterhandlungen vorschreibe. Doch fügt er einige Bemerkungen über die in der französischen Note gebrauchten Ausdrücke, „übertrieben" und „gebieterisch," und die ausdrückliche Ausschließung der Vorschläge des Hrn. von Nowosilzoff bei und schließt mit der Anzeige, daß, da französischer Seits, im Allgemeinen, sein Vorschlag angenommen, seiner Seits kein Hinderniß mehr sey, die Konferenzen fortzusetzen.

Gleichwohl blieben sie noch ausgesetzt; und (unter dem 22. Septbr.) meldete ihm der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: daß, da der Kaiser es seinem Dienste nützlich gefunden habe, den General Clarke, während einer Reise, die Sr. Majestät anzutreten im Begriff sey, bei seiner Person zu behalten, Herr von Champagny den Auftrag erhalten habe, von jetzt an allein die angefangenen Unterhandlungen fortzusetzen. Zugleich müsse er ihm anzeigen, daß, da er bestimmt sey, Sr. M. zu folgen, er die Korrespondenz mit ihm nicht fortse-

zen könne. Doch würde ihm alles, sein Ministerium betreffendes, täglich nachgeschickt werden.

Als darauf Lord Lauderdale in einer Note (von demselben Datum) anfragte: an wen er sich, in Betreff der für seine Kouriere nöthigen Pässe nunmehr zu wenden habe? so wurde er von dem Minister (in dessen Antwort vom 24.) auch in dieser Hinsicht an den Hrn. von Champagny gewiesen, „der ihm alle Pässe ausfertigen würde, welche ihm, um die regelmäßige und schleunige Kommunikation mit dem großbritannischen Ministerium zu sichern, nöthig seyn dürften."

Dieser anscheinenden Vorbereitungen zu einer ungestörten Fortsetzung der Unterhandlungen ohnerachtet zeigte gleichwohl der englische Bevollmächtigte (bereits unter dem 26. September) dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an: daß, nach der Konferenz, die er gestern mit Hrn. von Champagny gehabt habe, ihm, unglücklicher Weise, keine Hoffnung übrig bleibe, die Unterhandlungen zu einem günstigen Ziele zu führen. Daher ihm, nach der Lage der Sachen und seinen Instruktionen, nichts übrig bleibe, als die zu seiner Rückreise nöthigen Pässe zu fodern. Er schließt mit einem Danke, für die von dem Minister, während seines Aufenthalts in Paris, erhaltenen Beweise persönlicher Aufmerksamkeit.

Diese Note beantwortete der Minister Talleyrand, von Mainz aus, (unter dem 30. September) wörtlich wie hier folgt.

Digitized by Google

„Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat S. M. dem Kaiser und Könige von Italien die Note vor Augen gelegt, die Se. Excellenz Mylord, Graf von Lauderdale, bevollmächtigte Minister Sr. brittischen Majestät, ihm die Ehre erzeigt hat, unter dem 26. dieses Monats an ihn zu richten.

Nachdem Se. Majestät, aus Verlangen nach Frieden, in alle Vorschläge eingegangen sind, die ihn dauerhaft und für beide kontrahirende Mächte und ihre Alliirten hätten nützlich machen können, werden Sie den Bruch einer Unterhandlung ungern sehen, von welcher Ihre persönliche Disposition andere Resultate hatte hoffen lassen. Wenn das englische Kabinet der Aussicht auf den Frieden entsagen will, wenn sein bevollmächtigter Minister Frankreich verlassen muß, dann schmeicheln sich Se. Majestät doch, daß das englische Kabinet und Lord Lauderdale, wenn sie den Umfang der Opfer messen, welche Sie zu machen disponirt waren, um die Wiederkehr einer aufrichtigen Versöhnung zu beschleunigen, die innige Ueberzeugung nähren werden, daß Se. Majestät des Glücks der Welt wegen keinen Vortheil mit denen des Friedens auf die Wagschale legen wollten, und daß die Absicht, die Wohlthaten desselben Ihren Völkern zu sichern, Ihr väterliches Herz allein bestimmen konnte, Opfer, nicht allein der Eigenliebe, sondern auch der Macht zu bringen; die beträchtlicher waren, als sie selbst die Meinung des englischen Volkes, mitten in einem Kriege, in welchem es beständig Vortheile ohne irgend einen Unfall, erhalten hätte, angedeutet haben würde.

Digitized by Google

Indessen wenn das Schicksal des Kaisers und des französischen Volkes es will, daß sie noch in Kriegen und Stürmen leben sollen, welche die Politik und der Einfluß Englands erregen, dann rechnen Se. Majestät, nachdem Sie alles gethan haben, um dem Elende des Kriegs ein Ende zu machen und sich nun in Ihren theuersten Hoffnungen getäuscht sehen, auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, auf den Muth, die Liebe und die Macht Ihrer Völker.

Aber indem sich Se. Majestät der Hoffnungen erinnern, die Sie im Laufe der Unterhandlungen stets ausgesprochen haben; so können Dieselben es nicht anders als mit Bedauern sehen, daß England, welches seine ungeheure Macht durch die Wohlthat des Friedens — dessen Bedürfniß von der gegenwärtigen Generation und dem englischen Volke, wie von allen übrigen gefühlt wird, — verherrlichen und befestigen könnte, die schönste Gelegenheit dazu freiwillig sich entgehen läßt. Die Zukunft mag lehren, ob eine neue Koalition Frankreich widerwärtiger seyn wird, als die drei ersten; die Zukunft wird es enthüllen, ob diejenigen, die sich über die Größe und den Ehrgeitz Frankreichs beklagen, diese Größe und diesen Ehrgeitz nicht ihrem Hasse und ihrer Ungerechtigkeit zuzuschreiben haben. Frankreich hat sich nur durch die so oft erneuerten Bemühungen, es zu unterdrücken, vergrößert.

Nichts destoweniger, — welche Induktion man auch aus den Beispielen der Vergangenheit für die Zukunft ziehen kann, — sind Se. Majestät dennoch geneigt, wenn die Unterhandlungen mit England abgebrochen werden müssen, sie, mitten unter dem

Wechseln der Ereignisse wieder anzuknüpfen. Sie werden bereit seyn, sie auf die Basis zu retabliren, welche gemeinschaftlich mit dem berühmten Minister den England verloren hat, gelegt war, und welcher, — da er seinem Ruhme nichts, als die Annäherung der beiden Völker noch hinzuzufügen hatte, — die Hoffnung dazu faßte, und der Welt während der Bearbeitung dieses Werks entrissen ist.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Sr. Excellenz, den Grafen von Lauderdale zu benachrichtigen, daß Hr. v. Champagny authorisirt worden ist, ihm die Päße auszufertigen, die er verlangt hat. Er ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, ihm die Versicherung, seiner hohen Schätzung zu erneuern."

(Unterz.) Ch. M. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Digitized by Google

IV.

Napoleon gegen England.

Einleitende Uebersicht.

Mit der Beendigung der pariser Friedensunterhandlungen, zwischen England und Frankreich (im Jahre 1806.) beginnt eine neue Epoche des Kriegs zwischen diesen beiden Mächten; welche die erstere an Merkwürdigkeit weit übertrifft *). In ihr ist die Lage der Sachen, auf einen Punkt geführt, der, an sich schon eine Extremität, gleichwohl nur als der Vorschritt, zu den äußersten Extremitäten zu betrachten ist.

Man darf wohl annehmen, daß, in der erstern Zeit da Fox die Friedensunterhandlungen einleitete und führte, es von beiden Seiten ehrlich damit gemeint war. Gegen das Ende der Verwaltung und des Lebens dieses Staatsmanns aber änderten sich schon, auf beiden Seiten, sehr wesentlich die Verhältnisse. In England hatte eine Partei Aussicht, an das Ruder zu kommen, welche mit den Ideen und

*) Jene frühere Epoche, welche bisher, wegen des Drangs der sich stets vordringenden neuern Begebenheiten, noch nicht unter eine vollständige Uebersicht gestellt werden konnte, ist deßhalb von uns nicht außer Acht gelassen worden. Sie wird nachgeliefert werden, so bald der Raum es gestattet. D. H.

Digitized by Google

Absichten Foxens, in dieser Hinsicht nicht übereinstimmte. Auch wurden die freundschaftlichen und unfreundschaftlichen Verhältnisse, zwischen England und Rußland und Rußland und Frankreich, wieder dieselben, wie sie vor der Unterhandlung des von Oubril zu Paris unterhandelten und unterzeichneten Friedenschlusses waren. Dagegen bewährte sich immer mehr eine Veränderung des Verhältnisses, zwischen Preussen und Frankreich, welche die Aussicht zu einem Kriege dieser beiden Mächte täglich näher rückte; der eine engere Verbindung des erstern mit Rußland und eine frühere oder spätere Theilnahme Oesterreichs daran, als kaum zu bezweifeln erwarten ließ. Und welchen Einfluß diese Aussicht, auf die Entschlüsse des londoner Kabinetts haben mußte, darf wohl nicht erst erörtert werden.

Französischer Seits machte anfangs der Separatfriedenstraktat mit Rußland eine Veränderung in dem Verhältnisse. Dann aber kam die Annäherung eines Kriegs mit Preussen dazu; der ohnstreitig hier ganz andere Ideen und Plane erzeugte, als es englischer Seits der Fall war.

Man darf nicht zweifeln, daß der Kaiser der Franzosen, so bald der Krieg vorausgesehn, oder beschlossen wurde, auch den Entwurf, für die Führung desselben machte; welchen er, seinem Geiste und seinem Glücke nach, eben so schnell als glücklich zur Ausführung gebracht hat. Die Besetzung der Nord- und Ostseeküste und die Sperrung des Handels mit England war dann nur eine nähere Entwickelung und weitere Ausführung des Systems, was er bereits

längst vorher angenommen und so weit es damahls geschehen konnte, angewandt hatte. Wurde mit Preußen — wie wohl als ebenfalls vorausgesetzt, angenommen werden kann — in wenig Wochen ein Friede zu Stande gebracht, so war die Fortsetzung und mehrere Bekräftigung dieser Maßregel eine natürliche Bedingung. Was weiter dann zu thun, mußte dem fernern Gange des Schicksals, bis zu seiner Entwickelung, freilich vor der Hand überlassen bleiben. Doch darf man wohl nicht zweifeln, daß Napoleon, bei seiner höchst richtigen Beurtheilung und glücklichen Benutzung der Personen und Umstände, die auf die eine, oder die andere Weise zu bewirkende Theilnahme, an seinem Plane gegen England, in voraus mit berechnet hatte.

Indem der Kaiser zu Potsdam einen mit dem König von Preussen unterhandelten Waffenstillstand unterzeichnete, war eine Deklaration, zur feierlichen Publicirung nach Paris unterweges; in welcher auf das bestimmteste erklärt wurde: „Der Kaiser habe zum unveränderlichen Grundsatze seines Verhaltens angenommen, Berlin, Warschau und die Provinzen, welche durch die Gewalt der Waffen in seine Hände gefallen wären, nicht eher zu räumen, als bis der allgemeine Friede geschlossen und bis die spanischen, holländischen und französischen Kolonien wieder zurückgegeben wären." Dieser war die zweite Erklärung beigefügt: daß England im Blokadestande, und daß alle Engländer, deren man habhaft werde, als Gefangene behandelt und alle brittische Waaren

vom festen Lande verbannt und alles brittische Eigenthum konfiscirt werden sollte.

Obige Erklärung bestimmte den König von Preussen wohl ohnstreitig hauptsächlich mit, den Waffenstillstand, wodurch sonach kaum etwas gewonnen werden konnte, nicht anzunehmen. Bei der Fortsetzung des Kriegs wurden jedoch, soweit die preussischen Küsten und Handelsplätze in französischer Gewalt waren, oder in dieselbe geriethen, auch die obigen Maßregeln mit aller Strenge zur Ausführung gebracht. Diejenigen Staaten, welche damahls in näherer Verbindung, oder unter dem bestimmenden Einflusse Frankreichs standen, mußten ebenfalls in dieselben mit eingehn. Der Friede von Tilsit bestimmte die, welche von ihm besiegt waren, und — besiegt zu werden fürchten mußten.

Dieser Friedenstraktat setzte zwar nur (in den öffentlichen Artikeln) vorschriftlich für Preußen fest, daß es Englands Schiffen seine Häfen verschließen solle. Rußland autorisirt er, sich einer Vermittlung des Friedens zu unterziehen. Allein man kann wohl nicht annehmen, daß von dieser Vermittlung etwas anders erwartet wurde, als daraus erfolgt ist, und daß auch im Voraus auf diesen Fall Verabredung getroffen war. Wie sollte die Vermittlung eines, durch die Unternehmungen des Feindes zur Verbindung mit ihm und zur Trennung von seinen bisherigen Verbündeten bestimmten, Alliirten bei diesen Eingang finden; da er, durch seine neuen Verträge und Verbindungen, das Vertrauen des Verbündeten, den er verlassen hatte, nothwendig verlieren mußte? Und gleichwohl bedurfte es dessen

ganz nothwendig, um seinen Anträgen und Vorschlägen Eingang zu verschaffen.

Sonach waren die Vorschritte Rußlands, zu diesem Ziele — was sie nur seyn konnten und vielleicht auch nur seyn sollten — Uebergang oder Vorbereitung, zu der Verwandlung des Freundes in den Feind und zu der Position, die Rußland seit jener Zeit, in Verbindung mit Frankreich, gegen England angenommen hat.

Da Rußland, in dieser Verbindung, diese Stellung annahm, und es, den Umständen nach, der nun so erweiterte Plan Frankreichs so erfoderte, so konnte vorausgesehen werden, daß Oestreich in der Lage, in welche es sich, durch den Vertrag von Tilsit, gesetzt sah, auch dieselbe annehmen mußte. Der Grundsatz: wer nicht mit uns ist, der ist wider uns, mußte, diesem zufolge, der von Frankreich in dieser Hinsicht zu exekutirende Grundsatz seyn; und daß auch Rußland ihn, wie das ganze System annahm, hat sein Verhalten gegen Schweden gelehrt. Wie mogte Oestreich, nach seinen Verhältnissen zu beiden Mächten und den schrecklichen Beispielen an sich und andern, die es vor sich hatte, es darauf ankommen lassen, ihn jetzt auf sich angewandt zu sehn?

Da es, in Folge des Presburger und Tilsitter Friedens, hierzu weder die Kraft, noch vielleicht auch den Muth fühlte, so blieb allerdings, für den Zeitpunkt, nichts übrig, als das erstere zu wählen. Um jedoch auch den Ueberschritt nicht zu rasch und ohne die Formen des Anstandes zu thun, so folgte Oestreich dem Beispiele Rußlands und erbot

Digitized by Google

sich zur Vermittlung des Friedens; wozu es freilich seine, während des letzten Kriegs beobachtete Neutralität, ehe noch als Rußland, zu qualifiziren schien.

Doch soll damit nicht gesagt seyn, daß es sowohl von Oestreich als von Rußland mit diesen Vermittlungsanträgen nicht ernstlich gemeint gewesen sey. Denn was ist denkbar, das den einen wie den andern bestimmen sollte, — den Krieg dem Frieden vorzuziehn? Aber ob man östreichscher Seits auf einen glücklichen Erfolg mit mehr Sicherheit rechnete und rechnen konnte, als russischer Seits, das ist eine Frage, die zu erörtern hier in jeder Hinsicht unzeitig seyn würde.

Das englische Ministerium, in seiner Herzenshärtigkeit, wollte sich diesem Vermittler eben so wenig in die Hände geben, als dem erstern. Die Gründe, welche es dabei leiteten, wird man nur dann erst mit Sicherheit angeben können, wenn sie mit Aufrichtigkeit mitgetheilt werden. Manche Aeußerungen erregen die Vermuthung, daß man auch hier keine vollkommene Neutralität und Vermittlerbefugniß anerkannt habe. Was freilich allerdings bemerkenswerth wäre; da doch bekannt genug ist, daß Oestreich in dem letzten Kriege sich so ruhig als möglich gehalten und, selbst während des Kriegs, zur Versöhnung der streitenden Partheien seine guten Dienste anzubieten nicht ermangelt hat.

Wie dem auch sey, es folgte den Deklarationen Rußlands und Preußens gegen England nun auch eine Deklaration Oestreichs. Durch die überzeugende Kraft der Darstellungsgründe Frankreichs hatten

diese Mächte sämmtlich — gleichsam mittelst einer Erleuchtung durch höhere Kraft — die Ueberzeugung erhalten, — gegen welche sie sich so lange und hartnäckig, mit Aufopferung so vielen Geldes und Blutes und selbst mit Gefährdung ihrer ganzen politischen Existenz gesträubt hatten: — daß es nothwendig sey, dem Seefahr- und Handelsdespotismus der Engländer Einhalt zu thun; und daß man sich auf das innigste und aufrichtigste mit Frankreich vereinigen und nöthigen Falls alles daran wagen müsse, um dieß zu bewirken. Es hatte dazu, wie gesagt wurde, das Verhalten hauptsächtlich mitgewirkt, das England gegen Dänemark beobachtete: welches zur nächsten und unmittelbaren Wirkung gehabt hatte, daß diese, bisher so lange sich neutral gehaltene Macht nun auch England den Krieg erklärte, und durch einen förmlichen Vertrag, mit Frankreich verband.

Diese neue Fehde, die zwischen England und Dänemark sich erhob, ist zwar von der Seite Dänemarks und der gegen England bereits verbündeten als eine für sich besonders bestehende und von England gleichsam muthwillig veranlaßte dargestellt worden. Englischer Seits hingegen hat man es als eine Sicherheitsmaßregel gegen Frankreich betrachtet wissen wollen und behauptet: Dänemark sey im Begriff gewesen, dem französischen Systeme thätig beizutreten; welches von diesem, wie von Frankreich, dagegen geläugnet ist. In sofern für den Historiker der eine Staat dieselbe Autorität, wie der andere hat; kann sich dieser, in solchen Fällen, nur an urkundliche und faktische Beweise und die Kombinationen der Wahrscheinlichkeit halten und die Darstellung der Ge-

schichte selbst urtheilen lassen. Soviel ist klar, daß Kaiser Napoleon mit sich selbst in Widerspruch getreten seyn würde, wenn er dieß Ereigniß für seinen Zweck unbenutzt gelassen hätte. Auch ist die Frage: ob Dänemark so heftig zum Kriege gegen England vorgeschritten seyn und so unversöhnlich alle Ausgleichungsvorschläge zurückgewiesen haben würde, wenn sie nicht auf einer Vereinigung mit England gegen Frankreich beruht hätten und dieses jenem nicht mit dem Anerbieten eines Bündnisses gegen England zuvorgekommen wäre.

Für die Zwecke, sowohl Frankreichs als Englands, war die Erwerbung des Zutritts Dänemarks von gleich großer Wichtigkeit. Nachdem es sich mit dem erstern vereinigt, blieb letzterm kein Verbündeter auf dem festen Lande, als Schweden und Portugal. An Schwedens Trennung von ihm arbeitete Rußland; und da gütliche Beweggründe unwirksam blieben, ließ es Truppen in die Besitzungen seines darauf nicht gefaßten Nachbars rücken und begann sonach faktisch den Krieg; der darauf denn auch förmlich erklärt wurde.

Dieses Verfahren muß wenigstens zweckmäßig genannt werden; auch ist es in der neuern und neuesten Geschichte nichts weniger als ohne Beispiel. Dänischer Seits konnte es nicht so zur Ausführung gebracht werden, weil man hier nicht sogleich in ein nicht im Vertheidigungsstande befindliches Land einzudringen vermogte. Es mußte sonach hier die Kriegserklärung vorausgeschickt und der Beistand des mächtigen neuen Verbündeten, der jede Schwierigkeit zu beseitigen weiß, abgewartet werden.

Digitized by Google

Da die Dänen, wie die Russen, keinen andern Grund haben, Schweden den Krieg zu erklären, als weil es standhafter Verbündeter von England ist, so ist auch der Krieg beider gegen jene Macht eigentlich nur als eine Erweiterung ihres Kriegs gegen diese anzusehn. Eine Trennung Schwedens von England und Verbündung mit dessen Feinden würde ohne Zweifel Schweden sogleich mit Frankreich, wie mit Dänemark und Rußland versöhnen und dieser ohne dieß zweck- und ursachlosen Fehde ein Ende machen.

In Portugall schien es anfangs, daß auf diese Weise dem Kriege zwischen dieser Macht und Frankreich und Spanien, dessen Ausbruch drohte, würde vorgebaut werden. Allein der Gang der Dinge nahm hier eine ganz ander und völlig eigenthümliche Wendung. Napoleon entriß den Engländern Portugall; aber die Engländer entführten ihm den Regenten, mit allem, was ihm angehörte und sicherten sich die Schätze Brasiliens; die Portugall und dadurch Frankreichs Entwürfe nun entbehren müssen. Indessen ist Portugall ein französisches Eigenthum geworden und die Ausschließung der Engländer von der Küste des festen Landes dadurch vollendet.

In Italien, wo Toskana schon vorher unter Frankreichs Einfluß, jedoch auch wohl gegen den Einfluß Englands noch nicht völlig gesichert war, hatte man, durch eine völlige Vereinigung dieses Landes mit dem französischen Reiche, dem letztern bereits völlig ein Ende gemacht. Rom aber, wo man, öffentlichen Nachrichten nach, sich nicht gegen England hatte erklären wollen, wurde mit französischen Truppen

pen und dadurch in eine Situation versetzt, die es ihm unmöglich machten, den Absichten Englands förderlich, oder auch nur zwischen beiden neutral zu seyn. Sicilien aber, was sonach, außer Schweden, in Europa von den vormahls so zahlreichen Freunden und Verbündeten Englands allein noch unüberwunden übrig ist, wird mit einer nahen Ueberwältigung bedroht. Schon seit längerer Zeit ist eine Expedition von Neapel aus, dahin angekündigt und erklärt, daß derselben eben so wenig ein Hinderniß im Wege stehe, als das Gelingen derselben erheblichen Schwierigkeiten unterworfen seyn könne.

Alles dieß, was geschehen ist, ist sonach durch Napoleon geschehen, oder von ihm für die Erreichung des großen Ziels benutzt worden; wofür er bereits so vielfache und große Anstrengungen gemacht hat. Es ist die Entwicklung seines Plans, zur Ueberwältigung von England und zur Erzwingung eines Friedens; wie er ihn dem Interesse Frankreichs und — dem Wohle Europens angemessen findet.

England — Frankreich, selbst ganz Europa ist dadurch in eine Lage versetzt, die einzig in der Geschichte genannt werden kann. Wird Schweden überwältigt, so ist Großbritannien von dem festen Lande von Europa völlig abgeschnitten. An allen Küsten desselben sieht es dann gegen sich feindliche Heere. Aber es sieht sie dann auch nur gegen sich jenseits dem Meere; und der Krieg wird, durch sich selbst, in Stillstand gerathen, oder durch Ueberfahrt an seine Küste, oder in einem der fremden Welttheile fortgesetzt werden müssen.

Worin England bisher eigentlich bekriegt werden konnte und bekriegt worden ist, in seinem Handel, ist es auf der einen Seite zwar überwunden, auf der andern aber nur um so mächtiger geworden. Sein Handel nach Europa ist größtentheils vernichtet; dagegen aber ist auch sein Handel nach fremden Welttheilen fast von aller Konkurrenz befreit worden. Die Maßregel hat auch die Eigenschaft, daß sie auf die zurückwirkt, die sie ergriffen haben; denn der Handel der Staaten des festen Landes liegt fast ganz danieder, da sie den Ausweg Englands nicht haben. Ihr Reichthum muß sich sonach in sich selbst verzehren; um so mehr, da durch das Centralsystem, was hier eingeführt ist, zugleich eine Art von Communio bonorum nöthig zu werden scheint. Dadurch werden denn auch ganz neue Epochen der Kultur der Industrie und des Erwerbs für alle beginnen und die Folgen, wie nicht mit Unrecht schon öffentlich dargestellt ist, weit aussehend und unermeßlich seyn.

Der Krieg gegen den Handel, den das große System Napoleons in sich begreift, ist überhaupt eine der eigenthümlichsten Erscheinungen unsers Zeitalters, und ein Beweis mehr seiner Fortschritte vor den frühern. Er ist wohl ehemals in Kriegen der Staaten, so nebenher betrieben; aber, so viel wir die Geschichte kennen, nie so ganz eigentlich zum Zwecke und Wesen gemacht. Daher auch nie die Wirkung eines Kriegs so vielfach und allgemein empfunden werden konnte.

Sieht man dem Kampfe mit Entschlagung alles nationalen und persönlichen Interesses, aus dem höhern Standpunkte der kosmopolitischen Beobachtung zu, so wird man eingestehn, daß nicht leicht

einr Situation gedacht werden könne, die ein höheres und stärkeres Interesse zu erregen im Stande wäre. Für beide Theile ist die Verwicklung gleich schwer zu lösen, welche der Gang der Dinge hervorgebracht hat. Wer kann zweifeln, daß Napoleon den Plan, der von ihm halb zur Ausführung gebracht ist, vollenden wird? Wer kann erwarten, daß England sich fügt, so lange es nicht völlig überwunden, oder, was einerley zu seyn scheint, vernichtet ist? — Werden die übrigen Staaten die Lage, worin sie sich befinden, aushalten, ohne zu Grunde zu gehn? — Sollen auch hier, aus den Trümmern der alten, neue Schöpfungen sich entwickeln? Und werden aus dem Verderben neue Wohlthaten hervorgehn? Und wann, und wem werden sie fühlbar werden? —

Darüber und überhaupt zu grübeln, ist hier der Ort noch weniger, als es jetzt die Zeit dazu ist. Hier soll bloß erzählt und in den gehörigen Gesichtspunkt gestellt werden, was beschlossen, unternommen und ausgeführt ist.

1.

Erklärung Napoleons, die Fortsetzung des Kriegs und Schließung des Friedens mit England betreffend.

Unter dem 21. November, also fünf Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes mit Preussen, dem diese Macht die Ratifikation versagte, erließ der Kaiser der Franzosen eine Botschaft an den Senat des französischen Reichs; der zwei Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beigefügt

waren, und welche eine Darstellung der damaligen Lage Frankreich, gegen seine Feinde und die darauf gegründeten Entschließungen des Kaisers, in Betreff des Kriegs und Friedens enthielten.

Diese Aktenstücke enthalten gleichsam den Schlüssel, oder die Einleitung zu allem, was seit dem, in diesem Verhältnisse geschehen ist. Sie haben daher jetzt ein noch fast höheres Interesse als damals als sie zuerst im Publikum bekannt wurden; das theils durch die Erinnerungen der Vergangenheit, theils durch die Betrachtung der Gegenwart erregt wird. Sie wurden dem Senate, durch den Erzkanzler des Reichs vorgelegt und enthalten im Wesentlichen folgendes:

Botschaft Sr. Majestät des Kaisers und Königs, an den Senat.

Senatoren!

Unter den Umständen, worin sich die allgemeinen Angelegenheiten von Europa befinden, wollen wir Ihnen und der Nation die Grundsätze zu erkennen geben, die wir zur Richtschnur Unserer Politik genommen haben.

Unsere außerordentliche Mäßigung nach jedem der drei ersten Kriege war die Ursache der folgenden. So haben Wir gegen eine vierte Koalition neun Monate nach Auflösung der dritten, neun Monate nach jenen ausgezeichneten Siegen, zu kämpfen gehabt, die Uns die Vorsehung verlieh und die dem festen Lande eine lange Ruhe sichern sollten.

Der Einfluß Englands erstreckt sich aber früher oder später auf eine große Anzahl der europäischen Kabinette und ohne einen dauerhaften Frieden, mit dieser Macht, kann unser Volk die Wohlthaten des Friedens nicht genießen, welche der erste Zweck unsrer Arbeiten und der einzige Gegenstand Unsers Lebens sind.

Unerachtet Unserer triumphirenden Lage, sind Wir, auch bei Unsern letzten Unterhandlungen mit England, weder durch die Arroganz seiner Sprache, noch durch die Opfer aufgehalten worden, die es Uns auferlegen wollte. Die Insel Malta, an welcher gleichsam die Ehre dieses Kriegs hieng, welche England mit Hintansetzung der Traktaten behalten wollte, und welche die erste Ursache des Kriegs war — hatten Wir abgetreten. Wir hatten eingewilligt, daß England, außer dem Besitz von Zeylon und außer dem Reich von Mysore, auch das Vorgebirg der guten Hoffnung behielte.

Indessen alle Unsre Bemühungen mußten vergebens seyn, sobald die Kabinetsversammlungen Unsrer Feinde aufhörten, den edlen Ehrgeitz zu fühlen, das Wohl der Welt mit der gegenwärtigen Wohlfahrt des Vaterlandes und die gegenwärtige Wohlfahrt mit einer dauerhaften zu vereinigen. Keine Wohlfahrt aber kann für England dauerhaft seyn, die sich auf eine übertriebene und ungerechte Politik gründet, die sechzig Millionen Einwohner, welche ihre Nachbarn, die reich und brav sind, alles Handels und aller Schifffahrt berauben würde.

Gleich nach dem Tode des englischen Prinzipalministers bemerkten Wir leicht, daß man bei der

Fortsetzung der Unterhandlungen keine andere Absicht habe, als das Gewebe jener in ihrer Geburt erstickten vierten Koalition zu verschleiern. In dieser neuen Lage haben Wir zum unveränderlichen Grundsatz Unsers Betragens angenommen, Berlin, Warschau und die Provinzen, welche durch die Gewalt der Waffen in Unsre Hände gefallen sind, nicht eher zu räumen, als bis der allgemeine Friede geschlossen, bis die spanischen, holländischen, und französischen Kolonien wieder zurückgegeben, bis die Grundlagen der ottomannischen Macht befestigt und bis die gänzliche Unabhängigkeit dieses großen Reichs, welche das erste Interesse unsers Volks ist, unwiderruflich festgesetzt worden.

Wir haben die brittischen Inseln in Blokadezustand gesetzt, und Maßregeln gegen dieselben verfügt, gegen welche sich Unser Herz sträubte. Es hat Uns Ueberwindung gekostet, das Interesse der Privatpersonen von den Streitigkeiten der Könige abhängig zu machen, und nach so vielen Jahren von Civilisation zu den Grundsätzen zurückzukehren, welche die Barbarei der ersten Zeitalter der Nationen charakterisiren. Allein Wir sind durch das Wohl Unsrer Völker und Unsrer Alliirten genöthigt worden, den gemeinschaftlichen Feind mit eben den Waffen zu bekämpfen, deren er sich gegen Uns bedient.

Diese Entschließungen, welche durch eine gerechte Empfindung und Reciprocität vorgeschrieben

werden, sind weder durch Leidenschaft noch durch Haß veranlaßt. Was Wir nach Auflösung der drei Koalitionen, die so viel zum Ruhm Unserer Völker beigetragen, angeboten hatten, das bieten Wir auch noch jetzt an, da Unsre Waffen neue Triumphe erhalten haben: Wir sind bereit, Frieden mit England zu schließen, Wir sind bereit, ihn mit Rußland und Preussen zu schließen; allein er kann nur auf solchen Grundlagen geschlossen werden, daß keiner, er sey, wer er wolle, sich irgend ein Recht von Obermacht, über Uns, anmaße. Die Kolonien müssen ihrem Mutterlande zurückgegeben, und Unserm Handel und der Industrie muß das Gedeihen garantirt werden; zu welcher sie gebracht werden sollen.

Wenn die Ausführung dieser Beschlüsse die Herstellung des allgemeinen Friedens auf einige Zeit entfernen sollte, so wird die Verzögerung, so kurz sie auch seyn mag, von Unserm Herzen als langdauernd empfunden werden. Allein Wir sind überzeugt, daß Unsre Völker die Weisheit unsrer politischen Bewegungsgründe gehörig würdigen und mit uns einsehen werden, daß ein partieller Friede bloß ein Waffenstillstand ist, wobei Wir alle Unsre erworbenen Vortheile verlieren, und zu einem neuen Kriege Veranlassung geben würden, und daß Frankreich bloß in dem allgemeinen Frieden sein Glück finden kann.

Wir befinden Uns in einem der Zeitpunkte, die für das Schicksal der Nationen wichtig sind; und das französische Volk wird sich der Bestimmung würdig zeigen, die seiner wartet. Das Senatuskonsult, welches wir befohlen haben, Ihnen vorzulegen, und welches in den ersten Monaten des Jahrs die Kon-

skription von 1807 zu Unsrer Disposition stellen wird, die unter den gewöhnlichen Umständen, erst im Septembermonat auszuheben war, wird von den Vätern wie von den Kindern mit Eifer vollzogen werden.

In welchem schönern Augenblick könnten Wir auch die jungen Franzosen zu den Waffen aufrufen? Um sich zu ihren Fahnen zu begeben, haben sie die Hauptstädte Unsrer Feinde und die Schlachtgefilde zu passiren, die durch die Siege ihrer ältern Waffenbrüder berühmt geworden sind. Gegeben zu Berlin, den 21. November 1806. —

(Unterz.) Napoleon. —
Von wegen des Kaisers, der Minister Staatssekretair, Hugues Maret. —

Erster Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und König.

Sire!

Es hat sich eine vierte Koalition gebildet. Sie ward in weniger als einem Monat zu schanden gemacht. In weniger als einem Monat, sah Preussen seine Armee, seine festen Plätze, seine Hauptstadt, und seine Provinzen in der Gewalt Ew. Majestät, und jetzt flehet es um Frieden.

Bei den vorhergehenden Koalitionen suchte jeder Feind Frankreichs, sobald er besiegt war, auch um Frieden nach und erhielt ihn. Man hoffte, daß einzelne, auf einander folgende Friedensschlüsse zu

einem allgemeinen, ehrenvollen und sichern Frieden führen würden. Dreimal ist diese Hoffnung getäuscht worden; dreimal hat die Erfahrung bewiesen, daß bei Befolgung eben dieses Systems von Mäßigung und Großmuth Frankreich beständig hintergangen werden würde. Jede zerstörte Koalition erzeugte eine neue; und Frankreich wurde mit einem ewigen Kriege bedrohet.

Das franz. Reich ist zu einem Grade von Macht und Größe gelangt, nach welchem Ew. Majestät nicht trachteten. Von allen Seiten mit einer beispiellosen Wuth angegriffen, und in die Alternative versetzt umzukommen oder zu siegen, hat Frankreich bloß für sein Heil gekämpft und siegreich hat es sich bloß des Siegs bedient, um seine Mäßigung an den Tag zu legen. Es hat diejenigen vernichtet, die es vernichten wollten: es hat unermeßliche Eroberungen gemacht, und bloß einen kleinen Theil davon behalten. Es würde noch weniger davon behalten haben, wenn die blinden Leidenschaften, die dasselbe stets von neuen beunruhigten, es nicht in die Nothwendigkeit gesetzt hätten, sich zu vergrößern, um sich selbst zu verwahren.

Jetzt, da es zum vierten Male mit eben dem Geiste des Haßes und in eben der Absicht der Vernichtung angegriffen ist, haben Ew. Majestät keinen andern Zweck, als dasjenige zu erlangen, was zum Wohl Ihres Volks unumgänglich nöthig ist. Diesen Endzweck können Sie aber nicht erreichen, wenn Sie nicht die ganze Größe Ihrer Vortheile benutzen und sich Ihre Eroberungen zu Entschädigungsgegenständen

bei den Arrangements des allgemeinen Friedens vorbehalten.

Zwei Mächte, welche Feindinnen der Ruhe Europa's sind, haben sich vereinigt, um Zwietracht und Krieg darin fortzupflanzen. Die Gegenstände ihres Ehrgeizes sind verschieden; allein ein gleicher Haß beseelt sie gegen Frankreich; weil sie wissen, daß Frankreich nicht aufhören kann, sich der Ausführung ihrer verderblichen Absichten zu widersetzen. Unaufhörlich beschäftigt, demselben Feinde zu suchen und zu erwecken, gebrauchen sie zu dem Ende alle Arten von Kunstgriffen und Intriguen, Drohungen und Schmeicheleien, Bestechungen und Verläumdungen; und in dem sie darnach streben, alles zu überfallen, alles zu unterdrücken, alles zu unterjochen, beschuldigen sie Frankreich, daß seine Absichten auf dieß Ziel gerichtet wären.

England trachtet, nach der ausschließlichen Schifffahrt, auf den Meeren. Es maßt sich das Monopol alles Handels und aller Industrie an, und jedesmal, wenn die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse Frankreich genöthigt hat, sich der kleinen, ihm benachbarten, Staaten anzunehmen, und zwar um deren Ruhe willen, gab England das Signal zu Beschuldigungen und Klagen. Es blies zuerst Allarm und weil einige Städte oder einige Länder, die seit Jahrhunderten unter dem Einflusse Frankreichs gewesen, demselben noch unterworfen waren, so hat es

Frankreichs Verfahren so dargestellt, als bedrohe es die Unabhängigkeit der großen Staaten.

Waren es kleine, seit Jahrhunderten dem Einflusse Englands unterworfene, und gleichsam in die Sphäre seiner Thätigkeit hingerissene; oder waren es nicht vielmehr solche Staaten, die von jeher als Hauptstaaten in Europa betrachtet wurden, über welche England seine Gewaltthätigkeiten ausdehnte, als die nordischen Mächte, die sich zur Vertheidigung der ewigen Grundsätze der Neutralität, vereinigt hatten, genöthigt wurden, sich seinen ungeheuren Prätentionen zu unterwerfen, und mit ihrem eignen Interesse das theuerste Interesse Frankreichs aufzuopfern?

Die Unabhängigkeit der Nationen war damals nicht nur bedroht, sie wurde angegriffen, verletzt, und, so weit es von England abhieng, vernichtet. Wozu diente es, daß England genöthigt worden war, eine kleine Anzahl von Grundsätzen anzuerkennen, deren Entsetzung weder seine Verführungen, noch seine Drohungen hatten bewirken können? Gleich darauf trat es sie offenbar mit Füßen, oder wich ihnen aus, indem es auf die tyrannischste und unsinnigste Art Mißbrauch von dem Blokaderechte machte.

Dieses Recht kann, nach der Vernunft und nach den Traktaten, nur auf Plätze angewandt werden, die berannt oder in Gefahr sind, genommen zu werden. England maßte sich an, dasselbe auf Buchten, auf die Mündungen von Flüssen, auf ganze Küsten und endlich auf ein ganzes Reich auszudehnen. Unstreitig war ganz Frankreich nie eingeschlossen,

oder in Gefahr, von England genommen zu werden, und ganz Frankreich wurde von ihm in Blokadezustand erklärt. Indem England so handelt, verkündigt es nicht offenbar, daß es kein Gesetz anerkennt, daß Traktaten für dasselbe nichts sind, daß es kein ander Recht zuläßt, als das Recht der Stärke, und daß es alles dasjenige für rechtmäßig hält, was es ungestraft thun kann?

Während die russische Regierung allein mit der Sorge beschäftigt seyn sollte, ihre unermeßliche Staaten zu beleben, und, durch die Wohlthaten einer weisen Gesetzgebung und einer väterlichen Verwaltung, das Verbrechen zu versöhnen, wodurch eine alte, zahlreiche, berühmte und eines bessern Schicksals würdige Nation an einem Tage von der Stufe unabhängiger Nationen herabsank, drohet sie, das große und schöne Reich der Ottomannen zu verschlingen. Eben die Manövres, die sie gegen Polen anwandte, wendet sie jetzt gegen die Türkei an. Sie facht in den Provinzen derselben den Geist des Aufruhrs und der Empörung an. Sie reitzt, bewaffnet, unterstützt die Servier gegen die Pforte. Sie erneuert gegen Morea die Versuche, die sie fruchtlos im Jahr 1778 gemacht hatte.

Die Wallachei und Moldau wurden von zwei treulosen und verrätherischen Chefs regiert. Die Pforte hatte sie durch einen Firman dafür erklärt, und sie abgesetzt. Nicht zufrieden, ihnen eine Freistatt zu geben, ließ Rußland Truppen nach dem Dniester marschieren, und verlangte die Wiedereinsetzung derselben, unter der Bedrohung, im Verweigerungsfalle der Pforte den Krieg zu erklären.

Digitized by Google

Die Pforte hat die Kränkung erfahren, sich zu der Wiedereinsetzung ihrer erklärten Feinde in ihre Posten und zur Wiederentsetzung der Männer, die sie gewählt hatte, genöthigt zu sehn. So wurde ihre Unabhängigkeit durch ein Attentat verletzt, welches zugleich die Würde aller Thronen beleidigt. Von dem Augenblick an, wo die Pforte nicht mehr die Wahl ihrer Gouverneurs hat, ist sie nicht mehr souverain; sie ist eine Vasallin, oder vielmehr die Wallachei und die Moldau gehören ihr nur noch bloß dem Namen nach, und diese beiden großen und reichen Provinzen, welche von Personen beherrscht werden, die an Rußland verkauft sind, sind für dieses eine wahre Eroberung geworden.

Mit solchen Feinden, deren Haß die Mäßigung Ew. Majestät nicht hat entwaffnen können, und die, ohnerachtet ihre Siege stets noch ihrem Ziele zugehen, bloß ihrer Leidenschaft Gehör geben, und kein Recht respektiren, können Ew. Majestät nicht den Empfindungen ihrer Großmuth folgen. Selbst Ihre Neigung zum Frieden macht es Ihnen zum Gesetze, keine Ihrer Eroberungen eher aufzugeben, als bis die gänzliche und völlige Unabhängigkeit des ottomanischen Reichs — die das erste Interesse Frankreichs ist — anerkannt und garantirt, die spanischen, holländischen und französischen Kolonien — deren Verlust bloß durch die von den vier Koalitionen bewirkte Diversion veranlaßt ward — wieder ausgeliefert, und ein allgemeiner Kodex angenommen ist,

Digitized by Google

welcher der Würde aller Kronen angemessen und fähig ist, die Rechte aller Nationen auf den Meeren zu sichern.

Die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieses Entschlusses werden allgemein eingesehn werden. Es wird eine Wohlthat für die Alliirten Ew. Majestät und für alle Handelsstädte Ihres Reichs seyn; die ihre Verluste nur durch eben die Kriege erlitten, deren Ereignisse so viele große Staaten in die Gewalt Ew. Majestät gebracht haben.

Bei jedem andern System würde das Interesse dieser Alliirten und so vieler volkreichen Städte aufgegeben werden, die Früchte der bewundernswürdigsten Siege würden verloren gehen und Frankreich würde mitten unter unerhörten Triumphen, nach so vielen Heldenthaten, die es vergrößert, und mit Ruhm bedeckt haben, keine Aussicht zur Ruhe haben; es würde den Zeitpunkt nicht sehen, wo es seine Waffen niederlegen könnte, um sich den friedlichen Beschäftigungen der Industrie und des Handels zu widmen, wozu es die Natur beruft, um auf einem andern Schauplatz weniger auffallendere, aber angenehmere Eroberungen zu machen, die es nicht durch die Vergießung eines ihm theuren Bluts erkauft hätte, und die sein Glück seinem Ruhme gleich machten, und der Menschheit keine Thränen kosteten. Berlin, den 15. Nov. 1806. —

(Unterz.) Ch. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Digitized by Google

Zweiter Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an S. M. den Kaiser und König.

„Sire!"

Drei Jahrhunderte von Kultur haben Europa ein Völkerrecht gegeben, welches, nach dem Ausdrucke eines berühmten Schriftstellers, die menschliche Natur nicht genug erkennen kann. Dieses Recht beruhet auf dem Grundsatz, daß sich die Nationen in Friedenszeiten so viel Gutes als möglich, und in Kriegszeiten so wenig Böses als möglich, zufügen müssen.

Nach dem Grundsatze, daß der Krieg kein Verhältniß, von einem Menschen zum andern, sondern vom Staate zum Staate ist, worin die Privatpersonen bloß zufällig Feinde sind, — nicht als Menschen, selbst nicht als Mitglieder oder Unterthanen des Staats, sondern bloß als dessen Vertheidiger, — erlaubt das Völkerrecht nicht, daß sich das Kriegs- und das daraus entstehende Eroberungsrecht auf die friedlichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privatwohnungen und Besitzungen, auf die Handelswaaren, auf die Magazine, welche dieselben enthalten, auf die Wagen, die sie transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, welche sie auf den Flüssen oder Meeren fortschaffen, kurz, nicht auf die Personen und auf die Güter von Privatpersonen ausdehnen.

Dieß aus der Civilisation entstandene Recht hat die Fortschritte derselben begünstigt. Ihm verdankt Europa die Erhaltung und Zunahme seiner Wohlfahrt, selbst mitten unter den häufigen Kriegen, die

daſſelbe zerrüttet hatten. England allein hat die Gebräuche der barbariſchen Zeiten beibehalten, oder wieder angenommen. Bei ſeiner Weigerung den Kapereien zur See zu entſagen, iſt dieß ungerechte und grauſame Verfahren dem Willen Frankreichs zuwider beibehalten worden. Frankreich hatte, bloß durch die Ideen der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit bewogen, in Friedenszeiten die Abſchaffung dieſer Kapereien vorgeſchlagen. Es hat alles gethan, um wenigſtens ein Uebel zu mindern, welches es nicht hat vernichten können; während England hingegen alles gethan hat, um daſſelbe noch ärger und ſchädlicher zu machen.

Nicht zufrieden, die Handelsſchiffe anzugreifen, und die Mannſchaften dieſer unbewaffneten Schiffe als Kriegsgefangene zu behandeln, hat es jeden für einen Feind angeſehen, der den feindlichen Staaten angehörte. Auch die Handelsfaktoren und die Kaufleute, die in Handelsangelegenheiten reiſten, hat es kriegsgefangen gemacht.

Den Abſichten Englands war es aber nicht genug, auf ſolche Art Privateigenthum an ſich zu reißen, unſchuldige und friedliche Privatperſonen zu berauben und zu unterdrücken. Lange hinter den Nationen des feſten Landes zurückgeblieben, die England auf dem Wege der Civiliſation vorangegangen waren, und von welchen es alle Wohlthaten der Civiliſation erhalten hatte, entwarf es das unſinnige Projekt, dieſe Wohlthaten allen andern zu rauben, um ſie allein zu beſitzen.

Seinen

Seinen Absichten nach, sollte auf der Erde keine andere Industrie und kein anders Kommerz als die seinigen Statt finden. Es sah ein, daß, um dahin zu gelangen, es nicht bloß hinreichend wäre, die Kommunikation unter den Völkern zu stören, sondern daß es auch suchen müsse, sie ganz zu unterbrechen. In dieser Absicht hat es unter dem Namen von Blokaderecht die ungeheuerste Theorie erfunden, und in Ausübung gebracht.

Nach der Vernunft und dem Gebrauch aller kultivirten Völker erstreckt sich das Blokaderecht bloß auf feste Plätze. England hat sich angemaßt, es auf nicht befestigte Handelsplätze auf Buchten und auf die Mündungen von Flüssen auszudehnen. Ein Platz ist nur dann blokirt, wenn er so eingeschlossen ist, daß man nicht versuchen kann, sich demselben zu nähern, ohne sich einer augenscheinlichen Gefahr auszusetzen. England hat Orte für blokirt erklärt, vor denen es nicht ein einziges Kriegsschiff hatte. Es ist noch weiter gegangen. Es hat sich unterstanden, Orte in Blokadezustand zu erklären, die es mit aller seiner vereinigten Macht nicht im Stande war, zu blokiren, nämlich ausgedehnte Küsten und ein ganzes großes Reich.

Da es hierauf aus einem chimärischen Rechte und aus einem vorausgesetzten Fakto die Folge zog, daß es mit Recht zu seiner Beute machen könne, und da es auch wirklich alles dasjenige zur Beute machte, was nach den Orten ging, oder von den Orten kam, deren Zugang durch eine bloße Deklaration der brittischen Admiralität verboten war, so hat es die neutralen Schiffe erschreckt und von Häfen entfernt, wohin ihr

Interesse sie einlud, und welche sie nach dem Völkerrecht besuchen konnten. Zu seinem Nutzen und zum Nachtheil Europa's setzte es sich kühn, über alle Rechte hinweg, und wagte es der Vernunft zu spotten.

Was kann man gegen eine Macht, die bis so weit alle Ideen der Gerechtigkeit und aller menschlichen Gesetze verkennt, anders thun, als diese im Augenblick selbst vergessen, um sie zu nöthigen, sie nicht mehr zu verletzen? Das Recht der natürlichen Vertheidigung erlaubt, seinem Feinde die Waffen entgegenzustellen, deren er sich bedient, und, wenn ich so reden darf, gegen ihn seine eigne Wuth und Thorheit anzuwenden.

Wenn die Grundsätze der Civilisation durch beispiellose Unternehmungen angegriffen werden, und ganz Europa bedroht wird, so ist überdieß die Erhaltung und Sicherung desselben nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht, für diejenige Macht, die allein die Mittel dazu besitzt. Weil England sich unterstanden hat, ganz Frankreich in Blokadezustand zu erklären, so erkläre Frankreich, daß die brittischen Inseln blokirt sind. Weil England jeden Franzosen als Feind betrachtet, so werde jeder Engländer oder englischer Unterthan, den man in den von den französischen Armeen okkupirten Ländern antrifft, zum Kriegsgefangenen gemacht. Weil England in das Privateigenthum ruhiger Kaufleute Eingriffe thut, so konfiszire man das Eigenthum jedes Engländers und englischen Unterthans, es möge seyn, von welcher Art es wolle.

Weil England alle Industrie auf dem festen Lande vernichten will, so begünstigt jeder, der mit englischen Waaren Handel treibt, so viel an ihm ist, die Absichten desselben, und wird, sein Mitschuldiger. Der Handel mit englischen Waaren werde daher für unerlaubt erklärt, und jedes Produkt der englischen Manufakturen oder Kolonien in dem von franz. Truppen besetzten Oertern konfiszirt. Weil England alle Schifffahrt und Handel zur See unterbrechen will, so werde kein Schiff, welches von den brittischen Inseln, oder Kolonien kommt, weder in den Häfen Frankreichs, noch in den Häfen der von der franz. Armee okkupirten Länder aufgenommen, und jedes Schiff, welches versuchen wollte, sich aus diesen Häfen nach England zu begeben, werde weggenommen und konfiszirt.

Ew. Majestät werden, ich fühle es, nur ungern solche Maßregeln ergreifen; und ich schlage sie selbst nur ungern vor. Allein die Lage Europa's, macht sie nothwendig. Sobald übrigens England, das von allen civilisirten Völkern befolgte Völkerrecht zuläßt, so bald es anerkennt, daß das Kriegsrecht, eines und dasselbe zu Wasser wie zu Lande ist, daß sowohl dieses, als das Eroberungsrecht sich nicht auf Privateigenthum und auf unbewaffnete und friedliche Individuen ausdehnen können, und daß das Blokaderecht sich bloß auf wirklich eingeschlossene feste Plätze beschränken muß, so werden Ew. Majestät diese Maßregeln aufhören lassen; die streng, aber

nicht ungerecht sind. Denn die Gerechtigkeit unter den Nationen ist bloß die genaue Reziprozität. Berlin, den 20sten November 1806. —

(Unterz.) Ch. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Beitrag zur nähern Kenntniß des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten.

(Eingesandt.)

Es begegnete einem, wie dem andern; dem Gerechten wie dem Gottlosen, dem Guten und Reinen wie dem Unreinen, dem, der opfert, wie dem der nicht opfert. Wie es dem Guten gehet, so gehets auch dem Sünder. Wie es dem Meineidigen gehet, so gehets auch dem, der den Eid fürchtet.

Pred. Salomo Kap. 9. V. 2.

Im Weltsturme der letzten zehn Jahre sind viele tausend Familien in den tiefsten Abgrund des Elends geschleudert worden *). Die neuesten Opfer seines Grimms waren die preußischen Beamten der Provinzen, welche das nunmehrige Großherzogthum Warschau bilden. Sie scheinen aus folgenden Gründen einige geschichtliche Bedeutsamkeit zu erhalten.

Erstlich, wegen der beispiellosen Vergessenheit, mit welcher sie von ihren Vorgesetzten ihrem furchtbaren Schicksale Preis gegeben wurden:

*) Hieher ist auch besonders der Mediatisirte Adel in den Rheinbundsländern zu rechnen. Das interessante Journal der rheinische Bund und Vertrag Heft. 7. Nr. 3 und 4 giebt hierüber merkwürdige Aufschlüsse.

A. d. Eins.

Digitized by Google

Zweitens, wegen der Ergebenheit, mit welcher sie ihre Leiden ertragen haben, und wodurch sich unläugbar ein wohlthätiger Einfluß, aufgeklärter Begriffe über Menschenbestimmung und Weltregierung bekundet.

Drittens, wegen der Einwirkung der Unbesonnenheit des Zeitgeistes, in Verschärfung des allgemeinen Schicksals gegen Einzelne.

Andere Bemerkungen, welche eine Darstellung ihrer Verhältnisse herbeiführen mag, wird der denkende Leser von selbst auffinden, daher es unziemend seyn würde, ihm hierin vorzugreifen.

Das bedaurenswerthe Verhängniß des preußischen Staats brach so unerwartet ein, daß man der einzelnen Auftritte eben so wenig, als des ganzen Trauerspiels gewärtig war. Zu erstern gehörte die Insurrektion der polnischen Provinzen. Die Schlacht vom 14. Oktober war zwar ein großes Unglück; aber wer konnte vermuthen, daß die Festungen so schnell fallen würden? Daß Schlesien scheinbar von dem Feinde ganz außer Acht gelassen werden, und daß er unbesorgt über die Ufer der untern Oder und Warta eilen, und die der Weichsel unaufgehalten erreichen würde? Wer konnte befürchten, da eine Avantgarde von 70,000 Russen, welche im Anmarsch war, in Alexandern den Retter des preußischen Staats erwarten ließ, daß der Donner des Geschützes unaufgehalten weiter rollen dürfe? wer konnte glauben, daß die Polen diesen Zeitpunkt wählen würden, sich an die Seite des Siegers zu stellen?

Digitized by Google

Allein durch eine unbegreifliche, und wie der Erfolg gelehrt hat, nicht zum besten begründete Politik, blieben die Russen jenseits der Weichsel stehn, und der preußische General von Köhler eilte, gleichsam als ob es seine Absicht wäre, Südpreußen zur Insurrektion einzuladen, so unbegreiflich schnell, sich zurückzuziehn, daß man sich nicht wundern kann, wenn sie binnen acht und vierzig Stunden im vollen Gange war *).

Eine Auffoderung des General von Dombrowski, unter Genehmigung des Kaiser Napoleon, war das Signal, und ermächtigte die Insurrektionskommissarien, zu Absetzung der preußischen Behörden, und zu Beschlagnahme der Kassen und Registraturen.

Wir haben Gelegenheit gehabt, über das geschichtliche dieser Vorgänge und der Schicksale der Offizianten, von sicherer Hand, aus dem ehemaligen Kalischen Kammerdepartement Nachricht zu erhalten, und sie wird um so mehr als Belag in den Hauptsachen für die Geschichte im Allgemeinen dienen können, als dort noch das mehreste scheint verhandelt worden zu seyn, um das Schicksal der Offizianten zu erleichtern.

*) Die schnelle Verbreitung dieser vulkanischen Gluten wird nicht befremden, wenn man bedenkt: daß 1794 die einzige Woiwodschaft Krakau aufstand, ohne Vollmacht Kosciusko zum General einer polnischen Armee ernannte und ganz Polen ihrem Aufstande beitrat. Das 6. Heft des Journals: die Zeiten (1807) liefert hierüber einen durchdachten Aufsatz.

A. d. E.

Digitized by Google

Ich war, erzählt unser Gewährsmann, beim Ausbruche der Insurrektion nicht in Kalisch. Er ist in öffentlichen Blättern mit einem Firniß von überflüssiger Bravheit dargestellt worden. In der Stadt befanden sich nur ein Unteroffizier und dreizehn Mann von der nach Glogau ausgerückten Garnison *), wovon zwei Mann mit ungeladnen Gewehren und ohne Patronen vor der Kammer und der Kriegskasse Schildwacht standen, und welche beim Heranrücken von einigen hundert bewaffneten Bürgern und Edelleuten durch ein Wort entwaffnet wurden.

Die beiden in Erstaunen verlornen Präsidenten der dortigen Landeskollegien folgten dem Insurrektionskommissario geduldig, zu dem neuen Schauspiele. Ihnen fiel nicht ein, daß es wohl der Sache angemessen seyn könne, sich eine nähere Legitimation seines Verfahrens vorzeigen zu lassen, bis dahin aber, Kassen und Registraturen unter gemeinschaftliches Siegel zu legen, gegen den ganzen Akt im Namen ihres Souveräns, und Kraft ihres Amts zu protestiren; auch daß solches von ihnen geschehen, sich bescheinigen zu lassen.

Es ist nicht denkbar, daß der aufgeklärte, gebildete, der deutschen Sprache völlig kundige, und durchaus als ein sonst humaner Mann bekannte Insurrektionskommissarius sich solches nicht sollte haben

*) Ob diese geringe Mannschaft, ohne einen Oberoffizier, dem Sinne der königlichen Kabinetsordre, ein Kommando zur Deckung der Kassen zurück zu lassen, genügen konnte? Darüber mag sich der Obrist von Düsterbo rechtfertigen. A. d. E.

gefallen lassen und daß daraus gedachten Herren ein wesentliches Uebel hätte erwachsen können. Jetzt ist freilich nichts an der Sache gelegen, aber konnten sie damals voraussehn, was selbst Napoleon erst am Niemen zur Friedensbedingung machte?

Die ersten Tage des Monats November eilten in bangen Erwartungen für beide Theile vorüber. Die Zukunft war für alle noch ins Dunkel gehüllt, und wem zum Trost sie sich aufklären würde? war die stille und vertraute Frage aller Parteien.

Die neue Kammer, an deren Spitze ein vortrefflicher Mann, der Herr von Bielinski, ein alter Ritter des weißen Adlerordens, gestellt war, den die preußische Regierung nicht unbemerkt lassen, sondern früher zum Präsidenten ernennen sollen, ging bedächtig zu Werke, und besaß Strategetik genug, um den abgesetzten preußischen Offizianten zu einer Wiedervereinigung mit den Eingebornen die Hoffnung nicht abzusprechen. So sehr dieser Wunsch auch dem Zweck der Insurrektion entgegen seyn mußte; so erhielt er doch dadurch Nahrung, daß die Warschauer Kammer einige Zeit fortfuhr, unter ihrem alten Titel, jedoch der Mitunterschrift eines französischen Kommissärs, zu verfügen, auch das Präsidium der preußischen Posener Kammer die Befehle der neuen Kammer mit unterschrieb *).

*) Wie sich aber doch der Kammerpräsident von Hüller und Kammerdirektor Grüner, dazu verstehen konnten, einen Befehl: daß Niemand, bei Todesstrafe, einem preußischen Kommando, wo es sich sehen ließe, Fourage, Vorspann, Boten, Quartier, Lebensmittel verabreichen,

Im Dezember traf das neunte französische Armeekorps in Südpreußen ein, und der Chef desselben, Prinz Hieronymus Napoleon, jetziger König von Westphalen, nahm sein Hauptquartier in Kalisch. Das Kammerpräsidium beschloß, sich an denselben zu wenden. Der Kammerdirektor entwarf die Supplik, die indeß der Präsident, vermuthlich des bessern Wohlstandes wegen, bloß in seinem Namen abfertigte. Der Prinz ließ demselben durch den General Lefebre mündlich sagen: „Er trage Bedenken, sich über diesen Gegenstand schriftlich auszulassen, da er keine Anweisung habe, sich in die innern Angelegenheiten des Landes zu mischen. Unterdeß möchten die Offizianten sich nur beruhigen, ihr Loos werde gewiß bald entschieden werden."

Während dem war auch der Intendant des Kalischer Departements eingetroffen. Er schien selbst zu wünschen, daß die alte Kammer mit der neuen vereinigt werden möchte, weil es schwer hielt, von letztrer die verlangte Auskunft, über den Zustand und die Verwaltung der Finanzen zu erhalten; indem sie eines Theils sich hauptsächlich mit der Organisation der Nationalarmee beschäftigte, andern Theils aber mit der Landesverfassung und den deutsch verhandelten Akten noch nicht vertraut genug war.

Der Intendant Gay, ein Piemonteser von Geburt, war ein Mann von liberaler Denkungsart. Er übernahm es, ein Schreiben des Präsidiums an

sondern dem nächsten französischen Militär davon Anzeige machen solle, zu unterzeichnen, ist unbegreiflich.
A. d. E.

den Staatsrath, Generalintendanten der großen Armee und des kaiserlichen Hauses, Herrn Daru zu befördern. Man bezog sich darin auf die kaiserlichen Dekrete, de dato Berlin den 31. Oktober, nach welchen festgesetzt worden: daß die preußischen Behörden, unter kaiserlicher Autorität, ihre Geschäfte nach wie vor verwalten und ihre Gehalte genießen sollten.

Hierauf erwiederte Herr Daru, in einem Schreiben an den Intendanten Gay, „daß von Reorganisation der preußischen Kollegien, in den polnischen Provinzen, aus dem Grunde die Rede nicht seyn könne, weil die französische Regierung in die letzte Theilung Polens nicht gewilliget habe" *). Aus dem Umstande, daß Herr Daru eigenhändig geantwortet, zog Herr Gay den Schluß: daß diese Angelegenheit des Kaisers Majestät vorgetragen seyn müsse.

Somit war denn der Monat Januar herangerückt, und das kaiserliche Dekret, vom 13. d. M. erschienen, wodurch den Polen nachgelassen war, in Warschau eine Regierungskommission zu errichten, um die Landes- und Militärangelegenheiten zu bearbeiten und die nöthigen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, „bis der Friede das Schicksal der polnisch-preußischen Provinzen völlig entscheiden würde."

*) Auch hier hat das preußische Kabinet unglücklicher Weise die Gelegenheit des Basler Friedens und die auch noch späterhin günstigen Verhältnisse mit Frankreich nicht genutzt, um die Garantie wegen der letzten Theilung Polens zu bewirken.

A. d. E.

Man benutzte auch diesen Umstand; um des Kaisers Maj. selbst zu bitten, den Offizianten bis zum Frieden ein Traitement de Reforme, wie solches in Frankreich während der Zeit der Unruhen verschiedentlich ertheilt worden, zu bewilligen und bat den Herrn Daru, solches S. M. vorzulegen; indem an den Kaiser von Frankreich kein Privatmann unmittelbar schreiben darf. Hierauf ist keine Resolution erfolgt.

Man wird leicht ermessen, daß alle diese Schritte geschahen, um die Offizianten zu überzeugen: es sey alles mögliche gethan worden; weil dieß denn doch zuweilen, der Unwahrscheinlichkeit zum Trotz, eintritt.

Mit jedem Tage ward unterdeß die Lage des Staats mißlicher. Die Offizianten verließen, theils gezwungen, theils freiwillig die polnischen Provinzen. Auf mehrere an des Königs von Preußen Majestät gerichtete Anträge, um Unterstützung der manchem Elend preis gegebenen Beamten, erfolgte, bis zum Monat April, kein Bescheid.

Gegen Ende dieses Monats ging der Steuerrath der Sieradzer Inspektion, Kriegsrath Velhagen, über Breslau in sein Vaterland Ostpreußen zurück. Der Kammerdirektor gab ihm einen Bericht an des Königs Majestät mit. Unterm ersten Juli schrieb Velhagen nach Breslau: „des Königs Majestät hätten dem Minister von Hardenberg befohlen, Gelder zur Unterstützung der dürftigen Offizianten abzuschicken, und der Geheimde Oberfinanzrath von Klewitz habe sich dieser

Angelegenheit thätigst mit unterzogen. Welche frohe Erwartung mußte diese Nachricht nicht erregen! Allein sie blieb unerfüllt. Die unglücklichen Tage von Friedland schienen sie zerstört zu haben.

Unterdeß ward die Rückkunft des ehemaligen südpreußischen Departementschef in die Churmark durch die Zeitungen ruchtbar. Man wandte sich also an diesen: aber er erklärte sich außer Thätigkeit gesetzt, und rieth sich an des Königs Maj. unmittelbar zu wenden. — Auch dieß ist wiederholt geschehen *), und der Erfolg zu erwarten.

Hierdurch ist denn nun wohl der erste der oben aufgestellten Punkte hinlänglich dargethan. Es scheint diese Hintansetzung aller Pflicht des Staats gegen seine Diener unterdeß mehr in einer Verdorbenheit des Geistes der höhern Vorgesetzten zu beruhen **), als in der Verläugnung alles Gefühls von

*) In der Beilage der Fortsetzung A. folgt dieß nicht unwichtige Aktenstück, wovon ein Freund uns eine Abschrift zu verschaffen gewußt hat.

A. d. E.

**) Ein Südpreußischer Regierungspräsident bat den Großkanzler für die dürftigen Offizianten zu sorgen. Er antwortete: von seiner Seite könne (ungeachtet der geschenkterhaltenen Güter??) nichts geschehn. Man mögte aber nur die Sportulkasse beitreiben. Wie? in einem insurgirten Lande? wo man die Justiz verfluchte? sie zur Entschuldigung der Insurrektion anführte? Und diese Sportulkasse, worauf gründete sich denn ihr hoher Betrag? auch auf eine Eigenmächtigkeit des Großkanzlers. Friedrich Wilhelm II. hatte für Südpreußen ausdrücklich eine besondere niedrige Sportultaxe ausgeben lassen. Nach dessen Tode führte der Großkanzler

Recht und Pflicht. Man denkt sich vielleicht gewaltige Summen als erforderlich; man vergißt, daß das, was der Staat ausgiebt, nur gleichsam geliehen ist; indem das Geld nach einem kurzen Umlauf in die Staatskassen wieder zurückfließt.

Es läßt sich daher erwarten, man werde endlich zur Besonnenheit kommen, man werde wohl erworbne Rechte, und die Würde des Staats nicht dem elenden Zurückhalten etlicher tausend Thaler aufopfern. Man werde die Ergebenheit in ihr Schicksal, welche die Offizianten bisher erwiesen haben, zu schätzen und ehren wissen.

In der That ist diese Ergebenheit weit gegangen. Viele haben alles, was sie hatten, veräußert, um ein kümmerliches Leben fortsetzen zu können. Manche, ebenfalls nicht wohlhabend, schlugen es aus, ihren Dienst bei den Polen fortzusetzen und ihr Gehalt zu beziehn. Was vermogte sie denn zu diesen Entsagungen und Entbehrungen? Was anders als der Glaube an die Gerechtigkeit des Staats, an die Erfüllung des mit ihnen eingegangenen Kontrakts?

Oder sind die gemachten Foderungen etwa überspannt? Man bittet nur um ein halbjähriges Gehalt. So lange mußte man sich im Dienst glauben. Nur der Friede konnte das Schicksal der pol-

per rescriptum, ohne eingeholten Befehl des neuen Regenten, die ganz hohe Sportultaxe der älteren Provinzen auch in Südpreußen ein.

A. d. G.

nischen Provinzen entscheiden. Er ist erst nach Ablauf des zweiten zurückgebliebenen Quartals erfolgt.

Zudem, gab es denn keine Hoffnungen einer Zurückkehr in den vorigen Zustand? Mußten die Offizianten diese Hoffnung nicht nähren, so lange der Krieg dauerte? Oder, war durch den Krieg nichts mehr zu gewinnen? Dann läßt sich schwer absehen, wozu er fortgesetzt ward. Und war noch etwas zu gewinnen; so war es gewiß diesseits der Oder und nicht jenseits der Elbe. Oder hatte der Staat noch unbeschränktere Absichten? Ey, um so begründeter war ja der Glaube der Offizianten. In dem Journal: Staatsrelationen befindet sich die Vorstellung der Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts, wegen Entschädigung für ihre verlornen Aemter. Sie paßt ganz auf die süd- und Neu ostpreußischen Verwiesnen, und es ist zu wünschen, daß sie doch einige lesen möchten, von deren Gutachten der Entschluß des Monarchen geleitet wird.

Was nun den oben ebenfalls bereits berührten Einfluß des Zeitgeistes betrifft; so erscheint selbiger in zweifacher Gestalt: einmal in dem Charakter des Jahrhunderts, und dann in der Umgebung, welche er von der Nation, unter welche die Offizianten versetzt waren, und von den Landesverhältnissen entlehnte.

Der Geist des Jahrhunderts spricht sich überall und in allem zu rein aus, um seiner hier weitläuftig zu erwähnen. Was aber den zweiten anbetrifft, so wollen wir eine Darstellung versuchen, bei der wir

uns wieder, in Hinsicht der Wahrheit derselben, auf unsern oben bereits angeführten Gewährsmann berufen.

Die Besitznahme von Südpreußen traf in eine Zeit, wo die preußische Nation sich dem Gefühle des Glücks, der errungenen Größe, und unzerstörbarer Kraft ungestört überließ. Das preußische Kabinet schien noch entscheidenden Einfluß in die Angelegenheiten Europa's zu haben. Die preußische Armee hatte sich im Jahre 1790 an Oestreichs Grenzen zusammengezogen und eine drohende Stellung angenommen. Sie kehrte, ohne einen Schuß gethan zu haben, zurück, und man mußte glauben: der Staat habe durch ihre Furchtbarkeit seinen Zweck erreicht.

Im Jahre 1791 zeigte sich ein Theil derselben in Pommern, an den Küsten der Ostsee, und kehrte ebenfalls im Oktober friedlich in seine Wohnungen zurück. Man durfte also wähnen: sie möge sich nur in Bewegung setzen, um ihren Willen zu erhalten.

Im Jahr 1792 hätte zwar die Kanonade von Valmy zur Selbsterkenntniß einladen können; allein man legte den verderblichen Rückzug der preußischen Armee der Armuth der Champagne und dem nassen Herbste zur Last.

Im Jahre 1793 erfolgte die erfreuliche Besitznahme von Südpreußen. Am 7. Mai ward dem König in Posen gehuldigt, und gleich darauf wurden auch die Landeskollegien in Thätigkeit gesetzt.

Posen und Lenczicz waren zum Sitz der Kammern und Regierungen des Landes bestimmt. Letz-

Letzterer Ort bestand aber aus wenigen Häusern und sollte erst erbaut werden, um das zahlreiche Offiziantenpersonale fassen zu können. Die dahin bestimmten Collegia wurden daher vorläufig nach Petrikau gewiesen.

Hier pflegte das polnische Justiztribunal alle zwei oder drei Jahre, wenn es nicht in Lublin oder Lemberg war, einige Monat Gericht zu halten. Hier fanden sich daher schon mehrere steinerne Häuser, obwohl mit Schindeln gedeckt, und Wohnungen, welche für das Tribunal und die Parteien, die es hinzog, bereit gehalten wurden, und welche selbst größtentheils mit dem unentbehrlichsten Hausgeräth versehen waren.

Petrikau, an dem Bach Szrawa und zwei Meilen von dem flösbaren Fluß Silica, welcher schon damals die neue Landesgränze machte, gelegen, war mit Wäldern und fast lauter geistlichen Besitzungen seiner eignen Convente und dem Cysterzienser Kloster Wittow umgeben; mithin war der Markt, zu sehr wohlfeilen Preisen, mit Fleisch, Flügelwerk, sogenannten Küchenspeisen, Wildpret und Holz hinlänglich versehen. Nur Gartengemüße fehlten in Polen, und selbst Kartoffeln, wenigstens der bessern Art, waren anfänglich selten *).

*) Der Berliner Scheffel Roggen galt 16 Gr., der Hafer 6 Gr.; aber 1794 vertheuerten aus Berlin geschickte, dort verdungene Lieferanten den Marktpreis fast um das vierfache, und seit der Zeit war das Brod in Südpreußen immer theuer, bis zur Insurrektion vom vorigen Jahr.
A. d. E.

Die Offizianten waren in Rücksicht auf die künftig durch Kultur eintretende Theurung zur Zeit fast reichlich besoldet, auch größtentheils unverheirathet. Sie erhielten die ersten drei Jahre Einrichtungsgratifikationen; welche fürs erste Jahr die Hälfte und für die beiden folgenden ein Drittel des jährlichen Gehalts betrugen. Kein Wunder, daß sie sich unermeßlich reich glaubten, und der Wohlgeschmack des damahls wohlfeilen und noch guten Ungarweins zu häufigen lauten Bachanalien verführte.

Eben so gefährlich waren die Gewölber der Juden für das weibliche Geschlecht *). Hier fanden sich englische und französische, auch indische, türkische und chinesische Waaren; welche man in den ältern Provinzen nur verstohlen ansehn durfte, öffentlich zur Auswahl und zu verhältnißmäßig wohlfeilen Preisen; denn der Jude wußte auch schon früher den schweren preußischen Transito durch einige zu rechter Zeit vorausgeschickte Dukaten zu erleichtern und sich die Gränze so frei zu machen, wie Polen hierin selbst war. Jenen Reiz erhöhte noch das Beispiel der Landeseingebornen, welche bis heute ihre asiatische Abkunft durch Sucht zu glänzen bekunden.

Doch ging anfänglich die Befriedigung der Prachtliebe noch in gemessenem Schritt; die mehresten der erstern Offizianten waren Pflänzlinge aus Schlesien, wo nicht so viel für Augenblendung geschieht und besonders der Adliche in seinem wohlthä-

*) Es giebt in Petrikau mehrere dieser Kaufleute, welche 20 bis 30,000 Thaler im Vermögen haben. Sie besuchen die Leipziger und Frankfurther Messen, sind gebildet und reinlich. A. d. E.

tigen Von, und der Apostrophe, Gnädiger Herr, die Größe seiner Persönlichkeit, oder, wie man jetzt sagt: Virtuosität, findet. Raschere Schritte machte schon der Luxus in Posen, wo mehr Märker, Magdeburger und Westpreußen angestellt waren. Bald aber sollten auch die einfachern Petrikauer in den Strudel der Thorheit hineingezogen werden.

Der Departementschef von Schlesien erhielt 1794 auch das von Südpreußen, weil man sehr unverschuldeter Weise die Insurrektion dem Minister von Voß zur Last legte.

Der neue Departementschef fand die Lage von Petrikau zum Sitz der Landeskollegien ferner nicht wohl geeignet; weil durch die letztere Theilung von Polen, Oestreich an Westgallizien zu nahe gränzte. Lenczicz, welches während dem beinahe ganz abgebrannt war, konnte auch nicht mehr dazu genommen werden; denn es hatte sich die geographische Lage des Departements an sich verändert; indem funfzehn von den ihm untergeordnet gewesenen sieben und zwanzig Kreisen an die neu errichteten Kammern in Warschau und Plock auch einige an die Posener abgetreten waren, und der Lencziczer Kreis selbst an Warschau fiel. Man bestimmte also Kalisch zum Aufenthalt der Kammer und Regierung von Petrikau.

Diese Stadt war jedoch 1792 fast ganz abgebrannt und mußte mithin von neuem erbaut werden. Man ordnete, um solches zu beschleunigen, eine besondere Retablissementsbaukommission an, welche sich

aber an dem Staat und den armen Offizianten schwer versündigt hat, deren Unthaten aber jetzt die Insurrektion, selbst der Rüge der Oberrechnungskammer entzieht.

Im Jahre 1798 geschah die voreilige Versetzung der Landeskollegien von Petrikau nach Kalisch; ohnerachtet die erforderlichen Wohnungen kaum zum dritten Theil eingerichtet waren.

In Kalisch befand sich, schon seit einigen Jahren, eine Accisedirektion. Man hatte die ersten Jahre die Landeseingebornen mit der Hyder der Accise nicht erschrecken wollen. Die Einfuhr der übrigens verbotenen Waaren blieb noch auf die erste Zeit in Südpreußen frei. Unterdeß ward der Handel der Juden doch durch mehrere harte Gesetze beschränkt. Die Acciseoffizianten lösten aber diese Knoten durch vergoldete Hände; und so waren denn die Familien der Direktion in einen Wohlstand gerathen, der bei größtentheils aus Nichts emporgekommenen Leuten in übermüthige Pracht ausarten mußte. Sie säumten nicht, vor den einfachern Ankömmlingen das Uebergewicht mit ihren seidnen und Linonkleidern, ihren Schawls, ihren Trumeus, ihren Kronleuchtern, endlich ihren Equipagen und ihrem vollen Keller zu behaupten und sie ihr Uebergewicht fühlen zu lassen.

Daß nun bei den dadurch zurückgesetzten Weibern Thränen flossen; daß die Männer, welche nicht bereitwillig den Beutel zogen, um die Eitelkeit zu befriedigen, Barbaren gescholten wurden; daß man von trauriger Hinopferung seiner besten Jahre in abgenöthigter Zurückgezogenheit; daß man endlich von

Digitized by Google

Ehescheidung sprach, war in der Ordnung. Immer dieselbe Leier zu hören, ermüdete endlich, und der Verdruß bewilligte zuletzt, was die Vernunft anfänglich verweigert hatte.

Nun seufzten die Ayen der Fuhrleute unter der Last der Herrlichkeiten, welche Berlin und Breslau liefern mußten. Den fürchterlichsten Stoß aber erhielt Wirthlichkeit und kluge Haushaltung, durch die sich nun im Wohlstande fühlenden Justizkommissarien. Die mehrsten waren unglücklicherweise aus Westpreußen, wo unbegränzter Luxus schon seit 1772 Wurzel gefaßt hatte. Diese Menschen, welche jährlich sechs, sieben bis achttausend Thaler spielend verdienten, kannten keine Gränzen in ihrem Aufwande *), der noch dazu größtentheils eben so geschmacklos, als ungeheuer war.

Die Prozeßsucht der Polen, der endlich in Berlin durch Juden eröffnete Kanal, Geld auf Güterhypotheken erhalten zu können; die Umschläge, welche dabei zu machen waren; die daraus erwachsene Leichtigkeit, mit Nichts Grundherr einer Herrschaft zu werden, hatte auch auf die übrigen Justizbedienten einen lohnenden Einfluß; und mithin auch hier reißende Verschwendung zur Folge.

Zu den genannten, schon mehr als neun Plagen Pharaonis kam noch das Unglück: daß die, mei-

*) Ihre Weiber und Töchter durchschnitten mit Gold und Silber durchstickte Musselintücher, welche acht bis zwölf Dukaten kosteten, ließen sie ins Haar flechten, und verwüsteten sie so durch Puder und Schweiß in einer Ballnacht. A. d. E.

stentheils jung und unverheirathet in Südpreußen angestellten Offizianten, wie vom Tarantelstich in Wuth gesetzt, Heirath auf Heirath schlossen. Alte Schulliebschaften, Dienstmägde und — Huren, wurden mit gleich rascher Entschließung zu Ehegattinnen erkiest. Hier, glaubte man, in diesem fremden Lande, entfernt von Verwandten, sonstigen Verhältnissen und Freunden werde das Unschickliche mit dem Schicklichen sich leicht vertragen, manche Jugendthorheit verwischen. Hier, wo der arme Adliche beim Reichern diene, könne das Küchenmädchen sich leicht zur gnädigen Frau stempeln lassen.

Das gab denn auch ein loses und lustiges Leben. Ehescheidungen folgten der Trauung, und jener eine neue Verlobung, oder eine Hochzeit, die schon in früherer Ehe besprochen war. Die unglücklichen Früchte solch ungezügelter Lüste konnten oft nicht früh genug ans Licht der Welt kommen, um entschieden darzuthun, wen sie Vater rufen durften *).

Daß nun auch solch zum Theil zusammengerafftes Gesindel es an ungemessenen Ansprüchen und ungezogenen Anmaßungen aller Art nicht fehlen ließ; daß der Stolz der gesittetern Polen dadurch beleidigt ward; daß sie ihre Männer, Söhne und Töchter ungern in so verführerischen Umgebungen sahen, bedarf

*) Das Posner Regierungspräsidium bekam ein Reskript des Großkanzlers, darauf zu sehen: daß den Verführungen der Weiber Einhalt geschehe. Warum jagte man denn nicht einen solchen Schaamlosen aus dem Dienste? Warum sah man denn so häufig der Verheirathung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin nach?

A. d. E.

wohl keiner Beweisführung. Daß der Ton solcher gemischten Gesellschaften nichts taugen konnte, springt in die Augen *). Daß die fadeste Unsittlichkeit dort zu Hause war, ganz entblößt von dem Schleier französischen Witzes und der Miene der Züchtigkeit der Leute vom guten Ton und selbst der Ausgelassenheit der Berliner feinen Welt, welche doch noch wenigstens die Maske der Unschuld und Tugend vornimmt, wird man leicht glauben. Gefallen konnte diese geistesarme Bildergallerie nur im stummen Tanz; und hier konnten diese größtentheils wohlgewachsne Gestalten mit mehrentheils jugendlichen und manchen sogar schönen Gesichtern, auf den Fremden Eindruck machen.

Diese Gesellschaften, die bald in Kassino's, bald in Ressourcen, bald in Entreebällen zusammentraten, sprachen den Geist der Zeit stark genug aus. Durch sein Beitrittsgeld glaubte jeder das Recht gewonnen zu haben, alle übrigen bürgerlichen Verhältnisse bei Seite setzen zu können. Die letzten in der Reihe strebten hier zum lautesten Aufsehn empor, und man konnte wenig Gutes erwarten, wenn man sah, wie ein ungezogener Buffon, oder ein Renomist die Korüphäen waren und den Ton angaben.

Ob nun bei einem solchen Leben, welches bloß auf Genuß berechnet war, so lange das Gehalt vor-

*) Die Kassino-Gesellschaft hatte hundert fünf und dreißig Gesetze, und darunter manche, die einem Minos Ehre gemacht hätten. Schuldner wurden an einer öffentlich aufgehangenen Tafel prostituirt und, wenn sie nicht zahlten, ausgestoßen. Die Direktoren erließen Censurschreiben an die Mitglieder. A. d. E.

hielt, so lange Juden noch borgen wollten, nicht bei Vielen der Grundsatz ihrer Rechtlichkeit in die Klemme kommen mußte, bedarf wohl keiner Untersuchung. Es wird anderswo der Ort seyn, über die Erfahrungen in diesem Punkt laut etwas zu äußern. Hier mag es gnügen, dargethan zu haben, daß fast keiner einen Nothpfennig zurückgelegt hat und daß viele in drückende Schulden versunken seyn müssen; so daß das Schicksal derer, welche kein eignes Vermögen hatten, in den gegenwärtigen Tagen des Kummers dreifach schwer auf ihnen lasten muß; so daß von vielen gesagt werden kann: „Ein Weib unter Euch, das zuvor zärtlich und in den Lüsten gelebt hat, daß sie nicht versucht hat, ihre Fußsohlen auf die Erde zu setzen für Zärtlichkeit und Wollust, die wird dem Mann in ihren Armen und ihrem Sohn und ihrer Tochter vergönnen u. s. w. S. das 29. Kap. im 5. Buch Mose V. 56.

Dem sey unterdeß wie ihm wolle, so würde es doch immer eine große Gefühllosigkeit gegen Ehrliebe verrathen, wenn die Aufforderung, welche sich in öffentlichen Blättern unter der Firma des Leipziger Postamts zur Wohlthätigkeit gegen die Regierungs-Offizianten von Posen und Warschau findet, von letztern selbst herrührte.

Der Staat ist verpflichtet, das Elend seiner Diener zu mildern, in so fern es durch Drangsale des Vaterlandes herbeigeführt worden; und er ist dazu um so mehr verpflichtet, wenn anzunehmen ist: daß grobe Mißgriffe der Kabinetsminister, daß die Elendigkeit der Armee ein solch Unglück herbeigezogen und vollendet haben! Auch enthalten

die Breslauer Zeitungen vom 29. August eine königl. Zusage: daß die auf ihr Ehrenwort entlaßnen Offiziers, vom ersten August an, das halbe Traktament bis zu ihrer Wiederanstellung erhalten sollen. Um wieviel mehr läßt sich erwarten, daß der gerechte König treue und rechtschaffne Civildiener, denn von solchen kann überall nur die Rede seyn, nicht dem Elend aller Art blos stellen werde!

Seit dem Schluß dieses im September vorigen Jahres geschriebenen Aufsatzes hat sich eine frohe Aussicht fürchterlich getrübt. Das nächste Heft wird darüber die mit Aktenstücken belegte schmerzliche Geschichte liefern.

Digitized by Google

VI.

Cirkular

des Generallieutenants von Grawert, an die sämmtlichen ernannten Präsidenten des Ehrenreinigungstribunals für die Offiziere aller Regimenter der schlesischen Inspektion; nebst Bemerkungen.

I.

Cirkular.

Die unausbleiblichen Folgen eines unglücklichen Kriegs sind Mißtrauen und Vorwürfe, der übrigen bürgerlichen Stände, gegen den Soldatenstand. Der Bürger glaubt sich berechtigt, das Militair, welches ihn gegen die Bedrückungen und Mißhandlungen des Feindes nicht schützen konnte, der Feigheit und Pflichtvergessenheit beschuldigen zu dürfen, und wenn diese ungerechten und unvernünftigen allgemeinen Anklagen nur durch die Gesetze gehindert werden können, sich laut zu äußern, so bleibt doch ein unvertilgbares gehäßiges Vorurtheil gegen unsern Stand zurück, welches zu unzähligen unangenehmen Auftritten Anlaß geben, und für uns alle drückend und demüthigend bleiben muß.

Diesen Wirkungen müssen wir selbst durch öffentliche Rechtfertigung und eigne Richtung entgegen-

Digitized by Google

arbeiten. Aller erlittenen Unglücksfälle ungeachtet, glaube ich doch mit aller Zuversicht behaupten zu dürfen, daß es in den preußischen Armeen nur wenige Offiziere giebt, die Ursache haben, eine strenge Untersuchung ihres Dienstbenehmens im letzten Kriege zu scheuen. Aber auch diese wenigen dürfen nicht verschwiegen bleiben, und nicht länger einen Rock tragen, den sie durch Pflichtvergessenheit entwürdiget haben. Denen aber, die sich völlig vorwurfsfrei fühlen, muß ganz besonders eine solche Untersuchung wünschenswerth seyn.

Des Königs Majestät haben bereits eine Kommission unter Vorsitz der beiden königl. Herren Brüder, niedergesetzt, um die Rechtfertigung aller der Generale und andrer Offiziere zu hören, welche Kapitulationen geschlossen haben. Allerhöchstdieselben wollen, daß auch sämmtliche Offiziere der Armee, welche gefangen worden, über die Art ihrer Gefangennehmung und über ihr sonstiges Betragen während des Krieges, Rechenschaft ablegen sollen; allein Se. Majestät wollen es dem Offizierkorps der Regimenter selbst überlassen, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Tribunal diese Untersuchung anzustellen. Demnach ernenne ich Ew. ꝛc. zum Präses dieses Tribunals für das Dero Kommando anvertrauete Regiment mit dem Auftrage, dazu noch einen Staabsoffizier, zwei Kapitäns und zwei Subalternoffiziere, auszuwählen, von denen Dieselben im Voraus überzeugt zu seyn glauben, daß niemand ihnen etwas Nachtheiliges nachzusagen im Stande ist.

Ew. ꝛc. werden demnach an sämmtliche Offiziere des Dero Befehlen anvertraueten Regiments, deren Aufenthalt Ihnen bekannt ist, mit Einschluß derjenigen, die noch in Frankreich gefangen sind, schreiben, solche mit der Absicht dieses Tribunals bekannt machen, ihnen die Namen der Mitglieder desselben anzeigen, und sie zuförderst auffordern, zu erklären, ob sie gegen das eine oder das andere dieser gewählten Mitglieder etwas einzuwenden haben; dann aber von ihrer eignen Gefangennehmung, so wie von ihrem ganzen Dienstbenehmen während des Kriegs Auskunft zu geben, und endlich auf ihr Ehrenwort zu erklären, ob sie von irgend einem Offizier des Regiments etwas Nachtheiliges zu sagen wissen; wobei sie anzuweisen sind, daß es ihnen freisteht, ihre Erklärungen direkte an mich einzusenden.

Wenn die erwählten Mitglieder des erwähnten Tribunals einstimmig von ihren Regimentskameraden anerkannt sind, lege ich Ihnen im Namen des Königs als Pflicht und Ehrensache auf, jeden, auch den geringsten Umstand, der auf den einen oder den andern Offizier des Regiments, ohne Unterschied des Grades, ein nachtheiliges Licht werfen könnte, auf das sorgfältigste zu recherchiren, und bei der Untersuchung der Gefangennehmung darauf zu sehen, ob auch jeder Offizier nach der unglücklichen Affaire bemüht gewesen ist, sich wieder an seine Fahne anzuschließen, oder aus welchen Gründen er dieß unterlas-

Digitized by Google

sen, und endlich, ob es ihm möglich gewesen ist, der Gefangenschaft zu entgehen, und sich zur Armee des Königs zu begeben?

Nach Vollendung dieser Untersuchung werden Ew. ꝛc. ein von sämmtlichen Mitgliedern des Tribunals unterzeichnetes Resultat der ganzen Verhandlung mir zu überschicken die Güte haben. Nur allein durch die gewissenhafte und parteilose Betreibung können die Regimenter dahin gelangen, die Vorwürfe kennen zu lernen, die man einzelnen ihrer Mitglieder machen kann. Ich glaube nicht hinzusetzen zu dürfen, wie wichtig ihrem eignen Ehrgefühle diese Kenntniß seyn muß. Erst wenn sich jedes Regiment auf die vorgeschriebene Art gerechtfertigt hat, und von jedem Mitgliede, das sich Pflichtvergessenheit hat zu Schulden kommen lassen, gereinigt seyn wird, erst dann kann der Offizierstand wieder frei, und ohne vor sich selbst und andern zu erröthen, auf die vorhergenossene allgemeine Achtung Anspruch machen, und mit Gewißheit gewärtigen, daß Jeder, der es alsdann noch wagt, ihm wegen des unglücklichen Ausgangs des Kriegs Vorwürfe machen zu wollen, als ein niedriger Verläumder und Stöhrer der öffentlichen Ruhe aufs stärkste bestraft werden wird.

Breslau, den 9. Febr. 1808.

(Unterz.) von Grawert.

2.

Bemerkungen.

Nach den außerordentlichen Ereignissen des letzten Kriegs erwartete das Publikum längst eine Verfügung der preussischen Regierung, zur Untersuchung, der vielen Thatsachen und Beschuldigungen, welche Anklagen wegen Pflicht- und Ehrvergessenheit und Bewirkung, oder Veranlassung des Unglücks, was über den preussischen Staat durch denselben gekommen ist, gegen das preussische Militär überhaupt und einzelne Individuen desselben insbesondere, aussprechen. Dazu berechtigten es die Sache selbst, das allgemein anerkannte hohe Pflicht- und Ehrgefühl des Regenten und mehrerer der ersten Militär- und Civilstaatsbeamten, deren Namen nicht erst genannt werden dürfen, der Antheil, welchen der bessere Theil des Publikums, jetzt mehr, als je vielleicht an dem Schicksale des preußischen Staats nimmt, und die vorläufige Ankündigung in dem königl. preußischen Publikandum, d. d. Ortelsburg, den 2. Dec. 1806.

Oeffentliche Nachrichten sprachen mehrere Male davon, daß eine solche Untersuchungsbehörde in Königsberg eingesetzt sey und enthielten auch, unter andern, die Angabe: General Blücher sey von derselben, wegen seines Verhaltens, zur Untersuchung gezogen und, wie sich freilich erwarten ließ, auf eine ehrenvolle Weise frei gesprochen werden. Von einer Untersuchung, über diejenigen Individuen, welche die öffentliche Stimme am lautesten verlangte; einen Fürsten von Hohenlohe, einen General Kleist, u. s. w. erwähnte man nichts. So wie dann

überhaupt, über die Arbeiten jener Untersuchungskommission und deren Resultate, nichts Näheres und Zuverlässiges zur Kenntniß des Publikums gelangte.

Durch das hier vorliegende Publikandum, oder Cirkular des Generallieutenant von Grawert erfährt man die Verfügung, einer Untersuchungsanstalt, welche sich über das Verhalten der Offiziere, aller Regimenter, der ganzen Armee erstrecken soll; also eben so weit umfassend ist, als sie tief eingreifend seyn könnte und welche, der Angabe nach, eine radikale Säuberung dieses Offizierkorps und eine gründliche Wiederherstellung der Ehre und des Ruhms des preußischen Heers zur Absicht hat.

Diese Verfügung ist ein neuer Beweis von dem Ernste des Königs, in allen seinen Verhältnissen, seiner Pflicht ein Genüge zu leisten; welcher, durch das unverdiente Unglück, was ihn betroffen hat, nicht nur nicht geschwächt und erschüttert, sondern vielmehr befestigt und verstärkt ist. Niemand wird zweifeln, daß es ihm und denen, welche ihm an Rang und innerem Werthe am nächsten stehen, ein Ernst damit sey, durch dieselbe eine gründliche Ausmittelung der Schuld und des Verdienstes und eine radikale Reinigung des Heers zu bewirken. Das Cirkular aber, was hier vor uns liegt, führt theils auf die Idee, daß bei dem Verfasser desselben eine wesentlich von jener abweichende Ansicht Statt haben dürfte, theils auf die Betrachtung, daß die Exekution dieser Verfügung, wie sie hier angedeutet wird, mehr dieser, als der Ansicht und der Absicht entspreche, welche wir bei denen voraussetzen müssen, von welchen sie ursprünglich ausgieng.

Digitized by Google

Wenn dieß der Fall ist und wenn mehrere der hohen Militärbeamten, denen die Leitung dieser wichtigen Untersuchung aufgetragen worden, dieselbe aus eben dem Gesichtspunkte ansehn, so muß sie natürlich ihres eigentlichen und höhern Zwecks verfehlen, die redliche und würdige Absicht des Königs, die so oft und so schmerzlich getäuscht worden, auch in dieser Hinsicht wieder getäuscht werden und das Publikum, so wie der Patriotismus der preußischen Staatsbürger, unbefriedigt blieben. Zugleich würde darin ein Beweis liegen, daß der herrschende Geist des preußischen Militärs wirklich der sey, den wir so ungern in demselben bewährt finden mögten und daß die Zuchtschule des Unglücks, da wo er einmal einheimisch geworden war, die Vertilgung desselben nicht habe bewirken können. Diese Aeußerungen sind von der Art, daß sie durch Beweise unterstützt werden müssen. Wir finden sie in dem Cirkulare selbst. Hier sind sie.

Herr v. Grawert äußert, im Eingange seines Cirkulars, „der Bürger glaube sich berechtigt (warum soll er es nicht seyn?) das Militär, welches ihn gegen die Bedrückungen und Mißhandlungen des Feindes nicht habe schützen können, der Feigheit und Pflichtvergessenheit beschuldigen zu dürfen;" und erklärt, unmittelbar darauf, diese Beschuldigungen, für „ungerechte und unvernünftige allgemeine Anklagen, die durch die Gesetze gehindert werden könnten," (also auch wohl sollten), „sich laut zu äußern."

Offenbar setzt er hier, als ausgemacht voraus:

erstlich,

Digitized by Google

erstlich, daß das preußische Militär den Bürger nicht habe schützen können,

zweitens, daß die Beschuldigungen der Feigheit und Pflichtvergessenheit, welche der Bürger darauf gründe, ungerechte und unvernünftige Anklagen wirklich sind.

Drittens giebt er zu erkennen, daß das Recht des Bürgers, solche Anklagen zu machen, ihm nicht zustehe und daher die öffentlichen Aeußerungen derselben durch das Gesetz gehindert werden könnten.

Endlich viertens „glaubt er" ferner „mit aller Zuversicht behaupten zu dürfen, daß es in der preußischen Armee nur wenige Offiziere gebe, die Ursach hätten, eine strenge Untersuchung ihres Dienstbenehmens, im letzten Kriege zu scheuen."

Hieraus geht deutlich genug hervor, daß nach seiner Ansicht der Zweck dieser Untersuchung ein ganz anderer, als der oben angegebene ist; die Untersuchung, in diesem Sinne, also auch etwas ganz anderes werden müsse, als was sie dem obigen nach, seyn und werden sollte. Nach ihm kömmt es nicht darauf an, die Wahrheit jener Anklagen zu erforschen, denn er erklärt sie schon im Voraus für „ungerecht und unvernünftig;" auch nicht, ob die Armee ihre Pflicht gethan habe, denn er dispensirt sie schon im Voraus davon, indem er erklärt, daß sie dieselbe nicht erfüllen konnte; auch nicht, wie viele Offiziere derselben ungetreu geworden sind, „denn er glaubt, mit Zuversicht behaupten zu können, daß es nur wenige gebe," die eine Untersuchung ihres Verhaltens zu scheuen hätten. Nur

weil selbst bei dem Unterdrücken der öffentlichen „ungerechten und unvernünftigen Anklagen durch die Gesetze" gleichwohl ein „unvertilgbares gehässiges Vorurtheil gegen den Militärstand zurückbleibe," hält er eine solche Untersuchung für nöthig. — Und daß sind die Gesichtspunkte, die er in einer officiellen Schrift aufstellt, welche eine Art von vorläufiger Instruktion enthält! Und der sie aufstellt, ist der, welcher, in einer der größesten Provinzen der preußischen Monarchie an der Spitze aller dieser Untersuchungen steht, die Stelle einer Art von Oberpräsidenten zu bekleiden scheint!

So unerklärt es bleibt, wie ein „unvertilgbares Vorurtheil," durch eine solche Untersuchung vertilgt werden soll, so klar ist es, daß Herr von Grawert, nach seiner Ansicht, diese Untersuchung bloß als eine Formalität ansieht, um die schon bei ihm feststehende Schuldlosigkeit öffentlich, unter Autorität des Staats, anerkennen zu lassen und dadurch nicht nur die, seiner Meinung nach, unbefugten öffentlichen Ankläger zum Schweigen zu bringen, sondern auch das erwähnte „unvertilgbare gehässige Vorurtheil" zu vertilgen.

Der Schluß des Cirkulars spricht seine hierauf Beziehung habende Ansicht und Absicht noch deutlicher aus; denn da meint er, daß: wenn sich „jedes Regiment auf die vorgeschriebene Weise gerechtfertigt" haben werde (er nimmt sonach auch hier die Rechtfertigung eines jeden Regiments als in Voraus gewiß an) so werde nicht nur „der Offizierstand wieder frei und ohne für sich selbst und andere" (was für andere? doch Stände? denn hier ist von dem Offizierstande, nicht von einzelnen Of-

Digitized by Google

fizieren die Rede) „zu erröthen, auf die vorher genossene allgemeine Achtung Anspruch machen, sondern auch mit Gewißheit gewärtigen können, daß jeder, der es alsdann noch wagen werde, ihm wegen des unglücklichen Ausgangs des Kriegs Vorwürfe machen zu wollen, als ein niedriger Verläumder und Störer der öffentlichen Ruhe auf das strengste bestraft werden werde."

Also dahin will Hr. von Grawert; nicht die Erkenntniß der Wahrheit; denn die ist bei ihm schon ohne Untersuchung zur Ueberzeugung geworden, oder die Untersuchung derselben ist seinen Absichten nicht angemessen. Um denen, welche dem Militärstande des unglücklichen Krieges wegen Vorwürfe machen, den Mund zu stopfen und sie als Verläumder und Störer der öffentlichen Ruhe" (also als Hochverräther!) „auf das stärkste bestrafen lassen" zu können, soll diese Untersuchung, seiner Meinung nach, angestellt und von dem gesammten Offizierkorps gewünscht werden.

Wie? ist das nicht ganz der alte Geist des Dünkels und der Anmaßung, den man dem vormahligen preußischen Militär hauptsächlich zum Vorwurfe gemacht hat? Eine Formalität, die man selbst als eine Formalität ankündigt, — ein Gaukelspiel also soll hinreichen, um die Stimme des Publikums zum Schweigen zu bringen und nicht nur das Militär zu Ansprüchen auf die völlige ehemalige Achtung zu berechtigen, sondern auch die auf das strengste als Verläumder und sogar als Störer der öffentlichen Ruhe bestrafen zu lassen, „die es dann noch wagen," dem

Militär wegen des unglücklichen Ausganges des Kriegs Vorwürfe zu machen! Wäre der Vorwerfer von Adel, so würde, wer Herz genug dazu hat, ihn wahrscheinlich vor die Klinge oder die Mündung einer Pistole fodern; — nach dem Beispiele des Generallieutenants von Thiele; — als Bürger soll er für seinen Frevel gezüchtigt werden. Und da man doch fühlt, daß sein Urtheil nicht hinreichen mögte, ihm den Prozeß zu machen, so will man ihn als Ruhestörer anklagen und des Verbrechens der beleidigten Majestät bezüchtigen; denn — man denke — er wagte es noch zu sagen: das Militär überhaupt, oder dieser, oder jener Offizier habe gleichwohl seine Schuldigkeit nicht gethan, nachdem sie sich selbst unter einander freigesprochen oder Belobungszeugnisse gegeben hatten.

In der That, so ungern wir unsere bessere Meinung aufgeben, so müssen wir doch fast dem Urtheile derer beitreten, welche behaupten: das Gebäude der Vorurtheile und Anmaßung, welches den Ruin des preußischen Militärs und Staats zur Wirkung gehabt habe, sey, besonders in den alten Köpfen der meisten obern Militärbehörden, durch die gewaltsamen Erschütterungen der neuern Zeitgeschichte nicht nur nicht eingestürzt, sondern nicht einmal erschüttert worden. Wäre dieß nicht bei dem Erlasser dieses Cirkulars der Fall, wie könnte er sagen: der Bürger glaube ein Recht zu haben, dem Militär wegen Pflichtversäumniß Vorwürfe zu machen. — Hat er dieß Recht etwa nicht? — Der Bürger bildet den Staat; das Militär, vom Generallieutenant bis zum Musquetier, dient dem Staate; wird vom Staate für den Staat unterhalten und

bezahlt, hat also Pflichten gegen den Staat, die diesem Rechte geben; die folglich Rechte des Bürgers sind.

Das Militär ist dem Staate, also dem Bürger, Rechenschaft von seiner Pflichterfüllung schuldig; und dieser hat ein Recht, ihm Vorwürfe zu machen, wenn es — im Ganzen oder Einzelnen, — sich schuldig oder verdächtig zeigt.

Ist diese Lehre diesen Herren immer noch zu wunderlich und zu hoch? Und vermögen sie sie nicht zu fassen? — So sollten sie doch einsehn, daß die öffentliche Achtung, die sie herstellen wollen, keine andere, als die Achtung des Bürgers ist; und daß diese in seiner Meinung von ihnen, nicht aber in Strafdrohungen ihren Grund hat und durch Strafexekutionen nicht erzwungen werden kann. So sollten sie doch begreifen, daß die Zeiten vorüber sind, wo ein General dem Bürger durch rauhe Worte und brüskes Wesen imponiren und ihn, allenfalls mit dem Stocke des Korporals oder der Hetzpeitsche des Reitknechts, zum Schweigen bringen konnte! —

Immer spricht man vom Könige, immer will man nur dem Könige Verantwortlichkeit haben. Als ob der König nicht Repräsentant des Staats wäre? und sein Recht, Rechenschaft zu fordern, in dem gleichen Rechte der Bürger beruhte? — Das erkennt Niemand mehr an, als der König, auf den sie sich berufen, und der von ihnen Rechenschaft fordert, weil er sie selbst den Bürgern seines Staats schuldig zu seyn glaubt.

Digitized by Google

Nie war ein Regent weiter davon entfernt, als dieser: durch eine Despotenmaßregel die Vorwürfe, die (nicht des Ausganges, sondern des Einganges des Kriegs wegen) dem preußischen Militär gemacht worden sind und gemacht werden durften, gewaltsam zu unterdrücken. Er will der Wahrheit auf den Grund kommen; er will nicht die alten Ansprüche des alten Militärstandes auf allgemeine Achtung erneuert wissen; sondern er will ein neues Militär schaffen, das sich neue allgemeine Achtung erwerben soll und deßhalb will er die kennen lernen, die seiner noch würdig sind und die dieß durch Thaten beweisen können.

Daher darf man wohl annehmen, daß die Anordnung dieser Reinigungskommission, so wie sie hier von dem General Grawert vorgeschrieben wird, nicht in seinem Geiste ist; denn sie scheint nicht dazu gemacht, seinen Zweck zu erreichen. Die Reinigungskommission, wie sie hier angeordnet worden, soll aus den Mitgliedern des Offizierkorps desselben Regiments zusammengesetzt werden, über welches sie die Untersuchung anzustellen hat. Wie mag dieß Prinzip mit dem ersten und wesentlichsten Erfordernisse eines jeden Gerichtshofs, Unparteilichkeit und Befreiung von allen Verhältnissen, welche dieselbe zu erschweren oder zu beschränken vermögen, in Uebereinstimmung zu bringen seyn? —

Ferner die Kommandeurs der Regimenter, für welche die Kommissionen angeordnet werden, sind zu Präsidenten derselben ernannt. Dadurch wird bei diesen im allgemeinen eine Schuldlosigkeit vorausgesetzt; sie werden jeder Prüfung und Würdigung ih-

Digitized by Google

res eigenen Betragens völlig überhoben; denn es ist nicht die Rede davon, daß zuvor darüber eine Untersuchung angestellt werden solle. Gleichwohl kann und muß leider! der Fall als denkbar vorausgesetzt werden, daß diese Präsidenten nicht nur zu den Schuldigen gehören, sondern die allerschuldigsten, vielleicht allein schuldig sind. Und was ist in diesem Falle von diesen Richtern zu erwarten?

Drittens ist den Präsidenten überlassen, die Beisitzer des Tribunals — nicht etwa vorzuschlagen, sondern — „zu wählen," unter denen, von welchen sie „im Voraus überzeugt zu seyn glauben, daß Niemand ihnen etwas Nachtheiliges nachzusagen im Stande seyn werde." Man nehme nun den Fall an, — oder gehört das Voraussetzen dieses Falls auch schon zu den „ungerechten und unvernünftigen Anklagen, die auf das stärkste bestraft werden müssen?" — ein Regiment habe einen pflichtvergessenen Kommandeur, der nun Präsident des Ehrenreinigungstribunals seines Regiments wird; — welche Wahl wird dieser nach seiner Ueberzeugung treffen, um die Stellen neben ihm zu besetzen? Und was wird aus der von ihm anzustellenden Untersuchung für ein Resultat hervorgehn? Zumahl, wenn man annimmt, daß — wie dieß gewöhnlich und fast unvermeidlich ist — wenn der Obere seine Pflicht verletzt, auch, dem größesten Theile nach wenigstens, die Unteren von der Bahn derselben abweichen?

Doch die übrigen Offiziere sollen aufgefordert werden, zu sagen: ob und was sie gegen die erwählten Beisitzer — der Präsidenten wird, wie es scheint, nicht mit ausgestellt, — einzuwenden haben. Daß

auf solche Einwendungen Rücksicht genommen werden solle, wird nicht gesagt; auch dürfte es kaum thunlich seyn; — denn kann man annehmen, daß am Ende ein einziger übrig seyn würde? Welchen Subalternen wird ein Stabsoffizier für würdig halten, über ihn zu Gericht zu sitzen? Und welcher Subalternoffizier wird sich nicht würdiger dünken, einen Richter abzugeben, als sein Kompagniechef? Ueberdem liegt schon darin, daß der Chef die wählen soll und wählt, welche er für diejenigen hält, denen man nichts vorwerfen könne, eine versteckte Anklage für die übrigen.

Die von diesem Tribunale zu veranstaltende Untersuchung ist theils auf Selbstzeugniß, oder Selbstanklage, theils auf die Denunciation, oder das Zeugniß der Kameraden gegründet. Welche Ausbeute für die Wahrheit ist hieraus zu hoffen? Ist es zu erwarten, daß sich jemand selbst anklagen wird? Ist es anzunehmen, daß der Fall häufig eintreten wird, wo ein Kamerad den andern denunciirt? Und was würde hieraus anders hervorgehn, als Klopffechtereien, die zu nichts führen? Ueberdem, wenn die Ansicht und Absicht, welche der General Grawert verräth, die allgemeine, oder herrschende ist — wie wohl vorausgesetzt werden kann — wie groß wird die Geneigtheit seyn, auf Anzeigen, die mit diesen Ansichten und Absichten, in Widerspruch treten, Rücksicht zu nehmen? Daß — was doch wohl angemessen wäre — öffentliche Angaben dieser Art berücksichtigt werden sollten, davon ist nicht die Rede; auch ist keine Wahrscheinlichkeit, daß dieß geschehen werde, da man dem Bürger kein Recht der

Anklage zugesteht, sondern diese in Voraus, für „ungerecht und verläumderisch" erklärt.

Wer übrigens diesen Gerichtshof kontrollirt und ob und an wen eine Appellation, von seinen Aussprüchen Statt findet, davon enthält das Cirkular nichts. Auch scheint es, da Reinigung die Bestimmung dieses Gerichtshofs ist, und man in Voraus annimmt, daß die meisten rein befunden werden dürften; — man halte beides für überflüßig. Bei der Erforschung der Wahrheit dürfte dieß nicht so seyn.

Die Procedur endlich betreffend, welche für dieses Reinigungstribunal vorgeschrieben wird; so giebt auch sie zu manchen Bemerkungen Veranlassung. Was hier darüber gesagt wird, ist, wie es scheint, nur die Einleitung zu dem Verfahren; macht aber die Sache schon an sich höchst weit hinaussehend. Der natürlichere Weg, an jedem Orte, wo sich Offiziere aufhalten, oder wo die in der Nachbarschaft befindlichen leicht versammlet werden könnten, Untersuchungskommissionen anzuordnen und jeden mündlich vernehmen zu lassen, hat man nicht für gut gefunden, einzuschlagen; sondern dagegen eine schriftliche Verhandlung vorgezogen, welche eine Korrespondenz, von einem Ende der Monarchie nach dem andern und selbst (da die in Frankreich in Gefangenschaft noch befindlichen ebenfalls mit einbegriffen werden sollen) bis in die entferntesten Provinzen dieses Reichs nothwendig macht. Es ist wohl nicht nöthig, näher auseinanderzusetzen, welche Inkonvenienzen daraus hervorgehen müssen, und wie wenig auf ein baldiges

und genugthuendes Resultat, von diesem Verfahren, gerechnet werden könne.

Dieß wird, dünkt uns, hinreichen, um unser, im allgemeinen gefälltes Urtheil, über obiges Cirkular und dessen Gegenstand zu begründen. Man wird ja wohl — früh oder spät, das letzte freilich am wahrscheinlichsten — noch von den fernern Verfahren dieser Reinigungsuntersuchungen etwas vernehmen; und wir werden dann nicht unbemerkt lassen: ob unser Urtheil dadurch widerlegt, oder bestätigt worden ist.

Digitized by Google

VII.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

Kaum sechs Monate sind es, als der König von Toskana seiner Herrschaft über dieß Land entsagte; kaum drei Monat, als der Regent von Portugall sich aus seinen Staaten entfernte; kaum ein Monat ist es, seitdem der König von Spanien seine Regierung niederlegte.

Das erstere geschah vermittelst eines förmlichen Vertrags, durch welchen der König von Toskana dem Kaiser der Franzosen, gegen Entschädigung, sein Land überließ; das zweite geschah auf Veranlassung der Engländer und in Folge der Annäherung einer französischen Armee, welche darauf die von dem Regenten verlassenen portugiesischen Staaten für den Kaiser der Franzosen in provisorischen Besitz nahm. Das letztere geschah vermittelst eines Volksaufstandes, der sich zu Madrit gegen den Prinzen della Paz erhob; während die große französische Armee sich dieser Hauptstadt näherte; deren Vortrab bald nach Bewirkung dieser Revolution zu Madrit eintraf, um — wie angegeben wird — die Ordnung wiederherzustellen.

Der aufmerksame Beobachter der Zeitgeschichte erinnert sich, daß, als der Krieg zwischen Frankreich und Preußen im Begriff war auszubrechen, in Spanien

von dem erwähnten Prinzen, als Generalissimus der ganzen Heeresmacht, ein Aufruf zu Rüstungen erging; welchen einige, selbst öffentliche, Aeußerungen damals mit jenem kriegerischen Verhältnisse in Verbindung setzen wollten. — Er erinnert sich ferner, daß der König von Spanien seinen ältesten Sohn, den Prinzen von Asturien, vor einiger Zeit, öffentlich seinem Volke denuncirte, als habe er eine Verschwörung gegen ihn angezettelt, deren Zweck gewesen sey, ihn vom Throne zu stoßen; daß derselbe ihn, in Folge dieser angeblichen Entdeckung, mit einigen Großen verhaften ließ; dann aber unmittelbar nachher wieder begnadigte und, wie wenigstens öffentliche Nachrichten versicherten, an die Spitze der Armee setzte, die, in Verbindung mit der französischen, gegen Portugall bestimmt seyn sollte; so viel man weiß aber nachher nicht mit derselben vereinigt worden ist.

In der Revolution, die jetzt erfolgt ist, spielt, so viel sieht man wohl, der Prinz von Asturien eine thätige Rolle; doch wird nicht gesagt: ob und in wiefern sie von ihm ausging. Wir halten es für eine Merkwürdigkeit, daß diese Revolution sich gerade zu der Zeit ereignete, da eine so große französische Macht in Spanien eingerückt war; deren Zweck Niemand kannte, und ein Theil derselben sich in der Nähe von Madrit befand. Aus den Berichten, die man jetzt kennt, muß man schließen, daß der Aufruhr nicht sowohl gegen den König, als gegen den Prinzen **del la Paz** und seine Kreaturen gerichtet war; und der König entsagte der Regierung, — weil dieß das einzige Mittel war, das Leben des mehr erwähnten Prinzen zu retten, das sich in der schrecklichsten Gefahr befand.

Digitized by Google

Welchen Zusammenhang dieses mit jenem gehabt habe, wird nirgends gesagt. Wir lesen nirgend, daß dieß von den Aufrührern, oder von sonst jemandem gefordert worden. Man sieht nicht, wie diese Entsagung ein Sühnungsmittel für das empörte Volk seyn konnte, wenn es nicht eben so gegen den König, als gegen den Prinzen della Paz aufgestanden war; oder wenn nicht andere hinter den Koulissen standen, welche die Volksbewegungen leiteten und diese Absetzung zum Zwecke hatten.

War dieß der Prinz von Asturien? der Sohn des Königs? Und sollte unsern Zeiten keine Art von Gräuel fremd bleiben? Mußte ein Sohn seinen Vater vom Throne stoßen? — Aus Aeußerungen, die öffentliche Blätter dem Prinzen in den Mund legen, sollte man dieß fast schließen müssen; doch mögten wir dieser Voraussetzung nicht gern Raum geben; ob sie gleich dadurch ebenfalls eine sehr wichtige Bestätigung zu erhalten scheint, daß dieser Prinz, unter solchen Umständen, die von seinem Vater resignirte Krone, wie wohl nicht mehr bezweifelt werden kann, angenommen hat.

Es ist bis jetzt nichts bekannt gemacht, woraus man mit Sicherheit schließen könnte, wie diese Revolution von dem Kaiser der Franzosen aufgenommen worden. Der Großherzog von Berg ist mit einem Theile der Armee in Madrit eingerückt; aber hat, so viel man erfährt, noch keine offiziellen Erklärungen, dieselbe betreffend, gegeben. Die neuesten Nachrichten sagen: man erwarte den Kaiser der Franzosen und von diesem die völlige Wiederherstellung der Ordnung und Bestimmung dessen, was noch Bestimmung bedürfen mag. Bereits ist er von Paris abgereist, zunächst nach dem

süd-westlichen Frankreich; wo er mehrere Tage zu Bourdeau verweilte. Wie es heißt, wird er von da nach Bayonne abgehn, wohin bereits spanische und portugiesische Abgeordnete sich begeben, um ihm die Ehrerbietung und Ergebenheit dieser Nationen und Regierungen zu bezeigen.

Bis er zu Madrit eingetroffen seyn wird, scheint dort eine Art von interimistischem Zustande Statt zu finden. Und vielleicht darf es in dieser Hinsicht nicht übersehen werden, daß der neue König in der französischen offiziellen Zeitung noch „Prinz von Asturien" genannt wird und von der Abreise des Königs, seines Vaters, in einen entfernten Welttheil — welche anfangs als beschlossen angekündigt wurde — nicht mehr die Rede ist.

Uebrigens, hat man, in Betreff der Bestimmung der großen französischen Armee in Spanien, — die, wie es heißt, noch immer, zuletzt mit Truppen, die aus Italien kommen, verstärkt wurde — noch immer nichts näheres erfahren. Von der Belagerung Gibraltars war es still: auch von Anstalten zum Uebersetzen nach der Küste von Afrika.

Die Wahrscheinlichkeit des Plans, die Barbaren zu bekriegen, ist in dem Laufe dieses Monats durch die Nachricht vermindert, daß zwischen der französischen Regierung und dem Dey von Algier der Friede abgeschlossen sey. Ein gleiches wurde in Betreff des Krieges zwischen Rußland und der Pforte angekündigt; aber nachher, als eine unbewährte Nachricht, wieder zurückgenommen. Soviel scheint gewiß zu seyn, daß, wie neuerlichst wieder angegeben wurde, der Waffenstillstand zwischen diesen beiden Mächten verlängert ward und daß man fortwährend an der Herstellung des

Digitized by Google

Friedens arbeitet. Doch kann auch die Nachricht keinem Zweifel unterliegen, daß von beiden Mächten die Rüstungen ernstlich fortgesetzt werden; woraus denn erhellen würde, daß die Gefahr der Erneurung des Kriegs noch keinesweges völlig beseitigt sey.

In Italien, namentlich in Rom, hat sich eine Begebenheit ereignet, welche neue Erwartungen von neuen Veränderungen erregt. Die Franzosen haben wider Willen des Papstes und durch eine Art von Ueberrumpelung, Rom und die Engelsburg besetzt und diesen Souverän, durch Auflösung seines Truppenkorps, entwaffnet. Als Ursach wird angegeben: es sey von dem Papste verlangt worden, der Verbindung gegen England beizutreten; was dieser verweigert habe und noch verweigere. Offizielles ist darüber bis jetzt nicht bekannt gemacht worden. Einzusehn vermag man nicht wohl, was den Papst bewegen sollte, sich für die Engländer — noch dazu Ketzer — aufzuopfern; und gleichwohl soll er gefaßt darauf und standhaft entschlossen seyn, in seiner Verweigerung des Verlangten zu beharren und erklärt haben: wenn man ihm Gewalt anthue, werde er seiner Papstwürde entsagen und wieder ein bloßer Mönch seyn. Es begründet dieß die Vermuthung, daß Foderungen an ihn gebracht wurden, die von ganz anderer Natur, als die angegebnen sind; worüber man das Nähere auch wohl bald erfahren wird.

Daß das Reich des Papstes, bei dieser Gelegenheit, seine Endschaft erreichen werde, wird von Manchen als gewiß zu erwarten, vorausgesetzt und Schriftsteller — deutsche nämlich von einer gewissen Klasse, die gern alles ergreifen, um gewisse Zwecke zu erreichen — beweisen schon, es sey nichts wahrscheinlicher und natürlicher, als daß der Kaiser Napoleon nun selbst Papst werde.

Das Aufhören der päpstlichen weltlichen Herrschaft mag an sich nichts unwahrscheinliches haben. Da ganz Europa eine andere Gestalt erhält und so manche Staaten aus ihren alten Verhältnissen gerissen und ih-

rer Selbstständigkeit beraubt worden; warum sollte denn dieß Reich nothwendig fortdauren? Noch dazu, da es eine Lage hat, welche in dem Systeme des großen französischen Reichs es zu einem unbequemen Zwischenschiebsel macht? Ist es denn nöthig, daß der oberste Priester ein regierender Herr sey? — Daß dieser zeitlichen Herrlichkeit Stündlein kommen werde, ist wohl gewiß. Warum sollte es nun nicht jetzt eintreten, da die Grundfesten aller Staaten erbeben, — den einen ausgenommen, der sie alle erbeben macht? — Längst war das Gebäude dieses alten unförmlichen Staatsgebäudes von Würmern zerfressen und morsch; und würde ohnstreitig unter den Stürmen dieser Zeit auch schon zusammengestürzt seyn, hätte es Napoleon bis jetzt nicht schützend erhalten.

So ist denn Italien nun völlig unmittelbar in der Gewalt der Franzosen; die längst gedrohte Landung in Sizilien jedoch, so viel man weiß, noch nicht unternommen. Zwar ist eine große französische Flotte jetzt im mittelländischen Meere, von der man anfangs diese Landung erwartete, auch bereits als wirklich geschehen ankündigte. Spätere Nachrichten gaben ihr die Bestimmung: die Engländer aufzusuchen und zu schlagen. Die neuesten, wie es scheint zuverlässigsten, aber lassen sie sich in der Nähe von Corfu aufhalten; wahrscheinlich um diese und die Nachbarinseln zu decken.

Was könnte auch die Franzosen bewegen, abermahls ihr Glück in einer Seeschlacht zu versuchen; in welcher für sie wenig zu gewinnen und viel zu verlieren ist. Denn welcher könnte, selbst in dem Falle des Siegs, der Vortheil seyn, der den Verlust aufwöge, mit welchem sie auch diesen doch ohnstreitig würden erkaufen müssen? — Haben nicht die Engländer der Flotten mehrere? Und könnten sie nicht diese leicht ersetzen, wenn sie auch im schlimmsten Falle verloren ginge? Läßt sich dasselbe, in gleichem Maße, von den Franzosen sagen? —

Der Krieg zwischen diesen beiden Mächten ist, im allgemeinen, so weit man sie übersehen kann, in der-

sel-

selben Lage geblieben, in welcher er bei unserer letzten Uebersicht war. Von der Expedition nach Indien war fortgesetzt, als nahe bevorstehend, die Rede und man erfuhr — doch auch nicht offiziell: — der im Herzogthum Warschau stehende Marschall Davoust habe Befehl bekommen, sich zu einem Marsch nach Astrachan bereit zu halten, um von da nach Ostindien zu gehen. Andern Zeitungsnachrichten zufolge, wurden die Truppen an der französischen Küste, nach England zu, verstärkt; doch wurde weder Ursach, noch Zweck hiebei näher angegeben.

Je weniger hier die Erwartung Beschäftigung und Befriedigung fand, um so gespannter war sie auf die Unternehmung gegen Schweden gerichtet; welche von Dänemark aus angekündigt war; und zu welchem Behufe bereits ein französisches Hülfskorps unterwegens seyn sollte. Allein auch hier bewährte sich nicht nur nichts von dem, was als zur Ausführung völlig vorbereitet angegeben worden, sondern es war davon fast gar nicht weiter die Rede. Auf Seeland war die nahe Ankunft einer Anzahl fremder Truppen angekündigt; aber ihre Ankunft ist noch nicht gemeldet worden. Der Prinz von Ponte Corvo, der in Kopenhagen angekommen war, ist von dort nach Fünen und von hier wieder nach Jütland zurückgekehrt. Wo die von ihm befehligte französische Armee sich befindet? Ob sie im Stillstande, oder ob im Vorrücken begriffen? Ob sie im ersten Falle, veränderter Plane wegen, oder durch etwas aufgehalten verweilt? und wodurch? — davon sagen die Zeitungen nichts; und Privatnachrichten qualifiziren sich nicht zur öffentlichen Mittheilung.

Soviel ist als gewiß anzunehmen, daß der kombinirte Angriff auf Schweden nicht, wie er als projektirt angekündigt wurde, zu Stande gekommen ist; sondern daß Rußland jetzt Schweden noch einseitig und allein thätlich bekriegt. Die leeren Räume der Zeitungen werden fast allein jetzt mit dem ausgefüllt, was die Krieger dieses Reichs bei ihrem Einfalle thaten und er-

duldeten, wo ihnen, laut ihrer eigenen Berichte, kein Feind ernstlich Stand hielt.

Den neuesten Nachrichten zufolge ist nun auch Abo in dem Besitze der Russen; und in Finnland ihnen weiter nichts zu erobern übrig, als die einzige Festung, welche sie das finnische Gibraltar nennen. Der freundschaftliche Schutz, welchen Kaiser Alexander anfangs den Finnen ankündigte, ist in eine förmliche Besitznahme verwandelt und allen Mächten offiziell erklärt: daß Finnland auf ewige Zeiten mit der Krone Rußlands verbunden sey — Den Hauptbewegungsgrund zu dieser veränderten, definitiven Maßregel findet das russische Kabinet in der Verhaftung seines Ministers zu Stockholm; wie man aus der förmlichen Kriegserklärung gegen Schweden, die nun auch erschienen ist, ersieht. Die Invasion in Finnland wird in derselben dadurch gerechtfertigt, daß der König von Schweden den gütlich an ihn gebrachten Foderungen, dem Systeme Napoleons beizutreten sich nicht habe fügen wollen und daß man sich dadurch veranlaßt gefunden habe, diese Gewaltsmaßregel zu ergreifen.

Wie es heißt und scheint, hat der König von Schweden die Vertheidigung Finnlands völlig aufgegeben; und rüstet sich zu einem Zuge nach Norwegen. Daraus würde folgen, daß er weder ein weiteres Vordringen der Russen noch die Ankunft der Franzosen und Dänen fürchte. Seine Flotte ist in See, wahrscheinlich um die Küsten zu decken; zu deren Vertheidigung sich auch bereits wieder englische Schiffe in beträchtlicher Anzahl einfinden

Das Seegefecht, was zwischen einem dänischen und einigen englischen Schiffen Statt gehabt hat und in welchem das erste von den letztern überwältigt worden, liefert einen neuen Beweis, für den alten Erfahrungssatz: Daß die Dinge nach dem Maße im Werthe steigen, als ihre Zahl gering, und ihr Bedürfniß groß ist. Denn kaum hat man ehmals so viel von der Schlacht bei Abukir in den englischen Zeitungen gelesen,

Digitized by Google

als von diesem, unter andern Umständen kaum der Erwähnung werthgeachteten Gefechte und Verluste in den dänischen.

Noch hat man nicht gehört, daß eine beträchtliche Anzahl englischer Hülfstruppen in Schweden angekommen, oder daß etwas anders von Wichtigkeit, englischer Seits, für diesen letzten, standhaftesten Alliirten gethan wäre. Von Rüstungen neuer Expeditionen hört man wieder; so wenig man auch überhaupt jetzt von jener in den Zustand einer fast gänzlichen Isolirung versetzten Insel vernehmen kann. Wohin die Expeditionen gerichtet seyn sollen, wird wieder, wie gewöhnlich, geheim gehalten. — Dieß möchte immer weise geachtet werden, wenn es nur nicht meistens auch die Wirkungen dieser Expeditionen — besonders zum Schutz, oder zur Rettung ihrer Verbündeten — wären. —

Diese fortgesetzten und neuen nordischen Kriege werden für Niemanden lästiger und verderblicher, als für Preussen, das keinen thätigen Antheil daran nimmt, und nehmen kann; denn sie sind wohl ohnstreitig das Haupthinderniß seiner Erlösung. Noch immer ist dieser Staat, in einem Zustande der Bedrängniß und Belastung; den nur noch von Zeit zu Zeit neu aufgeregte Hoffnungen erträglich machen. Daß Besorgniß erregende, mit Hoffnung erneuernden Gerüchten abwechseln, bringen seine Lage und die Verhältnisse der übrigen europäischen Staaten mit sich; und kann nicht befremden. Sie sollten daher auch keine Aufmerksamkeit rege machen; allein wächst nicht die Reitzbarkeit für Furcht und Hoffnung auf gleiche Weise mit dem Unglücke? —

Auch Oestreichs Verhältnisse bringen es mit sich, daß sich an dasselbe von Zeit zu Zeit neue Sagen und Andeutungen knüpfen und sich besonders an diese Macht die Idee, eines Wiederausbruchs des Kriegs knüpft. Wird doch auch Rußland nicht für sicher gehalten über kurz oder lang — sogar mit Frankreich in diesen Fall kommen zu können; so neu die Verbindung

zwischen diesen beiden Mächten ist und so eng sie noch zu seyn scheint.

Wohl den Staaten, die durch die goldene Mittelmäßigkeit, in der sie sich befinden, oder ihre Lage in den Stand gesetzt werden, sich einem ruhigern Erwarten der Dinge die da kommen sollen zu überlassen. Zwar ist keiner, der nicht mehr oder weniger, wo nicht thätigen doch leidenden Antheil, an denen nähme, die bereits da sind, oder kommen mögen. Indeß erfreuen sie sich doch der Ruhe und ihre thätigen und vorsorglichen Regierungen haben Muße, auf ihr Wohl zu denken und dafür wirksam zu seyn.

Was in Westphalen, und Baiern, in mehrern andern Staaten fortgesetzt, für diesen Zweck geschieht, verdiente eine nähere Erwähnung, wenn es der Zweck dieser Uebersichten verstattete, in solche Details einzugehen. Man wird zu seiner Zeit und an seinem Orte, nicht versäumen davon Rechenschaft zu geben.

Hier kann nur noch eine Merkwürdigkeit des großen Staats, der seiner präponderirenden Wichtigkeit wegen auch vor allen andern das Recht hat, ein Gegenstand öffentlicher Erwähnung zu seyn und auch stets neue und gleich wichtige Veranlassung dazu giebt, angeführt werden. In Frankreich ist der Adel mit allen seinen Abstufungen wieder hergestellt; zugleich sind die Majorate der Güter wieder eingeführt.

Nur als genealogische Merkwürdigkeit mag des Todes des Königs Christian VII. von Dänemark nachträglich noch erwähnt werden.

Die Zeiten.

Fünftes Stück. Mai 1808.

I.

Preußens Staatsverwaltung vor dem Tilsitter Frieden.

Einleitung.

Wir sind zwar weit davon entfernt zu glauben, daß die elende, feile Schriftstellerei, welche sich die Herabwürdigung der preußischen Regierung und Staatsverwaltung zum Zwecke macht, auch bei unsern Lesern Eingang finden und auf ihre Beurtheilung dieser Gegenstände Einfluß haben sollte. Es kann uns daher auch nicht einfallen, eine Berichtigung, oder Widerlegung jenes gehaltlosen Geschwätzes zu schreiben; denn für wen sollten wir dieß? Für unsere Leser kann es deren nicht bedürfen und bei den Lesern jener Schriften würden unsere Bemerkungen schwerlich Eingang finden. Allein wir halten es doch für unsere Pflicht, unsern Lesern auch unsere Ansicht eines Gegenstandes vor Augen zu legen, der jetzt so viel betrachtet und besprochen wird und worüber so viele falsche Ansichten und Urtheile vorgetragen werden.

Was wir niederschreiben ist auch hier, wie überall, unsere Ueberzeugung. Unsere Leser werden uns zutrauen, daß es nicht ohne Nachdenken geschieht; wir hoffen, sie werden uns glauben — es auch in der Darstellung selbst erkennen — daß es mit dem reinsten Bestreben nach Unparteilichkeit geschieht. Wir sind uns bewußt, die preußische Staatsverwaltung nicht bloß als preußischer Staatsbürger und Staatsdiener, sondern auch als Kosmopolit und in wissenschaftlicher Hinsicht, lange beobachtet zu haben. Wir dürfen hinzusetzen, daß wir das, was wir daran aussetzen, nicht erst seit seinem Unglücke erkannten und das, was wir daran schätzenswerth finden, vorher nicht mehr und nicht weniger würdigten, als jetzt.

Im Ganzen genommen halten wir die preußische Staatsverwaltung, wie sie vor Preußens Unglück war, für eine der vorzüglichsten, die es gab, die es vielleicht je gegeben hat. Es wird sich dieß, unserm Bedünken nach, am besten erweisen lassen, wenn wir sie darstellen, wie sie war — das heißt wie unsere Ansicht davon ist. Es kann dieß hier nur in gedrängter Kürze geschehen; aber es wird diese auch für unsern Zweck hinreichen und selbst vielleicht demselben am angemessensten seyn.

Es scheint uns, daß der Gegenstand nicht natürlicher und zugleich nicht gründlicher behandelt werden könne, als wenn wir die Staatsverwaltung Preußens zuerst ihrer Form und dann ihren Grundsätzen nach untersuchen. Es mag beides dann zusammengehalten, geprüft und beurtheilt werden.

Digitized by Google

Denn nur dadurch ist es möglich den Werth der Verfassung zu bestimmen.

In sofern die Individualität derer, welche in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung arbeiten, auf die Erreichung ihres Zwecks wesentlichen Einfluß hat, werden sie bei der Darstellung derselben auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben können. Die Abstrakta: Regent, Minister sind es nicht, welche den Staat regieren und die verschiedenen Administrationszweige leiten. Es sind die Individuen, welche diese Würden bekleiden. Sie dürfen sonach, in der lebendigen Darstellung einer Staatsverwaltung nicht unbeachtet gelassen werden: wiewohl jeder Verständige erwägt, wie schwierig es eben durch dieß Leben und diese Individualität wird, darüber ein Urtheil zu fällen. Die sorgsamste Behutsamkeit und zarteste Schonung kann hier nie am unrechten Orte seyn; unbedachtsame Aeußerungen und beweislose Anklagen sind dagegen nirgend verwerflicher und selbst sträflicher als hier.

Erster Abschnitt.

Preußens Staatsverwaltung ihrer Form nach.

Die preußische Staatsverwaltung hat ihre Formen — wie alle Staaten, die nicht totale Umänderungen, durch innere oder äußere Kämpfe, durch Revolutionen und Kriege erlitten — durch das Zusammenwirken der Individualität der Regenten und zufälliger Umstände erhalten. Vor einem Jahrhunderte war die Staatsverwaltung in den preußischen, wie in den übrigen deutschen Ländern. Die Einführung des Königthums und die Anwendung, wel-

che mehrere Regenten, von diesem neuen Verhältnisse auf die Staatsverwaltung machten, bildeten eine unbeschränkte Monarchie in derselben.

Vor diesem Zeitraum hatte der Regent der brandenburg-preußischen Staaten — wie die übrigen deutschen Regenten — einen geheimen Rath an seiner Seite, welcher die höchste Autorität bildete und in welchem sich alle Verwaltungszweige, in höchster Instanz, konzentrirten. Unter den Königen bildete sich ein Kabinet, zur Expedition derjenigen Eingaben und Ausfertigungen, welche bei dem Regenten unmittelbar ein- und von demselben unmittelbar ausgiengen. Dieß Kabinet sey hier, als die Behörde, zunächst dem Regenten, auch zunächst Gegenstand unserer prüfenden Aufmerksamkeit.

Das Kabinet.

Das Kabinet hat den Grund seiner Entstehung, in der Selbstthätigkeit und Selbstregierung der Regenten des preußischen Staats. Seit Friedrich Wilhelm dem Ersten war es Grundsatz und Herkommen geworden, daß alle wichtige Angelegenheiten, aus den verschiedenen Administrationszweigen, auch die Sentenzen in Kriminalsachen, welche ein Todesurtheil enthielten, an den König unmittelbar zur Entscheidung und Bestätigung gebracht werden mußten, und daß es jedem Unterthan freistehe, in allgemeinen oder Privatangelegenheiten, sich an den König unmittelbar zu wenden; um demselben Vorschläge, für das allgemeine Beste, oder Entwürfe zu Privatunternehmungen, oder Gesuche, oder Beschwerden vorzutragen.

Digitized by Google

Unmittelbare höchste Kenntniß und Entscheidung war der Zweck dieser inmediaten Eingaben, jeder Art. Der Regent, seiner Pflicht eingedenk, wollte sie auch, insofern es menschliche Kräfte gestatteten, erfüllen. — So entstand diese Einrichtung; durch welche und in welcher die Regenten Preußens für alle andern Muster und Beispiel geworden sind.

Was hier verfügt wurde, war und sollte seyn — der höchste und eigenthümliche Wille des Regenten. Wollte dieser Rath haben, oder bedurfte es des Berichtes, so waren dazu die Minister, als Räthe des Königs, die Kollegien und übrigen verfassungsmäßigen Behörden. An die wurden daher in der Regel die Sachen verwiesen, in welchen der König nicht sogleich entscheiden konnte, oder wollte, oder die er der gewöhnlichen Behörde zu entziehen nicht angemessen, oder wichtig genug fand.

Für das Kabinet — seiner ursprünglichen Bestimmung und Beschaffenheit nach — bedurfte es daher keiner Räthe, sondern nur Sekretarien; denn es war nur eine Expedition erfoderlich. Auszüge, aus dem was einging und Konzeption und Expedition dessen, was der König darauf dekretirte, waren die Geschäfte, welche den Personen oblagen, die als Arbeiter in dem Kabinette angestellt waren.

Unter Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Zweiten, gab es auch nur Kabinetssekretarien; der Rathscharakter, welcher denen beigelegt war, die unmittelbar unter diesen Königen arbeiteten, war ein bloßer Titel. Sie hatten keinen Rath zu ertheilen und durften keinen ertheilen.

Digitized by Google

Diese Einrichtung, sieht man, war von Regenten gemacht, die bei einer großen Selbstthätigkeit, auch eine gleichgroße und umfassende Kenntniß hatten, oder sich zutrauten. Sie konnte sonach auch nur unter solchen ihre ursprüngliche Gestalt behalten. Bei Regenten, bei denen das eine, oder das andere, bei ihnen vorausgesetzte, entweder gar nicht, oder doch in einem mehr oder weniger verminderten Grade Statt fand, mußte sie in mehrerem oder minderem Grade Modifikationen erfahren; so wie Zweck und Wesen derselben ganz verloren gehen mußte, wo alles, oben vorausgesetzte mangelte.

Unter den beiden, mehr benannten Regenten, unter welchen diese Institution ihre Form und ihr Wesen zuerst erhielt, behielt sie dieselben auch, wie sie sie erhalten hatte. Unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten mußte sie aber nothwendig eine Modifikation erhalten, welche ihr Wesen zwar nicht beträchtlich veränderte, ihren Zweck sie aber fast gänzlich verfehlen ließ; — aus Gründen, die nicht nöthig sind, beigebracht zu werden. Unter Friedrich Wilhelm dem Dritten wurde ihr Wesen verändert; in der Absicht, ihren Zweck um so vollkommner zu erreichen. Diese letztere Modifikation entstand aus ganz andern Veranlassungen, als jene erstere; die jedoch ebenfalls, in dem Mangel einer der oben angedeuteten Grundbedingungen, ihrer ursprünglichen Einrichtung, ihre Begründung hatten.

Friedrich Wilhelm der Dritte, der mit dem reinsten Pflichtgefühle den Thron bestieg, brachte aber auch ein eben so entschiedenes Mißtrauen, in seine Einsichten und seine Kräfte mit auf

denselben. Es war natürlich, daß nun die Kabinetssekretäre Kabinetsräthe wurden; sobald sich die Subjekte nur einigermaßen dazu qualifizirten und im Stande waren, das Vertrauen des Regenten zu gewinnen. Waren dieß nun Männer, die ein reiner Enthusiasmus für das Wohl des Staats, oder — der Ehrgeitz belebte; so sieht man leicht die Modifikation, welche sich, in der ganzen Kabinetswirksamkeit, dadurch ergeben mußte.

Nach eben dem Verhältnisse, da die Thätigkeit und der Wirksamkeitstrieb eines solchen Kabinetsraths groß war, mußte sich auch seine Polypragmasin vermehren; und nach eben dem Verhältnisse mußten die eigentlichen Räthe des Königs, die Minister, aus diesen ihren ersten und wesentlichsten Funktionen und ihrem dadurch bestimmten Verhältnisse zu dem Regenten zurückgedrängt, subordinirt und ihr Wirkungskreis beschränkt werden.

Ein solcher Kabinetsrath machte den Premierminister, ohne es zu seyn; und dieß war ein Uebel; weil er so über Männer gesetzt wurde, die eigentlich über ihm standen und die also nicht ohne Mißvergnügen ihn in dieser Stelle sehen konnten.

So lange die Kabinetsräthe Kabinetssekretarien waren, gab es ihrer mehrere und sie wechselten im Dienste; daher denn auch schon einer nicht so leicht das Vertrauen des Regenten ausschließlich erwerben konnte. Jezt, da an die Stelle des Kabinetssekretärs ein Kabinetsrath getreten war, war es stets ein Kabinetsrath, —

wenigstens in einem der drei Hauptfächer stets einer und derselbe, — der mit dem Könige arbeitete. Es war sonach unvermeidlich, daß er, als Rath, sich auch ein ausschließliches Vertrauen erwerben mußte; — denn es fand keine Konkurrenz Statt. Nun würde in der That eine kaum als möglich denkbare Selbstbeobachtung und Selbstbeschränkung dazu gehören, wenn dieß nicht zu einem progressiven Umsichgreifen oder Anschnehmen führen sollte; was denn natürlich nicht ohne ein Angreifen und Entziehen gedacht werden kann. Wodurch Inkonvenienzen unvermeidlich veranlaßt werden müssen, welche dem Dienste des Staats nicht anders, als nachtheilig seyn können.

Unter der jetzigen Regierung war es dahin gediehen, daß in allen Angelegenheiten, welche nicht zu dem Departement der auswärtigen Verhältnisse und dem Kriegswesen gehörten, von allen Departementschefs, bei allen, selbst zum Theil minder wichtigen Angelegenheiten — die rechtlichen allein ausgenommen — in das Kabinet berichtet und hier Entscheidung eingeholt werden mußte. In allen diesen Angelegenheiten war ein einziger Mann Referent und Rath des Königs; der bei dem Charakter dieses Monarchen natürlich auf die ganze Staatsverwaltung einen entscheidenden Einfluß gewinnen mußte. Diesen Entscheidungen waren zwölf Minister unterworfen; die gleichwohl in dem Kabinetsrathe keineswegs ihren Obern erkannten; sondern einen Mann, der an Rang und Würde eigentlich zu den Subalternen gehöre und sonach weit unter ihnen stehe.

Es ist natürlich, daß dieses inkonsequente Verhältniß bei den Ministern Unzufriedenheit erregte, indem ihre Wirksamkeit dadurch eben so erschwert, als beschränkt wurde. Es würde unangemessen seyn, hier in eine ausführliche nähere Entwicklung einzugehn; die für den Menschen- und Weltkenner nicht erfoderlich seyn kann. Wenn man weiß, welche Leidenschaften und Motive in solchen Verhältnissen und Wirkungskreisen rege und bewegend sind, so bedarf es keiner weitern Darstellung der Wirkungen, welche in jenem Verhältnisse sich überall ergeben müssen und in dem vorliegenden konkreten Falle wirklich ergeben haben.

In Betreff des Departements der auswärtigen Angelegenheiten war der Fall ähnlich; wenn auch nicht ganz derselbe. In ältern Zeiten waren mehrere Minister für dieß Departement; die eine Art von Kollegium bildeten. Der Kabinetsrath war hier mehr noch, als in den übrigen Departements, bloßer Schreiber; und mußte es seyn, da die Regenten, in diesen Angelegenheiten, wie es die Natur der Sache erforderte, die Minister dieses Departements zu sich kommen ließen und sich mit ihnen besprachen; was bei den innern Staatssachen nicht leicht der Fall war.

Die Kollegialische Form des Kabinetsministeriums hatte, unter dieser Regierung, — wahrscheinlich dadurch mit aufgehört, daß auch in diesem Departemente der Schreiber darnach gestrebt hatte, Rath zu werden und es auch geworden war.

Da sich die Kabinetsräthe für Minister hielten, so gab es nur einen Kabinetsminister außer dem Ka-

binette und einen in dem Kabinette. Diese standen jedoch nicht in einem Kollegialischen Verhältnisse; sondern waren sich einander völlig fremd. Sie konferirten nicht mit einander, sondern machten ihre Vorträge ein jeder für sich; doch gingen die des letztern häufig durch das Organ des erstern.

In der Politik ist bekanntlich weit mehr, als in einem der übrigen Zweige der Staatskenntniß und Praxis, individuelle Ansicht und Charakter mitwirkend. In dem erwähnten Verhältnisse sind aber nur zwei Fälle als nothwendig alternirend anzunehmen. Entweder waren Minister und Kabinetsrath in Meinung und Charakter übereinstimmend, oder sie waren verschieden. Im ersten Falle konnten beide durch irrige Meinungen und Charakterfehler auf irrige Wege geleitet werden und ihre Uebereinstimmung für den Regenten ein trüglicher Grund mehr seyn, ebenfalls denselben zu betreten.

Offenbar war, in diesem Falle, die Existenz und der Einfluß eines Kabinetsraths theils unnütz, theils schädlich. Unnütz, weil sein Rath zu keiner nähern Diskussion des Gegenstandes Veranlassung geben konnte; schädlich, weil er in Uebereinstimmung mit dem Kabinetsminister, den König, der vielleicht anderer Meinung war, gleichsam überstimmte und das Mißtrauen vermehrte, was dieser in seine eigene — richtigere Ueberzeugung setzte.

Waren Kabinetsrath und Minister, in Absicht auf Meinung und Charakter, verschieden, standen sie mit einander im Widerspruche, dann mußte sich der

Nachtheil ihres gegenseitigen Verhältnisses noch weit sicherer und wirksamer ergeben.

Man nehme den Fall an: daß bei einer Spaltung der Mächte Europens, der Minister für die eine, der Kabinetsrath für die andere der streitenden Parteien, jener beherzt, entschlossen, dieser ängstlich, furchtsam; jener leidenschaftlich, dieser kalt; jener für Krieg, dieser für Frieden war; so mußte die Folge seyn, daß — wenn der Regent sein eigenes Urtheil nicht ganz verleugnet und dem einen, oder dem andern blindlings folgt, — er zwischen beiden schwankt: und man weiß, wie von Schwanken der Umsturz nur zu oft eine unvermeidliche Folge ist.

Dieser Fall kann nicht eintreten, wenn der Kabinetsrath ist, was er seyn soll, Kabinetssekretär; und der Minister ebenfalls, was er seyn soll: Kabinetsrath. Dann ist jeder auf seinem Posten; und wenn dieß, in dem preußischen Kabinette unter der letzten Regierung so gewesen wäre; so würde dieß beweisen, daß es so geblieben sey, wie es ursprünglich war und wie es, der Kabinetseinrichtung nach, auch seyn sollte.

In dem Departement des Kriegswesens gab es im Preußischen keinen eigentlichen Departementsminister. Der Kabinetsrath, der die dahin einschlagenden Gegenstände bearbeitete, konnte daher wohl um so weniger ein solches Mißverhältniß veranlassen, da der König, in diesem Fache, sich ohnstreitig die meisten eigenen Kenntnisse zutraute; auch am meisten durch sein eigenes Urtheil bestimmt, also auch die Rathswirksamkeit des die Kabinetsgeschäfte

betreibenden Generaladjudanten beschränkt wurde. Ueberdem genossen mehrere Generale das Vertrauen des Königs, hatten Gelegenheit mit ihm zu sprechen; und da mit Militärs, — zumahl bei dem Interesse des Königs, für das Militärwesen — auch wohl hauptsächlich über Gegenstände dieser Art gesprochen wurde; so mußte auch hierdurch der Konsultatorische Einfluß dieses dritten Kabinetsraths sehr beschränkt und sein Verhältniß, in dieser Qualität, von dem der Uebrigen, besonders aber dem des erstern — wesentlich verschieden seyn.

Es verdient bemerkt zu werden — was freilich schon aus den bisher gemachten Andeutungen sich ergiebt — daß die drei Kabinetsräthe kein Kollegium bildeten; sondern ein jeder für sich allein und isolirt in seinem Fache wirksam war. Sonach konnte der Einfluß des Einen, in seinem Departemente, nicht durch den eines Andern beschränkt werden. Wohl aber konnten sie sich einander im allgemeinen unterstützen und ihren Einfluß befördern. Und sie mußten um so geneigter dazu seyn; da bei der Beschränkung eines jeden, auf sein ihm zugetheiltes Fach, nicht leicht Eifersucht unter ihnen entstehen konnte; sie aber alle, durch das Band des gemeinsamen Interesses, den König so eng als möglich zu umgeben und die Minister von ihm zu entfernen, vereinigt und zusammen gehalten wurden.

Für die Erreichung der Bestimmung, sowohl des Kabinets, als Ministeriums und für das Wohl des Staats wär es wünschenswerth und nothwendig gewesen, daß beide in dem engsten Bunde mit einander gestanden und besonders das Kabinet stets dem

Miniſterium in die Hände gearbeitet hätten. Allein nach der Lage der Dinge und dem Gange der menſchlichen Leidenſchaften, entſtand nicht nur eine Spaltung zwiſchen dem Kabinette und Miniſterium, ſondern beide traten auch gewiſſermaßen in das Verhältniß einer völligen Oppoſition gegen einander.

„Die Kabinetsräthe waren in der That Miniſter" heißt es in der Schrift *) eines Mannes, der mit dieſem Verhältniſſe und der Anſicht und Wirkſamkeit der Kabinetsräthe ſehr vertraut zu ſeyn ſcheint, „es fehlte ihnen nur der Name;" und, nach der allgemeinen Meinung, welche in Betreff des Verfaſſers dieſes Werkes im Umlaufe iſt, muß man dieſe Aeußerung für den Ausdruck der Meinung der Kabinetsräthe ſelbſt halten.

Sonach ſahen dieſe in ſich wirkliche Miniſter; der Kabinetsrath für das Innere als erſter, in ſich auch wohl den Premierminiſter. Die Miniſter hingegen wollten in ihnen nichts anders erkennen, als Kabinetsſekretäre, die ſich einen Einfluß und eine Autorität anmaßten, die ihnen nicht zukäme; die ſich dieſen Einfluß und dieſe Autorität nur dadurch verſchafften, daß ſie die ihrigen ihnen entzögen und beſchränkten. Daß ſie daher keine Freunde der Kabinetsräthe ſeyn konnten, war wohl natürlich. Eben ſo natürlich, daß ſich dieß bei vorkommenden Gelegenheiten zu Tage legte und, auf Seiten der Kabinetsräthe, Rückwirkungen veranlaßte.

*) Matériaux pour servir a l'historie des années 1805, 1806, 1807 etc. Frankf. et Leipzig 1808.

Digitized by Google

Personen, die, besonders in hohen und wichtigen Verhältnissen, etwas sind, was sie nicht heißen, werden leicht geneigt, es fühlen zu lassen, was sie sind und am geneigtesten, es die fühlen zu lassen welche die Bezeichnung haben, die sie entbehren. In sofern nun jene unfreundliche Gesinnung des Ministeriums vorausgesetzt werden kann, darf man auch wohl annehmen, daß dieser Reitz, bei den Gliedern des Kabinettes, dadurch verstärkt wurde. Die Wirkungen davon legen sich von selbst zu Tage. Weiter diese Analyse zu verfolgen, würde daher überflüßig seyn.

Wenn übrigens die Kabinetsräthe waren, wovon sie den Namen nicht tragen, so mußten die, welche diesen Namen führten, nicht seyn, was durch denselben angedeutet wird. Waren die Kabinetsräthe Minister, so war das Kabinet das Ministerium; und waren die Kabinetsräthe Minister und das Kabinet das Ministerium, so konnten die Minister nicht Minister und das Ministerium nicht das Ministerium seyn. Ein Ministerium unter einem Ministerium ist unter die Dinge zu setzen, welche — als in sich selbst widersprechend, folglich durch sich selbst aufgehoben betrachtet werden müssen. In der That waren auch die Minister zu bloßen Departementschef herabgesetzt und das Ministerium, oder der Staatsrath, als solcher, so gut als aufgelöst.

Es sey uns erlaubt, über einige andere Aeußerungen des oben erwähnten Schriftstellers, in Betreff dieser Administrationsinstitution, noch einige Bemerkungen beizubringen.

Der Verfasser sagt: „nach Friedrichs Beispiele wollten seine Nachfolger selbst regieren. Es

mängelte ihnen aber an seinen Kenntnissen und Erfahrungen. Bis sie dieselben erlangten, mußten sie zu den Einsichten der Staatsdiener ihre Zuflucht nehmen; das heißt, sie mußten entweder, wenn sie Friedrichs Geschäftsgang beibehalten wollten, sich fähige Kabinetssekretäre an die Seite setzen; oder, wenn sie dieser Form entsagen wollten, mit den Ministern arbeiten. Sie wählten das erste." —

Und der Grund, warum sie dieß wählten? — Der Verfasser hat nicht für gut gefunden, ihn hinzusetzen. Gleichwohl beruht darauf die Rechtfertigung dieser ganzen Einrichtung. Bei den Inkonvenienzen, die daraus entstanden sind und, wie oben gezeigt worden, nothwendig entstehen mußten, können nur sehr wichtige und überwiegende Gründe, als für dieselbe entscheidend angenommen werden. Gleichwohl werden hiervon keine angegeben; und ohnstreitig hatte man auch wohl keine andere, als die Anhänglichkeit an das Herkömmliche und die Achtung, vor dem, was von dem, auf die höchste Achtung Anspruch habenden Regenten herrührte.

Dieß mag gut und selbst achtenswerth seyn; aber hätte man, in diesem Falle, konsequent verfahren wollen, so mußte man diese Einrichtung so lassen, als sie unter jenem Regenten war; und glaubte man sie nicht so anwenden zu können, so mußte man, dünkt uns, sich über dieß Gefühl hinaussetzen und das andere wählen.

Daß die Modifikation, die man in der Einrichtung des Kabinets vornahm, es, dem Wesen nach, vernichtete und ein anderes Institut dem sub-

stituirte, welches man erhalten wollte, bemerkte man wahrscheinlich nicht. Nicht darin, daß man „unterrichtete (instruits) Sekretäre, an die Stelle derer setzte, welche der Verfasser gens mediocres et machines" nennt, sondern darin, wie oben gezeigt, daß man die Sekretäre zu Räthen erhob, lag die Veränderung; und der Verf. wird selbst gestehen, daß durch diese Veränderung das Wesen der ganzen Kabinettseinrichtung umgeändert wurde.

Etwas hart und — zumal wenn der Verfasser dieses Werkes wirklich der ist, der im Publikum, ohne Widerspruch laut genannt wird — auffallend ist doch wohl die Aeußerung, über die Kabinetssekretäre Friedrichs des Zweiten, unter denen Namen sind, welche die Geschichte eben so gut mit Ruhm erwähnt, als die der Kabinetsräthe seiner Nachfolger; — und zwar, darf man hinzusetzen, ganz eigentlich, in Absicht ihrer Kenntnisse und Habilität, mit einem weniger zweideutigen und fester begründeten Ruhme, als dieß bei dem einen, oder dem andern, unter diesen der Fall seyn dürfte. Gehörte nicht Mencken auch schon zu den Kabinetssekretären Friedrich des Großen, gehörte nicht Lombard dazu? Und wird der Verfasser diese auch zu den „gens mediocres und machines" rechnen?

„Der Streit über die vorgeblichen Nachtheile dieser Kabinetseinrichtung," sagt der Verf. ferner, „sey ihm immer als ein bloßer Wortstreit vorgekommen. Die Sekretäre, oder Kabinetsräthe wären in der That Minister gewesen." — Allein gerade hierin liegt ja der Hauptgrund des Tadels, den

den man gegen diese Einrichtung gerichtet hat; und wenn unsere obigen Bemerkungen in sich selbst einige Begründung haben, so wird der Leser auch im Stande seyn, diese Aeußerung des Verfassers richtig zu beurtheilen.

„Alles hieng," fährt der Verfasser fort, „von der Wahl der Subjekte ab. Wenn sich der König in dieser Umgebung irrte, so war dieß ohnstreitig ein großes Unglück; aber konnte er sich nicht eben so in Betreff seiner Minister irren? In diesem letztern Falle war es eine ganz andere Sache, in Betreff der Folgen; erstlich weil die Minister die Ausübung derselben übeln Rathschläge gehabt haben würden, welche sie gegeben hatten, was in dem Kabinette nicht der Fall war; und zweitens, weil ihr Einfluß, ohne Gegengewicht gewesen seyn würde; während der Einfluß der Kabinetsräthe eine ungleiche und wirksame Oberaufsicht an einem stets honorirten Ministerium hatte."

Unserer Ueberzeugung nach, wird durch diese Exposition nichts erwiesen, als der Vorsatz und das Bestreben des Verfassers, die Kabinetseinrichtung zu vertheidigen. Seine Gründe dürften bei einiger Prüfung wenig Haltbarkeit bewähren.

Was den ersten Grund anbetrifft, so scheint es doch offenbar einerlei zu seyn: ob das gerathene Uebele, durch den, welcher es rieth, oder durch einen andern zur Ausübung gebracht wird. Oder setzt der V. voraus: daß es, obgleich im Kabinette gerathen und dekretirt, von dem Minister doch hätte gar nicht, oder mit verändernden Modifikationen

zur Ausführung gebracht werden dürfen? Dadurch würde er den Ministern die Befugniß zugestehen, die Befehle des Königs gar nicht, oder nach Willkühr modificirt zu exekutiren. Und in diesem Falle würde es wohl kaum nöthig seyn, aufmerksam darauf zu machen: daß, indem er auf der einen Seite, eine Blöße zu bedecken bemüht sey, er auf der andern offenbar eine noch größere und ärgerlichere enthülle.

Was aber den zweiten Grund anbetrifft, so bedarf es nur eines Rückbliks, auf das von dem Verfasser und von uns früher Geäußerte, um seine Unhaltbarkeit bemerkbar zu machen. Nach des Verfassers eigenen Aeußerung, waren die Kabinetsräthe in der That Minister und entbehrten nur des Namens. Nach unseren Bemerkungen konnten sonach die namentlichen Minister nicht Minister seyn, waren es auch im allgemeinen wirklich nicht. Folglich konnten sie auch, als solche, kein Gegengewicht werden. Ueberdieß hatten die Kabinetsräthe das Ohr des Regenten, den Vortheil des mündlichen Vortrags und des täglichen Umganges. Was hatten die Minister diesem entgegen auf die Wage zu legen? Wollten sie etwas an den Regenten gelangen lassen, so mußte es, in der Regel, durch den Mund des Kabinetsraths geschehen. „Mit ihm diskutirte der König," nach des Verf. eigener Angabe, „das Für und Wider;" nicht mit dem Minister; dessen Darstellung in der Regel nur durch die Relation des Kabinetsraths an den König gelangte. Den Kabinetsrath, nicht den Minister betrachtete der König, als seinen eigentlichen Rathgeber; er, nicht der Minister, besaß sein Vertrauen, in dem Grade, der erfoderlich

ist, ein Gegen- oder Uebergewicht zu bestimmen. Das Vertrauen, welches der König zu einem Minister hegte, war, in Betreff seiner Größe, Modifikation, Erhaltung und Wirksamkeit in den Händen des Kabinetsraths, konnte auch deßhalb, dem Vertrauen zu ihm nicht zum Gegengewichte dienen.

In dem seltenen Falle aber, wo ein Minister, ein von der Einwirkung des Kabinetsraths unabhängiges Vertrauen des Königs genoß, wo er eine unmittelbare Kommunikation mit demselben, also Gelegenheit hatte, unmittelbar auf denselben zu wirken — wie z. B. der Minister Graf von der Schulenburg, war der seine freilich ein Gegengewicht gegen den Einfluß des Kabinetsraths. Aber war dieß nicht eine Ausnahme von der Regel? Und erkannte der Kabinetsrath nicht darin eine Beschränkung seines Wirkungskreises? Ist daraus jegend eine Wohlthat für den Staat hervorgegangen. —

Schon hieraus möchte nun deutlich genug hervorgehen, was von der Oberaufsicht zu halten sey, welche, der Angabe des V. nach, von dem Ministerio, über das Kabinet geführt werden sollte. Es hat dem V. nicht gefallen zu sagen: wie sich diese Oberaufsicht hätte zu Tage legen und wirksam machen können? Hätte sie der Kabinetsrath gekannt und empfunden; wie läßt sich denken, daß er sie geduldet haben würde? Und wie sollte sie sich haben wirksam machen können; ohne daß sie von ihm wahrgenommen, oder empfunden worden wäre?

Entweder besaß er das Vertrauen des Königs; oder er besaß es nicht. Im ersten Falle — und nur

in diesem konnte er wirklicher Kabinetsrath seyn — mochte es ihm doch gewiß nicht schwer werden, sich einer solchen Oberaufsicht zu entledigen, oder sie unwirksam zu machen? Besaß er das Vertrauen des Königs nicht, so war er nur Kabinetssekretär — nicht geheimer und vertrauter Rath des Königs. Und dieß ist ein Fall, von dem hier eigentlich gar die Rede nicht seyn kann.

Ein kluger Kabinetsrath wird die Rücksichten, welche der Anstand erfodert, gegen die Minister stets zu beobachten wissen; und wenn er sich auch, gegen den einen oder den andern einmal ein wenig vergessen sollte; so wird er doch stets wissen, mit wem er es zuthun hat. Dagegen wird wieder ein kluger Minister nicht unerwogen lassen, wie gefährlich es sey, sich den vertrauten Rath des Königs offenbar zum Feinde zu machen; was doch kaum fehlen könnte; wenn er es wagen wollte, sich eine „surveillance utile et puissante" über ihn anzumessen; — welches doch nichts anders heißen würde, als seinen Einfluß, auf den Regenten schwächen zu wollen.

Bisher gab es keinen Ministerposten in den preußischen Staaten, mit dem die Stelle eines ersten Kabinetsraths, in Betreff der erfoderlichen Talente und Fähigkeiten und der Wichtigkeit des Einflusses, also auch der Wichtigkeit der Wahl, nur einigermaßen zu vergleichen gewesen wäre. Sollte er ihr Genüge leisten, so mußte er ein Mann von dem umfassensten Geiste, den vielseitigsten Kenntnissen, der höchsten Ausbildung seyn; er mußte zugleich ein Mann von der größesten Milde und Energie des Charakters und der unerschütterlichsten Rechtschaffenheit seyn.

In wiefern die beiden Männer, welche unter der letzten Regierung diese Stelle bekleideten, diesen Foderungen entsprachen, müssen wir denen zu beurtheilen überlassen, die sich kompetenter dazu fühlen. Wir begnügen uns den Gang ihrer Bildung, für diesen Posten, mit einigen Zügen anzudeuten.

Der geheime Kabinetsrath Menken hatte die Bildung eines Gelehrten erhalten. Er war bestimmt, auf der Universität Helmstädt, wo sein Vater ein bekannter geschätzter Rechtslehrer gewesen war, sich als akademischer Docent zu habilitiren. Seine Abneigung hiergegen bestimmte ihn, heimlich das Haus seiner Mutter und seine Vaterstadt zu verlassen und sich nach Berlin zu begeben; wo er in dem Hause des Doktor Teller, eines Freundes seines verstorbenen Vaters, Aufnahme und Unterstützung fand. Nachdem er sich, in diesem geselligen Hause für das gesellschaftliche Leben gebildet und übrigens für diese Karriere vorbereitet hatte, wurde er in dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten angestellt; von wo aus er, schon unter Friedrich dem Zweiten in das Kabinet übergieng.

Durch ihn, laut öffentlichen Nachrichten, als der rechtschaffenste Mann, den er kenne, empfohlen, wurde der geheime Rath Beyme sein Nachfolger. Er war auf dem Waisenhause zu Halle erzogen; von hieraus zur Universität übergegangen; und von hieraus in die juristische Geschäftskarriere getreten; die ihn bis zu der Stelle eines Kammergerichtsraths geführt hatte; aus der er in das Kabinet überging.

Man muß gestehen, daß es ein großer Schritt war, den er bei diesem Uebergange machte; nicht

sowohl in Absicht auf die Erhebung in einen höhern Posten, als auf die Verschiedenheit der amtlichen Verhältnisse und Funktionen. Es verräth eine seltene Gewandtheit des Geistes und Festigkeit des Charakters zu gleicher Zeit, — zumahl nach der Vorbereitung dazu, die er erhalten hatte — sich in dieß neue Verhältniß zu fügen und in demselben fest zu setzen. Die große Anstrengung, die dieser Mann, von seinem Amtsantritte an, unausgesetzt bewiesen, die vielfache und für den Staat im Ganzen wohlthätig gewordene Wirksamkeit, die er geübt, der reine Eifer, für alles Gute, den er bewährt hat, werden ihm stets nach eben dem Verhältnisse zum Ruhme und Lohne gereichen, als sie sich in wohlthätigen Wirkungen, für den Staat, zu Tage gelegt haben.

Der Posten eines zweiten Kabinetsraths wird von dem Verfasser der Matériaux für weniger wichtig erklärt. Das Schicksal des preußischen Staats, das nicht aus dem Departemente des ersten, sondern des zweiten ausgegangen ist, entscheidet, über die Richtigkeit dieser Aeußerung. In wiefern der bisherige Inhaber dieser Stelle wirksamen Antheil daran gehabt hat, ist uns unbekannt; auch sind wir über seinen Einfluß und den Grad des Vertrauens, in welchem er bei dem Könige stand, nicht genug unterrichtet. Wirkungen, nach denen so wohl diese, als seine Einsichten und Talente mit Sicherheit gewürdigt werden könnten, sind nicht im klaren.

Die öffentliche Stimme ist im allgemeinen zu seinem Nachtheile laut geworden. Der Verfasser der Matériaux sagt von ihm: „er sey unter Fried-

rich dem Großen ein unbedeutender Sekretär gewesen;" wodurch er, unter Friedrich Wilhelm dem Dritten, ein bedeutender Kabinetsrath geworden ist, wird nicht hinzugesetzt. Unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten soll er, nach eben dieser Schrift, eine „Art von Günstling" gewesen seyn. Bei wem und wodurch? darüber finden sich ebenfalls keine nähern Angaben. Es heißt ferner darin: „er habe stets, in Beziehung auf sein Vaterland, die Zukunft richtiger beurtheilt, als andere," — aber nicht, wodurch er dieß bewiesen? und ob er die Gegenwart eben so richtig beurtheilte? und wie es zu erklären ist, daß die richtige, so einzig richtige Beurtheilung der Zukunft so wenig wirksam geworden ist, diese zu verhüten? Er wird ein „vollkommen rechtschaffener Mann" (parfaitement honnete homme) genannt; das sollte freilich das erste Erforderniß eines jeden Staatsdieners, eines jeden Menschen seyn; gleichwohl ist es viel gesagt; viel von einem andern, viel von sich selbst. Es wird hinzugesetzt: „er sey faul (paresseux), weil er beständig leide; und er sey ohne Ehrgeitz, weil er faul sey."

Dieser Schluß seiner Charakteristik muß zu manchen Betrachtungen veranlassen, die nicht geeignet sind, von der Pflichterfüllung und Wirksamkeit dieses Mannes in seinem Posten einen günstigen Begriff zu erwecken. Wie konnte ein Mann, in diesem Zustande, einen solchen Posten ausfüllen; in welchem die vollkommenste Gesundheit, an Körper und Geist, so wie die rastloseste Thätigkeit, die ersten Erfordernisse zu seyn scheinen? Und wie konnte

er darin angemessen wirksam seyn, wie ihn behalten, wenn er ihn auszufüllen nicht im Stande war?

„Zu den Gliedern des Kabinets muß man auch noch einen andern Mann rechnen;" heißt es in der mehr erwähnten Schrift, „dessen Wirkungskreis eine ganz neue Idee war; den General Köckritz, Freund des Königs. Er war bei allen Konferenzen gegenwärtig, ohne in der Regel an den Diskussionen Antheil zu nehmen; damit der König, außer den Arbeitsstunden, Jemanden habe, mit dem er die ihm am Morgen mitgetheilten Ideen wiederholen und die Seinigen bearbeiten könne."

„Köckeritz sollte in der Welt leben, beobachten, hören, dem Könige die Einwürfe und das Murren zutragen; nicht als Anklage, sondern um ihn aufzuklären. Er sollte aufmerksam seyn, auf den ersten Mißbrauch des Zutrauens, seinen Herrn selbst zur Pflicht zurückrufen, wenn er sie einen Augenblick vergäße; mit einem Worte, er sollte der erste Dollmetscher der Nation und das zweite Gewissen des Königs seyn; eine erhabene Bestimmung, der er sich würdig zu machen gewußt hat."

„Diesem Verhältnisse gereicht es besonders zum Ruhme, daß es nicht das Werk des Zufalls, nicht das Resultat der Gewohnheit, sondern ein überlegter Entschluß des Königs war; der, in dem Augenblicke, da er den Thron bestieg, ganz von dem Gefühle seiner großen Verpflichtungen durchdrungen und durch die vielen Schlingen geschreckt, gegen sich selbst eine Waffe erfunden hatte, die er für sicher hielt, da er sie in die Hände der Freundschaft gab."

Digitized by Google

„Köckritz besitzt eine Instruktion von der Hand des Königs; in welcher der junge Monarch dem alten Freunde die Pflichten auflegt, von denen ich oben geredet habe. Am Abende nach seiner Thronbesteigung, da er sich, nach dem Getümmel des größten Tages seines Lebens wiedergegeben war, schrieb er diesen Aufsatz, der einen tiefen Sinn athmet. Er befiehlt darin Köckritz, streng gegen ihn zu seyn; es doppelt zu seyn, wenn es sich jemals zutragen könne, daß, in dem ersten Augenblicke seine Strenge nicht gut aufgenommen würde." —

Diese Nachricht ist neu; und erführe man durch dieß Werk nichts weiter, als sie, so würde seine Existenz hinlänglich gerechtfertigt worden seyn. Wer kann sie ohne Rührung, ohne Ehrfurcht und Bewunderung des Regenten lesen, der fähig war, diese wahrhaft große Idee zu fassen und ihr in der Ausführung getreu zu bleiben! Bedürfte es mehr, als dieses einzigen Zugs, um die hohe Würdigkeit dieses Regenten, als solcher, in das helleste Licht zu setzen?

Welch eine Bestimmung für den Mann, der diesen Auftrag erhielt! Aber auch welch ein Mann war dazu erfoderlich, um sie seinem großen Zwecke gemäß zur Ausführung zu bringen! Unerschütterliche Rechtschaffenheit und Treue war freilich das erste Erfoderniß; aber es war nicht das, was hinreichte. Eine eben so große Ausbildung des Geistes, ein eben so großer Umfang von Kenntnissen und eine Weisheit, die, mit eben so viel Humanität als Strenge verbunden, für ihn selbst, wie für seinen königlichen Freund zu einem lenkenden und schützenden Genius

wurde, konnten, mit jener unerschütterlichen Rechtschaffenheit und einer völligen Reinheit des Herzens vereinigt, nur diese schöne idealische Idee zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Ausführung befördern.

War der General Köckritz der Mann, der diese Eigenschaften in sich vereinigte? — Wir kennen ihn nicht anders, als nach der öffentlichen Stimme, die ihm Rechtschaffenheit und Reinheit des Herzens im vollen Maße beilegt; aber auch — ihre Anerkennung meistens hierauf beschränkt. — Allerdings hatte er auch nicht die Bildung erhalten, die erfoderlich war, die Anlagen, — selbst wenn sie sich bei ihm gefunden hätten — zu dieser großen Bestimmung zu entwickeln.

Was müßte ein Mann, der dieser schönen und großen Idee ganz entsprochen hätte, bei dem reinen und unerschütterlichen Willen des Königs, nicht Großes und Gutes haben wirken können! Und wie sehr verdiente ein König, der eine so edle und große Idee fassen konnte und den reinen und unerschütterlichen Willen, sie zu realisiren hegte, daß ihm das Schicksal einen Mann zugeführt hätte; der fähig gewesen wäre, ihr ganz zu entsprechen! —

Was übrigens den mechanischen Geschäftsgang im Kabinette betrifft, so kann man ihn nicht anders, als für höchst musterhaft erklären. Besonders in dem Zweige, welchem der geheime Rath Beyme vorstand — die übrigen kennen wir nicht so genau — herrschte die höchste Ordnung und Pünktlichkeit. Von welchem Kabinette kann gesagt werden, was von diesem gilt: daß keine Eingabe, kein Brief ei-

ner Privatperson, in persönlichen Angelegenheiten, unbeantwortet blieb und daß diese Antwort stets in der möglichst kurzen Zeit erfolgte?

Der König selbst erleichterte diese Ordnung durch seine eigene Regelmäßigkeit und Pflichtmäßigkeit. Sie war sein ernster Wille, sein Befehl. Sie beruhte auf Anordnungen, die bekannt genug sind und durch welche sie bei einem so unermüdlich arbeitsamen Manne, als Herr Beyme ist, auch erhalten werden konnte, ohnerachtet die Masse der Geschäfte fast die Kräfte eines Menschen überstieg.

(Fortsetzung im nächsten Stücke.)

II.

Regentenentsetzungen, Entweichungen, Resignationen; seit dem Jahre 1807.

Vorwort.

In unsern Tagen, wo man sich gewöhnt, Begebenheiten, die ehemals in Jahrhunderten Seltenheiten waren, oder gar nicht vorkamen, in Jahres- und Monatszeiträumen zusammengedrängt zu sehen, verliert auch das Außerordentlichste, selbst wenn es sich drängt und eben dadurch, daß es sich drängt, an Kraft des Eindrucks. Vielleicht gab es keinen Zeitraum in der Geschichte, wo das nil admirari eben so Maxime als Gewöhnung wurde, wie in dem Gegenwärtigen. Begebenheiten, die ehedem die stärkste und allgemeinste Sensation machten, gehn jetzt, kaum bemerkt, vorüber und Ereignisse, die sonst Monate, Jahre Stoff zu Gesprächen gaben, werden kaum im Vorübergehn erwähnt.

Dieß liegt freilich theils in der Abstumpfung, die durch Drangsale und Leiden, die fortdauern, oder stets wiederkehren, bewirkt wird, theils aber doch auch in der schnellern Folge gleichartiger, ehemals außerordentlicher, jetzt fast alltäglicher Begebenheiten. Man nehme die, welche die Ueberschrift dieses

Artikels andeutet. Binnen noch nicht Jahres Frist ist ein Regent, durch Empörung seines Militärs entsetzt, ein anderer, durch Bewegungsgründe, die nicht bekannt geworden, bewogen, seine Regierung aufzugeben und seinen Staaten zu entsagen; ein dritter, sie fliehend zu verlassen, um einen Zufluchtsort in einer amerikanischen Kolonie zu suchen; ein vierter durch einen Volksaufstand, den sein Sohn leitete, gezwungen, seine Regierung, zu Gunsten dieses empörerischen Sohns niederzulegen.

Hiebei sind, wie man bemerkt, die Regenten, die durch den Krieg zwischen Frankreich und Preußen und den Tilsitter Frieden ihrer Regierungen entsetzt und ihrer Länder beraubt worden, keinesweges mit berücksichtigt; wiewohl ihr Schicksal ebenfalls unter die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Bezeichnungen gehört und nach dem, was man vormahls zu sehen gewohnt war und in der Geschichte liest, außerordentlich genannt werden kann.

Wenn wir von einer Verminderung des Interesses an Begebenheiten dieser Art reden, so verstehen wir darunter nur das Interesse der Neugier, oder des, durch außerordentliche, stark angreifende Ereignisse aufgeregten Gefühls. Das Interesse der Reflexion wird durch den Stoff veranlaßt, den Begebenheiten dazu gewähren; ist also von der Zeit der Erscheinung unabhängig. Es kann, ja es wird, durch die schnellere Folge, zumal wenn Modifikationen des Gegenstandes und der Umstände Mannigfaltigkeit gewähren, eher erhöht, als vermindert werden.

Begebenheiten der hier zu erzählenden Art, an sich, Veranlassung, Verbindung und Wirkung — insofern sie für eine jede derselben eigenthümlich, oder mehrere gemeinschaftlich sind, — liefern einen reichen Stoff zu Betrachtungen, welcher ein Interesse mehr dadurch erhält, da ein Theil dessen, was Gegenstand des Nachdenkens wird, nur durch Nachdenken erforscht werden kann.

Begebenheiten dieser Art haben eine öffentliche und eine geheime Geschichte. Die öffentliche enthält das äußere Faktische, was in den Ereignissen, die vor jedermanns Augen liegen und in den Erklärungen, welche man darüber zu geben für gut findet, enthalten ist. Außer diesen pflegen Begebenheiten dieser Art auch Motive, Veranlassungen und Verkettungen zu enthalten, welche im Verborgenen sind und wirken und die man Gründe hat, dem Publikum in solchen Erklärungen nicht offiziel mitzutheilen. Diese können von aufmerksamen Beobachtern wohl mitunter errathen, oder durch Kombination herausgebracht, aber nicht faktisch, oder urkundlich bewährt und folglich auch nicht in geschichtliche Darstellungen aufgenommen werden.

Sonach erwartet man hier, in Beziehung auch auf diese Gegenstände, was wir überall zu geben bemüht sind: Uebersicht dessen, was durch beglaubigte, zum Theil offizielle Angaben, bis jetzt historisch begründet ist. Doch ist auch dieses nicht immer zu liefern. Sind die Angaben nicht übereinstimmend und haben sie gleichwohl gleiche Autorität für sich, oder sind die Gründe gleich, worauf sich ihre Glaubwürdigkeit stützt; so bleibt nichts übrig, als sie, wie sie

da sind, mitzutheilen und dem prüfenden Leser zu überlassen, sich für das zu bestimmen, was ihm das Wahrere oder Wahrscheinlichere dünkt.

Wo dieß Verfahren von uns beobachtet ist, da waren es diese Gründe, welche uns dazu bestimmten. Uebrigens befolgen wir, in unsern Darstellungen, die Ordnung der Zeitfolge. Daher die Regierungsveränderung in dem ottomannischen Reiche, auch hier zuerst wieder in Erinnerung gebracht wird.

I.

Entsetzung Sultan Selims des Dritten.

Begebenheiten, dieser Art, sind bekanntlich in diesem Reiche, im Allgemeinen, nichts ungewöhnliches. Wer mit der Geschichte der letzten Jahrhunderte nicht ganz unbekannt ist, dem werden sich die Beispiele davon auch leicht vergegenwärtigen. Sie haben ihre Ursachen in der schlechten Organisation der Staatsverwaltung, der Ausartung der Regenten und der Rohheit des Volks.

Das ottomannische Reich ist ursprünglich ein Krieger Staat. Die Regenten wurden ehemals in den Lagern gebildet und lebten größtentheils nur in diesen: denn stets standen sie selbst an der Spitze ihrer Heere, die fast ununterbrochen in Thätigkeit waren.

Plötzlich, seit Solimans des prächtigen Zeiten, änderte sich dieß. Die Sultane wurden im Serail erzogen und lebten auch nur hier. An der Spitze

der Heere wurden sie selten, zuletzt gar nicht mehr sichtbar. Ihre Achtung, wie ihre Kraft, mußte dadurch natürlich sehr vermindert werden und das Glück und die Dauer ihrer Regierungen von ihren Wessiren abhängen.

An ein Fortschreiten in der Kultur war bei dieser Nation nicht zu denken. Der Krieger fühlte sich stets gleich in seiner rohen Kraft. Er behielt das Gefühl, daß er ursprünglich den Inbegriff des Staats bildete. Da bei dem gänzlichen Mangel zweckmäßiger Staatseinrichtungen ihn nichts hinderte, sich jedem Ausbruche seiner Rohheit zu überlassen, sobald es ihm einfiel; so konnten dergleichen Ereignisse keine Seltenheiten seyn. Tyrannenwildheit und Schwäche mußten, auf gleiche Weise, Veranlassungen dazu geben.

Selim der Dritte hatte sich einen höhern Grad von Kultur zu eigen gemacht, als vielleicht einer seiner Vorgänger *). Hätte er mit seinen bessern Einsichten die Kraft verbunden, die ihm mangelte; so würde er vielleicht der Rohheit Herr geworden seyn, die ihm vom Throne stürzte. So war ihm längst das Loos prophezeit, was ihm gefallen ist. Ein angeblicher Augenzeuge erzählt die Begebenheit seiner Entsetzung auf folgende Weise.

„Wieder sind in dieser Hauptstadt fünf Tage des Schreckens und der Anarchie vorübergegangen, und eine, unter den gegenwärtigen Umständen überaus

*) Man sehe seine Charakteristik, im Maistück. der Zeiten 1807.

aus wichtige, Revolution hat sich zugetragen. Selim der Dritte, Ginhadari, hat nach achtzehnjähriger Regierung den Thron der Padischah's verlassen, und in den Privatstand treten müssen; gleich seinen Vorgängern Muhamed den Vierten, Mustapha den Zweiten, Achmed den Dritten."

„Wieder waren, wie unter Bonneval und Tott, die Reformen im Militärwesen die nächste Veranlassung des Janitscharenaufruhrs; und in dem wilden Sturme selbst herrschte dießmal dieselbe musterhafte Ordnung, welche der Kleidertrödler Patrona Khalil in der großen Insurrektion hielt, durch die (1730) Machmud der Erste den Thron bestieg."

„Schon im März und April hatte sich unter den Janitscharen, in Konstantinopel selbst, unter der Besatzung der Schlösser, im Lager des Großwessiers, der Geist des Aufruhrs lebendig gezeigt. Am 25. Mai Nachmittags empörte sich die Garnison der Schlösser am Eingange des Bosporus; theils wegen des, durch die strenge russische Blokade täglich vermehrten, Mangels an Lebensmitteln; theils aber und vorzüglich wegen des neu eingeführten europäischen Exerzitiums und der Uniformirung. Halil Aga, Kommandant der Feste Madschiarburna am asiatischen Ufer, wurde von den Aufrührern niedergestoßen. Indsche Bey, Befehlshaber des am Eingange des schwarzen Meeres liegenden Schlosses, Fanaraki, entging dem gleichen Schicksale mit genauer Noth durch die Flucht. Der Reis Effendi, Ghalib Effendi, kam fast in demselben Augenblicke

an, um jener Zeit der Erscheinung der englischen Admirale Duckworth, Louis und Sidney Smith übernommenen) Obliegenheit gemäß, die Posten zu visitiren. Sogleich erhob sich gegen ihn, als einen der Urheber des Nizami Ghedid (der großen Reform im Steuer- und Kriegswesen und deren Assimilirung mit der diesfälligen Verfassung der abendländischen Reiche) ein wildes Geschrei und Thätigkeiten aller Art. Er wollte sich auf einer Barke auf das entgegengesetzte Ufer von Bajukdere retten; aber Hunderte von Pistolenschüssen streckten ihn und seine Begleiter nieder."

„Diese That hatte vorzüglich darin ihre Veranlassung, daß Ghalib Effendi die dortigen Janitscharen durch unerfüllt gebliebene Versprechungen, erhöhten Soldes, bewogen hatte, ihre alte Uniform gegen die neue, der auf den europäischen Fuß exerzirten Truppen des Nizami Ghedid, zu vertauschen."

„Die Gährung wuchs fürchterlich, als der Sultan des Vorgefallenen ungeachtet, dem Seimen Baschi (Stellvertreter des Janitscharenaga) eröffnete: nicht mehr die Janitscharen, sondern die auf europäischen Fuß exerzirten Truppen hätten ihn künftig zu bewachen und nach der Moschee zu begleiten. Dies beschleunigte den Ausbruch."

„Tausende von Janitscharen marschierten gegen Konstantinopel, und trafen am Abend des 28. Mai in der Vorstadt Pera ein. Sie schwuren einander zu, die ganze Revolution mit der größten Ordnung zu vollstrecken. Wer einem Franken, Europäer oder

Digitized by Google

Raja ein Haar krümme, sollte sterben; und nur einen einzigen Janitscharen traf dieses Loos, weil er, ohne zu bezahlen, einem griechischen Bäcker Brod weggenommen hatte. Hinter den Janitscharenkasernen, auf dem durch die Geschichte aller dergleichen Auftritte hinlänglich bekannten Platze, Elmeidan, pflanzten sie ihre Fahnen und (das Zeichen des Aufruhrs) ihre Feldkessel auf. Der Großherr dachte an Vertheidigung, es wurden Truppen, Pulver, Kanonen nach dem Serail gebracht, und die Thore verschlossen."

„In der Nacht gesellten sich der Mufti, der Seimen Baschi, der Kaimackan, die beiden Kaziaskers von Rumelien und Anatolien, zu den Janitscharen. Es wurden förmliche Berathschlagungen gehalten, zuvörderst von dem Großherrn, die gänzliche Abschaffung des Nizami Ghedid, durch ein Fetwa des Mufti gefordert."

„Der Großherr glaubte, noch bevor dieser Schritt geschah, das Ganze zu unterdrücken, indem er den neuen Reis-Effendi, Safi Effendi, den Tersana Emini (Admiralitätspräsidenten) Haggi Ibrahim und den Kjaga, Mehmisch Effendi enthaupten, und die Köpfe auf den Elmeidan bringen ließ. Allein die Erbitterung ward dadurch nur noch größer; denn nur des vorigen Reis-Effendi, Ghalib (seine Ermordung war noch nicht allgemein bekannt) Leben hatten sie gefordert."

„Nun wurden alle zwölf Minister, welche die öffentliche Meinung als Beförderer des Nizami

Ghedid genannt hatte, in ihren Häusern und bei ihren Freunden aufgesucht, unter grausamen Mißhandlungen nach dem Elmeidan geschleppt, dort in Stücke gehauen, und noch gegen ihre Leichname und Kleider gewüthet. Sultan Selim sandte nun ein eigenhändiges Schreiben, (Hatti Scherif) durch welches er den Rizami Ghedid für ewig aufhob, und alle mit dem Fluche belegte, die daran Theil gehabt hätten, oder ferner daran denken würden. Allein dieser Schritt geschah jetzt zu spät, der Hatti Scherif wurde gar nicht mehr angenommen, die Absetzung des Großherrn war schon beschlossen."

„Der ganze Zug begab sich nach dem Serail, ihm dieses Urtheil anzukündigen. Nur der Mufti und die Ulema's traten in den Harem, die übrigen Minister, Agas, die Janitscharen, das Volk, umgaben von allen Seiten den Pallast. Der Großherr empfieng sie auf dem Throne. Da eröffnete ihm der Mufti, es sey aller rechtgläubigen Muselmänner Wille, daß er den Thron verlasse."

„Selim erwiederte, er habe vielmehr über die Janitscharen zu klagen, und verlange, nach den Gesetzen des Propheten gerichtet zu werden. Diese (versetzte der Mufti) habe er, mehr als Einer, verletzt und mit Füßen getreten. Dreimal forderte ihn der Mufti auf, vom Throne herabzusteigen, dreimal verweigerte es der Sultan; da ergriffen ihn die Ulema's, zogen ihn herab, und er mußte seinem Neffen, dem neuen Großherrn Mustapha dem Vierten (ältesten Sohne des 1789 verstorbenen Sultans Abdul Hamid, geboren am 7. Septbr.

1779) der Sitte gemäß den Saum des Kleides küssen."

„So fort ward er nach den Zimmern des Harems gebracht, in welchen die nicht regierenden Glieder des Hauses eingeschlossen sind. Die feierliche Ausrufung Mustapha's zum Großherrn geschah am 29. Mai um 1 Uhr Mittags, wo er auch von allen Großen und den Janitscharen begleitet nach der großen Moschee ritt (der Sophienkirche unter den Byzätinischen Kaisern). Am 3. Jun. geschah zu Ejud die feierliche Umgürtung mit dem Säbel des Propheten; welche bei dem osmannischen Kaiserstamme die Stelle der Krönung und Salbung vertritt."

„An die Stelle der Ermordeten wurden Reis-Effendi, Begligki Hablet Effendi, — Kjaga Bey Hassan Tahsin Effendi und der durch seine unerschrockene Anrede, an die Janitscharen, dem schon gefällten Todesurtheile entronnene, Tschelebi Effendi, wurde sogar noch Tersana Emini."

„Der französische kaiserliche Botschafter, General Sebastiani, befand sich mit dem Marquis d'Almenata während dieser Auftritte, in den Dardanellen, und besichtigte die Fortschritte der daselbst neu angelegten Fortifikationen."

Diesen fügen wir einen andern Bericht bei; der nicht minder das Gepräge der Authenticität an sich trug, und aus der Mailänder officiellen Zeitung entlehnt ist. Er ist theils ausführlicher, als der eben beendete, theils in verschiedenen nicht unsich-

tigen Angaben von demselben abweichend. Es wird nicht nöthig seyn, auf das eine wie auf das andere näher hinzudeuten, da es sich selbst hervorhebt. Ueber die größere, oder geringere Authenticität sowohl im Allgemeinen, als in Betreff einzelner Angaben, des einen, wie des andern Berichts haben wir kein Urtheil; indem weder der eine noch der andere mit einer durchaus vollgültigen Authorität unterstützt ist.

„Die bekannte Erscheinung der englischen Flotte vor Konstantinopel", so heißt es in diesem Berichte, „verursachte daselbst, so wie in ganz Europa, eine große Sensation; eine noch größere muß die Entthronung Sultan Selims, theils wegen ihrer vermuthlichen Folgen, theils wegen der freundschaftlichen Gesinnungen, die dieselbe für den Kaiser Napoleon hegte, machen. Die Hauptgründe, welche den großen Haufen bei dieser Revolution leiteten, und hinter welchen andere ihre wahre Absichten verbargen, waren:"

„Erstens die Errichtung mehrerer türkischen Korps auf europäischen Fuß. Unter den Janitscharen herrschte von jeher Stolz, Mangel an Disziplin, Eifersucht, Streben nach Vorrang und vorzüglich eine unbegränzte Verachtung aller Europäer. Daher die Furcht, einer gänzlichen Reform zu unterliegen, welche ihre leidenschaftlichen Gemüther erbitterte und zu einem Aufstand geneigt machte."

„Zweitens hatte der Sultan Selim seit dem er regierte, keine Kinder bekommen. Nach der Religion und den Gesetzen sollte er also den Thron

verlieren. Man muß aber wissen, daß Selim niemals Vater werden konnte. Denn als er noch vor seiner Thronbesteigung im Serail eingesperrt war, hatte die Sultanin Valide', Mutter des jetzt regierenden Kaisers Mustapha, ihm Gift beibringen lassen, damit ihr Sohn nach dem Tode des Sultans Abdul Hamid den Kaiserthron besteigen könnte. Selim merkte bald das Gift, und entging dem Tode, durch schleunig genommene Gegenmittel; aber seit dieser Zeit verlor er das Zeugungsvermögen."

„Er bestieg also den Thron mit der traurigen Ueberzeugung, daß er nie Kinder erhalten werde, und daß er folglich in Gefahr sey, nach einer siebenjährigen Regierung wieder herabsteigen zu müssen. Die Sultannin, Mutter Selims, von dem physischen Unvermögen ihres Sohnes unterrichtet, dachte ihrer seits auf Mittel, ihn nach sieben Jahren dennoch auf dem Throne, und sich selbst im Besitze des angemaßten Einflusses auf die Regierung zu behaupten."

„Die neue Messaline vertraute die Ruder der Regierung ihrem Liebhaber, Jussuff Aga Valide Chiajassi. Dieser, fremden Einflüsterungen folgend, schlug die Organisation regulirter Truppen vor, auf die man sich, im Fall die Janitscharen rebellirten, verlassen könnte. Für diese baute man schöne Kasernen, gab ihnen guten Sold, und verlegte sie in die Nachbarschaft der Hauptstadt."

„Gedachter neuer Sejan, Jussuff Aga, wurde zum Präsidenten eines neuen Divans von

zwölf durch ihn gewählten Mitgliedern ernannt; er besorgte alle Regierungsgeschäfte, schmeichelte der ehrgeizigen Sultanin, und mißbrauchte die Schwäche Selims."

„Rußland merkte, daß der Augenblick seiner Absichten, die Pforte zu demüthigen oder ganz zu vernichten, günstig sey. Es bestach den verkäuflichen Jussuff Aga und alle Glieder des Divans. Unter dem Vorwande, den Aufruhr in Rumelien, den man absichtlich erregt hatte, zu dämpfen, vermehrte man die Soldaten von der neuen Organisation (Nizamj Ghedid) machte neue Auflagen, hungerte die Hauptstadt aus, erlaubte den Engländern und Rußen die Ausfuhr des Getraides, emancipirte die Hälfte der Griechen und das Uebergewicht Rußlands wurde so groß, daß der in Konstantinopel residirende rußische Gesandte dort Souverain zu seyn schien, und mit Hülfe des englischen Geldes hatte Rußland über die Türken eine größere Gewalt als durch zwanzig Siege erlangt."

„Vor achtzehn Monaten starb die Sultanin, Mutter Selims, und nun begannen mehrere Türken, dem Kaiser die Augen zu öffnen, und ihm den Abgrund zu zeigen, in den er stürzen würde, wenn er sich nicht auf die Seite Frankreichs schlüge, daß ihn allein noch retten könnte. Der furchtsame Fürst kam endlich zur Besinnung, und bemerkte das Schreckliche seiner Lage. Er verbannte den Jussuff Aga, setzte mehrere Minister ab, bot den Rebellen in Rumelien Verzeihung an; aber die Truppen von Nizami Ghedid wurden fortdauernd vermehrt."

„Aus diesen Veränderungen schlossen Rußland und England, daß Selim in Begriff stehe, sich in die Arme Napoleons zu werfen. Sie versuchten alles, um diesen Schritt zu hintertreiben. Aber die Siege der Franzosen, über Oestreich und Preußen, flößten Selim immer mehr Muth gegen die Drohungen der englischen, rußischen Minister ein, und brachten ihn endlich zum Entschlusse, den Beistand des siegreichen Napoleons, gegen den gemeinschaftlichen Feind, anzunehmen."

„Jetzt wurde sein Sturz beschlossen; in der Hoffnung, daß unter seinem Nachfolger die Lage der Dinge sich vortheilhaft ändern könne. Nach einem, mehrere Monate hindurch beobachteten zweideutigen Betragen, zog man endlich die Maske ganz ab, und versuchte zu Wasser und zu Lande die verschiedenen Angriffe, die so übel ausfielen."

„Zuvor aber hatte man bestochene Leute ausgeschickt, welche die Janitscharen gegen die Soldaten des Nizami Ghedid aufhetzen und den Sultan Selim selbst verächtlich machen mußten. Es entstand also Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Gährung; so daß die Revolte ohne die Erscheinung der englischen Flotte schon früher ausgebrochen wäre. Man schien seiner Sache ganz gewiß, und schon im verflossenen Februar las man in einer deutschen Zeitung folgende Stelle:"

„„Ein Professor der Astronomie zu London hat unter den Konstellationen den Aufstand der Janitscharen und den Tod des Sultans bemerkt. Dieser mag sich retten, wenn er kann.""

„Nach diesen geheimen Veranstaltungen ereignete sich endlich die Entthronung Selims auf eine anscheinend sehr natürliche Weise. Während der Abwesenheit und nach dem Abzug der englischen Flotte besuchte der Sultan täglich, in Gesellschaft des Generals Sebastiani, dem er die stärksten Beweise von Zuneigung gab, die Arbeiten an den neuen Batterien, Fanatise Türken; und das Volk, das einen unüberwindlichen Haß gegen die Ungläubigen hat, sahe diese Vertraulichkeit mit gehässigen Augen an."

„Der gefällige herablassende Sultan gab dem Gesandten und allen Franzosen die Erlaubniß, im Innern des Serails eine Säule von schönen Marmor, aus den Zeiten des Theodosius oder Justinian, die noch kein Reisender gesehen, oder beschrieben hat, in Augenschein zu nehmen; sie führt die Inschrift: Fortunae reduci ob devictos Gothos. Auch diesen Umstand benützten die Feinde, um die Janitscharen zu reitzen."

„Es hieß ferner: der Großherr habe seinen Freund, den General Sebastiani, zwölf griechisch lateinische Manuskripte geschenkt; worunter die fehlenden Bücher des Titus Livius seyn sollten."

„Am letzten Freitag, im Monat Mai, ging Selim nach der Moschee, nicht bloß, wie bisher, von Janitscharen, sondern zur Hälfte von Soldaten der neuen Organisation begleitet. Dieser unvorsichtige Schritt war das letzte Signal zum Aufruhr."

„Im Bajukdere und in den Kastellen am schwarzen Meer lagen 3000 Janitscharen. Die treulosen, an die Engländer und Russen verkauften, Minister riethen dem unvorsichtigen Selim, die Abwesenheit der Armee zu benutzen, und sie zu zwingen, sich zu regulirten Soldaten umbilden zu lassen. Er schickte den in London als Gesandter gewesenen, und ganz zum Engländer gewordenen, Mahmud Effendi, mit Geld und mit neuen Monturen, an sie ab."

„Bei Eröffnung seiner Befehle murrten die Janitscharen laut, und beschlossen ihn umzubringen. Einer ihrer Offiziere sagte zu ihnen: Im Namen Gottes, und durch Gott bringe ich nicht den Muselmann, sondern den Engländer Mahmud um — und so schoß er ihn auf der Stelle nieder. Und was that der schwache Selim, als er die Nachricht hiervon erhielt? Er schickte den Bostangi Baschi mit vielem Gelde an die Rebellen ab, und ließ ihnen wissen, sie hätten recht gethan, den Lügner Mahmud, der falsche Befehle erfunden, zu ermorden."

„Dieses furchtsame Nachgeben Selims und die Schurkerei des Bostangi Baschi, der anstatt das Geld auszutheilen, es in seinen Sack steckte, führten unrettbar den Sturz des unglücklichen Fürsten herbei. Bei der Rückkehr machte der treulose Bostangi Baschi den Selim glaubend, es sey alles ruhig. Aber nach Mitternacht brachen die Rebellen aus ihren Quartieren gegen Konstantinopel auf, drangen in die Stadt ein, bemächtigten sich der Batterien des Serails, zwangen drei Besatzungs-

regimenter, sich an sie anzuschließen, und dann kehrten sie nach der Vorstadt Tophana zurück; wo sie ihr Hauptquartier aufschlugen, in dessen Mitte ihre Fahnen und Feldkessel aufgestellt wurden. Sie entwaffneten auch die andern Posten in der Stadt, forderten aber zugleich Jedermann auf, sich nicht zu fürchten, sondern ruhig zu bleiben."

„Die Rebellen, 15,000 Mann stark, wählten sofort einen Kupferschmidt, zu Konstantinopel, zu ihrem Anführer. Diesem mußten sie schwören: erstlich das Leben und das Eigenthum eines jeden Türken und Franken zu respektiren; zweitens keinen Schritt ohne die Genehmigung des Mufti und der Ulema's zu thun; drittens ihre Forderungen an die Pforte auf dem Platze Elmeidan schriftlich aufzusetzen. Ein auf die Erde gelegter Säbel, über den alle Janitscharen schritten, war das Zeichen des Eides."

„Jetzt marschierten sie stillschweigend und ruhig nach Elmeidan. Ein Janitschar, der in einen Kirschenkorb langte, und ein anderer, der ein Paar Schuhe entwendete, wurden auf der Stelle niedergehauen. Sobald sie auf dem Platze Elmeidan angekommen waren, ließen sie den Mufti und zwei Kadilescher kommen und errichteten einen Kriegsrath. Jenem legte man die Frage vor, welche Strafe der Divan verdiene, der den Nizami Ghedid errichtet habe? „Er antwortete:" den Tod, und zwar nach dem Ausspruche des Korans; weil der Divan, unter den Muselmännern, die Sitten der Ungläubigen eingeführt und die Janitscharen

die wahren Vertheidiger des Gesetzes und des Propheten hintangesetzt hat."

„Sie verlangten nun die zwölf Köpfe des Divans; man schickte ihnen erst den des Bostangi Baschi, dann noch sechs andere, die man in tausend Stücken zerhieb und sogar wüthend ihr Blut trank. Nur zwei Mitglieder des Divans hatten den Muth sich freiwillig zu stellen; diese wurden begnadigt, weil sie sich sinnreich zu entschuldigen wußten."

„Jetzt verlangten die Insurgenten einen andern Sultan. Der Mufti zog das Gesetz zu Rathe, und publizirte dann ein Feet-fa, oder ein heiliges Dekret, welches durch eine Deputation dem Sultan Selim im Serail überbracht wurde, damit er vom Throne herabsteigen möchte. Er hatte sein Schicksal vorausgesehen, und deswegen schon eine Stunde zuvor seinem Vetter Mustapha das Gefängniß im Serail eröffnet, ihn bei der Hand genommen, und in den Thronsaal geführt. Dort hielt er eine pathetische Rede an den neuen Großsultan, worin er ihn ermahnte, den Ministern nicht unbedingt zu trauen, keinen Frieden zu schließen, und mit dem großen Napoleon Allianz und Freundschaft zu halten. Er fügte den Wunsch hinzu, daß seine Regierung glücklicher seyn möge, als die seines Vorgängers."

„Sofort ließ er sich eine Schaale mit vergifteten Sorbet reichen. Aber der neue Großsultan riß ihm dieselbe aus den Händen, warf sie auf den Boden, und schwur, daß er ihm nicht nach dem Leben getrachtet habe, sondern daß er ihn vielmehr

bäte, sein Freund zu bleiben. Nach diesem rührenden Auftritte begab sich Selim nach dem alten Serail, um dort seine noch übrige Lebenszeit zuzubringen."

„Als die Deputation im Serail ankam, wunderte sie sich nicht wenig, den Prinzen Mustapha bereits auf dem großherrlichen Throne zu finden. Sie eilte zu den Janitscharen zurück, um ihnen davon Nachricht zu bringen. Diese begaben sich sofort nach der Hofmoschee, wo Mustapha, dem Herkommen gemäß, sein erstes Gebet als Großsultan verrichtete und sich dem Volke zeigte. Alsdann ging Jedermann ruhig nach Hause, und so endigte sich diese Revolution oder vielmehr Katastrophe, nach sechs und dreißig Stunden, ohne die geringste Unordnung."

„Am 30. Mai ließ der neue Großherr publiziren, daß er den Krieg, gegen die Engländer und Russen, fortsetzen werde und daß jeder Janitschar sich bereit halten solle, ins Feld zu ziehen. Das Korps des Nizami Ghedid oder der neuen Organisation, auf europäischen Fuß, ist aufgehoben worden. Dagegen soll das Korps der Artilleristen um 40,000 vermehrt werden. Man schätzt das, bei den ermordeten Mitgliedern des Divans gefundene, baare Geld an zwanzig Millionen Piaster."

Wie beide Berichte von einander abweichen; darin stimmen sie mit einander, wie man sieht, überein, daß die Regierungsveränderung durch einen Aufstand der Janitscharen bewirkt wurde und daß die von dem Sultan Selim eingeführten, oder be-

günstigten Neuerungen dazu die Veranlassung, oder den Vorwand hergaben. Sehr merkwürdig und charakteristisch ist es, wie sich die neue Regierung darüber äußert. Es geschieht dieß theils in einer Amnestie-Akte, theils in einem Cirkularschreiben, an die in Konstantinopel residierenden Gesandten anderer Höfe. Erstere ist folgenden wesentlichen Inhalts:

„Die Bewegungsgründe, welche uns bestimmt haben, gegenwärtige feierliche Akte aufzunehmen und diese wahrhafte Urkunde durch die Schrift zu verewigen, sind folgende:"

„Einige kurzsichtige Menschen, sowohl in dem großherrlichen Serails als unter den Ministern der hohen Pforte, (welche der Höchste ewig erhalten wolle) haben den Einfluß, den ihnen ihre Stellen gaben, dazu benutzt, unter dem Namen: Nizami Ghedid und Jradi Ghedid, Neuerungen ohne Zahl und eben so ohne Beispiel in den Jahrbüchern der Vorzeit in den öffentlichen Anordnungen und in der ganzen Verfassung zu bewirken. Ihr Zweck war kein anderer, als der, ihren eigenen Interessen zu fröhnen, und das erträumte Ziel, chimärischer Plane, zu verfolgen."

„In diesen unseligen Intentionen haben sie nicht nur die Sitten der Ungläubigen, in Tracht, Gebäuden und in vielen andern Dingen blindlings nachgeahmt, sondern auch sogar die hohe Pforte ganz auf den Fuß der christlichen Höfe umgestaltet. Sie haben alle Muselmänner in Aufruhr gebracht und jene Korps auf das empfindlichste beleidigt, welche um ihrer ruhmwürdigen Großthaten und um der

Siege willen, welche sie in der Vorzeit erstritten, immerdar die besondere Zuneigung der hohen Pforte genossen haben. Ja, sie haben es so weit gebracht, Se. Hoheit, den Großherrn Selim, durch die täuschende Vorspiegelung eingebildeter Vortheile, dahin zu bringen, daß er ihr System angenommen und der Ausführung jener Grundsätze die Hand geboten hat, welche endlich ihre feilen und treulosen Plane unverhüllt zur Schau darlegten."

„Da erhoben sich Offiziere und Soldaten des Janitscharenkorps, bekannt durch ihren Eifer für den Ruhm und die Sicherheit des ottomannischen Reichs; da erhoben sich die ehrwürdigen Ulema's und die Minister und die übrigen treuen und rechtmäßigen Milizkorps, und gestützt auf das heilige und bürgerliche Gesetz, haben sie aufgehört, den vorigen Souverän länger mehr anzuerkennen."

„Darauf haben sie ihre Hände erhoben, um den sehr erhabenen, sehr mächtigen, sehr großen Herrn, Sultan Mustapha Han, Sohn des Sultans Abdul Hamid Han, welcher gegenwärtig die Zierde des ottomannischen Thrones ist, und dessen Glanz, Erhabenheit und Glück er mehr und mehr erhöhe, zum Kaiser auszurufen."

„Zu diesem Schritte leitete sie der rechtgläubige Geist und die heilige Stelle des Koran: „und jene, welche die huldigen, huldigen dem Allerhöchsten, und es ist die Hand des Herrn, in Allem, was ihre Hand thut." Auch haben sich die Worte des Propheten, der unser Leiter

auf

auf der Bahn des Glaubens und Lebens ist, erfüllt: „wenn eine Stadt zerstört werden soll, so lassen wir den Ausschweifungen der Wüthenden Raum, und unser Wort wird vollbracht über sie, und wir retten sie durch die Zerstörung," und vollzogen an den Verächtern und Verräthern des Glaubens und Reichs. Sie sind nicht mehr; noch andere Strafen erwarten sie am Tage der Auferstehung."

„Endlich, der Allerhöchste sey dafür gelobt! ist die hohe Pforte wieder in jenen vortrefflichen Zustand zurückgekehrt, von dem sie sich eine Zeitlang entfernt hatte. Die Janitscharen, deren Benehmen unter jenen Umständen durchaus keinem Vorwurf oder Verdacht unterlag, haben die Ulema's aufgefordert, einer der durch den Glauben geheiligten Pflichten Genüge zu leisten, nemlich die Gläubigen aufzurufen, zu erlaubter That, und vom Bösen sie zurückzuhalten. Sie haben sie an das saltungsvolle Wort des Propheten erinnert. „Der Geheiligte habe nichts zu fürchten, und haben sie ermahnt, an jenen Verräthern und Verächtern des Glaubens, des Herrn Wort genau und ohne Schonung zu vollziehen."

„Darauf haben sie feierlich gelobt, jenen wichtigen Wirkungskreis ausgenommen, der von Alters her den Janitscharen, Offizieren und Soldaten zustand, sich in keinerley Staatsgeschäfte einzumischen und mit gewissenhafter Treue jene Dienste zu leisten, die nach den Vorschriften des heiligen Buches, und nach der alt hergebrachten Verfassung ihres Korps, von ihnen würden gefordert werden, wo-

durch sie die Zufriedenheit des Allerhöchsten zu verdienen hofften, desgleichen die Sr. Hoheit des Sultans."

„Eine solche Erklärung und ein Benehmen, dieser Art, konnten als die unzweideutigsten Proben aufrichtiger Ergebenheit und eines reinen Willens, nichts anders, als angenehm seyn; und der sehr gerechte, sehr große Kaiser und erhabenste Herr, Sultan Mustapha Han (dessen Kaliphat der Allmächtige bis zum Tage des letzten Gerichts dauern lasse!), einer, und der sämmtlichen Minister und Großoffiziere der hohen Pforte anderer Seits, haben bei dem Allerhöchsten und seinem Propheten geschworen und schwören, daß Niemand vom Janitscharenkorps, es sey Offizier oder Soldat, wegen jener Vorgänge, (so viel nämlich das Vergangene betrifft), im mindesten getadelt oder gestraft werden sollte, weder durch seine Hoheit, den Großherrn selbst, noch durch den Großwessier, noch durch andere Minister oder Befehlshaber; weil sie sich in der That nichts erlaubt haben, was ihren Verhältnissen entgegen gewesen wäre."

„Zur Bestätigung dessen erscheint, unter öffentlicher Autorität, die gegenwärtige Akte, geziert durch den Hatti Scherif, oder ein eignes Handschreiben Sr. Hoheit des Großherrn, und versehen mit den Unterschriften des gegenwärtigen Oberhauptes der Gesetzkundigen, (Mufti), des sehr erhabenen, sehr gelehrten Atallah-Effendi, des sehr erlauchten Kaimakan Esseid-Mussa-Pascha, und der sehr geehrten Ulema's, welche dieser Versammlung beigewohnt; und ist sohin diese Akte dem Janitscharenkorps feierlich ausgehändigt worden,

zum unvergänglichen Denkzeichen und Unterpfande, daß der geschlossene Vertrag treu aufrecht erhalten und gewissenhaft beobachtet werden, daß er vollständig in Ausübung gebracht, und jede davon abhängende Wirkung in der That und ohne einige Einwendung haben und nach sich ziehen solle."

(Unterz.) Saad Zade, Esseid Atallah, gegenwärtig Mufti.

Kaimakan Essi de Mussa Pascha.

Achmed Muchtar Effendi, Kaziaskar von Rumelien.

Durri Zade Esseid Abdullah Effendi.

Aschie Effendi Zade Hafid Effendi, Kaziaskar von Anatolien.

Esseid Mahomed Muchid Effendi.

Murad Effendi Zade, Esseid Murad Effendi, Kadi (Oberrichter von Konstantinopel.)

Dieser Amnestieakte war der Hatti Scherif des Großherrn beigefügt, der folgendes Maßen lautet:

„Ich habe die gegenwärtige gesetzliche Akte Wort für Wort angesehen und davon Kenntniß genommen. Ich habe meine kaiserliche Bekräftigung den Siegeln und Unterschriften des Oberhaupts des muhamedanischen Gesetzes, des erlauchten Kaimakan und der ehrwürdigen Ulema's, gegeben, welche diese Urkunde verfertigt, und an deren Rand ihre Siegel hingesetzt haben."

„Insofern die Janitscharen, meine Diener, auch ihrerseits die in dieser Akte gesetzten Bedingungen erfüllen, sich nach ihrer Pflicht in keine andern Staatsangelegenheiten der hohen Pforte einmischen, und sich in Allem, so wie zur Zeit meiner glorwürdigen Reichsvorfahren, meinen allerhöchsten Gesinnungen und Befehlen unterwerfen, und auch ihren Befehlshabern gleichen unbedingten Gehorsam leisten werden, insofern gelobe ich auch von meiner Seite, niemals wegen des Vergangenen eine Untersuchung und Strafe, durch meine Großwessiere, Minister und Befehlshaber, an Einem aus ihnen vornehmen zu lassen. Zu dessen Bekräftigung rufe ich an den Namen des Allerhöchsten, der aus Nichts Welten hervorgerufen, und den reinen und hellschimmernden Namen des Propheten, unsers glorwürdigen Oberhauptes in dieser und jener Welt, Muhamed Mustapha, über den sich fort und fort die höchsten Segnungen des Himmels ergießen mögen. Es sey dem also!"

In diesen Akten, besonders der erstern, wird also, wie man sieht, der Aufruhr der Janitscharen und die Entsetzung des Sultans, als eine völlig regelmäßige, den göttlichen und menschlichen Gesetzen entsprechende Handlung der Janitscharen dargestellt. Es wird diesen dadurch das Recht zugestanden; dafern der Beherrscher sich von dem Herkommen in der Staatsverwaltung entfernt, sich nicht nur, für sich selbst, der Pflicht des Gehorsams und der Anerkennung seiner Oberherrschaft für entbunden zu achten; sondern einen andern Regenten an seine Stelle einzusetzen. Ja, was noch mehr ist, es wird ihnen

darin die Befugniß zugestanden, ohne Urtheil und Recht, diejenigen mit dem Tode zu bestrafen, welche sie für die Urheber der verfassungswidrigen und ihnen verhaßten Neuerungen halten.

Ihr „Verfahren ist auf die göttlichen und bürgerlichen Rechte gestützt;" sie haben „des Herren Wort vollzogen; kein Vorwurf ist ihnen darüber zu machen;" „sie haben sich in der That nichts erlaubt, was ihren Verhältnissen entgegen gewesen wäre." Und diesen Aeußerungen hat der Sultan „von Wort zu Wort seine kaiserliche Bekräftigung gegeben!" —

Wird die Nachwelt es glauben, daß noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in Europa ein Staat war, den andere europäische Staaten — unter ihnen die mächtigsten und kultivirtesten — ihren Freund, ihren Bundesgenossen nannten; um dessen Freundschaft man sich bewarb, — in welchem dieß die Basis des Staatsrechts war? — Denn nicht bloß für die Janitscharen, die einmal die regellose Macht in Händen hatten, schrieb man dieß — was auch schon arg genug ist, aber doch mit Schwäche und Nothdrang einigermaßen entschuldigt werden konnte —; sondern für ganz Europa; indem man kein Bedenken trug, diesem die Sache aus einem gleichen Gesichtspunkte vorzustellen, und in einem offiziellen Schreiben, an die Gesandten der europäischen Mächte, sich auf eine ähnliche Weise darüber zu äußern. Man lese und vergleiche.

„Seit einiger Zeit" dieß ist der Inhalt dieses Circularschreibens, „hatten mehrere Minister und Staatsräthe, Leute von beschränktem Verstande,

einzig auf ihren Eigennutz bedacht, durch Einführung neuer Einrichtungen, unter dem Nizami Ghedid, nicht nur die Gesinnungen des erlauchten Korps der Ulema's, der andern Reichsbeamten und aller Kompagnien der Janitscharen abspenstig gemacht; sondern durch ihre, unter demselben Vorwande verübten, Tyranneien und Erpressungen, aller Art, gegen die Bewohner des hohen Reiches, waren sie der Gegenstand des allgemeinen Hasses geworden."

„Mahmud, Ex-Reiseffendi und neuernannter Aufseher der Befestigungen und Schlösser des Meeres, fing, um seine verkehrten Absichten zu befriedigen, an, die Besatzung mit Härte und Gewaltthätigkeit zu behandeln, zwang sie, andere Kleidung zu tragen und anders zu marschieren, um in Uebereinstimmung mit Halil-Aga, dem Kommandanten von Cavac, Zwist und Mißverständnisse auszustreuen. Die Besatzung aufs äußerste gebracht, gerieth in Wuth, und den siebenzehnten des Monats Babiurberel brachte sie beide um."

„Da das Feuer des Zorns, das in den Herzen der Soldaten brannte, noch nicht ausgelöscht war, so kamen sie den zwanzigsten dieses in Korps nach Tophana, alsdann vor den Pallast des Janitscharen, Aga und nach El-Meidan, wo sie alle die unwürdigen Handlungen, welche von den obgedachten Ministern und Räthen begangen waren, vortrugen und ihre Bestrafung verlangten."

„Ihre Forderungen wurden mit Stillschweigen angehört; denn Jedermann theilte dasselbe Gefühl

der Unzufriedenheit, und an demselben Tage wurden ihren Wünschen gemäß, dem Mehemis-Effendi Kjaga Bey, Bostangi Baschi die Köpfe abgehauen, und nach El-Meidan geschickt."

„Der Exkjaga Bey Ibrahim, Rennin, Effendi hatte sich in dem Hause eines Ungläubigen ganz nahe bei Jeni-Kapon, versteckt. Er wurde gefunden und sogleich nach El-Meidan geschleppt, wo er mit Säbelhieben in Stücke gehauen ward. Den Freitag begaben sich die besagten Truppen nach der hohen Pforte; woselbst in Gegenwart der Befehlshaber, der Ulema's und der angesehensten Männer des Reichs, nach Empfang des Ehrenkleides und Angelobung einer gegenseitigen Treue, alle insgesammt sich auf den Weg nach dem kaiserl. Pallaste machten."

„Sie begegneten bei Souk-Cochme dem Achmet-Effendi Mabejaja, den man ergriffen hatte und nach der Pforte führte. Sie hieben ihn in demselben Augenblicke in Stücken, und setzten ihren Weg bis zu dem kaiserlichen Pallaste fort. Gleich nachher riefen sie zum Sultan aus und setzten auf den erhabenen ottomannischen Thron den großmächtigsten, ruhmwürdigsten Sultan Abdul Hamid; dessen Regierung Gott bis zur Vollendung der Tage dauern lassen möge."

„Hagi Ibrahim Effendi, Tefterdar des Arsenals und Achmet-Effendi wurden ergriffen und enthauptet. Der Aufseher der Lebensmittel ist nach Brusa verbannt. R. Raghib Bascha, dem man die Provinz Caramanien mit dem Be-

siertitel gegeben hatte, ist wegen seiner Unerfahrenheit in den Geschäften und wegen verdächtiger Reden, die er geführt hat, abgesetzt, und in das Exil nach Kintahia geschickt worden. Die Truppen des Nizami Ghedid und die Obereinnahme der neuen Einkünfte sind, als der alten Ordnung zuwider, gänzlich aufgehoben, und dieses Ereigniß durch abgeschickte Firmane im ganzen Reiche bekannt gemacht worden."

„Die Befehlshaberstelle des Arsenals ist, nach den alten Gebräuchen, dem Mustapha Eschid-Effendi übertragen, und derselbe mit dem Ehrenkleide dekorirt worden. Mit Ausnahme der obgenannten Individuen, welche bestraft wurden, hat sonst Niemand nicht nur nicht den geringsten Schaden an seiner Person oder Eigenthum durch obgedachte Besatzung erlitten, sondern ist auch nicht einmal schief angesehen worden. Alle Autoritäten haben sich gegenseitige Gewähr geleistet, und die Truppen der Besatzung haben sich anheischig gemacht, in Zukunft gegen ihre Befehlshaber vollkommen gehorsam zu seyn, und ihre Körper und Seelen dem Dienste des Reichs aufzuopfern. Der Großherr hat ihnen zu versprechen geruhet, daß sie wegen des Vorgefallenen niemals zur Rechenschaft gezogen, noch gedrückt werden sollen, und Muhil Effendi, vom Korps der Ulema's, mit Seid Haled-Effendi haben ihnen dies Versprechen desselben im Pallaste des Janitscharen Aga, mit der noch beigefügten Versicherung zu Wissen gethan, daß die Konstitutionen des ottomannischen Reichs so wieder hergestellt werden sollen, wie sie zur glücklichen Zeit der alten Sultane, deren Gericht Gott erleuchten wolle, war,

daß die Korps der Janitscharen der Spahi, der Silikdar, der vier Kompagnien Gebegi, Tobei, Arabagi Kumbaragi, welche Korps nach der alten Verfassung sind, und alle alten Gesetze bestätigt worden sind, und alles auf die herkömmliche Weise gehalten werden solle."

„Diese große Veränderung ist mit Leichtigkeit bewerkstelligt worden, ohne Jemand zu betrüben, und zur großen Zufriedenheit aller derer, die durch die Uebel des Nizami Ghidid litten. Die obgedachten Truppen haben sich ruhig auf den Weg nach den Schlössern begeben, um sich mit den Dienstsachen zu beschäftigen."

„Da ein Firman, von Seiten des Großherrn ausgegangen ist, des Inhalts: daß die Freunde der hohen Pforte mit Freundschaft nach den herkömmlichen Gebräuchen behandelt, und die Feinde derselben, mit aller Stärke und Kraft, der sie, Gott sey Dank! durch die Rückkehr der Regierung zu ihrer alten Form, fähig ist, verfolgt werden sollen, da Sicherheit und Ruhe wiederhergestellt ist, so hat man sich beeilt, denjenigen, die dazu berechtigt sind, die glückliche Thronbesteigung des Großherrn und die Art, wie diese Veränderung zu Stande gekommen, offiziell mitzutheilen; mit der Versicherung, daß die hohe Pforte sich von ihrer gewohnten geraden und aufrichtigen Handlungsweise niemals entfernen, und daß ihre alten Verhältnisse mit ihren Freunden fest und unerschütterlich, wie vorher bleiben werden."

Den 14. des Monats Rabiulahir im Jahre der Hegira 1222. (den 20. Jun. 1807.).

Wir gestehen, nicht ohne Schauder die Kälte zu bemerken, mit welcher von diesem Vorgange hier Anzeige geschieht; so wie nicht ohne Unwillen, die Verachtung, gegen Kultur und kultivirte Nationen, welche sich so deutlich darin ausspricht.

Nicht einmal die Mühe nimmt man sich hier, so wie in der Amnestie-Akte, durch irgend einen Scheingrund, das Geschehene zu rechtfertigen, oder zu entschuldigen. Nur erklärt man, die Rückkehr zu der alten Barberei, für die Rückkehr zum Glück und zur goldenen Zeit. Und dieß zeigt man den Gesandten der europäischen Nationen officiell an; die man, in eben diesem Schreiben „Ungläubige" — warum nicht auch Hunde? — nennt und deren Schützer, unter den Muselmännern man als Verbrecher darstellt, die zu ihrer gerechten Bestrafung, Opfer der Nationalrache geworden sind.

(Die Fortsetzung künftig.)

III.

Napoleon gegen England.

(Fortsetzung.)

2.

Nächste Verfügungen Napoleons, zur Exekution der, wegen Fortsetzung des Krieges gegen England erlassenen Erklärungen; nebst Repressalien dieser Macht.

Kaiser Napoleon, in allen seinen Verhältnissen und Entschließungen gewohnt, das Handeln mit dem Reden unmittelbar zu verbinden, erließ ein Dekret, das die Ausübung, der, (in dem vorigen Stücke mitgetheilten) Erklärung bezweckte und folgenden wesentlichen Inhalts war.

„Aus dem Protokolle des Staatssekretariats. In Unserm kaiserl. Lager zu Berlin, den 21. Novbr. 1806."

„Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien. Da Wir erwägen,"

„1. daß England das von allen kultivirten Nationen allgemein beobachtete Völkerrecht nicht zuläßt;"

„2. daß es jedes Individuum als Feind ansieht, welches zu dem feindlichen Staat gehört und

folglich nicht bloß die Bemannung der Kriegsschiffe, sondern auch die Bemannung der Kauffahrteischiffe, und sogar Kommerzfaktoren, und die Kaufleute, die in ihren Handelsgeschäften reisen, zu Kriegsgefangenen macht;"

3. „daß es auf die Kauffartheischiffe und Waaren, und auf das Eigenthum des Partikuliers das Eroberungsrecht ausdehnt, welches doch nur auf dasjenige anwendbar ist, was dem feindlichen Staat zugehört."

4. „daß es auf die nicht befestigten Städte und Handelshäfen, auf die Buchten und Mündungen der Flüsse das Blokaderecht ausdehnt, welches nach den Grundsätzen und nach dem Gebrauche aller kultivirten Völker nur auf befestigte Plätze anwendbar ist; daß es Plätze für blokirt erklärt, vor welchen es selbst nicht einmal ein Kriegsschiff hat, obgleich ein Platz nur dann blokirt ist, wenn er sich so gesperrt befindet, daß man sich ihm ohne augenscheinliche Gefahr nicht nähern kann; daß es selbst Oerter in Blokadestand erklärt, die es mit aller seiner vereinigten Macht nicht zu blokiren im Stande ist, ganze Küsten und ein ganzes Reich;"

5. „daß dieser ungeheure Mißbrauch des Blokaderechts keine andere Absicht hat, als die Kommunikation unter den Völkern zu verhindern, und den Handel und die Industrie Englands auf den Ruin des Handels und der Industrie des festen Landes zu erheben;"

6. „daß, da dieses die Absicht Englands ist, jeder, der auf dem festen Lande Handel mit engli-

schen Waaren treibt, dadurch dessen Absichten begünstigt und sich zum Mitschuldigen macht;"

7. „daß dieses Betragen Englands, welches dem ersten Zeitalter der Barbarei ganz würdig ist, dieser Macht, mit Benachtheiligung aller andern, zum Nutzen gereicht hat;"

8. „daß es ein natürliches Recht ist, dem Feinde diejenigen Waffen entgegenzustellen, deren er sich bedient, und ihn auf gleiche Art zu bekämpfen, wie er kämpft; indem er alle Ideen von Gerechtigkeit, und alle liberalen Gesinnungen, das Resultat der Civilisation unter den Menschen, verkennt;"

„so haben Wir beschlossen, auf England diejenigen Gebräuche anzuwenden, die es in seiner Seegesetzgebung konsakrirt hat."

„Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets sollen beständig als Fundamentalgrundsatz des Reichs so lange betrachtet werden, bis England eingesehen, daß das Kriegsrecht eines und dasselbe zu Lande wie zur See, ist; — daß es sich nicht auf Privateigenthum, es mag seyn, welches es will, noch auf die Personen von Individuen erstrecken darf, die mit den Waffen nichts zu thun haben, und daß das Blokaderecht auf feste Plätze eingeschränkt werden muß, die durch eine hinreichende Macht wirklich eingeschlossen sind."

„Wir haben demnach dekretirt und dekretiren, wie folgt:"

1. „Die brittischen Inseln sind in Blokadezustand erklärt."

2. „Aller Handel und alle Korrespondenz nach den britischen Inseln sind verboten."

3. „Die Briefe oder Pakete, die nach England oder an einen Engländer addressirt, oder in englischer Sprache geschrieben sind, werden demnach durch die Posten nicht befördert und sollen weggenommen werden."

4. „Jedes Individuum, welches englischer Unterthan ist, es möge seyn, von welchem Stande es wolle, welches man in den Ländern finden wird, die von Unsern Truppen, oder von den Truppen Unserer Alliirten, besetzt sind, soll zum Kriegsgefangenen gemacht werden."

5. „Jedes Magazin, jede Waare, jedes Eigenthum, es sey, von welcher Art es wolle, welches einem englischen Unterthan gehört, soll für gute Prise erklärt werden."

6. „Der Handel mit englischen Waaren ist verboten, und jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken und Kolonien kommt, wird für gute Prise erklärt."

7. „Die Hälfte des Ertrages der Konfiskation der durch die vorhergehenden Artikel für gute Prise erklärten Waaren und das Eigenthum soll angewandt werden, die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welche sie durch den Verlust der Kauffahrteischiffe erlitten, die durch die englischen Kreuzer genommen worden."

8. „Kein Schiff, welches direkte von England oder den englischen Kolonien kommt, oder seit der Pu-

blikation des gegenwärtigen Dekrets daselbst gewesen, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden."

9. „Jedes Schiff, welches mit einer falschen Deklaration den obigen Verfügungen zuwider handelt, soll weggenommen, und das Schiff und die Ladung sollen, als wenn sie englisches Eigenthum wären, konfiszirt werden."

10. „Unser Prisentribunal zu Paris ist mit der definitiven Abtheilung aller Kontestationen beauftragt, die in unserm Reiche oder in den von der franz. Armee okkupirten Landen, in Betreff der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets, entstehen könnten. Unser Prisentribunal zu Mailand ist mit der definitiven Abtheilung der besagten Kontestationen beauftragt, welche in dem Umfange Unsers Königreichs Italien vorkommen möchten."

11. „Gegenwärtiges Dekret soll von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, von Neapel, von Holland und Hetrurien und Unsern andern Alliirten, mitgetheilt werden, deren Unterthanen, so wie die Unsrigen, das Opfer der Ungerechtigkeit und der Barbarei der englischen Gesetzgebung zur See sind."

12. „Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, der Finanzen, der Polizei und Unsere Generalpostdirektoren sind, ein jeder, so weit es sie betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt."

(Unterz.) **Napoleon.**

Von dem Kaiser der Minister Staatssekretär.

H. Maret.

Digitized by Google

Dieses Dekret veranlaßt Betrachtungen, deren einige wir uns hier mitzutheilen erlauben.

Wie man sieht, war diese Maßregel im Allgemeinen offensiv. Im Einzelnen enthielt sie folgende vier Angriffsarten.

1. Verhaftung aller englischen Unterthanen, ohne Unterschied und Rücksicht auf ihre verschiedenen bürgerlichen, oder politischen Verhältnisse, in allen von den Franzosen besessenen, oder okkupirten Ländern.

2. Hemmung aller Kommunikation, zwischen dem festen Lande und den brittischen Inseln, und Untersagung alles Handels mit denselben;

3. Wegnahme und Konfiskation alles brittischen Eigenthums und aller Manufaktur- und Handelswaaren; die großbrittannischen Unterthanen gehören, oder aus großbrittannischen Häfen kommen und endlich

4. Blockirung der großbrittannischen Inseln.

Bei näherer Ansicht ergiebt sich, daß diese Maßregeln, in sofern sie einen offensiven Charakter haben, doch nur indirekt wirken. Die Meisten sind zunächst und direkt gegen die Unterthanen gerichtet, um die Regierung, durch die Uebel, die man diesen zufügt, zu zwingen, daß sie ihre Entwürfe und Maßregeln ändere und sich zu den Absichten des französischen Kaisers entsprechenden friedlichen Entschließungen neige.

Die Hauptmaßregel, welche allein gegen den Staat, als Staat, gerichtet ist, konnte positiv, nur verbal, nur durch eine Deklaration, real aber nur

nur negativ, das heißt, durch Vereinigung ausgeübt werden. Wir meinen die Blokade der brittischen Inseln. Da England die Küsten des festen Landes, so weit sie den Franzosen gehörten, oder von ihnen besetzt waren, wirklich blokirt hielt, so konnte diese Maßregel, von Seiten Frankreichs, gegen England nicht auf eben die Weise positiv und faktisch, angewandt werden. Man mußte sich darauf beschränken, der Blokadeerklärung — die unter diesen Umständen eine Art von Achtserklärung war — dadurch Nachdruck zu geben, daß man die Schiffe von den Hafen des festen Landes ausschloß, welche „direkt aus englischen Häfen oder den Hafen der englischen Kolonien kamen, oder, seit der Publikation dieses Dekrets daselbst gewesen waren."

Durch diese Maßregel wurden nicht nur alle englische, sondern auch alle neutrale Schiffe, welche die bezeichneten Häfen besucht hatten, aus den Häfen des festen Landes ausgeschlossen. Und wenn sie gegen diese auch nicht so, als gegen jene gerichtet war, so traf doch die Wirkung derselben diese wenigstens zum Theil mit; und zwar die am meisten, welche bisher, durch die Behauptung ihrer Neutralität, wie z. B. Dänemark und Amerika, einen Theil des englischen Transporthandels an sich gebracht und aus den Zeitumständen Nutzen gezogen hätten.

Ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach, war auch diese Maßregel eigentlich gegen den englischen Handel und die Manufaktur dieses Landes gerichtet; und konnte sonach auch nur indirekt, durch den Nachtheil, den sie diesen brachte, auf die Entschließung der Regierung wirken. Die Maßregel, nach wel-

cher man sich der in den Handelsplätzen auf dem festen Lande bereits befindlichen englischen Manufaktur- und Handelsartikel bemächtigte, steht damit in genauer und konsequenter Verbindung. Durch die Blokadeerklärung sollte die Zufuhr neuen Vorraths verhütet werden; durch die Konfiscirung die Benutzung zum Gewinn des bereits auf dem festen Lande vorräthig befindlichen.

Daß bei dieser letztern Maßregel vielleicht die Handelsleute des festen Landes eben so und mehr noch als die brittischen Kaufleute und Unterthanen benachtheiligt werden konnten, oder mußten, war freilich nicht berücksichtigt und durfte auch nicht berücksichtigt werden, wenn dieselbe zu einer wirksamen Ausführung gebracht werden sollte. Die Konfiskation ist auf dem festen Lande, was die Kaperei zur See ist, und mag leicht dieselbe Rechtfertigung für sich haben, als jene.

Weniger mit dem ganzen Systeme in Verbindung stehend scheint die persönliche Verhaftung der brittischen Unterthanen zu seyn. Sie ist, der offiziellen Angabe nach, eine bloße Reciprocität; also eigentlich nur Rache-, oder Vergeltungsmaßregel; vermöge welcher Unterthanen zur Buße für die Fehltritte der Regierungen veranlaßt werden.

In sofern ist sie im allgemeinen nicht ohne Beispiel. Man kennt schon den alten Spruch, der diese Verfahrensart als uralt beurkundet. Uebrigens liegt darin eine Abweichung von den Observanzen der neuern Zeit, in Beziehung auf den speciellen Gegenstand dieser Verfügung. Nach dieser ließ und

läßt man, auch noch jetzt da, wo diese Maßregel noch nicht adoptirt ist, bei dem Ausbruche eines Krieges den friedlichen Unterthanen der feindlichen Macht die Freiheit, sich mit ihrem Eigenthume zu entfernen.

Die französische Regierung erinnert sich selbst (man sehe die Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten) an die Abweichungen von den bisherigen anerkannten rechtlichen und moralischen Principien, welche in diesen Verfügungen enthalten sind; rechtfertigt sie aber, durch das Gesetz der Nothwendigkeit und das Recht der Reciprocität. „Die Gerechtigkeit unter Nationen ist blos die genaue Reciprocität;" sagt der Minister Talleyrand, am Schlusse seines zweiten Berichts *); eine Aeußerung, die den höchsten Grad von Merkwürdigkeit hat; indem durch sie gleichsam der Kodex des Völkerrechts, wie ihn Frankreich jetzt angemessen findet, begründet wird.

Durch die Maßregeln, welche dieses Dekret verfügt, ist sonach die französische Regierung von den Principien abgewichen, welche die Regierung dieser Nation, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, — während des Revolutionskriegs — zuerst förmlich proklamirte und, mit allem Nachdrucke, geltend zu machen suchte; nach welcher man nur Krieg mit den Regierungen führen, mit den Unterthanen aber, in sofern sie sich selbst friedlich betrügen, Frieden behalten wollte. Nach dieser war

*) S. Aprilst. der Zeiten. S. 116.

Sicherung der Person und des Eigenthums, unter allen Umständen — den einzigen ausgenommen, wo die Waffen ergriffen wurden, — das erste unverbrüchliche Gesetz; was überall proklamirt wurde, wo ein französisches Heer feindlich eindrang, oder Frankreich sich gegen eine andere Macht in feindliche Position setzte.

Unter den vielen traurigen, die Menschheit beunglückenden, demüthigenden und erniedrigenden Erscheinungen, welche die neuere Zeit mit sich geführt hat, ist ohnstreitig eine der traurigsten, daß sich dieselbe Regierung, welche jene Grundsätze aufstellte, veranlaßt findet und, wie sie selbst erklärt, genöthigt sieht, denselben zu entsagen. Denn sie selbst fühlt und gesteht, daß dadurch ein starker Schritt von der Civilisation zurück gethan ist.

„Nach dem Grundsatze, daß der Krieg kein Verhältniß eines einzelnen Menschen zu einem einzelnen, sondern eines Staats zu einem Staate ist," sagt der Minister Talleyrand in dem schon erwähnten offiziellen Berichte an den Kaiser *), „worin die Privatpersonen blos zufällige Feinde sind — — erlaubt das Völkerrecht nicht, daß sich das Kriegs- und das daraus entstehende Eroberungsrecht auf die friedlichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privatwohnungen und Besitzungen, auf die Handelswaaren und Magazine, welche dieselben enthalten, auf die Wagen, die sie transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, wodurch sie auf den Flüssen und Meeren fortgeschafft werden,

*) A. a. O. S. III.

„kurz nicht auf die Personen und die Güter der Pri„vatpersonen ausdehnen. Dieß aus der Civi„lisation entstandene Recht hat die „Fortschritte derselben begünstigt. Ihm „verdankt Europa die Erhaltung und „Zunahme seiner Wohlfahrt, selbst mit„ten unter den häufigen Kriegen, die „dasselbe zerrüttet haben." — — Gleichwohl wird, von eben demselben, in eben diesem Berichte der Grundsatz aufgestellt: „daß gegen eine Macht, die bis so weit alle Ideen der Gerechtigkeit und alle menschliche Gesetze verkenne, nichts anders zu thun sey, als dieser im Augenblicke selbst zu vergessen, um sie zu nöthigen, sie nicht mehr zu verletzen. Das Recht der natürlichen Vertheidigung erlaube, gegen seinen Feind die Waffen zu richten, deren er sich bediene, und wenn man so sagen dürfe, gegen ihn seine eigene Wuth und Thorheit anzuwenden;" und am Schlusse, wie schon oben angeführt: „die Gerechtigkeit unter den Nationen sey bloß die genaue Reciprocität."

Also dahin ist es gekommen, daß sich selbst diese Regierung genöthigt sieht, den Gesetzen der Civilisation, die sie selbst zuerst und so laut proklamirte — wenn auch nur für den Moment — zu entsagen und zu Maßregeln zu greifen, die sie selbst ihrer Natur nach so wahr und kräftig schildert!

Wer schaudert nicht, bei dem Gedanken an diese Nothwendigkeit! Wehe! der Regierung, welche dieselbe veranlaßte! An ihr haftet der Fluch der

Nationen! Auf ihre Rechnung kommen alle Greuel, alle Seufzer, alles Elend, was dadurch bewirkt ist, und noch bewirkt werden wird.

Zwar hat die französische Regierung, indem sie sich dieser Nothwendigkeit hingab, dabei den großen Zweck, die Civilisation zu retten. Allein nur ein so kräftiger Geist, als der Napoleons, kann diesen Gedanken denken, ohne durch die Gefahren, die damit verbunden sind, in Schrecken und Furcht gesetzt zu werden. Daß Böses geschehe, damit Gutes erfolge, ist nach bekannten Principien von der Politik in vielen Fällen sehr bedenklich und gewagt gefunden.

Wenn durch „Wuth" die Wuth gedämpft werden und unterdrückt werden soll, wie drohend ist da nicht die Gefahr, daß diese Wuth nicht in und durch den Kampf, der dieß veranlaßt, den möglichst hohen Grad erreiche und nach eben dem Verhältnisse für alles, was in ihren Berührungskreis kommt, verderbend werde?

Die Kraft und Geistesgröße des Mannes, der diese gefahrvolle Maßregel zur Ausführung bringt, muß zwar diese Besorgniß um vieles vermindern, aber kann sie ganz dadurch gehoben werden? Wenn es nicht unanerkannt bleiben kann, daß dieser Zweck, bei dieser Maßregel, selbst einen der sprechendsten Beweise, für diese Kraft und diese Geistesgröße giebt und daß darin ein Grund zur Hoffnung auf die Zukunft liegt, so kann es doch auch nicht unbemerkt bleiben, daß wenn der Mann, mit dieser Kraft und dieser Geistesgröße sich dieser Nothwendigkeit fügen

Digitized by Google

muß, darin auch ein Beweis mehr liege, daß auch die größesten und kräftigsten Menschen unter der Gewalt des Schicksals stehen; und dieß wieder ein Grund zu Befürchtungen werden kann.

Aber freilich, wenn Gefahr damit verbunden ist, so ist dieß für außerordentliche Menschen nur eine Aufforderung mehr, das Unternehmen zu wagen; so wie eine Gelegenheit mehr, durch Besiegung der Gefahr, ihre Kraft und Größe noch mehr zu bewähren. Der Kampf, den hier Napoleon unternimmt, ist der Kampf des Perseus mit dem Ungeheuer, was dem Meere entstieg. Und warum sollte der, der so vieles bestanden hat, nicht auch diesen bestehen? Große Menschen, die vom Schicksale berufen sind, außerordentliche Unternehmungen auszuführen, dürfen auch auf die Unterstützung des Schicksals rechnen. Und wenn noch Niemand hat unternehmen wollen, was Napoleon unternommen hat; so liegt darin auch kein Grund, daß er nicht ausführen könne und ausführen werde, was er und Niemand vor ihm unternahm — und sonach freilich auch nicht ausführte.

Damahls, als dieß Dekret erschien, konnte nur ein beschränkter Anfang zur Ausführung des großen Plans gemacht werden; der damahls wahrscheinlich bereits völlig entworfen war und der nach und durch den Tilsitter Frieden um ein so beträchtliches weiter entwickelt und zur Ausführung befördert wurde. Als jener erste Schritt dazu geschah, waren Rußland und Schweden noch innig mit England verbunden; Preußen im Begriff, eine solche enge Verbindung einzugehn. Dänemark war neutral und

machte noch einen ungestörten Gebrauch von seiner Neutralität, der mit diesem Systeme nicht übereinstimmte. Die Hanseestädte und Holland waren sonach die Kommunikationspunkte mit England, wo die mehrerwähnten Verfügungen am wirksamsten zur Ausführung gebracht werden konnten.

In Beziehung auf die erstern geschah es durch Insinuation obigen Dekrets, vermittelst einer Note des bevollmächtigten Ministers, bei den niedersächsischen Ständen, Herrn von Bourienne, welche folgendermaßen lautet:

„Unterzeichneter bevollmächtigter Gesandter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, bei den Ständen von Niedersachsen, hat von seinem Souverain den Befehl erhalten, dem Senat der Stadt (Hamburg, Bremen, Lübeck) zu erkennen zu geben: daß, da England das Völkerrecht nicht zuläßt, welches von allen civilisirten Völkern befolgt wird; da es Individuen zu Kriegesgefangenen macht, die nicht zum Militär gehören; da es Privateigenthum wegnimmt, und konfiszirt; da es Oerter blokirt hält, die es rechtmäßig nicht seyn können, so wie nicht befestigte Handelsplätze, Buchten und Mündungen von Flüssen; da es Oerter für blokirt erklärt, die es in der That nicht sind, oder die es selbst der Natur nach nicht seyn können, so sey Frankreich in die Nothwendigkeit gesetzt worden, — auf die brittischen Inseln, auf die englischen Unterthanen, auf ihr Eigenthum aller Art, welches sich in den Territorien, Städten und Häfen befindet, welche von den französischen Armeen besetzt sind, oder besetzt werden, auf die Schiffe, welche, von den

brittischen Inseln oder Kolonien kommend, in diese Häfen einlaufen, so wie auf diejenigen, welche suchen wollten, sich aus eben diesen nach den brittischen Häfen zu begeben, — dieselben Verfügungen anwenden müsse, welche England in seinen Gesetzgebungen sakrirt habe. Daß demnach Se. Maj. der Kaiser und König die brittischen Inseln in Blokadezustand erklären und in Hinsicht der englischen Unterthanen, ihres Eigenthums und der Schiffe, die von den brittischen Inseln oder Besitzungen kommen, oder sich dahin zu begeben suchen, diejenigen Maßregeln verordnet haben, wozu das Recht der natürlichen Vertheidigung berechtigt. Daß Se. Maj. der Kaiser und König, hierzu nicht bloß durch das Interesse Frankreichs bewogen worden, sondern daß er auch zur Absicht habe, und es als seine Pflicht betrachte, das feste Land vor dem Unglück zu bewahren, womit es bedroht wird; indem die von England ausgeübten Gewaltthätigkeiten offenbar zum Endzweck haben, die Kommunikationen, zwischen den Völkern, zu unterbrechen, und seine Industrie und seinen Handel auf dem Ruine der Industrie und des Handels des festen Landes zu erheben; woraus folgt, daß jeder, der auf dem festen Lande, Handel mit englischen Waaren treibt, die Absichten Englands unterstützt, und als Mitschuldiger betrachtet werden muß. Daß, da eine große Anzahl der Einwohner der Stadt (Hamburg, Bremen, Lübeck) sich in diesem Fall befindet, und der Sache Englands notorisch ergeben ist, Se. Majestät der Kaiser und König sich ungern genöthigt gesehen haben, diese Stadt besetzen zu lassen, und daselbst die Ausführung der durch obige Gründe nothwendig gewordenen

Maßregeln zu verordnen; Maßregeln, welche Unterzeichneter beauftragt ist, auf nachstehende Art zu notifiziren:"

1. „Alle englische Waaren, die sich in der Stadt, in dem Hafen und in dem Gebiete (von Hamburg, Bremen, Lübeck) befinden, sie mögen zugehören, wem sie wollen, werden konfiszirt."

2. „Jeder Engländer oder englische Unterthan, der sich in der Stadt, in dem Hafen und oben gedachtem Gebiete befindet, ist Kriegsgefangen."

3. „Alles Mobiliar- oder Immobiliareigenthum, welches sich in der Stadt, in dem Hafen und oben gedachtem Gebiete befindet, ist kriegsgefangen."

4. „Kein Schiff, welches von England kommt, oder daselbst eingelaufen gewesen, kann im besagten Hafen und bei besagter Stadt zugelassen werden."

5. „Jedes Schiff, welches mittelst einer falschen Deklaration versuchen würde, sich aus besagtem Hafen und von besagter Stadt nach England zu begeben, soll konfiszirt werden."

6. „Kein englischer Kourier oder englisches Brieffelleisen kann in der Stadt, dem Hafen und dem Gebiet (von Hamburg, Bremen, Lübeck) zugelassen werden, oder dasselbe passiren."

„Unterzeichneter hat die Ehre, dem Senat die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern." —

(Unterz.) **Bourienne.**

Digitized by Google

In Holland erschien, (unterm 1. December, von Haag datirt) ein königl. Dekret, des Inhalts:

„Ludwig Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitution des Königreichs, König von Holland" ꝛc.;

in Erwägung des kaiserl. Dekrets vom letzt verflossenen 21. Novembr., und um so weit es von Uns abhängt, zum vollen Erfolge der großen Maßregeln und wohlthätigen Absichten Unsers erhabenen Bruders, des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, mitzuwirken; in Erwägung daß unsre Unterthanen insbesondere, dabei betheiligt sind, die seit so langer Zeit durch den gemeinschaftlichen Feind unterdrückte Freiheit der Meere und des Handels wieder aufleben zu sehen, haben dekretirt, und dekretiren, was folgt:"

1. „Das Dekret Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, (vom 21. Novbr.) wird in allen seinen Theilen in den von unsern Truppen besetzten Gegenden, nämlich in Ostfriesland, den Ländern Oldenburg und Delmenhorst, Jever, Kniephausen und Varel, vollzogen werden."

2. „Dieses Dekret wird nicht minder in dem ganzen Umfange des Königreichs, in so weit die bereits angeordneten Maßregeln für die allgemeine Blokade des feindlichen Landes nicht hinreichend sind, vollzogen."

3. „Die Waaren und alles andere Eigenthum, die durch die Anwendung des kaiserlichen Dekrets, in den im 1sten Art. genannten Ländern weggenom-

men werden, sollen zum Vortheile des öffentlichen Schatzes verkauft werden."

4. „Der Finanzminister wird seinen Agenten die nöthigen Instruktionen zur Vollziehung gegenwärtigen Dekrets geben. Diese Instruktionen werden in der kürzesten Zeitfrist unsrer Genehmigung vorgelegt werden."

5. „Der Finanzminister und der Generallieutenant Bonhomme, Generalgouverneur von Ostfriesland und den angränzenden Ländern, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, jedes in dem was ihn betrifft, beauftragt. Gegeben ꝛc.

(Unterz.) Louis:
Der Minister Staatssekretair.
(Unterz.) E. W. Roell.

Daß auch in den übrigen, in dem Edikte benannten Staaten, dasselbe, auf Verlangen des Kaisers angenommen und, nach Maßgabe der Verhältnisse, zur Exekution gebracht sey, wird man auch ohne Beleg, glauben. Der König von Spanien ernannte den Prinzen della Paz zum „Beschützer der spanischen und indischen Seehandlung" und „bestimmte" die damit verbundene „Befugniß fest; damit er dadurch auch zu dem Plane seines Bundesgenossen, des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Europa einen allgemeinen und dauerhaften Frieden zu schenken, beitragen könne."

Zur Exekution der dekretirten Blokade der großbritannischen Inseln, wurde, durch ein kaiserliches Edikt festgesetzt: daß alle Schiffe, welche in einem

französischen Hafen einlaufen wollten, den Ort angeben sollten, wo sie expedirt worden und die Seehäfen, wo sie angehalten hätten. Und dafern sich hieraus ergeben würde, daß sie in einem englischen Hafen eingelaufen wären, sollten sie zurückgewiesen werden. Ein gleiches wurde in Betreff der Schiffe festgesetzt, deren Kapitän sich weigern würde, eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, zur Vidimirung seiner Angabe, daß er nicht in einem solchen eingelaufen sey. Für eine falsche Angabe dieser Art wurde Konfiskation des Schiffs bestimmt. Betreffend die Konfiskation des englischen Eigenthums und der Handels- und Manufakturprodukte, so blieb diese keinesweges auf die Handelsplätze an den Küsten beschränkt. Alle größere und kleinere, die unter Disposition der französischen Armee standen, sahen dieselbe über sich ergehen. In Leipzig, bekanntlich einem Hauptstapelplatz, für den Landhandel mit denselben, wurde folgende Verordnung erlassen.

„Der Auditeur des Staatsraths, Intendant des Leipziger Kreises, verordnet:"

1. „Der innere Handel mit Waaren bleibt frei, mit Ausnahme der Waaren und andern Gegenstände, so im folgenden Artikel verboten sind." —

2. „In Ansehung alles Eigenthums, welcher Art es seyn möge, das einem englischen Unterthan gehört, jeder Waare, die England gehört, oder von dessen Fabriken oder Kolonien kommt, und zu Folge des Ausdrucks, des vierten und fünften Artikels des Dekrets vom 21. November, dem Beschlage unterworfen ist, wird jedem Accise- und Zollbedien-

ten anbefohlen, sie anzuhalten, selbst wenn sie mit einem Passe versendet würden." —

3. „Allen Accise- und Zollbedienten ist anbefohlen, sorgfältig die mit Waaren beladene Wagen oder Karren, welcher Gattung sie seyn mögen, so wie überhaupt alle Ladungen, auf welche Art sie immer fortgeschafft werden, genau zu visitiren, und jede Waare, die einem englischen Unterthan gehört, oder von Englands Fabriken oder Kolonien kommt, in Beschlag zu nehmen, und darüber unverzüglich ihren Rapport an den Herrn Generalkommandanten, so wie auch an den Herrn Intendanten, gelangen zu lassen."

4. „Die Accise- und Zollbedienten, wie auch die dazu bestellten Obercivilbedienten, sind besonders angewiesen, unter ihrer Verantwortlichkeit, auf die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung zu halten, welche in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht, und an allen öffentlichen Orten, an den Thoren der Städte, und vorzüglich an den Accise- und Zollhäusern, angeschlagen werden soll."

„Der Intendant des Leipziger Kreises,
A. L. Treilhard."

„Generaladministrator der Finanzen der eroberten Länder zwischen der Elbe und dem Rhein, Villemanzy."

„Gesehen und genehmigt, der Generalkommendant René.

In sofern man sich überhaupt von dieser ganzen Maßregel Wirkung versprach, mußte man auch er-

warten, daß sie von England nicht unreciprocirt bleiben würde. Unter dem 7. Jan. wurde von dieser Regierung ein Kabinetsbefehl erlassen, der dieß bethätigte. Wir theilen ihn hier ebenfalls seinem wesentlichen Inhalte nach mit.

„Pallast der Königin, bei Anwesenheit des Königs in seinem Rathe:"

„In Betracht, daß die französische Regierung gewisse Befehle ausgefertigt hat, durch welche, mit Verletzung der gewöhnlichen Kriegsgebräuche, der Handel aller neutralen Nationen mit den Ländern Se. Majestät verboten wird, und die folglich darauf abzwecken, alle besagten Nationen alles Handels mit Artikeln von Produkten oder Manufakturen der Sr. Majestät unterwürfigen Länder zu berauben; und in Betracht, daß eben diese Regierung auch beschlossen hat, alle Staaten Sr. Majestät in Blokadestand zu erklären, zu einer Zeit, wo die Flotten Frankreichs und Sr. Alliirten, durch den Muth und die Disziplin der brittischen Marine in ihren eignen Häfen eingeschlossen sind; und da solche Maßregeln des Feindes Sr. Majestät ein unbestreitbares Recht zu Repressalien geben, und Sie zwingen, gegen Frankreich die Verbannung jedes Handels zu retorquiren, durch welche diese Macht vergebens dem Handel der Unterthanen Sr. Majestät zu schaden sucht, die Sr. Majestät durch die Ueberlegenheit Ihrer Marine wirksam zu machen, im Stande sind, indem Sie zahlreiche Geschwader und kreuzende Schiffe wirklich vor die feindlichen Häfen und Küsten schicken, die das Einlaufen und Annähern offenbar gefährlich machen; so sehen Sich Se. Majestät, wiewohl Sie mit

Widerwillen einem solchen Beispiele des Feindes folgen und zu einem für den Handel aller Nationen, die nicht in den Krieg verwickelt sind, so äußerst nachtheiligen Verfahren schreiten, gezwungen, aus gehöriger Achtung für die Rechte und gesetzmäßigen Interessen Ihres Volkes, keine Maßregeln der Art von Seiten des Feindes zu dulden, ohne Ihrerseits die nöthigen Schritte zu thun, um die Wirkung solcher gewaltsamen Maßregeln zu hindern, und auf den Feind die widrigen Folgen seiner eigenen Ungerechtigkeit zurückfallen zu lassen."

„Se. Majestät haben demnach geruhet, auf das Gutachten Ihres geheimen Raths, zu beschließen, und durch Gegenwärtiges zu verfügen: daß keinem Schiffe erlaubt seyn soll, von einem Frankreich oder seinem Alliirten gehörigen oder von ihnen besetzten und unter ihrem Einflusse dergestalt, daß brittische Schiffe nicht frei darin handeln können, befindlichen Hafen in den andern Handel zu treiben."

„Es wird hiermit den Befehlshabern der Kriegesschiffe und Korsaren Se. Majestät aufgegeben, alle aus einem solchen Hafen kommende neutrale Schiffe zu warnen, wie auch in einen dergleichen Hafen bestimmte, ihre Fahrt nicht fortzusetzen; und jedes dieser Schiffe, das, wenn es auf eine solche billige Art von den Befehlen Sr. Majestät benachrichtigt ist, nichts destoweniger auf der Fahrt nach seiner besagten Bestimmung angetroffen wird, soll mit seiner Ladung genommen, und für gute Preise erklärt werden."

„Der

„Der Erste Staatssekretär Sr. Majestät, die Lordskommissäre der Admiralität, und die Richter des hohen Admiralitätsgerichts und der Viceadmiralität werden gegenseitig die nöthigen Maßregeln deshalb nehmen."

Den 7. Jan. 1807.

(Unterz.) Fawkener.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

IV.

Bemerkungen zur Prüfung des in den Materiaux u. s. w. über den Grafen von Herzberg gefällten Urtheils; nebst Belägen aus der eigenen Feder dieses Ministers.

Praecipuum munus Annalium reor, ne virtutes sileantur.

Tac.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die Zeit des Lebens und der Wirksamkeit dieses Ministers liegt zwar über den Grenzen hinaus, welche nach dem Plane unserer Zeitschrift derselben vorgezeichnet sind. Allein bei der nahen Beziehung und dem allgemeinen Interesse des Gegenstandes wird es, dürfen wir erwarten, von unsern Lesern nicht gemißbilligt werden, wenn wir hier, wie wohl schon in ähnlichen Fällen geschehen ist, einen Schritt über diese Grenze hinaus zurückgehn. Es giebt Fälle, wo dieß nothwendig ist; hier ist, unserm Bedünken nach, einer, wo es nützlich seyn kann.

Der Name Herzberg ist neben dem Namen Friedrich der Zweite, als der eines würdigen Ministers eines großen Regenten, besonders so

lange dieser lebte, stets mit vorzüglicher Achtung genannt worden. Nach dessen Tode fing man an, ihn herabzusetzen; indem man die Idee in Umlauf brachte: er sey nur die Hand dieses Monarchen gewesen, der ihm den Geist eingehaucht habe, an dem es ihm gemangelt. Der Verfasser der Materiaux etc. stimmt nicht nur ganz in diesen Ton mit ein; sondern läßt auch eine gewisse Bitterkeit in seine Aeußerung über diesen Minister einfließen, welche eine Leidenschaftlichkeit verräth, die stets den Verdacht der Einseitigkeit erweckt.

Das Werk, von dem hier die Rede ist, hat sich eine gewisse Autorität erworben, die es in vielem Betrachte verdient. Der Verfasser zeigt sich, im allgemeinen, als ein unterrichteter, ruhig überlegender Urtheiler. Um so mehr muß es auffallen, daß er hier — nicht nur ohne eigene Prüfung nachzusprechen scheint; sondern auch ungerecht wird.

Es gebührt der Geschichte, die Achtung solcher Männer zu retten, die einen verdienten Ehrenplatz in ihr einnehmen. Gerechtigkeit ist ihr *erstes* Gesetz; sorgfältiges Prüfen ihr *zweites*; damit das *erste* erfüllt werden könne. Es kann daher von dem V. der Materiaux nicht als ein Beweis genommen werden, daß wir ihn und sein Werk weniger achten, wenn wir es, in einzeln besonders wichtigen Partieen, einer nähern Prüfung unterwerfen. Seine Herabwürdigung der Verdienste *Herzbergs* mag den Anfang machen; seine Erhebung der Verdienste *Haugwitzens* zunächst folgen.

„Friedrich Wilhelm der Zweite," sagt der V. des erwähnten Werks *), „verkannte die Stärke und das Interesse seiner Monarchie vollkommen. Ein Minister, dessen Name in unserer Geschichte zu leichtsinnig dem Namen des großen Friedrichs associirt ist; ein Minister, der etwas gewesen war, so lange der alte Selbstherrscher ihn geleitet hatte und dem der Kopf schwindelnd wurde, so bald er sebst handeln mußte, stieß den neuen Souverän auf die Bahn, die er nur zu sehr befolgt hat."

„Nicht nur war die politische Konsideration, die nur Mittel des Staatenglücks ist, der einzige Zweck des Ministers, sondern er betrog sich auch in Betreff dessen, wodurch sie erlangt wird. Es gab keinen Zank in Europa mehr, bei dem, nach seinen beschränkten Ansichten, die Würde Preußens nicht interessirt war. Uns kom es zu, zu entscheiden über die innern Unruhen Hollands, aus denen England allein den Gewinn unserer Aufopferungen eingeerntet hat; über die Projekte des kaiserlichen Hofs, in Betreff der ottomannischen Pforte, der unser Schutz einige Wüsteneien gerettet hat, ohne einen Vortheil für den Staat; selbst über die Beschwerden der Brabanter und die Batrachomyomachie der Lütticher. Er reitzte gegen uns den Haß von ganz Europa und ließ uns unsere köstlichen Ersparnisse, um den Dampf einer nutzlosen Größe hingeben."

Man erlaube uns, diese Aeußerungen einzeln etwas näher durchzugehn. Was soll damit gesagt

*) Materiaux pour servir a l'histoire etc. S. 72.

seyn: „der Name dieses Ministers sey dem Friedrichs des Großen zu leichtsinnig (légérement) associirt?" Verdient er nicht neben demselben genannt zu werden? Wird er nicht neben demselben genannt werden, so lange die Geschichte Friedrichs gekannt wird? Hat er nicht vierzig Jahre hindurch an den wichtigsten Unternehmungen desselben einen mitwirkenden Antheil gehabt? Hat er nicht den Hubertsburger Frieden unterhandelt und geschlossen? Hat er nicht die baiersche Erbfolgesache dirigirt und entschieden? Hat er nicht den Fürstenbund geknüpft? — Verdiente sein Name sonach, bei allen diesen und frühern Hauptmomenten der Geschichte Friedrichs, neben dem Namen dieses Monarchen nicht mit vollem Rechte auch genannt zu werden; selbst wenn er auch nichts weiter gethan hätte, als die Ideen ausgeführt, die der große König ihm angegeben? Oder ist dieß etwa für nichts zu rechnen? Und verdient ein unterrichteter, einsichtsvoller, treuer Diener — und das mußte der doch wohl seyn, der eines großen Regenten Ideen zu dessen Zufriedenheit ausführte? — neben diesem in der Geschichte nicht seinen Platz? Wird und kann dieß der Verfasser behaupten wollen? und will und kann er dieß nicht, was soll denn damit gesagt seyn?

„Der Kopf," heißt es ferner, „wurde ihm schwindelnd, sobald er selbst handeln mußte; er stieß seinen neuen Souverän auf die Bahn, die dieser nur zu gut nachher befolgt hat; die politische Konsideration, die nur Mittel des Staatenglücks ist, war ihm Zweck, auch irrte er sich, in Betreff dessen, wodurch sie erlangt wird."

Wo sind die Beweise für diese Beschuldigungen? — Nirgend. Oder sind sie etwa, als keiner Beweise bedürftig, anzusehn? Mit nichten; denn die Geschichte und die eigenen Aeußerungen dieses Ministers zeugen zum Theil geradezu gegen dieselben. Das erste faktisch zu belegen, würde hier zu weit führen; wir berufen uns, Statt dessen, auf das Urtheil aller Geschichtskenner. Das letztere beweisen die Aktenstücke, die weiter unten beigebracht werden.

„Es gab keinen Zank in Europa mehr," fährt der V. fort, „bei dem, nach den beschränkten Ansichten dieses Ministers, die Ehre Preußens nicht interessirt war;" und nun zählt er mehrere wichtige Begebenheiten jener Zeit auf und behandelt sie alle, als die bedeutungslosesten Kleinigkeiten; die ein Minister Preußens nicht einmahl der Aufmerksamkeit hätte würdigen, geschweige denn, sich wirksam in dieselben mit einmischen sollen.

War denn Friedrich der Zweite so gleichgültig gegen alles, was um ihn her in ganz Europa vorging? In Beziehung auf Holland wird in einer Note eine Stelle aus Friedrichs des Zweiten Werken angeführt: nach welcher dieser König bei der Verheirathung seiner Niece keinen politischen Zweck hatte und für die Zeit, als sie vor sich gieng, nichts sah, als „ein etablissement honette, für eine Prinzessin vom Hause." Aus einer Aeußerung Herzbergs, in dem nachfolgenden Aufsatze, scheint zu erhellen, daß er auch auf die innern Unruhen, in diesem Lande bei ihrem Anfange, nicht die Aufmerksamkeit verwandt habe, die sie ver-

dienten. Herzberg schreibt dieß seinem Alter zu; nicht also seinen politischen Ansichten, die doch diesem Minister wohl bekannt seyn mußten. Darf man also schließen, daß er so gleichgültig geblieben seyn würde, wenn er die weitere Entwickelung dieser Revolution noch erlebt hätte, wie sie unter seinem Nachfolger eintrat?

Aber gesetzt, dieß wäre wirklich der Fall gewesen, wird deshalb Herzberg schon zu tadeln seyn, daß er die Sache für wichtiger hielt und mit mehr Ernst behandelte? — War es aber wirklich so gleichgültig für Preußen: ob in Holland ein Prinz das Ruder führte, der durch die engsten Verwandschaftsbande mit Preußen verbunden und dem Interesse desselben ergeben war; oder ob in Holland eine Aristokratenparthei herrschte, die durch Frankreich geleitet wurde?

Man darf nur einen Blick auf die Karte werfen, um sich zu überzeugen, wie wichtig Holland für Preußen, in seinen vormahligen Verhältnissen, war. Auch sind davon alle verständige Politiker von jeher überzeugt gewesen. Der Verfasser selbst rechnet es dem Grafen von Haugwitz zur Weisheit an, daß, bei dem Subsidientraktate mit England, in dem französischen Revolutionskriege, von ihm die Bedingung eingegangen sey: daß die preußische Armee zur Deckung Hollands gebraucht werden solle; weil sich damahls schon soll haben voraussehen lassen, daß Deutschland — also auch wohl Preußen — von Holland her dürfte erobert werden. Warum soll es denn dem Grafen von Herzberg zur Thorheit angerechnet werden, daß er sich dieses Landes, als

einer Schutzwehr Preußens und Deutschlands, zu bemächtigen oder es nur in dem bisherigen Verhältnisse zu erhalten suchte?

Aber England hat die Früchte von Preußens damahligen Aufopferungen gezogen. — Ist dieß, wie kann dieß auf die Rechnung Herzbergs gesetzt werden, da es vielmehr auf die Rechnung seiner Nachfolger gehört?

Ueberhaupt vermißt man, in dem, was der V. über die damahligen Hauptbegebenheiten sagt, ganz den Scharfblick und das Urtheil eines Staatsmannes und Staatskenners; von dem der größeste Theil dieses Werks sonst zeugt. Der Raum gestattet es nicht, auch die übrigen Andeutungen näher durchzugehn. Unbemerkt bleiben darf indessen nicht, daß er die ganz unberührt läßt, an denen Preußen, wider Herzbergs System, Theil nahm und welche es eigentlich sind, die Preußen „auf die Bahn gestoßen haben," durch welche es ins Verderben gerannt ist: die Theilung Polens und der französische Revolutionskrieg. Auch bleibt ganz unberührt, daß selbst noch während Herzbergs Administration, Herzbergs Ideen, nicht wie er sie hatte und eingab, ausgeführt wurden; und daß manches anders geschah und selbst von ihm auf Befehl des Königs, anders geschehen mußte, als er es gedacht hatte.

Es scheint zur Beurkundung dieses und zur richtigen Beurtheilung der Aeußerungen des V. nichts nöthiger und nichts angemessener zu seyn, als Herzbergs eigene Darstellung seiner Administration, während der Regierung Friedrich Wilhelms

des Zweiten, diesen gegenüber zu stellen, die wir hier aus den Korrespondenzakten entlehnen, welche Posselts kleiner Biographie dieses Ministers *) angehängt sind. Sie scheint von dem V. nicht gekannt oder nicht gelesen zu seyn; denn sonst dürfte es kaum erklärlich werden; wie er sein Urtheil hätte niederschreiben können. Hier ist sie.

Ueberblick der Staatsgeschichte König Friedrich Wilhelms II., von seiner Thronbesteigung bis zum Reichenbacher Traktat. Herzbergs Abtritt aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

„Das letzte Schreiben, so ich von Ihnen erhalten, ist vom 5ten August, und ich ersehe daraus, daß Sie, ohngeachtet meiner Veränderung, Ihre gütige Gesinnung gegen mich nicht geändert, und ein ausführliches Schreiben von mir erwarten. Ich wäre Ihnen freilich den Aufschluß meiner Scene zu geben schuldig; ich muß mich aber schämen, und um Entschuldigung bitten, daß ich so lange aufgeschoben habe, Ihnen die Zwischenscenen zu melden, da die Materie sich anjetzo so aufgehäuft hat, daß ein Buch kaum dazu zureichen würde, und es auch in Briefen nicht sicher zu thun wäre. Nach der mir abgezwungenen Retraite aber, habe ich Reisen nach Pommern und Schlesien gethan,

*) Ewald Friedrich, Graf von Herzberg. Mit Auszügen aus seiner Korrespondenz, die neuesten Welthändel betreffend. Von D. Ernst Ludwig Posselt. Tübingen 1798.

und so viel mit meiner neuen Einrichtung und den Schriften, die Sie sehen werden, zu thun gehabt, daß ich immer, von einem Tage zum andern auf einen Zeitpunkt gewartet, Ihnen ausführlich schreiben zu können. Auch dieser fehlt mir noch anjetzo; indeß will ich doch etwas thun, um mich meiner Schuld zu entledigen."

„Da ich meine ganze Existenz und Lebenszeit dem Dienste meines Vaterlands und der Menschheit gewidmet, so dürfen Sie, nur den zweiten Theil meiner Ecrits publics nachlesen, um zu sehen, was ich seit dem Anfange der jetzigen Regierung bis zum Jahre 1788 gethan; und was ich für Plane gehabt habe."

„Was ich seit der Zeit bis zu dem fatalen Reichenbacher Traktat und bis zu meinem Abgange aus dem Ministerio gethan, werden Sie in ein paar Monathen aus dem dritten Theile meiner Ecrits publics ersehen, welchen ich jetzt drucken lasse, darin aber nur Winke geben kann und darf: einige derselben werden Sie in meiner letzten akademischen Vorlesung finden, von der ich Ihnen hiebei ein französisches und ein deutsches Exemplar übersende."

„Im Ganzen will ich Ihnen hier nur Folgendes darüber sagen."

„Da König Friedrich der Zweite den preußischen Staat in dem größten Flor und Ansehn hinterlassen hatte, so daß er bis auf die holländischen Händel gewissermaßen Meister des Gleichgewichts von Europa war, welches aber durch seine Nachgiebigkeit in der holländischen Sache bei seinem Alter etwas gesunken, so suchte ich es unter dem neuen Könige wieder

emporzuheben. Ich glaube es durch die dreiste und glückliche Entscheidung der holländischen Unruhen gethan, und den König zum Meister des Gleichgewichts im Süden gemacht zu haben; da Frankreich der Einfluß in Holland genommen und selbiger zwischen England und Preußen getheilt, England mit dem Kontinent wieder verbunden, und ein Allianzsystem errichtet wurde, welches allen andern Mächten die Spitze bieten konnte."

„Ich gedachte solches auch nach Osten und Norden zu richten, und dem Könige dort um so mehr das Uebergewicht zu verschaffen; als er hier wegen seiner Lage allein würken konnte, und die Hülfe der Seemächte nur nöthig hatte, um sich den Rücken und die Seite gegen Frankreich und Dänemark zu decken. Ich glaubte hiezu den, zwischen der Pforte und den beiden kaiserlichen Höfen entstandenen, Krieg nützen zu können.

„Da der König von Schweden ohne Mittel und Vorbereitung sich in diesen Krieg mengte, und darüber zwischen Rußland und Dänemark in die Enge gerieth, so brachte ich es durch die an Dänemark zu rechter Zeit gethane starke Deklaration dahin, daß es die Neutralität ergreifen mußte, der König von Schweden dadurch frei gemacht, und das Gleichgewicht von Norden in des Königs Hände gebracht wurde.

Ein Gleiches glaube ich in Pohlen gethan zu haben; indem, da die russische Kaiserin dieses Reich durch den König Poniatowski despotisch regierte, und es durch eine mit ihm entworfene Allianz in den Türkenkrieg ziehen, und dazu so wohl, als gegen

Preußen bewaffnen wollte, der König sich der republikanischen Partei annahm, und in Polen die erste Revolution zu Stande brachte, durch welche aller Einfluß von Rußland und desselben gefährliches Allianzprojekt gehoben wurde, und in Polen eine Puissance entstand, welche mit Preußen, nach seinem Interesse, gegen seine übermächtigen Nachbaren Rußland und Oestreich jederzeit vereinigt bleiben sollte. Da man aber dieses aus Leichtsinn gemißbraucht, und meine Direktion nicht immer befolgt worden, so ist im Anfange dieses Jahrs, eine neue Revolution daraus entstanden, welche freilich Preußen sehr gefährlich werden kann; welches ich aber gewiß abgewendet hätte, wenn ich im Ministerio geblieben wäre."

„In Ansehung des Türkenkrieges brachte ich es, im Jahre 1789, dahin, indem ich der Kaiserin von Rußland die Erneuerung des Allianztraktats mit Preußen anbot, daß Kaiser Joseph, um solches zu verhindern, ihr anbieten mußte, den Krieg selbst an die Pforte zu erklären, welches ihm bekanntermaßen in dem ersten Feldzuge so übel gerieth, daß seine Armee fast ruinirt wurde, ein allgemeiner Mißmuth daraus entstand, und verschiedene Provinzen zur Rebellion ausbrachen. Ich rieth dem Könige, im August 1789, davon zu profitiren; nicht, durch einen ungerechten Krieg, sondern daß er mit Vorrückung seiner Armee in Schlesien, den kriegführenden Theilen eine Mediation und ihnen allerseits vortheilhaften Friedensplan dahin antragen sollte, daß Rußland den Distrikt von Okzakow, Oestreich aber, die Wallachei und Moldau, welche die Türken bereits verloren

hatten, und nicht wieder erobern konnten, behalten, dagegen aber das ganze, für Preußen und Rußland gleichgefährliche Gallizien an die Republick Polen zurückgeben, und diese dagegen die Städte Danzig und Thorn und den mäßigen Strich Landes bis an die Warte, für die Restitution des wichtigen Königreichs Gallizien abtreten sollte, um Preußen, für seine große Kosten und Gefahr, einigermaßen zu entschädigen."

„Dieser Plan wurde von dem Könige anfänglich sehr gut geheißen; aber bald durch unsre äußerlichen Freunde und meine innerlichen Feinde hintertrieben. Dem Könige ward es bald leid, und er befahl mir, von Weihnachten, den bekannten offensiv scheinenden Allianztraktat mit der Pforte zu besorgen, welche der von Dietz den 30. Januar 1790 weit über seine Instruktion abschloß; wodurch der König sich fast als einen entschlossenen Feind gegen Oestreich zeigte, und Kaiser Joseph daher auch im Frühjahr 1790 eine Armee in Böhmen und Mähren zusammenzog, und die Mediation von England allein nach suchte."

„Da er im Februar 1790 starb, so schrieb sein Nachfolger König Leopold einen freundschaftlichen Brief an den König, und suchte seine Freundschaft und Wahlstimme, bezeigte auch, daß er den Frieden mit der Pforte unter der Mediation des Königs herstellen wollte, und nichts verlangte als die Grenzen des Paßarowitzer Friedens zu behalten, welche Belgrad und die kleine Wallachei bis an den Allutastrom enthielten."

„Der König antwortete ihm freundschaftlich, versprach ihm die Wahlstimme, und schlug ihm ein Pro-

ject conciliatoire vor; nemlich, daß er, statt des von England vorgeschlagenen Status quo strict. oder der Herstellung aller seiner Eroberungen an die Pforte, die paßarowitzer Grenzen behalten, dagegen aber einen unbestimmten Theil von Gallizien an Pohlen zurückgeben solle, mit der Bedingung, daß die Republick, an Preußen, Danzig und Thorn, und den schmalen Grenzstrich zwischen der Neumark und dem kleinen Obrastrom abtreten sollte."

„Hierüber habe ich vier Briefe, im Namen des Königs, an den König Leopold, als Antworten auf desselben Briefe geschrieben, welche, wenn sie bekannt werden, gewiß den Beifall von ganz Europa durch ihren klugen und gemäßigten Inhalt erhalten werden. Es wurde dadurch dahin gebracht, daß beide Theile sich entschlossen, einen Friedenskongreß darüber zu halten; welchen zu unterstützen der König mit der großen Armee nach Schlesien marschierte."

„Ich fing die Negociation den 27. Jun. zu Reichenbach mit den zwei östreichischen Ministern an, und ward mit ihnen über meinen Plan in zwei Tagen dahin einig, daß König Leopold die paßarowitzer Grenze behalten, dagegen aber drei Kreise von Gallizien 150 □Meilen und 500,000 Einwohner enthaltend, an die Republick Polen abtreten, und diese dafür die bloßen Städte Danzig und Thorn mit ihren Territorien, und den Obrastrich an den König abtreten sollte."

„Dieser Vergleich wäre gewiß und gleich billig und vortheilhaft für Oestreich, Polen, Preußen, und selbst für die Pforte gewesen, indem Preußen mit seinen Alliirten, gegen diese Aufopferung, ihre Existenz in

Europa garantirt hätte. Die Feinde von Preußen und meiner Person, wollten uns aber diesen Vortheil und Ehre nicht gönnen; selbst die Gesandten unsrer Alliirten, mit ihren Anhängern, bildeten dem Könige ein, ich betriebe diesen Plan nur aus Ehrsucht; es sey vortheilhafter und ehrenvoller für ihn, wenn er Oestreich zwinge, seinen Alliirten, den Türken, Alles wiederzugeben, sonst würde König Leopold es selbst thun, geschwinde mit der Pforte Frieden machen, und sich dann an Preußen rächen; und Polen werde auch Thorn und Danzig nicht abtreten, wenn es Gallizien nicht ganz bekäme."

„Ich stellte dagegen vor, daß dieses alles weder wahr noch möglich sey; daß Oestreich mehr Vortheil bei unserm schon eingegangenen Plan habe, indem es seine Grenzen gegen die Türken besser deckte, und dadurch weniger entehrt würde, als durch den englischen Status quo strict, welcher den Grund zu einem beständigen Haß zwischen Oestreich und Preußen legen müsse; daß die Polen den Plan gewiß annehmen müßten und würden, wenn er ihnen von allen Mächten angerathen und angetragen würde, da sie dadurch, und durch die von Preußen zugleich angetragene Verminderung des Zolles von Fordon von zwölf auf vier Procent, welche jährlich 200,000 Reichsthaler betrage, ein achtfaches Equivalent an Land und Einkünften, für die ihnen nicht einen Reichsthaler einbringenden Städte Danzig und Thorn erhielten. Die Türken, müßten auch und würden zufrieden seyn, daß der König ihnen auf seine Kosten und Gefahr einen so guten Frieden für ein so geringes Opfer, wodurch ihr Alliir-

mächte auch Rußland zum Status quo zwingen wollten, so zog der König eine Armee von 80,000 Mann in Preußen zusammen, und hielt sie dort mit vielen Millionen Kosten den Winter über. Ich that, von der Reichenbacher Konvention an, alle möglichen Vorstellungen bei England, daß es dem Könige versichern möchte, eine starke Flotte nach der Ostsee und eine geringere nach dem schwarzen Meere zu schicken, um die Landoperationen des Königs zu unterstützen! es war aber bis zum März 1791 keine positive Erklärung zu erhalten. Ich wiederholte damahls diese Vorstellungen nochmahls, fügte aber hinzu: wenn England die beiden Flotten vor Ende Aprils nicht in die beiden Meere stellen könnte, so möchte es lieber mit Rußland, über dessen, durch Dänemark geschehene mäßige Anträge (welche auch nachher angenommen worden) traktiren. Gewisse Leute brachten es aber zu Berlin und London dahin, daß dieser, wie ich glaube, zweckmäßige Vorschlag bei Seite gesetzt, und von Herrn Pitt dem Parlament erklärt wurde, daß man nothwendig eine Flotte in die Ostsee schicken, und Rußland zum Status quo zwingen müsse."

„Es ist bekannt, daß die englische Nation sich so stark dagegen setzte, und das englische Ministerium gezwungen wurde, die Herren Ewart und Fawkener nach Berlin en courier zu schicken, und vorzustellen, daß England keine Flotte schicken könne, und man den Frieden, so gut als möglich, selbst nach Rußlands Anträgen, schließen müßte; welches hier denn auch beliebt, und Herr Fawkener eilend nach Petersburg geschickt, und dort die Präliminarien dergestalt, wie bekannt ist, geschlossen wurden."

„Hätte man meinen Vorschlag, so wie ich ihn den 6ten März gethan, nicht umgestoßen, sondern befolgt, so wäre die ganze Scene des Widerspruchs der englischen Nation unterblieben, die russische Kaiserin hätte nie etwas davon erfahren, und die Alliirten hätten ihr das Gesetz gegeben, und nicht von ihr genommen."

„Zur Belohnung, für alle Dienste, die ich dem Staate seit sechs und vierzig Jahren mit dem größten Erfolge, besonders unter der jetzigen Regierung, geleistet, und noch mehr hätte leisten können, wenn man mir hätte folgen wollen, wurde um diese Zeit, durch einige bekannte Kabalen, die Einleitung gemacht, mich aus dem Ministerio zu vertreiben, weil ein bekannter Mann dem Könige den Grundsatz beigebracht, daß er keine ruhigere Regierung haben würde, als wenn er sich mit dem Kaiser aufs genaueste vereinigte; welches dann dem Kaiser angetragen, und von demselben bewilligt worden, unter der Bedingung, daß „le Comte de H. comme un ennemi decidé de la maison d'Autriche, soit mis de coté;" worüber ich einen Beweis aus des Kaisers Munde in Händen habe, welches ihm auch versprochen, und auf die Weise bewerkstelliget wurde, daß der König mir und dem Grafen von Finkenstein zwei Kabinetsminister zur Seite setzte, unter dem Vorwande, daß der Graf Fink. sehr alt und ich kränklich wäre; welches letztere doch gar nicht wahr ist, sondern ich mich so gut, als ein Mann von dreißig Jahren befinde.

„Ich ließ mir diese unnöthige Veränderung, um den Dienst des Vaterlandes nicht zu verlassen, gefallen. Da man mich damit nicht vertreiben

konnte, so wurde mir eine königl. Kabinetsordre bekannt gemacht, daß ich die wichtigsten Depeschen, besonders die den Wiener Hof angingen, nicht sehen sollte. Hierauf konnte ich wohl nicht länger mit Ehren im Dienste bleiben, sondern verlangte meine völlige Dimission: die wollte man mir nicht geben, sondern der König versicherte mich, nach der abschriftlichen Beilage eigenhändig seiner Gnade und Freundschaft und daß ich meinen Posten und Besoldung behalten sollte, mich auch mit der Akademie, Landseidenkultur und der Historie Friedrichs II. beschäftigen könne."

„Ich antwortete darauf: ich sey bereit, dieses alles zu thun, bäte aber inständigst: mir die Besoldung der fünftausend Thaler abzunehmen, weil ich zwar nicht reich sey, aber keine großen Bedürfnisse habe und nicht Pensionär seyn wolle; vor allen Dingen aber verlangte ich von allen auswärtigen Sachen dispensirt zu seyn."

„Darauf erhielt ich die vage und unbestimmte Antwort: der König freue sich, daß ich mit seinem Arrangement zufrieden sey, welches in der That nicht ist."

„An sich bin ich sehr zufrieden, daß ich nicht in dem jetzigen Ministerio bin, und das jetzige ganz paradoxe System souteniren und bearbeiten darf. Desto mehr aber geht es mir nahe, daß Preußen dadurch das Vertrauen bei den Reichsfürsten und andern Mächten verloren, ein Client von Oestreich geworden, und aus der ersten Klasse der Mächte in die zweite niedergesunken ist."

„Für meine Person kann es mir auch nicht gleichgültig seyn, daß ich, nachdem ich sechs und vierzig Jahre dem Staate mit vieler Ehre und desselben Vortheil gedient, mich auch in der besten Gesundheit und mit einer Kraft von Körper und Seele, so wie im dreißigsten Jahre befinde, nun einen Staat, den ich als mein Eigenthum angesehen, verlassen, mich von andern, die gewiß nicht mehr thun können, ausgeschlossen sehen, und bei einem Theile des unwissenden Publikums für einen disgracirten und congedirten Minister passiren soll."

„Sed sic fata volunt! Ich kann mich mit nichts anderm als mit dem Schicksal des Aristides trösten; welches ich auch dem Könige geschrieben habe. Es fehlt mir inzwischen nicht an Beschäftigung. Die Akademie und die Seidenkultur giebt mir so viele, daß ich wöchentlich wohl hundert Expeditionen zu besorgen habe. Sie sehen, daß ich immer für die Akademie arbeite und vorzüglich beschäftige ich mich damit, den dritten und letzten Theil meiner Ecrits publics drucken zu lassen: es wird derselbe die Allianztrakten mit Polen und der Pforte, den Traktat von Reichenbach und meine sämmtlichen Aufsätze in der Lüttticher Sache mit sehr interessanten Noten enthalten, welche die bis jetzt noch sehr dunkle Geschichte von den Jahren 1789, 1790 und 1791 in ein anderes Licht setzen werden, welches ich aber noch für sich zu behalten bitte. Bei der Historie Friedrichs II. kann ich noch nichts weiter thun, als die Materialien sammeln."

„Einer meiner hiesigen Freunde vel quasi hat, unter dem Namen eines Chevalier de Ligny, der

niemals existirte, einen Brief nach Paris geschrieben, und in die dortige Zeitung setzen lassen, daß, da ich sonst ein Feind der französischen Revolution gewesen, ich mich nunmehr in meiner letzten Rede als einen decidirten Propagandisten gezeigt hätte. Dieses ist eine offenbare Verläumdung, welches sich durch die Lesung meiner Rede von selbst zeigt."

„Ich schließe diesen langen Brief mit der Versicherung, daß ich ꝛc.

Berlin, 19. Nov. 1791.

Ueber das Verhalten Preußens, bei der Revolution in Holland, welches, in dieser Uebersicht, wie man bemerkt, nur obenhin berührt ist, äußert er sich, in einem andern Schreiben (von 13. Oktober 1787), auf folgende Weise.

„Wie überhäuft ich dermahlen mit Geschäften bin, werden Sie aus dem, was in Holland geschieht, leicht beurtheilen können, da die andern geheimen Unterhandlungen, mit den Höfen, dem Publikum nicht so bekannt seyn, und in die Augen fallen können. Ich glaube, daß dasselbe das Verfahren des hiesigen Hofes, in Ansehung der holländischen Sachen, billigen, und darin den Geist und Sinn Friedrichs II. und den zweiten Tom, oder eine Wiederholung der Szene von Baiern finden wird. Ich habe unendliche Mühe, die Sache so zu leiten."

„Bei dem letzten Memoire des Herrn von Thulemeier habe ich das Exempel des Popilius Laenus im Livius, B. 45. Kap. 12, und

die Geschichte des Admirals Mathews vor Neapel zum Augenmerk gehabt und endlich einen Wunsch erreicht, den ich in meiner ganzen diplomatischen Laufbahn immer gehabt habe. Dieses Beispiel von einer preußischen Unternehmung ist jedoch viel stärker, wie die beiden vorhergehenden, weil es nicht schwache Mächte, wie Antiochus und Don Karlos, sondern eine viel größere Macht, per indirectum, und nicht das elende Holland betrifft."

„Ich garantire, daß daraus kein Krieg entstehen wird, und daß selbst dieses Beispiel dem Fürstenbund eine neue Kraft geben muß; da es zeigt, was Deutschland auch von der jetzigen preußischen Regierung erwarten kann."

In allen diesem kann man doch wohl schwerlich Belege zu dem Urtheile des Verfassers entdecken; vielmehr, dünkt uns, liegt darin Stoff, zu einer genugthuenden Widerlegung desselben. Sind dieß die Ideen eines Ministers, dem der Kopf dadurch schwindlich gemacht ist, daß er sich von einer Subordination befreit sieht, in welcher sein Geist allein seine Sphäre fand? War sein Verfahren nicht der damahligen Lage des preußischen Staats angemessen? Und wollte er mit dem, was er entwarf und auszuführen suchte, etwas anders, als das System Friedrichs des Zweiten fortsetzen und in dessen Geiste handeln? Und daß er sowohl jenes, als diesen gekannt habe, ist doch wohl bei einem Minister vorauszusetzen, der vierzig Jahre zu seiner Zufriedenheit unter und mit ihm arbeitete? —

Man werfe nun noch einen Blick auf seine Ansicht des Zuges, gegen und in Frankreich; und auf

seine Voraussagung der Wirkungen desselben. Sah er hier schärfer und richtiger, oder seine Nachfolger, die diese Unternehmung gut geheißen hatten? Man lese und urtheile:

„Die große Unternehmung gegen Frankreich," sagt er in einem andern Schreiben, „ist, wie ich hier immer vorhergesagt, ganz fehl geschlagen. Preußen verliert dabei einen beträchtlichen Theil seiner schönen Armee, seines Schatzes und besonders seines großen Namens, Ansehens und Einflusses, welches mir als einem wahren preußischen Patrioten, das Herz bluten macht; obgleich ich dadurch am meisten gerechtfertiget und gerächet werde, und mich glücklich schätzen kann, daß ich nach dem Monat Mai 1791 nicht mehr das preußische Kabinet zu dirigiren hatte, sondern zusehen kann, was meine Nachfolger thun, die es wenigstens bis jetzo nicht besser gemacht haben, und vielleicht nicht so gut als ich, bis zum Reichenbacher Traktat. Ich bedaure mein Vaterland, zugleich auch die deutschen Fürsten, die es verdienen; das Schicksal, welches ihnen jetzo bevorsteht, wäre ihnen gewiß bei meinem Staatssystem nicht widerfahren. Ich sehe vorher, daß Frankreich nunmehr die mächtigste Republick der Welt, mehr wie Rom und Carthago, werden wird; daß es, nach einer klugen Politik, Oestreich und England, als den wirklich übermächtigen Staaten, die Spitze bieten, die Politik von Richelieu im dreißigjährigen Krie-

ge beobachten, und Preußen zwar aus Rache, wie mir Dumouriez vor zwei Monaten geschrieben, fürs erste nicht begünstigen, aber auch nicht ganz fallen lassen, wohl aber in der ehemaligen subalternen Rolle von Schweden nützen und erhalten wird; welches unsere hiesigen Politiker mit aller ihrer Staatskunst nicht werden verhindern können, sondern sich dabei noch sehr glücklich finden müssen, da nach meinem vom Hubertsburger bis zum Reichenbacher Frieden glücklich geführten System, Preußen immer die erste Rolle des Meisters des Gleichgewichts von Europa und des Führers von seiner Partie gewesen, welche Rolle ich leichter und sicherer halte, als die von einer subalternen Macht, die ihr Interesse immer dem von der ersten unterordnen und aufopfern muß."

„Eine solche Mittelmacht aber muß ihre Kräfte und Lage so zu nützen wissen, wie Preußen in gedachter Epoche gethan und wie ich die Möglichkeit und Wirklichkeit davon in meiner akademischen Abhandlung von der Force relative des Etats deutlich, und, wie ich glaube, überzeugend dargethan habe."

Digitized by Google

V.

Das Königreich Westphalen.

(Fortsetzung.)

7.

Staatsverwaltung.

A.

Regentschaft,

vor der persönlichen Besitznahme des Königs.

a.

Auszug, aus dem im kaiserlichen Pallaste der Tuillerien zu Paris am 18. August gefaßten Beschlusse.

Wir Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes haben beschlossen:

1. (Dieser Artikel, welcher die vorläufige Bestimmung der Bestandtheile des Königreichs enthält ist bereits oben Bd. XIII. S. 205 mitgetheilt worden).

2. Eine, aus unsern Staatsräthen den H. H. Beugnot, Siméon, und Jolivet und dem Divisionsgeneral Lagrange zusammengesetzte Regentschaft, wird mit der Polizei und Administration des Landes beauftragt.

Digitized by Google

3. Die Generalintendanten und die übrigen Administratoren unsrer Armeen haben sich in Allem, was auf den Durchmarsch und die verschiedenen Bedürfnisse der Armeen Bezug hat, an die besagte Regierung zu wenden.

4. Vom 1. Oktober dieses Jahres an, wird der König von Westphalen Besitz von seinen Staaten nehmen und sie für seine eigene Rechnung verwalten.

5. Die Regentschaft wird sich angelegen seyn lassen, erstlich, das Land wohl zu studieren und demselben der Konstitution gemäß, die Organisation anzupassen, die dort eingeführt werden soll; zweitens, die gewöhnlichen jährlichen Abgaben, so wie die außerordentlichen Kontributionen, in die Kasse der Armee, eintreiben zu lassen.

6. Ueber alle diese Gegenstände wird die Regentschaft, mit dem Prinzen von Neuchatel, unserm Majorgeneral, Rücksprache halten.

7. Unserm Kriegsminister wird der Auftrag, der Vollziehung dieses Dekrets, hierdurch ertheilt.

(Unterz.) Napoleon.

Maret, Al. Berthier.

b.

Beschluß der Regentschaft des Königreichs Westphalen.

Kassel, den 28. August.

Die Regentschaft der das Königreich Westphalen ausmachenden Länder und Staaten ꝛc. — — beschließt:

Daß das obige Dekret in beiden Sprachen, der Französischen und Deutschen, gedruckt und überall, wo es nöthig ist, bekannt gemacht und angeschlagen, auch insbesondere zur Kenntniß der Gouverneurs und Intendanten, der darin genannten Länder, Territorien und Staaten gebracht und, durch dieselben, seinem ganzen Inhalte nach, in Vollziehung gesetzt werden soll.

Die Mitglieder der Regentschaft des Königreichs Westphalen.

(Unterz.) Siméon, Jollivet, Lagrange, Beugnot.

B.

Provisorische Regierung des Königreichs Westphalen.

Königliches Dekret vom 7. December 1807; wodurch eine provisorische Regierung des Königreichs Westphalen angeordnet wird.

Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß es dringend ist, von jetzt an eine provisorische Regierung und Verwaltung unsrer Staaten anzuordnen,

nach Ansicht des vierten und neunzehnten Artikels der Konstitution vom 15. November 1807,

Verordnet und verordnen folgendes:

1. Die Amtsverrichtungen der Regentschaft des Königreichs Westphalen sind vom 7. Decembr. an eingestellt und folgendermaßen ersetzt.

Digitized by Google

2. Herr Siméon, Staatsrath des französischen Reichs, ist provisorisch, unter Unsern Befehlen, mit dem Departement des Justizwesens und den innern Angelegenheiten beauftraget.

3. Der Herr Divisionsgeneral Lagrange ist provisorisch, unter Unsern Befehlen, mit dem Departement des Kriegswesens beauftraget, und hat zugleich die Verrichtungen des Chefs des Generalstabes der französischen Armee zu versehen.

4. Herr Beugnot Staatsrath des französischen Reichs, ist provisorisch unter Unsern Befehlen, mit dem Departement der Finanzen und des Handels beauftraget.

5. Herr Jollivet, Staatsrath des französischen Reichs, ist provisorisch, unter Unsern Befehlen, mit dem Departement des Staatsschatzes, mit der Verifikation der Rechnungen und mit Untersuchung der Schulden aller Art beauftraget.

6. Die Intendanten der Provinzen, und die Civil- Militär- und geistlichen Behörden haben provisorisch ihre Amtsverrichtungen fortzusetzen.

7. Obenbenannte Staatsräthe, und der General Lagrange erhalten jeder in so weit es ihn betrifft, den Auftrag, gegenwärtiges Dekrets zur Vollziehung zu bringen, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste, zu Napoleons-Höhe, am 7. Dezember 1807, im ersten Jahre unserer Regierung.

(Unterz.) Hieronymus Napoleon.

In Abwesenheit des Minister Staatssekretär.

Der Kabinetssekretär.

(Unterz.) Cousin de Marville.

8.

Organiſche Geſetzgebung zur Ergänzung und Exekution der Konſtitution.

A.

Organiſation des Staatsraths.

Königliches Dekret vom 24. Novembr. 1807.

Erſter Titel.

Von der Organiſation des Staatsraths.

Erſtes Kapitel.

Von den Staatsräthen.

1. Unſer Staatsrath ſoll beſtehen, 1) aus den Prinzen vom Geblüte, 2) aus den Miniſtern, 3) aus den Staatsräthen, 4) aus den Auditoren, aus einem Generalſekretäre.

2. Er bildet ſich in Generalverſammlungen und theilt ſich in Sektionen.

3. Die Liſte der Staatsräthe wird alle drei Monate von Uns angeordnet.

4. Diejenigen, welche nicht auf dieſer Liſte werden eingetragen ſeyn, hören dadurch von ſelbſt auf, Staatsräthe zu ſeyn.

5. Die Liſte kann in ordentlichen und in außerordentlichen Dienſt eingetheilt werden.

Digitized by Google

6. Die im ordentlichen Dienste begriffenen Staatsräthe haben allein Zutritt in den Staatsrath und können die Besoldung fordern.

7. Sie sollen nach den Sektionen in die Liste des ordentlichen Dienstes eingetragen werden, welche zugleich die Nahmen derjenigen enthalten soll, die Wir, ohne sie einer Sektion beizugesellen, im ordentlichen Dienste beizubehalten gesonnen seyn werden.

8. Wenn ein Mitglied des Staatsrathes während fünf Jahren auf die Liste der Mitglieder des Staatsrathes im ordentlichen Dienste eingetragen worden ist, so bekommt er ein Brevet als Staatsrath auf Lebenszeit; wenn er darauf nicht mehr auf die Liste des ordentlichen oder außerordentlichen Dienstes eingetragen wird, so kann er nur auf ein Drittel der Besoldung Anspruch machen.

Er verliert seinen Titel und seine Rechte nur durch ein ihn in eine Leibes- oder in eine entehrende Strafe verdammendes Urtheil.

9. Der Gehalt der Staatsräthe ist 14,000 Franken.

Wir behalten Uns vor, dem Präsidenten der Sektionen und denen Staatsräthen, welchen die Direktion irgend eines Theils der öffentlichen Verwaltung wird übertragen werden, eine Besoldungszulage zu geben.

Zweites Kapitel.

Von den Auditoren.

10. Es sollen bei den Ministern und den Sektionen des Staatsrathes Auditoren seyn, welche bestimmt sind,

Digitized by Google

nach einer gewissen Zeit im Verwaltungs- und im gerichtlichen Fache zu versehen.

11. Die Auditoren haben in den Sektionen die Berichte zu fertigen, die ihnen von den Präsidenten aufgetragen sind.

Sie haben im Departement des Ministers, dem sie beigegeben sind, die von den Sektionen verlangten Nachrichten einzuziehen.

12. Die Auditoren stellen sich im Staatsrathe hinter die Staatsräthe der Sektion zu der sie gehören; sie haben kein Votum, und dürfen nicht eher sprechen, als sie Erläuterungen zu geben aufgefodert werden.

13. Die beim Justizdepartemente angestellten Auditoren sind ganz besonders beauftragt, dem Justizminister die Berichte über die Bitten um Erlaß oder Milderung der Strafen zuzufertigen. Derjenige von ihnen, welcher den Bericht gemacht hat, hat dem Minister in den geheimen Rath zu begleiten, wo er, wie im Staatsrathe, seine Stelle haben soll.

14. Der Gehalt der Auditoren ist tausend Franken.

Drittes Kapitel.

Vom Generalsekretäre.

15. Die Verrichtungen des Generalsekretäres bestehen in folgendem: 1) die von Uns an die verschiedenen Sektionen verwiesenen Geschäfte zu vertheilen; 2) in den Generalversammlungen des Staatsrathes das Protokoll zu führen; 3) Uns das Resultat der Verhandlungen

der Generalversammlungen des Staatsrathes vorzulegen; 4) Jedes motivirte Gutachten des Staatsrathes zu unterzeichnen; 5) die Minuten der Akte der Generalversammlungen des Staatsraths, der Sektionen und der mit einzelnen Theilen der Verwaltung beauftragten Staatsräthe aufzubewahren, die Ausfertigungen und Extrakte derselben zu besorgen und zu unterzeichnen.

16. Der Gehalt des Generalsekretärs besteht in zwei Dritteln der Besoldung eines Staatsrathes.

Zweiter Titel.

Von den Attributen des Staatsrathes.

Erstes Kapitel.

Von den Verwaltungsattributen.

17. Der Staatsrath kann sich nur auf eine von Uns erlassene Zusammenberufung versammeln.

18. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen berathschlagen, welche an ihn verwiesen werden, mit Ausnahme jedoch der streitigen Sachen, die mittelst Requete der Partien an ihn gelangen können, wie solches hernach bestimmt werden soll.

19. In Gemäßheit des zwei und zwanzigsten Artikels der Konstitution diskutirt und entwirft derselbe die Gesetze, und die Verwaltungsverordnungen.

Dem zufolge werden Wir, wenn die Nothwendigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung von einem Minister wird dargethan worden seyn, und sobald Wir den Antrag desselben werden gut geheissen haben, das Projekt der einschlägigen

schlägigen Sektion überschicken, um das Gesetz oder die Verordnung zu entwerfen.

Der Präsident hat Uns oder demjenigen, welcher in Unsrer Abwesenheit den Staatsrath präsidiren wird, das Projekt des Entwurfes zu überreichen, damit es im Rathe auf den Bericht der Sektion, welche damit beauftragt gewesen, diskutirt und darüber ein Beschluß gefaßt werden könne.

20. Wenn die Resolution des Staatsrathes, von Uns gut geheißen worden ist, so bildet sie ein Dekret, und wenn ein Gesetz gegeben werden soll, so werden Wir befehlen, daß es der einschlägigen Kommission der Stände mitgetheilt, und darauf durch die von Uns dazu ernannten Mitglieder des Staatsrathes der Versammlung der Stände überbracht werde.

21. Der Staatsrath hat auf die an Uns gerichteten und von Uns an ihn verwiesenen Fragen, den Sinn der Gesetze zu entwickeln.

22. Er hat, so bald er von Uns dazu aufgefordert ist, zu erkennen: 1) Ueber die unter der Verwaltung und den Tribunalen sich erhebenden Jurisdiktionsstreitigkeiten, 2) über die streitigen Verwaltungsgegenstände, sobald Uns die einen oder die andern von einem Minister mittelst Berichtes werden vorgelegt worden seyn. 3) Ueber die Frage, ob öffentliche Beamte vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Zweites Kapitel.

Attribute, in Rücksicht streitiger Gegenstände.

23. Es können jedoch folgende Sachen mittelst Requeten der Parteien vor den Staatsrath gebracht werden,

nämlich: 1) wenn ein Jurisdiktionsstreit zwischen der Verwaltung und den Tribunalen entstanden ist; 2) wenn sich sowohl über die mit Unsern Ministern, dem Intendanten Unsres Hauses oder in deren Namen geschlossenen Akkorde, als über die für den Dienst der Departemente der Minister, für Unsern persönlichen Dienst oder für den Unsrer Häuser gemachten Arbeiten und Lieferungen, Streitigkeiten oder Schwierigkeiten erheben; 3) wenn die Parteien um Kassation der in letzter Instanz ergangenen Urtheile nachsuchen.

24. Jene Requeten, welche von einem beim Staatsrathe ernannten Advokaten, unterzeichnet seyn müssen, sollen, nebst einem Inventarium, worüber ein Register zu führen ist, im Generalsekretariate niedergelegt werden.

Zweimal in der Woche hat der Generalsekretär den einschlägigen Ministern ein Verzeichniß der ihr Departement betreffenden streitigen Sachen, wovon die Schriften hinterlegt worden sind, zu überreichen.

25. Der Minister jeden Devartements hat einen bei der Sektion angestellten Auditor zu beauftragen, die Schriften zu sich zu nehmen, und darüber der beim Minister versammelten Sektion Bericht zu erstatten; der Minister soll den Vorsitz, und bei getheilten Meinungen eine überwiegende Stimme haben.

26. Wenn die auf besagte Art präsidirte Sektion die Requete verwirft, so soll die Sache für abgethan angesehen werden.

Nimmt sie dieselbe an, so hat der Minister solche den betheiligten Parteien kommuniciren zu lassen, mit der Weisung, in dem nach Maßgabe der Wichtigkeit oder

Digitized by Google

Dringlichkeit der Sache, oder Ortsentfernung anberaumten Termine ihre Vernehmlassung beizubringen.

27. Ist der Termin abgelaufen, so soll die Sache im Staatsrathe von einem Mitgliede der Sektion, welche über die Annahme der Requette erkannt haben wird, vorgetragen und darin gesprochen werden.

28. In keinem Falle soll unser Staatsrath die Kassation eines Urtheils anders erkennen können, als wenn solches offenbar dem Gesetze zuwider, oder wenn es erwiesen ist, daß in den Formalitäten gefehlt worden. Er ist gehalten, die Entscheidung der Hauptpunkte des Streites an Richter, welche bei Fällung des kassirten Urtheils nicht mitgewirkt haben, und wenn es ein von dem zu Kassel niedergesetzten Appellationsgerichtshofe ergangenes Urtheil betrifft, an die vereinten Sektionen dieses Gerichtshofes mit Ausschluß derjenigen, welche das erste Urtheil gefällt hat, zu verweisen.

29. Die Art, wie vor Unserm Staatsrathe verfahren werden soll, soll durch die Civilproceßordnung bestimmt werden.

Durch ein königl. Dekret vom 11. Dezembr. wurden zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt

Baron von Schell, erster Kammerherr J. M. der Königin,

von Wolfradt, ehemaliger Staatsminister in Braunschweig,

von Dohm, Präsident der Domänenkammer in Heiligenstadt,

Baron von Bülow, Präsident der Domänenkammer zu Magdeburg,

Baron von Witzleben, ehemaliger hessischer Oberjägermeister,

von Coninx, Regierungspräsident von Paderborn,

von Biedersee, Regierungspräsident in Halberstadt,

Baron von Metternich, Landrath in Paderborn.

von Heister, Regierungspräsident von Kassel.

B.

Organisation der Administration.

a.

Königl. Dekret vom 11. Januar 1808.

Erster Titel.

§. 1.

Departementsbehörden.

1. In Gemäßheit des vier und dreißigsten Artikels der Konstitution soll in jedem Departemente ein Präfekt, ein Generalsekretär der Präfektur, ein Präfekturrath und ein Generaldepartementsrath seyn.

2. In dem Elbe-, Fulda-, Ocker-, Werre- und Weserdepartement, soll der Präfekturrath aus vier und der Generaldepartementsrath aus vier und zwanzig Mitgliedern bestehen.

Digitized by Google

3. In dem Harz-, Leine- und Saaldepartement hingegen soll der Präfekturrath nur aus drei und der Generaldepartementsrath aus sechzehn Mitgliedern bestehen.

§. 2.

Von den Präfekten.

Erster Abschnitt.

Verwaltung.

4. Die Präfekten sind unter Unsrer Autorität und Aufsicht, als Oberhaupt der Nation und Verwaltung des Königreichs, mit allen Zweigen dieser Verwaltung, und namentlich mit jenen beauftragt, welche Bezug haben: 1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Kollegien, Schulen, und überhaupt über alles, was auf den politischen und moralischen Unterricht Beziehung hat; 2) auf die Handhabung und Verwendung der in jedem Departemente zur Aufrechterhaltung des Ackerbaues, der Künste, des Gewerbfleißes und jeder Gattung öffentlicher Wohlthätigkeit, bestimmten Fonds; 3) auf die Inspektion und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser; 4) auf die Unterstützung der Armen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten; 5) auf die Erhebung des öffentlichen Eigenthums; 6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und anderer gemeinheitlichen Gegenstände; 7) auf die Leitung und Vollendung der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Kanäle, auch sonstiger im Departemente angeordneten Werke abzweckenden Arbeiten; 8) auf die Erbauung und Ausbesserung

Digitized by Google

der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände; 9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten, der öffentlichen Ruhe und namentlich auf die Ausrottung des Vagebunden- und Bettlerwesens.

Zweiter Abschnitt.

5. Den Präfekten soll gleichermaßen alles was die Aushebung, den Dienst, und den Gebrauch der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departements betrifft, in so weit solche nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuß gesetzt seyn werden, übertragen seyn.

6. Sie haben gemeinschaftlich mit den Militäradministratoren über die Erfüllung der Kontrakte zu wachen, welche der Kriegsminister wegen Einquartierung, Kasernirung und Verpflegung der in ihren Departementen in Garnison liegenden Truppen und sonstiger an selbige zu machender Lieferungen geschlossen hat.

7. Ferner sollen sie auf die Aufhebung der Konskription und die Fertigung der Listen der zum Dienst einberufenen Konskribirten ein wachsames Auge haben, auch bei der Ziehung den Vorsitz führen und über die Ausmusterungen und Dienstbefreiungen erkennen, so wie es durch besondere von Uns über diesen Gegenstand zu erlassende Dekrete geordnet werden wird.

Dritter Abschnitt.

8. Dem Präfekten liegt endlich ob; 1) die Steuerregister fertigen, und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Munizipalität besorgen zu lassen; 2) Ueber die Erhebung der indirekten

Digitized by Google

und Konsumtionsauflagen die Aufsicht zu führen; 3) über die den Steuerpflichtigen ganz oder theilweise zustehenden Erlasse ihrer Steuern zu erkennen; 4) alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als den Dienst und die Verrichtungen der hierzu angestellten Beamten angehet, zu reguliren und zu beachten; 5) die Berichtigung der in jedem Departement auf den Steuerertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

§. 3.

Streitige Gegenstände.

Präfekturrath.

9. Dem Präfekturrath liegt ob zu erkennen: 1) über die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um Entladung oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer; 2) über alle in Hinsicht der Beitreibung der indirekten und Konsumtionsauflagen etwa entstehenden Schwierigkeiten, so wie auch über die Defraudationen und Gesetzesübertretungen, in welchen Fällen dieselben die festgesetzten Geldstrafen und Konfiskationen auszusprechen haben, insofern nämlich die darüber aufgenommenen Protokolle nicht wegen einer Unrichtigkeit angegriffen werden, oder die eine oder die andere Partei sich nicht an das Kriminalgericht gewendet hat; 3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingnisse ihrer Kontrakte sich erhebenden Streitigkeiten; 4) über die Reklamationen der Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden; 5) über die von

Privatpersonen, wegen der ihnen beim Wege- und Kanalbau oder zu andern öffentlichen Arbeiten hinweggenommenen oder verschütteten Ländereien, eingegebenen Entschädigungsgesuche. 6) Ueber die in Betreff der Brücken und Chaussee'n und Leinpfade, Land- und Heerstraßen, entstehenden Schwierigkeiten; 7) über die von den Städten, Flecken oder Dörfern eingehenden Gesuche, um Autorisation, vor Gericht auftreten zu dürfen. 8) Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfekturraths beizuwohnen; er hat in diesem Falle den Vorsitz und wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme. 9) Die Präfekturräthe können keine Berathschlagung nehmen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

§. 4.

Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

10. Der Generaldepartementsrath soll sich jedes Jahr versammeln. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird durch die Regierung bestimmt werden. Die Dauer seiner jedesmahligen Session kann sich nicht über vierzehn Tage erstrecken.

11. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und eines zum Sekretäre zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

12. Der Departementsrath hat 1) die Vertheilung der direkten Steuern unter die Departementsdistrikte zu machen; 2) auf die von den Bezirksräthen, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Vermindo-

Digitized by Google

rung der Steuern zu verfügen; 3) die Zahl der Zulags-Centimen, deren Auflage zur Bestreitung der Departementsausgaben begehrt wird, in der durch das Gesetz bestimmten Masse festzusetzen; 4) die vom Präfekten über die zu besagten Ausgaben verwendeten Zulags-Centimen abgelegte jährliche Rechnung abzuhören; 5) seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse des Departements abzugeben.

13. Der Generaldepartementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

14. Er kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Verwaltungsakte machen, welche ausschließlich dem Präfekten zustehen.

§. 5.

Sekretariat und Archive.

15. Es soll in jedem Departement ein Generalsekretär, als Archivvorsteher und Direktor der Verwaltungsbureaus seyn.

16. Der Generalsekretäre vertritt in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Stelle des Präfekten, es wäre denn, daß dieser hierzu ein Mitglied des Präfekturraths ausdrücklich delegirt hätte.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und steht dem Präfekten in allen öffentlichen Verhandlungen, die derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt, zur Seite.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Distriktsbehörden.

§. 1.

Von den Unterpräfekten.

17. Es soll in jedem Distrikte ein Unterpräfekt, ein Sekretär und ein Distriktsrath seyn.

Die Unterpräfekten haben in dem Umfange ihrer Distrikte unter der Autorität der Präfekten an den Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, welche Letzterem in Gemäßheit obiger Artikel zustehn.

18. Da sie die Mittelspersonen sind, durch welche die Korrespondenz zwischen den Präfekten und Munizipalitäten geführt wird, so haben dieselben die Gesuche der Munizipalitäten Ersterem zu übersenden und Letzteren die Entscheidungen und Beschlüsse der Präfekten zuzufertigen; sie haben über jeden Gegenstand ihr Gutachten beizufügen und alle ihnen abgeforderte berichtliche Erläuterungen zu liefern.

19. Sie dürfen keine Maßregeln eigenmächtig nehmen, noch eine Instruktion über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne solche vorgängig dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Gesetze besondere Attribute beilegen.

§. 2.

Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Distriktsrath.

20. Der Distriktsrath versammelt sich in jedem Jahre **zweimal**; einmal vor, und das zweitemal nach

der Versammlung des Generaldepartementsraths. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von der Regierung bestimmt werden; seine erste Session kann nicht über vier Tage und die zweite nicht über zehn Tage dauren.

21. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Sekretär zu ernennen.

22. In der ersten Session hat er: 1) die Jahresrechnung abzuhören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zu Bestreitung der Arrondissementsausgaben zugestandenen Gelder abzulegen hat; 2) über die von den Städten und Dörfern eingehenden Steuerentladungsgesuche sein mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben; 3) dem Präfekten über die Lage der Distriktsbedürfnisse seine Meinung schriftlich zugehen zu lassen, damit solche dem Generaldepartementsrath vorgelegt werden könne.

23. In der auf die Session des Generaldepartementsraths unmittelbar folgende Session hat der Distriktsrath die Vertheilung der direkten Steuern unter die den Distrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

24. In den Distrikten, worin die Departementshauptörter liegen, sollen keine Unterpräfekten seyn.

§. 3.

Von den Sekretären der Unterpräfekten.

25. In jeder Unterpräfektur soll ein Sekretär seyn, welcher Archivaufseher und Bureauchef der Unterpräfektur ist.

26. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen hat der Sekretär die Stelle des Unterpräfekten zu versehen;

er unterzeichnet die Ausfertigungen und steht dem Unterpräfecten in allen von ihm in dieser Eigenschaft unternommenen Verhandlungen zur Seite.

Dritter Titel.

Von den Municipalitäten.

§. 1.

27. In Gemäßheit des sieben und dreißigsten Artikels der Konstitution soll jede Munizipalität von einem Maire und von Adjunkten verwaltet werden. Für jede derselben soll ein Munizipalrath seyn.

28. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Adjunkt, in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten von 5,000 bis 10,000 Einwohnern ein Maire und zwei Adjunkten und ein Polizeikommissär seyn.

In den Städten, welche 10 bis 20,000 Einwohner halten, sollen, außer dem Maire, drei Adjunkten und zwei Polizeikommissarien, und in den noch stärker bevölkerten Städten vier Adjunkten und drei Polizeikommissarien angestellt werden.

29. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjunkten können nur, vermöge einer Delegation, oder im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder gesetzmäßigen Verhinderung des Maire, daran Theil nehmen, und alsdann nimmt der auf dem Namenregister zuerst stehende Adjunkt dessen Stelle ein.

Digitized by Google

30. Die den Maires unter der Inspektion und Aufsicht des Präfekten und Unterpräfekten zukommenden Amtsverrichtungen bestehen in folgenden. 1) Die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; 2) diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche bis zum Belauf des von dem Präfekten hierzu festgesetzten Etats aus den Gemeindegeldern bezahlt werden müssen; 3) die der Gemeine auferlegten und von dem Munizipalrathe regulirten öffentlichen Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen; 4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten. 5) Dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, und an öffentlichen Oertern und Gebäuden genießen.

31. Den Maires können außerdem noch Verrichtungen, die in die Generalverwaltung einschlagen, übertragen werden; jedoch immer, um sie unter der Autorität der Präfekten und Unterpräfekten zu versehen.

Diese Verrichtungen bestehen; 1) in der Vertheilung der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde; 2) in der Versteigerung der Erhebung dieser Steuern; 3) in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Kassen; 4) in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde; 5) in der unmittelbaren Verwaltung, der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten; 6) in der Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftsführung; 7) in der direkten Aufsicht über die bei

Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude vorzunehmenden Arbeiten; 8) in Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten im Orte vorzunehmenden Operationen.

§. 2.

Munizipalrath.

32. In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worin eine Munizipalität ist, soll ein Munizipalrath seyn.

33. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner übersteigt, soll solcher aus acht, in denen, welche nicht über 5000 Einwohner enthalten, aus sechszehn, und in den noch stärker bevölkerten aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

34. Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths und hat darin den Vorsitz. Zu seinem Sekretäre ernennt er eines seiner Mitglieder.

35. In Abwesenheits-, Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen, soll der Maire, in Ansehung des Vorsitzes, durch Eins der Mitglieder des Munizipalraths nach der Ordnung ihrer Ernennung ersetzt werden.

36. Der Rath versammelt sich den 15. Novbr. jedes Jahres und kann zehn Tage beisammen bleiben.

37. Er soll die Rechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben, welche der Maire dem Unterpräfekten, der sie definitiv abschließt, abzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, darüber Monita zu machen.

Digitized by Google

38. Wenn die Rechnung über die Munizipalausgaben dem Rathe vorgelegt wird, so giebt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein im geheimen Scrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Munizipalraths ersetzt.

39. Der Munizipalrath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Erndte- und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen;

40. Desgleichen über die besondern Ortsbedürfnisse der Munizipalität;

41. Ueber die Anleihungoctrois und Zulagscentimen, die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

42. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

43. Er kann im Laufe des Jahres auf Befehl des Präfekten außerordentlich zusammenberufen werden. Dies muß nothwendig geschehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen oder Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückgezahlter und beigetriebener Gelder, und über die angefangenen, selbst über die fortzusetzenden Prozesse zu berathschlagen.

44. Alle Berathschlagungen, um derentwillen die Zusammenberufung des Munizipalraths nöthig ist, können nur in Gefolge einer vom Präfekten, auf das Gutachten des Unterpräfekten ertheilten Autorisation in Vollziehung gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Sekretariat und Archive.

45. Es soll in jeder Munizipalität ein Sekretär seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen und über die Archive die Aufsicht zu führen hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen.

46. Die Präfekten, die Präfekturräthe, die Mitglieder der Generaldepartementsräthe, die Generalsekretarien der Präfekturen, die Unterpräfekten, die Mitglieder des Arrondissementsraths, die Sekretarien der Unterpräfekten, die Maires und Adjunkten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Munizipalräthe und die Polizeikommissarien werden von Uns ernannt werden.

47. Die Ernennung der Mitglieder der Generaldepartementsräthe, der Arrondissements- und Munizipalräthe wird jedoch von Uns, den vier und vierzigsten Art. der Konstitution gemäß, nur auf die von den Departementskollegien gemachten Präsentationen geschehen.

48. Wir werden auch die Sekretarien der Maires in Städten, Flecken und Dörfer, deren Bevölkerung über 4000 beträgt, ernennen. In den andern bleiben diese Ernennungen dem Maire überlassen.

49. Die Mitglieder der Generaldepartements-, der Arrondissements- und der Munizipalräthe sollen alle zwei Jahr zur Hälfte erneuert werden.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Gehalten.

50. Die Präfekten des Elb-, Fulda- und Ockerdepartements sollen jeder einen Gehalt von 12,000 Franken beziehen.

51. Die Präfekten des Harz-, Leine-, Saal-, Werra- und Weserdepartements sollen einen Gehalt von 10,000 Franken erhalten.

52. Die Unterpräfekten von Stendal, Nordhausen, Hildesheim, Halle und Minden sollen einen Gehalt von 4000 Franken haben.

53. Die Unterpräfekten von Neuhaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderstadt, Osterode, Eimbeck, Helmstädt, Goßlar, Blankenburg, Hersfeld, Eschwege, Bielefeld und Rinteln, sollen einen Gehalt von 3000 Franken bekommen.

54. Die Bureaukosten der Präfekten und Unterpräfekten sollen durch besondere Reglements bestimmt werden.

55 Die Generalsekretarien der Departements, und die Sekretarien der Unterpräfekturen sollen den dritten Theil des Gehalts ihrer respektiven Präfekten und Unterpräfekten beziehen.

56. Die Mitglieder der Präfekturräthe sollen in dem Elbe- Fulda- und Ockerdepartement 1,500 und in den übrigen Departementen 1200 Franken erhalten.

57. Die Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Sekretarien der Gemeinden sollen, durch ein Re-

giement, bestimmt und aus den Gemeindeeinkünften genommen werden.

Sechster Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

58. Die Domainen und Rentkammern und die Verwaltungskammern sollen dem Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern, und denselben alle Nachrichten zukommen lassen, deren sie benöthigt seyn möchten, auch unter ihrer Leitung die Dienstverrichtungen welche erstere für nützlich erachten dürften, ihnen aufzutragen, ferner weit und bis Wir die Aufhebung derselben verfügen werden, fortsetzen.

59. In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden haben, und nun in mehrere Departements getheilt sind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Kommissarien zu ernennen, die zusammentreten sollen, um gemeinschaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfassung kontrahirten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Theile der Provinzen zu ordnen, und die alten Sachen abzuthun. Es soll darüber einer aus Kommissarien, die von jedem Präfekten in doppelter Zahl zu ernennen sind, bestehenden Versammlung Rechnung abgelegt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse, zu Katharinenthal, den 11. Jenner 1808, im zweiten Jahr Unsrer Regierung.

Digitized by Google

d.

Instruktion zur Vollziehung des Königl. Dekrets in Betreff der Errichtung der Präfekturen.

An die Herrn Präfekten.

Meine Herrn!

Sie haben ohne Zweifel alle Ihre Aufmerksamkeit der Durchlesung des Dekrets Sr. Majestät vom 11. Januar d. M., welches die Departementalverwaltung bestimmt, gewidmet.

Da dieses Dekret allen obrigkeitlichen Personen, die zu diesem Verwaltungszweige gehören, zur Richtschnur dienen soll, so habe ich es für nothwendig gehalten, Ihnen den Geist und die Grundsätze desselben zu enthüllen.

Ich werde also nach und nach die von Sr. Majestät festgesetzten Bestimmungen mit ihnen durchlaufen, um Ihnen die richtige Ansicht des Gegenstandes, den man bezweckt hat, und der vorzüglichsten Obliegenheiten der Departementsbeamten mitzutheilen.

Bewegungsgründe zur Einführung der Präfekturen, Präfekturräthe ꝛc. ꝛc.

Die Verwaltung ist, eben so wie im französischen Reiche, einer einzigen obrigkeitlichen Person anvertrauet, welche mit der Vollziehung der Gesetze, der Dekrete Sr. Majestät und der Entscheidungen der Minister beauftragt ist, wenn diese Gesetze, Dekrete und Entscheidungen die Bedürfnisse des Staats und das allgemeine Interesse der Einwohner bezwecken. Die obrigkeitliche Person, welche als Chef mit der Verwaltung des Departements beauftragt

ist, hat den Titel Präfekt, und unter ihren Befehlen in jedem Distrikt als unmittelbare Agenten die Unterpräfekten. In jeder Gemeinde wacht ein Maire über die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der obersten Gewalt; welche ihm unmittelbar durch den Präfekten, oder mittelbar durch den Unterpräfekten zugesandt werden.

Die unzähligen Vortheile, die glücklichen Resultate dieser, seit acht Jahren in dem französischen Reiche bestehenden Einrichtung, haben hinlänglich bewiesen, wie sehr sie des Genies würdig sey, das sie geschaffen hat. Sie ist bereits durch die Zeit erprobt, und es leidet von nun an keinen Zweifel, daß für die Verwaltung durch einen einzelnen Mann besser gesorgt ist, als durch ein berathschlagendes Kollegium. In der That, bei der Verwaltung kommt auf nichts so viel an, als auf Einheit der Absicht, auf Schnelligkeit der Ausführung; bei der Ausübung des Richteramts, auf nichts so viel, als auf reifliche Erwäguug, auf strenge Gerechtigkeit. Nun aber gewährt ein aus mehrern Mitgliedern bestehendes Tribunal auch mehr Mittel für die Unterscheidung des Rechts, mehr Sicherheit gegen die Willkühr. Das Streitige in der Verwaltung ist deßhalb von der Verwaltung selbst getrennt worden, und ein Präfekturrath, worin der Präfekt den Vorsitz führet, hat die Bestimmung, die Kontestationen zu schlichten, welche die Vollziehung der Maßregeln der Verwaltungsbehörden veranlassen könnte.

Da die Repartition der Steuern ein Geschäft der Verwaltungsbehörden ist, so hätte man sie dem Präfekten übertragen können; aber, abgesehen von der Billigkeit, der Einsicht und der Aufmerksamkeit dieser obrigkeitlichen Personen, war es doch zu schwer, von einem einzelnen Mann die genaue Beobachtung der Grundsätze einer ge-

rechten Vertheilung erwarten zu wollen. Die verhältnißmäßige Gleichheit der Lasten trägt das meiste dazu bei, sie weniger fühlbar zu machen. Die richtige Vertheilung der Auflagen ist also eines der ersten Bedürfnisse der Völker. Dies waren die Beweggründe zur Errichtung der Generaldepartementsräthe und der Distriktsräthe. Der Werth dieser Wohlthat, welche das Königreich mit Frankreich theilt, wird bald seinem ganzen Umfange nach durch die Erfahrung erkannt werden. Bürger, bezeichnet durch die allgemeine Achtung, werden die Vertheilung der öffentlichen Abgaben unter ihre Mitbürger besorgen. Sie werden zu gleicher Zeit die Dollmetscher der Bedürfnisse und der Wünsche des Volks seyn, eine so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, welche die allgemeine Wohlfahrt kräftig zu befördern im Stande ist.

Attribute und Obliegenheiten der Präfekten.

Ohne Abgaben und ohne bewaffnete Macht kann keine Nation, keine Regierung bestehen. Nur vermittelst der Auflagen und der öffentlichen Gewalt wird es dem Regenten möglich, für das Wohl und die Erhaltung des Staats zu sorgen. Die Vollziehung der sich auf diese beiden allerwichtigsten Gegenstände beziehenden Gesetze erfordert also die vorzügliche Sorgfalt und ununterbrochene Wachsamkeit der Präfekten.

Steuern.

Aufsicht über die Vertheilung, die Erhebung und die Ablieferung der Abgaben.

Bis zur Annahme des Gesetzes, welches den Beitrag seines Departements und die Vorschriften der Regierung bestimmt, soll der Präfekt, wenn die Rede von der

Grundsteuer ist, alle schriftliche Nachrichten sammeln, welche die Repartition zwischen den Bezirken oder Distrikten erleichtern können. Hierzu gehören die Lagerbücher, wo dergleichen existiren, die Kontributionsregister über den Betrag der Steuern, welche, unter der ehemaligen Herrschaft die Distrikte oder die verschiedenen Territorialabtheilungen, aus welchen sie bestehen, herbeischaffen mußten; ferner gehören hierher, die Nachrichten über den Ertrag und Werth der Ländereien, über den Mittelpreis des Tagelohns, der Lebensmittel und Pächte in jeder Unterpräfektur, endlich vergleichende Notizen über die Lage und die landwirthschaftlichen Hülfsquellen eines jeden Bezirks.

Bei der Eröffnung der Session des Generaldepartementsraths, hat der Präsident demselben alle diese Urkunden, nebst der erforderlichen Instruktion zuzustellen. Er hat darauf zu sehen, daß der Rath die Vertheilung unter die Distrikte vornehme. Sobald solche vollendet ist, hat derselbe sie sogleich den Distriktsräthen zuzustellen, welche unter der Aufsicht des Unterpräfekten die weitere Vertheilung unter die Gemeinden besorgen. Die Gesetze und Vorschriften, über die Art wie die Steuern angelegt werden sollen, werden die Grundsätze und das Detail, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, umständlicher auseinandersetzen.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Schatzes ist es nöthig, daß die Eintreibung der Steuern ordnungsmäßig erfolge. Die Richtigkeit bei der Ablieferung leistet die sicherste Gewähr für die Ordnung und Treue der Rechnungsbeamten. Den Präfekten liegt es ob, mit Hülfe der Unterpräfekten und der Maires, sich zu überzeugen, daß die Erhebung der Steuern mit Schnelligkeit er-

folgt, und daß die Einwohner, nach Maaß und Verhältniß der Einnahme, den Betrag derselben in die Kassen der Distriktseinnehmer oder des Generaleinnehmers abliefern. Uebrigens ist für die Steuerpflichtigen nichts so wahrhaft ersprießlich, als die Wachsamkeit des Einnehmers, weil durch die Nachsicht, die man dem Steuerpflichtigen in Hinsicht auf die Zahlung gestattet, nur dessen Schuld vermehrt wird. Die Oberaufsicht über alle Einnehmer öffentlicher Gelder gehört also zu den vorzüglichsten Pflichten eines Präfekten. Er muß den Unterpräfekten und Maires anempfehlen, jede Woche oder wenigstens alle vierzehn Tage zu untersuchen, ob die Einnehmer alles Schuldige eingetrieben, und ob sie ihre Einnahmen regelmäßig an die Hauptkassen abgeliefert haben. Er muß sich von den Unterpräfekten und Maires die Protokolle über diese Untersuchungen zuschicken lassen, und sich gleichfalls durch eine monatliche Kassenvisitation von der Genauigkeit der Generaleinnehmer, und daß Sie ihre Gelder in den öffentlichen Schatz geliefert haben, überzeugen.

Entscheidung der Reklamationen.

Welche Vorsichtsmaßregeln man auch nehmen mag, um eine gleichmäßige Steuervertheilung zu bewirken, so ist es dennoch unmöglich, zu verhüten, daß sich keine Irrthümer einschleichen, und es wird immer Steuerpflichtige geben, die selbst mit den billigsten Taxen unzufrieden sind. Alle Reklamationen dieser Art müssen bei dem Präfekten eingereicht werden, welcher die Untersuchung derselben einleitet und beachtet, und, nachdem der Präfekturrath das Erkenntniß abgefaßt hat, die Entladungs- und Verminderungsbefehle erläßt.

Verminderung und Nachlaß.

Unvorhergesehene Ereignisse, als Hagelschlag, Ueberschwemmungen, beschädigen oft die Erndte oder vernichten sie ganz. Der Landbauer ganz oder zum Theil seiner Hülfsquellen beraubt, kann in diesen Fällen nur einen Theil der Auflage, oder auch gar nicht zahlen. Alsdann kommt ihm die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit der Regierung zu Hülfe. Es werden jährlich von dem Ertrage der Auflagen Fonds zurückbehalten, welche zur Unterstützung ins Unglück gerathener Steuerpflichtigen verwendet werden.

Ihre Eingaben werden an den Präfekten gerichtet, welcher den Grund derselben untersucht, den Schaden nachweisen läßt, und aus den zurückbehaltenen Fonds Ermäßigungen und Remissionen bewilligt, deren Quantum nach dem Umfange des Schadens in Verhältniß zu den disponiblen Fonds bestimmt wird.

Bewilligung der Fonds, und Aufsicht über ihre Verwendung.

Der Präfekt bewilligt und beachtet die Verwendung und die Zahlung der Fonds, welche seiner Verfügung, Behufs der Departementalausgaben aller Art, von den Ministern überlassen sind. Solchergestalt werden alle Ausgaben, sowohl für die Präfekturen und Unterpräfekturen als für die Rechtspflege, für den öffentlichen Unterricht u. s. f. durch den Präfekten auf den von dem kompetenten Minister eröffneten Kredit bewilliget.

Der Minister, welcher den Kredit eröffnet, gibt ihm von der Summe Nachricht, welche für jede Art der Ausgabe seiner Verfügung überlassen ist. Der Minister

des öffentlichen Schatzes benachrichtigt ihn, daß die Fonds sich in den Händen des Zahlmeisters befinden, und daß dieser Anweisung hat, sie abzuliefern.

Diese Benachrichtigung dient dem Präfekten zur Autorisation, um seine Bewilligungen aushändigen und die Mandate für die Empfänger ausfertigen zu lassen.

Jeden Monat läßt der Präfekt die Kasse des Zahlmeisters verifiziren. Bei dieser Kassenvisitation soll nachgewiesen werden: 1) der Betrag der in die Kasse geschehenen Ablieferungen, 2) der Betrag der erlassenen Zahlungsbefehle, 3) der Betrag der geschehenen Zahlungen, 4) der Betrag der auf jene Zahlungsbefehle noch zu leistenden Zahlung, 5) der Kassenbestand.

Der Präfekt bewilligt gleichfalls die Fonds, welche zur Ermunterung des Ackerbaues, zur Industrie und zu jeder Art der öffentlichen Wohlthätigkeit bestimmt sind, und wacht über deren ordnungsmäßige Verwendung.

Der Präfekt legt jedes Jahr dem Generaldepartementsrathe, während seiner Session, über jede Art der Departementalausgaben Rechnung ab.

Es ist gleichfalls schicklich, daß der Präfekt diesem Rathe jährlich eine tabellarische Uebersicht von der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeschäfte vorlege. Dieses Tableau, welches dem Rathe eine Uebersicht von dem, was für das öffentliche Wohl geschehen ist, gewährt, muß zugleich das angeben, was noch zu thun übrig bleibt, und soll dazu beitragen, die gutachtlichen Vorschläge des Rathes über die Lage und die Bedürfnisse des Departements zu begründen. Alle drei Monate hat der Präfekt eine analogische Darstellung seiner Geschäftsverwal-

tung und alle Jahre einen Bericht, über den Gemeingeist und die Lage seines Departements, an den Minister der innern Angelegenheiten einzuschicken.

Die Form, in welcher diese Berichte eingerichtet werden müssen, wird durch besondere Instruktionen bestimmt werden.

Organisirung der bewaffneten Macht.

Nationalgarde.

Die bewaffnete Macht besteht: 1) aus der Nationalgarde, 2) aus den von dem Landesherrn besoldeten Truppen.

Die Nationalgarde ist eingeführt, um den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten, die öffentliche Ruhe, wenn sie gestört ist, wieder herzustellen, und über die Sicherheit der Bürger in Ermanglung oder mit Unterstützung des Militärs zu wachen, welches angewiesen ist, der Nationalgarde überall hülfreiche Hand zu leisten. Die Präfekten, denen die Organisation der Nationalgarde übertragen ist, haben die specielle Aufsicht über diese bewaffnete Macht.

Reguläre Truppen.

Die Organisation und die Vollzähligmachung der Armee beruhet auf der Konskription, welche eines der Grundgesetze des Königreiches ist. Besondre Gesetze und Vorschriften werden die Art der Vollziehung der Aushebung der jungen Mannschaft angeben; wobei die Präfekten den Vorsitz haben, ein Geschäft, welches ihrerseits einen besondern Eifer und vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert.

Digitized by Google

Generalverwaltung.

Der Präfekt theilt den Unterpräfekten die Gesetze, königliche Dekrete, die Befehle und Instruktionen der Regierung zur Vollziehung mit, und fügt die nöthigen Anweisungen hinzu.

Da der Präfekt in dem Hauptorte des Departements zugleich die Funktionen des Unterpräfekten versieht, so hat er mit den Maires der Gemeinden seines Distrikts unmittelbar zu korrespondiren. Die Korrespondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, muß, ohne seinem Ansehen, seiner Würde und seinem Einflusse etwas zu vergeben, in ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablassung tragen. Es ist nothwendig, daß der Chef der Verwaltung sich angelegen seyn lasse, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beständig seinen Untergebenen das Interesse und die Achtung bezeuge, welche jedem mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Bürger gebühren, der sich seinem Dienste widmet, er stehe, auf welcher Stufe er wolle.

Anstatt also an die Unterpräfekte und Maires Weisungen zu erlassen, die in einem gebieterischen Tone und mit einer der Trockenheit sich nähernden Gedrängtheit gefaßt sind, müssen sich die Präfekten angelegen seyn lassen, ihnen den Geist und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertraut ist. Diese väterlichen Mittheilungen werden der Unerfahrenheit zu Hülfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen lobenswerthen Wetteifer bewürken.

Aber auch ihrerseits haben die Unterpräfekten und Maires in ihren Relationen mit den Präfekten stets die

Nachgiebigkeit und die Ehrerbietigkeit zu beobachten, welche der vorgesetzten Behörde gebühren, und hoffentlich werden sie niemahls die Präfekten in die Nothwendigkeit versetzen, ihnen die Abhängigkeit ins Gedächtniß zurückzurufen, worin sie die Konstitution gesetzt hat.

Oberpolizei.

Der Präfekt wacht in seinem Departement über alles, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt nach dieser Maßgabe die Verordnungen, welche ihm von den Ministern zugesandt werden, in Ausführung, und nimmt, im Fall es nöthig ist, selbst die Maßregeln, welche die Umstände erfordern könnten, muß aber alsdann auf der Stelle darüber an die Regierung berichten, und von derselben jene Maßregeln bestätigen lassen.

Die Verwaltungspolizei hat die Erhaltung der Ordnung unter den Bürgern zum Gegenstande; sie beschäftigt sich wesentlich mit der Verhütung der Verbrechen, welche sie stören könnten.

Der Präfekt hat die Direktion und die Aufsicht über diese Polizei.

Er überträgt den Unterpräfekten und Maires die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze, wegen der Pässe, wegen der Ausrottung des Vagabunden- und Bettelwesens, wegen der Verhaftung der Deserteurs und Flüchtlinge.

Er überzeugt sich, daß die Unterbehörden für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung auf den Märkten und an öffentlichen Orten sorgen, daß die Gesundheit und Reinlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern erhal-

Digitized by Google

ten werde, und überhaupt, daß alle Verordnungen, welche eine gute Polizei bezwecken, pünktlich beobachtet werden.

Die Herren können nicht Sorgfalt und Aufmerksamkeit genug auf die Beobachtung dieses Dienstzweigs verwenden. Nur durch den Schutz und die Achtsamkeit der Obrigkeiten, können alle Unordnungen unterdrückt, die Sicherheit, und das Vertrauen erzielt werden, welche die Anhänglichkeit und die Dankbarkeit des Volks gegen den Fürsten bewirken, dessen schützende Macht sie vor aller Beunruhigung und Gefahr bewahrt.

Oeffentliche Unterstützung.

Unterdrückung der Bettelei.

Gesunde Arme, die sich keine Arbeit verschaffen können, und solche Dürftige, deren Alter und Gebrechlichkeit sie verhindert, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, haben die geheiligsten Ansprüche auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Die Gesellschaft ist den erstern Beschäftigung, und den letztern einen sichern Zufluchtsort und Unterstützung für ihre Existenz anzuweisen schuldig.

Es gibt keinen polizirten Staat, der nicht mit mehr oder mit minder Weisheit und Freigebigkeit für die Bedürfnisse der Dürftigen gesorgt hätte.

Die Verwaltung aller Einrichtungen und aller dieser ehrwürdigen Bestimmung gewidmeten Gelder, ist der Aufsicht und Leitung der Präfekten überlassen. Die Inspektion, die Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser, milden Stiftungen u. s. w. gehört zu ihren vorzüglichsten Obliegenheiten.

Digitized by Google

Aber indem sie sich mit der Unterstützung der Unglücklichen beschäftigen, dürfen sie es nicht übersehen, daß sie in dieser Hinsicht eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, und zu gleicher Zeit der Menschlichkeit ihren Tribut zollen.

Sie müssen in dieser Hinsicht einen doppelten Zweck zu erreichen suchen: 1) die Erhaltung der guten Ordnung welche allen freiwilligen Müßigang unterdrückt, 2) die Ehre, welche der Arbeitsamkeit, der Mutter so vieler Tugenden, gebürt. Eine jede milde Stiftung, die nicht die Ausrottung des Bettelwesens bezwecken sollte, würde sich von den Grundsätzen einer guten Verwaltung entfernen.

Oeffentliche Erziehung.

Die öffentliche Erziehung ist die Basis und der Stützpunkt der Sitten, die vorzüglichste Beschützerin der gesellschaftlichen Ordnung. Die durch eine gute Erziehung erworbenen Gewohnheiten sind es, worin der Keim aller schützenden Tugenden liegt; worin die sicherste Gewährleistung gegen Laster und Verbrechen, welche die Gesellschaft zerrütten, besteht.

Auch vertrauet und empfiehlt das Gesetz der Verwaltung auf das angelegentlichste die Unterrichts- und Bildungsanstalten für die Jugend. Die Pensionsanstalten, die Gymnasien, die Universitäten nehmen die tägliche Fürsorge, die väterliche Aufmerksamkeit der Präfekten in Anspruch. Diese Fürsorge und Aufmerksamkeit werden niemahls vergeblich in einem Königreiche angerufen werden, welches mit den mächtigsten Staaten, in Hinsicht auf nützliche und freigebig ausgestattete Anstalten für die Erziehung, wetteifert, welches mehrere berühmte Univer-

stäten besitzt, unter denen man eine der vorzüglichsten Akademien Europas, die Universität Göttingen, zählt und welches sich beehrt unter seinen Professoren Gelehrte aufweisen zu können, deren Ruf in der ganzen litterarischen Welt verbreitet ist.

Brücken und Chausseen.

Oeffentliche Arbeiten.

Nach geschehener Fürsorge für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats und für die öffentliche Ordnung, erstreckt sich die Aufmerksamkeit eines guten Fürsten auf alles, was zur Unterhaltung und Vermehrung des Glücks seiner Unterthanen beitragen kann. Er läßt sich angelegen seyn, den Ackerbau und den Handel, diese beiden Quellen des Reichthums, zu begünstigen. Er beschäftigt sich mit der Anlegung oder Unterhaltung der Wege, der Schiffbaren Flüsse, der Brücken und der Kanäle, welche, indem sie den Transport der Produkte des Bodens und der Industrie erleichtern, überall Bequemlichkeit verbreiten, und dem Volke die Mittel erleichtern, die öffentlichen Lasten zu bestreiten.

Die Verwaltung ist berufen, über alle diese Werke zu wachen. Sie ist beauftragt, die diesfalsigen Kontrakte abzuschließen und die Zahlung auf die für diesen Gegenstand bewilligten Fonds anzuweisen. Die Feld- und Nebenwege, welche die Verbindung von Gemeinde zu Gemeinde und mit den Hauptstraßen sichern, müssen gleichfalls sorgfältig unterhalten werden, und die Arbeiten dieser Unterhaltung heischen auf gleiche Weise die Aufmerksamkeit der Präfekten.

Diese obrigkeitlichen Personen haben noch die Aufsicht über, die Behufs der Ausübung des Religionskultus

erforderlichen Arbeiten, als die Wiederherstellung der Kirchen, Tempel und Pfarrhäuser.

Ferner liegt ihnen Erhaltung des Staatseigenthums, der Forsten und Wege ꝛc. ob.

Die Vollziehung der das Bergwerk- und Hüttenwesen betreffende Gesetze.

Die Regulirung der Gemeinheitsausgaben, die Aufsicht über ihr Rechnungswesen, die Liquidation ihrer Schulden ꝛc.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Attribute des Präfekten aufzählen und erklären zu wollen. Für den Augenblick ist es hinreichend, eine Uebersicht ihrer vornehmsten Obliegenheiten gegeben zu haben. Ein jedes dieser Attribute erfordert außerdem eine besondere Instruktion, welche den Gesetzen und Dekreten beigegeben werden wird, die über die verschiedenen Zweige der Verwaltung noch abzufassen sind. Der Oberverwalter eines Departements muß sich hauptsächlich den Grundsatz zu eigen machen, daß, mit Ausnahme dessen, was im allgemeinen die Regulirung des Eigenthums der Bürger untereinander, der Bestrafung der Vergehungen und Verbrechen, der Verwaltung und Leitung der Armee betrift, kein Gegenstand ihm fremd seyn müsse.

Alles was den Fürsten und das Volk interessirt, nimmt seine Sorgfalt in Anspruch. Er wacht über die Vollziehung der Gesetze in allen Theilen der Verwaltung, und ist der Regierung über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Wissenschaft gelangen, Rechenschaft schuldig.

Die

Die Wohlthaten des Souverains gelangen durch ihn an die Privatpersonen und an das Volk; und wie sollte ein so ehrenvolles Geschäft nicht den Eifer des Beamten erwecken, dem es übertragen ist?

Ihr Eifer, meine Herrn, wird also das Vertrauen rechtfertigen, womit Se. Majestät Sie beehrt hat; Sie werden Ehrfurcht und Liebe für die Regierung erwecken. Zwar werden Ihnen die Bestimmungen einer neuen Einrichtung der Dinge Schwierigkeiten darbieten. Der Krieg, der Uebergang von einer alten Ordnung zu einer neuen Verfassung, die außerordentlichen Lasten, und die Reformen, welche stets dergleichen Umstände mit sich führen, verstoßen unvermeidlich gegen vieles Privatinteresse. Aber Ihr Eifer, Ihre Dienstergebenheit werden diese Schwierigkeiten besiegen.

Der junge Monarch, berufen, für das Wohl dieses Königreichs zu wachen, beschäftigt sich ohne Unterlaß mit Aufsuchung der Mittel, dessen Glück zu sichern. Es liegt ihm am Herzen, den Verlust der Privatpersonen zu mildern, welcher von dem Kriege und von jeder Veränderung unzertrennlich ist. Sie werden Ihren Verwaltungsangehörigen seine väterlichen Absichten mittheilen; Sie werden ihnen die Vortheile fühlbar machen, die für sie aus einer Veränderung der Dinge entstehen müssen, bei welcher alles auf Vereinfachung und allgemeine Wohlfahrt berechnet ist. Das Westphälische Volk ist gut und treu, es wird durch seine Ergebenheit den wohlthätigen Absichten seines Souverains entsprechen, und Sie, meine Herrn, werden, indem Sie mit Eifer die Befehle Sr. Majestät ausführen, dessen Absichten erfüllen, Theil an der Dankbarkeit dieses achtungswerthen Volks nehmen, dessen Zuneigung der süßeste Lohn Ihrer Bemühungen seyn wird.

Empfangen Sie meine Herrn, die Versicherung meiner Hochachtung.

Der provisorische Minister der Justiz und des Innern.

(Unterz) Simeon.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

Das Wichtigste, was sich, in diesem Zeitraume, zugetragen hat, ist die nähere Entwickelung der Ereignisse und Verhältnisse in Spanien. Worauf wir in unserer letzten Uebersicht hindeuteten, ist nun klar geworden: daß der Kaiser der Franzosen diese Revolution nicht in dem Lichte sähe, in welchem sie die ersten öffentlichen Nachrichten darstellten. Der Prinz von Asturien ist von ihm nicht anerkannt; die ganze Revolution dagegen gemißbilligt.

Nunmehr rechtfertigen die öffentlichen Blätter den Prinzen del la Paz selbst wieder, gegen die Anklage, die sie zuvor gegen ihn vorbrachten. Es ist ihm verstattet worden, sich zu Bayonne einzufinden; wo der König und die Königin von Spanien bereits vor ihm eingetroffen waren. Nachdem der alte König seine Abdankung für erzwungen erklärt und widerrufen hatte, entsagte nun der Prinz von Asturien, zufolge der Vermittlung des Kaisers der Franzosen, zu Gunsten seines Vaters, wieder der angenommenen Königswürde.

So schien sich alles zum ruhigen Ziele zu neigen, als plötzlich eine neue, weit furchtbarere Empörung, als die erste, ausbrach; deren Dämpfung, öffentli-

Digitized by Google

chen Angaben zufolge, zwanzigtausend Spaniern Leben oder Blut kostete, und in Folge derselben der Herzog von Berg zum Generallieutenant des Reichs ernannt wurde und der König und die Königin, der Prinz von Asturien und der Prinz del la Paz — nach Frankreich gingen, wo ihnen abgesonderte Wohnungen angewiesen wurden. —

So weit gehen die neuesten Nachrichten. Die entscheidenden Erfolge sind zu erwarten; auch wohl zu ahnen. In den übrigen größern und kleinern Weltbegebenheiten hat sich in dieser Zeit kein Fortschreiten ergeben. Von der Belagerung von Gibraltar war keine Rede. Die französische Flotte ist in den Hafen von Toulon zurückgekehrt. Der Waffenstillstand, zwischen Rußland und der Pforte, hat stillschweigend fortgedauert. Die Verhältnisse in Rom sind geblieben, wie sie waren. In den Verhältnissen Dänemarks und Frankreichs zu Schweden hat sich gleichfalls nichts verändert. Zwischen Schweden und Rußland ließ das Gerücht einen Waffenstillstand abgeschlossen seyn, den aber die Geschichte nicht bestätigt hat. Für Preußen haben sich noch keine tröstendere Hoffnungen entwickelt. Alles ist sonach noch voller Erwartung; — die Aufmerksamkeit fortwährend an den Einzigen geheftet, der sie allein unterhält und allein zu befriedigen vermag.

Digitized by Google

Politisch-litterarischer Anzeiger.

IV.

1.

Bücherrecensionen.

Matérieaux pour servir a l'histoire des années 1805, 1806 et 1807. Dediés aux Prussiens par un ancien compatriote. A Frankfort et Leipsic chez Frederic Nicolai. MDCCCVIII.

Dieses Buch, dessen schon einige Mahle in unserer Zeitschrift gedacht worden, kann unserer Anzeige und Empfehlung nicht mehr bedürfen; da es schon hinlänglich bekannt, auch in seinem Werthe anerkannt ist. Indessen können wir, eben deshalb um so weniger uns davon dispensiren, es, unter dem Merkwürdigsten, was die Zeitgeschichte, in litterarischer Hinsicht, hervorgebracht hat, hier mit zu verzeichnen.

Unser Urtheil darüber ist, im Allgemeinen das aller urtheilsfähigen Leser. Man erkennt den Mann, der Gelegenheit gehabt hat in der Nähe zu beobachten; über Vieles, was nur wenige wissen können, sehr unterrichtet ist, über Manches besser noch, als er zu äußern für gut findet. Es darf dieß Werk auch Niemand und wird Niemand ungelesen lassen, der seine Vorstellungen von den Begebenheiten, der auf den Titel bezeichneten Jahre bestimmen und berichtigen will. Manche wichtige Par-

tien hätte man, eben deshalb, von ihm noch vollständiger und detaillirter dargestellt gewünscht. Und wenn man mit manchen seiner Ansichten auch nicht völlig übereinstimmt; so wird der Schätzung des Werths des Ganzen gleichwohl dadurch nichts benommen.

Beinah zugleich mit dem Originale ist eine deutsche Uebersetzung ausgegeben, die ebenfalls schon allgemein verbreitet ist. Sie steht, in Absicht auf den Styl, dem Originale nach. Hin und wieder ist auch der Sinn des Originals, wenn nicht ganz verfehlt, doch auch nicht ganz wieder gegeben. Daher, wer in beiden Sprachen zu lesen im Stande ist, wohl thut, dieses zu wählen.

Seeland, im Sommer 1807. In vertrauten Briefen, an einen Freund in Berlin, von einem Augenzeugen. Nebst dem Grundrisse von Kopenhagen und Aktenstücken. Germanien 1808.

Dieses Buch enthält eine sehr gute Uebersicht der, auf der genannten Insel, vom Ende Jul. bis zum Anfange November (1807) vorgegangenen merkwürdigen Ereignisse. Es trägt den Stempel der Wahrhaftigkeit und zeichnet sich, vor den meisten Schriften über dieselben, welche uns zu Gesichte gekommen sind, dadurch vortheilhaft aus, daß die Ansichten und Aeußerungen weniger leidenschaftlich, die faktischen Angaben dagegen mehr detaillirt und genau sind.

Der Patriotismus der Dänen, in sofern er sich, bei dieser Gelegenheit dem großen entfernten Publikum zeigte, hat etwas Forcirtes und Ueberspanntes; daher er sich auch mehr in Worten, als in Thaten bewährte. Letzteres geht besonders auch aus dieser Schrift hervor. Sie führt auf die Betrachtung: daß es um die dänischen Generale und Soldaten, um ihre Thaten, in diesem Kriege im Allgemeinen nicht besser stand und steht, als um die Preußischen, in dem ersten Feldzuge, des letztern Kriegs gegen Frankreich. Der General Peymann

insbesondere und sein Verhalten bei der Landung der Engländer und während der Belagerung und Kapitulation, liefert ein wahres Gegenstück, zu dem Verhalten manches, namhaft zu machenden preußischen Feldherrn und Festungskommandanten. Persönliche Bravheit; aber Unentschlossenheit, Unbeholfenheit, Ungeübtheit — waren, dort wie hier, häufig vereinigt und Ursach von Fehlern, die man geneigt ist, ihrer übeln Folgen wegen, unbilliger Weise für Verbrechen zu nehmen.

Tragikomisch, in der That, ist die Schilderung des Verhaltens der Milizen; deren Tapferkeit wir ebenfalls in den Zeitungen stattlich haben herausstreichen sehn. Wir werden davon weiter unten noch eine Probe mittheilen.

Vortrag und Styl sind, wie man, fürchten wir, finden wird, wenn man zugleich eine Probe des Vortrags und Styls erhält, in dieser Schrift nicht eben das Lobenswertheste. Jener ist häufig — wahrscheinlich durch die Briefform veranlaßt — etwas breit und gedehnt und dieser vernachlässigt; welches letztere man, wenn der Verfasser, wie er sich angibt, wirklich ein Däne ist, dadurch allenfalls entschuldigen kann.

Eine besondere Empfehlung dieser Schrift ist eine sehr genaue Angabe des wirklichen Bestandes der dänischen Seemacht, zu der Zeit des englischen Ueberfalls.

Der beigefügte Grundriß — dessen topographische Genauigkeit wir freilich, wegen Mangel an Lokalkenntniß, nicht beurtheilen können — ist deutlich und sauber gearbeitet; und erhält, seine Richtigkeit vorausgesetzt, dadurch einen doppelten Werth, daß die Angriffs- und Vertheidigungspunkte und Situationen darauf angegeben und durch Illumination kenntlich gemacht sind.

Beschreibung der Affaire bei Halle, zwischen den Franzosen und einem preußischen Reservekorps, den 17ten Oktober 1806. Aus den besten Nachweisungen und Berichten, von Augenzeugen der Affaire zusammengetragen, von P. A. W. von Hincke, königl. preuß. Premierlieuten. Nebst einem Plane der Stadt und Gegend von Halle und drei Beilagen. 1808.

Diese kleine Schrift entspricht der Anzeige ihres Titels vollkommen. Die Beschreibung des Treffens, welche sie enthält, ist mit sehr vieler Mühe und Sorgfalt zusammengetragen und ohnstreitig die richtigste und genaueste, welche wir haben. Sie hat dabei das — in Schriften dieser Art — seltene Verdienst, der Planmäßigkeit und gedrängten Kürze. Die ganze Beschreibung ist unter vier Abschnitte gebracht, die auf folgende Weise überschrieben sind; I. Wie das Reservekorps sich bei Halle versammlet hat. II. Disposition der Truppen. III. Angriff der Franzosen und IV. Rückzug der preußischen Reservearmee, bis Magdeburg.

Sehr zweckmäßig stellt der Verfasser in der Vorrede einige strategetische Grundsätze auf, nach welchen das Verhalten des Anführers des preußischen Reservekorps, bei dieser Gelegenheit, beurtheilt werden kann und muß. Sie sind, auch für den Laien in dieser Wissenschaft, verständlich und faßlich vorgetragen, und liefern das Resultat, daß der Herzog von Wirtenberg seine hiesige Stellung, bei der Annäherung des Feindes hätte verlassen müssen, ohne dessen Angriff zu erwarten; daß er dagegen an dem rechten Elbufer — und zwar nicht bei Magdeburg, sondern oberwärts — etwa bei Wittenberg — hätte eine feste Stellung müssen zu nehmen suchen; und daß, wenn dieß geschehen wäre, „die Fortschritte der französischen Armee, bis zur Weichsel, dadurch sehr verzögert und die preußische Armee von der Oder nicht würde abgeschnitten seyn."

Digitized by Google

Unsere Leser erinnern sich, daß wir bereits in der von uns (im Novemberstück der Zeiten 1807) gelieferten Beschreibung dieses Treffens und Beurtheilung des Verhaltens des Herzogs von Wirtenberg eine ähnliche Andeutung gewagt haben; und es kann uns nicht anders, als angenehm seyn, dieselbe hier wissenschaftlich deducirt und durch das Urtheil eines Kenners bestätigt zu sehn. Durch die „Beschreibung" des Hrn. v. Hincke finden wir uns zugleich, zu unserm Vergnügen, in den Stand gesetzt, einige in der unsrigen befindliche Irthümer zu berichtigen und Mängel zu ergänzen.

Auf eine Beschreibung des Terrains hat sich Hr. v. H. nicht eingelassen. Statt dessen liefert er den Plan, der dieselbe auch entbehrlich macht. Er ist mit großer Sorgfalt und Genauigkeit gezeichnet und eben so sorgfältig radirt und illuminirt. Die Stadt in ihrer Lage zeigt sich darauf sehr deutlich und in der Gegend umher, mehrere Stunden weit — so weit nämlich die Preußen von den Franzosen verfolgt wurden — sind alle topographischen Gegenstände und Verhältnisse, nebst den Positionen und Zügen der preußischen und französischen Truppen, nach neuen und richtigen Vermessungen, auf das Genaueste und Sorgfältigste angegeben.

Die Beilagen endlich betreffend; so enthalten diese 1. „Eine Liste der französischen Truppen, welche an der Affaire bei Halle ꝛc. Antheil genommen." 2. „Die Ordre de Bataille, wenn das Reservekorps bei Halle versammlet seyn würde;" und 3. „Erklärung der auf dem Plane befindlichen Buchstaben."

2.

Auszüge.

Ueber die Schlacht bei Kjöge, auf Seeland, (den 29. August) zwischen der dänischen Landwehr, unter dem Gen. Kastenskiold, und den Engländern und Hannoveranern unter Wellesley *).

„Schon aus jenem Berichte, (der in den dänischen öffentlichen Blättern davon gegebenen Nachricht) wirst du wohl geschlossen haben, daß es unserer Seits nicht eben zu ordentlich herging; und wenn man so die Aussagen der feindlichen sowohl als unserer eigenen Officiere anhört, so kann man sich kaum enthalten, den ganzen Vorgang, als ein großes Treibjagen zu betrachten. Denn wo nur von einer Seite geschossen wird, da wird ja keine Schlacht geliefert."

„Was ich mir aus den, freilich sehr verschiedenen, Erzählungen, unsrer Herren Officiere, welche dort das Leben zu retten glücklich genug waren, habe abstrahiren können, ist etwa Folgendes."

„Man ließ sich überrumpeln. Ob das, bei unserer überlegenen Kenntniß des Terrains hätte geschehen sollen, überlasse ich der Entscheidung des Hrn. Generals. Genug, es geschah. Am nächsten Tage hatte man angreifen wollen; der Feind kam uns zuvor und wir waren auf nichts vorbereitet. Alles lag, in größter Unordnung durch einander. Als man drei bis vier Schüsse, aus den Kanonen gethan hatte, wollten sich keine Kugeln mehr finden, welche paßten; denn man hatte große und kleine und selbst manche von ganz anderm Kaliber, als sämmtliche Kanonen waren, auf einen Haufen geworfen.

*) S. Seeland im Sommer 1807 u. s. w. S. 177. Ein officieller Bericht ist davon, dänischer Seits, nicht erschienen. Des öffentlichen wird man sich erinnern. Die Engländer trugen einen leichten und vollkommnen Sieg davon. Anm. d. H.

„Unsere brave Landwehr — wie wir sie bisher mit einem etwas kühnen Tropus nannten; denn Niemand hatte noch einen dieser Helden ein Gewehr abfeuern sehn, — unsere brave Landwehr hatte kaum den Pulvergeruch zu wittern angefangen, als sie auch schon darauf dachte, den zerbrechlichen Leib in Sicherheit zu setzen und das Gewehr zwar nicht streckte, aber doch von sich warf und das Hasenpanier ergriff. Die Officiere liefen mit, oder liefen gar zuerst. Alles floh, wie vom Sturmwinde auseinander gejagt. Felder und Wege waren mit Waffen, Hüten, Kleidern aller Art und hölzernen Schuhen, wie übersäet, welche die Flüchtigen von sich geworfen hatten; und wirklich muß es, nach der verhältnißmäßig kleinen Anzahl der Gefangenen zu schließen, wahr seyn, was die englischen Husaren versichern, daß sie mit ihren leichten Pferden, die Fliehenden nicht einholen können, denen die Angst die Flügel des Sturmwindes zu leihen schien."

„Neun ganzer Stunden waren die armen Teufel gelaufen. Einer unserer Officiere war aufrichtig genug zu gestehen, wenn ein Jeder nur seine hölzernen Schuhe dem Feinde an den Kopf geworfen hätte, so glaube er, wäre man wohl fertig mit ihm geworden. Aber an Gegenwehr wurde gar nicht gedacht. Das Kommandowort einzelner wirklich braver Officiere, die der Verwirrung zu steuern suchten, verhallte in dem Tumulte und die Posaune des jüngsten Gerichts wäre selbst vielleicht überhört worden. Die Officiere wurden, wenn sie nicht schon flohen, über den Haufen gerannt und selbst der einzelne Tapfere mußte, gern oder ungern, dem Strome folgen."

„Nun gibt Einer dem Andern Schuld. Der General mögte gern die Officiere und die Officiere den General gehängt wissen; und der gemeine Mann sähe am liebsten Beide, General und Officiere, baumeln."

„Die Leute haben im Grunde alle Recht. Denn, nach allen Anzeigen, verlor der General gleich beim Anfange der sogenannten Schlacht den Kopf, — wenn er

überall anders einen zu verlieren hatte —; und was das Benehmen der Officiere anbetrifft, so gesteht ein Jeder von ihnen ins besondere gern ein, daß es hätte besser seyn können; wobei er jedoch, wie natürlich, bei sich eine Ausnahme macht. — Den gemeinen Mann charakterisirt es schon hinlänglich, daß er, da er als Gefangener an Bord der Kriegsschiffe gebracht wurde, heulend auf die Knie fiel und den „gnädigen Herrn Engländer" bat, nur seines Lebens zu schonen, weil er ja keinen Schuß auf ihn gethan habe."

„Das war buchstäblich so; denn was nicht Zeit und Raum zum Entfliehen fand, ließ sich mit geladenem Gewehre in der Hand gefangen nehmen. — Man erzählt, daß Admiral Gambier, begierig, doch einmahl die Phisiognomie dieser Helden zu sehen, ein Paar derselben habe rassiren und die langen Mähnen stützen lassen, die ihnen um die Ohren flatterten. Ich will es gern glauben, daß ihm dergleichen Soldaten noch nicht vorgekommen waren. Konnten wir, die wir mehr an den Anblick gewöhnt sind, uns doch selbst oft des Lachens nicht enthalten, wenn diese Kriegsknechte, in ihrem halb ruralen, halb militärischen Ornate, auf schweren Holzschuhen, durch die Gassen stolperten. Sie hätten es, glaube ich, mit den Baschkiren selbst aufnehmen können."

„Wie ich so über meine eigenen Landsleute scherzen kann? — Bist Du auch gewiß, Freund, daß dieß Scherz ist? Weißt Du auch, welch ein Ende die Schlacht bei Kjöge hätte nehmen können und welches Ende sie wahrscheinlich genommen hätte, wenn wir sie nicht selbst zu einer großen Hetze gemacht hätten?"

„Der größeste Theil der feindlichen Truppen bestand aus Hannoveranern; die nur einen ernsthaften Angriff, oder einen Widerstand erwarteten, um sich auf unsere Seite zu schlagen und den Engländern, mit denen sie gar nicht harmoniren, die Stirne zu bieten. Alle sahn dieß für die beste Gelegenheit an, des englischen Dienstes, dessen sie längst müde sind, los zu werden und

ins Vaterland zurückzukehren. Ich habe von hannövrischen Officieren selbst sagen hören, daß sie die Leute dazu prügeln mußten, niedriger zu schießen; indem sie bemerkten, daß ganze Regimenter absichtlich über die Köpfe der Unsrigen wegschossen."

„Aber ein solcher Angriff, ein solcher Widerstand erfolgte nicht. Im Gegentheile räumte man das Feld so geschwind, daß man sich gegenseitig nicht verständigen konnte und den vorhin schwankenden Hannoveranern blieb nun keine Wahl übrig."

„Das erfahren wir so alles hinterher, was wir hätten thun sollen und thun können. — So ist es uns oft gegangen."

Zur Ergänzung, Berichtigung und Bestätigungen des Aufsatzes: „über die Schlacht bei Halle, im Novemberstücke der Zeiten 1807 *).

Das Reservekorps, unter dem Kommando des Herzogs Eugen von Wirtenberg bestand aus: „drei Bataillons Grenadiere, zwölf Bat. Musketier, beide aus Westpreußen; drei Bat. Füsilier, aus Neu-Ostpreußen; zehn Eskadron Dragoner, aus Ost- und Westpreußen, zehn Eskadrons Husaren, aus Süd-Preußen; drei Batterien, schwerer Zwölfpfünder, aus Königsberg und zwei Bat. reitender Artillerie; das Ganze betrug zusammen 16,100 Mann."

„Diese Truppen waren am 16. in und bei Halle versammlet, bis auf das Infanterieregiment von Treskow, was erst am 17. des Morgens ankam; und das Dragonerregiment von Heuking, welches erst am 17. des Nachmittags, in der Gegend von Dessau, zu der retirirenden Reservearmee kam."

*) Aus P. A. W. von Hinke Beschreibung der Affaire bei Halle ꝛc.

„Nach Merseburg waren am 16. detaschirt, nebst dem Füsilierbataillon Borell du Vernoy, das Füsilierbat. von Hinrichs, zwei Kompagnien von Knorr, Füsil. und ein Kommando von Usedom, Husaren. Zu eben der Zeit befanden sich zu Merseburg ein Kommando sächsischer Dragoner, welche mit den preußischen Husaren, einem Detaschement vom Bat. Borell vereinigt, zwei gefangene französische Chasseurs einbrachten, welche äußerten: daß bei Querfurt ein französisches Korps, von 16,000 Mann stehe. An eben diesem Tage erhielten die genannten Füsilierbat. Befehl, sogleich wieder nach Halle zurückzukehren und bekamen, bei ihrer Ankunft, in folgenden Vorstädten Allarmhäuser: das Bat. Borell vor dem Klausthore; das Bat. von Hinrichs vor dem Ulrichs- und Steinthore; die zwei Kompagnien von Knorr vor dem Ranschen" (Ranstädter) „Thore. Die Oberthore dieser genannten Vorstädte wurden gleichfalls von diesen Füsilieren besetzt. Am 17. gegen vier Uhr wurde das Bat. Borell, nebst dem Rittmeister von Calbow und funfzig Husaren, vom Regiment Usedom wieder nach Merseburg geschickt."

„Bei Libenau, an der Elster, stand ein Officier und zwanzig Husaren vom Regim. Usedom; bei Scopau, an der Saale, der Rittmeister Günther, mit dreißig Husaren." (Dieser letztern Angabe müssen wir widersprechen; indem wir aus dem eigenen Munde des Rittmeisters G. wissen, daß er am Morgen des 17. von dem Herzoge auf Rekognoscirung nach Merseburg geschickt wurde, und die Fähre bei Scopau unbesetzt fand).

Zur Vertheidigung der hohen Brücke war folgende Disposition getroffen: „Das Grenadierbat. von Cresty (nur drei Kompagnien stark) war mit seinen zwei Bataillonskanonen vor der hohen Brücke postirt; die Füsilierkompagnie von Wahren, vom Bat. vom Knorr, wurde, etwas später, ebenfalls vor der hohen Brücke, aber zur linken Hand aufgestellt; rechter und linker Hand, siebzig bis achtzig Schritt vor derse-

ben Brücke wurden ein Officier, (der Lieutenant von Tucholka) mit vierzig Füsilier und den Schützen, vom Bat. von Hinrichs en débandade vertheilt. Zwei Kompagnien, vom Bat. v. Hinrichs und der Ueberrest der Leibkompagnie von Knorr standen diesseits der hohen Brücke linker Hand, hart, am rechten Ufer der Saale. Zwei reitende Kanonen, unter dem Kommando des Kapit. von Holzendorf, wurden, ebenfalls diesseits, der Brücke zur Rechten, gegen die Farth placirt."

„Den 17. Oktober gegen acht Uhr Vormittags, erschienen die ersten französischen Truppen, auf den Anhöhen, gegen Schlettau und Zscherben. Nachdem sie die Kavallerieposten, in Schlettau und Passendorf vertrieben hatten, begnügten sie sich, nur nachlässig mit denen, vor der hohen Brücke aufgestellten Preußen zu tirailliren. Das Rendevous der stärkern französischen Truppen in dem bei Passendorf befindlichen Gebüsche, bestanden aus dem neunten und sechs und dreißigsten Regim. leichter Infanterie und hatten das sechs und neunzigste Regiment Linieninfanterie zur Unterstützung."

„Die Franzosen drangen zuerst, von der großen Wiese gegen die hohe Brücke vor, und schnitten einen Theil der hier postirten Preussen ab, während sie denen, die sich über die Brücke zurückzogen, auf dem Fusse folgten und sich, auf der Brücke, der beiden Bataillonstücke, von Cretz bemächtigten. Durch das rasche Zurückweichen und Verfolgen wurden die beiden, diesseits der Saale, in den sogenannten Pulverweiden postirten Füsilierkompagnien abgeschnitten. Nur einige zwanzig Mann ließen sich, durch einen Fischerkahn, nach Oberglaucha übersetzen. Die übrigen marschierten nach der Sägemühle zu; in der Hoffnung, hier einen Uebergang bewerkstelligen zu können. Allein sie wurden hier angegriffen und mußten sich, nach einigem Widerstande ergeben. Die Franzosen erstachen aber dem ohngeachtet noch mehrere gefangene Preußen, besonders solche, welche Ehrenmedaillen trugen. Ein Franzose war im Begriff,

Digitized by Google

einen preußischen Officier zu erschießen. Der nahestehende preußische Lieutenant von Humbracht schlug ihm das Gewehr aus der Hand, faßte ihn an der Brust und warf ihn in die Saale, wo er ertrank. Jetzt war es nahe daran, daß alle gefangene Preußen massakrirt wurden. Zum Glück konnte sich der Lieutn. v. H. über die Veranlassung zu seiner Handlung verständlich machen. Die Franzosen ließen sich nicht nur besänftigen; sondern es gaben auch mehrere französische Officiere dem Verfahren des preußischen ihren Beifall."

(Die Fortsezung im nächsten Stück.)

3.

Statistische Notizen.

Finanzzustand
der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Staatseinnahme.

	Dollars.
Der reine Ertrag der Taxen 1805	14,185,138
Im Jahre 1806	16,576,454
Der Ertrag der Einkünfte des Jahrs 1808 kann berechnet werden auf	15,800,000

Staatsausgaben für 1808.

Auf den Frieden berechnet	11,600,000
Nemlich: Departement des Innern	1,100,000
Departement der auswärtigen Angelegenheiten	200,000
Kriegsdepartement	1,280,000
Marinedepartement	1,020,000
Kapital- und Interessenzahlungen der Nationalschulden	8,000,000
Zusammen	11,000,000

Digitized by Google

Die Zeiten.

Sechstes Stück. Junius 1808.

I.

Aktenstücke, nebst Erörterungen zur Geschichte des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten *).

(Eingesandt.)

Wir liefern hier das (Heft IV. der Zeiten, Seite 125) versprochene Aktenstück; nebst mehrern damit

*) Wir liefern diesen Artikel völlig unverändert, so wie er uns eingesandt worden. Auch enthalten wir uns der Beifügung der Bemerkungen, welche die eine, oder die andere von unsrer, dem Publikum bereits vorgelegten, Ansicht abweichende Aeußerung bei uns erregte. Wir fürchten nicht, daß die Bekanntmachung der Aktenstücke, so wie die Sprache, welche das Gefühl und die Würde des Unglücks, in diesen und den beigefügten Erörterungen redet, irgend wo übel empfunden werden könne. Denn wo nicht geholfen werden konnte, ist doch Theilnahme vorauszusetzen; und wo keine Theilnahme vorausgesetzt werden könnte, würde kein Anspruch auf Rücksicht Statt finden.

D. Herausg.

Digitized by Google

in Verbindung stehenden; zugleich erörtern wir die Resultate, welche sich daraus ergeben, führen die weitere Geschichte der Verlassenen aus, und bemerken die Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit in den Mitteln, welche man hier und da angewandt, das schwere Schicksal dieser Unglücklichen zu erleichtern.

A.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. königl. Majestät hatten huldreichst geruhet, auf den Vortrag des Kriegsrath Velhagen *), von der traurigen Lage der südpreußischen Offizianten, Dero Staatsminister von Hardenberg aufzugeben: er solle zu Unterstützung der Dürftigen Gelder anhero senden; wovon mich der Velhagen unterm 1. Juli benachrichtigte. Lange sah ich der Erfüllung Ew. königl. Majestät Befehls erwartungsvoll entgegen, als öffentliche Blätter die Entfernung des gedachten Staatsministers, aus Ew. königl Majestät Umgebungen, anzeigten. Zugleich ward mir aber auch die Zurückkunft des Staatsminister von Voß in der Mark bekannt. Ich glaubte, als Chef des ehemaligen südpreußischen Departements, könne derselbe den von Ew. königl. Majestät dem Minister von Hardenberg ertheilten Befehl seiner Ausführung näher bringen, und wandte mich deshalb an ihn. Es antwortet mir aber derselbe darauf: daß Ew. königl. Majestät ihn von aller Geschäftsführung zu

*) Ehemals Steuerrath der Sieradzer Inspektion, Kalischen Departements. Er war noch vor der Schlacht von Eylau in sein Vaterland, Ostpreußen, zurückgekehrt.
A. d. Eins.

entbinden geruht, er mithin für die südpreußischen Offizianten nichts thun, sondern mir nur rathen könne: an Ew. königl. Majestät Allerhöchste Person mich unmittelbar zu wenden.

Ew. königl. Majestät werden daher huldreichst nachsehn, daß Allerhöchst Dieselben ich wiederholt mit dieser Angelegenheit behellige. Allein es ist meine Pflicht, der jetzt von allen verlaßnen, meiner Aufsicht anvertraut gewesenen Offizianten mich muthig anzunehmen, und für Abhelfung meiner eignen, nicht minder großen Verlegenheit zu sorgen. Unsre schreckliche Lage hat sich, seit der Zeit meines allerunterthänigsten Berichts vom Monat April, welchen der Velhagen Ew. königl. Majestät zu Füßen gelegt haben wird, außerordentlich verschlimmert; der erfolgte Friedenstraktat hat unsere Hoffnung, auf eine Wiederherstellung unserer vorigen Verhältnisse, schrecklich vernichtet; und der Grundsatz der neuen polnischen Konstitution: daß nur Landeseingeborne angestellt werden sollen, bringt auch die bisher freiwillig und zwangsweise bei den polnischen Kammern in Dienst verbliebenen und besoldeten Offizianten, um ihr Brod. Posttäglich werde ich daher mit Briefen um Hülfe, mit Anfragen: woher, und welche Rettung zu erwarten sey? bestürmt.

Nur von Ew. königl. Majestät Huld und Gerechtigkeitsliebe läßt sich Hülfe erwarten, und diese erflehe ich hierdurch allerunterthänigst.

Ich bescheide mich sehr gern: daß die bedrängten Verhältnisse des Staates, selbst Ew. königl. Majestät anerkannt mildem Herzen, Schranken setzen

müssen; daß nur wirklich durchaus Hülflose schon jetzt ihre Ansprüche laut werden lassen dürfen, und daß die vom Glück Begünstigtern ruhig eine bessere Zukunft, welche die Vorsehung und Ew. königl. Majestät landesväterliche Regierung auch unserm Staate wiederschenken werden, abwarten können. Ueberhaupt aber, werden Ew. königl. Majestät mir allergnädigst erlauben, anzuführen: daß es die niederschlagendsten Folgen für die Zukunft haben müßte, wenn Offizianten ohne Entschädigung bleiben sollten, welche, man betrachte den Dienst aus dem Gesichtspunkte eines Kontrakts, oder einer Staatsverpflichtung, wenigstens bis zur Aufkündigung ihrer Dienstzeit, ihr Gehalt fordern können; und um so mehr, als sie außer den Lasten des Krieges, welche alle Staatsbürger trafen, noch außerordentliche Bedrängnisse erlitten, die aus ihren Dienstverhältnissen entsprangen.

Um uns hat sich niemand in der trostlosen Zeit bekümmert; weder persönlichen Schutz, noch Sicherheit für unser Eigenthum ausgewürkt. Wir haben über sechs Monate für beides fürchten müssen; da mit jeder Revolution Augenblicke der Unbesonnenheit im Gange zu seyn pflegen, wo Recht und Menschlichkeit vergessen werden. Zum Ruhm der polnischen Behörden, des Adels und des Volks, ist dieser Kelch bei uns vorübergegangen; aber unsere Besorgnisse haben unsere Tage verkümmert, und manchem Schwächlichen Gesundheit und Leben geraubt. Welcher Triumph würde es aber zuletzt für Viele in den polnischen Provinzen seyn, Offizianten, welche sie, mit Recht und Unrecht verabscheuten, dem spottend-

sten Elend preis gegeben zu sehen; diese Uniformen, mit welchen Ew. königl. Majestät zu Sicherung ihres Dienstansehns sie ausschmückten, als Bettlerlumpen zu bezeichnen. Ew. königl. Majestät denken zu groß, um den Annalen ihrer künftigen Geschichte die Beschuldigung einer ungerechten Hartherzigkeit, gegen zum Theil treue Diener, rechtschaffene und Kenntnißreiche Männer, einverleiben zu lassen.

Ew. königl. Majestät wissen zu gut: daß die offene Gerechtigkeitsliebe Ihrer Ahnen die erste Stütze des Throns war; daß sie in den letzten Tagen der Trübsale den Patriotismus ihrer Provinzen unerschüttert erhalten und sich das Lob selbst des Feindes errungen. Nein, diese erste Tugend der Regenten werden Ew. königl. Majestät nie aus Ihrem Gefolge lassen. So groß endlich auch das Unglück des Vaterlandes seyn mag; so ist es noch nicht dermaßen überschwenglich, daß der geringe Fond von 50 bis 60,000 Rthlr. nicht auszumitteln seyn sollte. Auch kehrt er, da er nur zu den nothwendigsten Bedürfnissen verwendet werden kann, durch indirekte Auflagen, nach einer kurzen Cirkulation, in die Staatskassen zurück.

Da aber die äußerste Gefahr im Verzuge ist, da wirklich Familien dem Verhungern nahe sind, und der hartherzige Genius des Jahrhunderts die Klage der Leidenden durch das frohe Geräusch der Glücklichern übertönt; so bitte Ew. königl. Majestät ich fußfälligst, dem schlesischen Departementsminister aufzutragen:

sobald demselben freies Schalten und Walten über die Provinzialkassen zusteht, aus den be-

reitesten Geldern vorschußweise die südpreußischen Offizianten zu unterstützen: mir aber allergnädigst zu erlauben, da ich das Personale des Departements seit Okkupirung der Provinz bis jetzt gekannt habe, und der Kammerpräsident von Ptittwitz nur wenige Monate im Departement war, den Plan dazu zu entwerfen, dem ebenfalls mit der Provinz bekannten geheimen Oberfinanzrath von Klewitz zur Revision mitzutheilen, und demnächst Ew. königl. Majestät zur Genehmigung durch denselben vorzulegen.

Was nun die Wiederanstellung der brodlos gewordenen Offizianten der ehemaligen polnischen Provinzen anbetrifft; so wird auch hierbei eine Auswahl zu machen nöthig seyn; indem nur diejenigen, welche kein andres Auskommen haben, und deren Dienstführung für den Staat ersprießlich gewesen, deren Rechtschaffenheit besonders keinem gegründeten Zweifel unterliegt, auf baldige Wiederversorgung Ansprüche haben können. Auch hierüber würde ich mit Ew. königl. Majestät Genehmigung einen Plan entwerfen können; als worüber ich Allerhöchst weitern Befehl erwarte.

Ich ersterbe ꝛc.

Breslau, den 20. August 1807.

Der Kammerdirektor Rencke.

Hierauf erfolgte, durch den Herrn geheimen Oberfinanz-, Kriegs- und Domänenrath, auch Direktor der errichteten kombinirten Immediat-Reorganisations- und Friedensexekutionskommission, Herrn

von Klewitz Hochwohlgeboren, die Resolution unter

B.

Wohlgeborner ꝛc.

Die von Ew. Wohlgebornen unterm 20. August d. J. eingereichte Immediatvorstellung, betreffend Ihre und der Kalischer Kammeroffizianten Wiederversorgung und vorläufige Unterstützung ist zur Berichtserstattung an mich remittirt worden. Hieraus würde ich sehr gern Veranlassung gefunden haben, mich für die Erfüllung Ihrer Anträge zu verwenden, wenn ich deren Erfolg hätte erwarten können. Bei dem des Königs Majestät durch den so nachtheiligen Ausgang des Krieges abgenöthigten Ew. Wohlgeboren bekannten Entschluß, die Offizianten der abgetretenen Provinzen zur angemessenen Anstellung, Pensionirung oder Abfindung an die neuen Landesherren übergehen zu lassen, war das indessen um so weniger der Fall, als die der Immediatfriedensvollziehungskommission hierüber aufgetragenen Unterhandlungen, in Ansehung des südpreußischen Dienstpersonals, auch die Nachzahlung der rückständig gebliebenen Gehälter zum Gegenstande hat, also eine Berichtigung dieser bei den Unterstützungsvorschlägen von Ew. Wohlgebornen hauptsächlich berücksichtigten Forderungen aus königlichen Kassen, nicht Statt finden kann.

Ich habe mich deshalb darauf einschränken müssen, Allerhöchst Denenselben die vorzüglich traurige Lage der von Ihren Familien und Verwandten getrennten südpreußischen Offizianten im Allgemei-

nen dringend zu schildern, und hierbei für Ew. Wohlgeboren, in Rücksicht Ihrer treuen Anhänglichkeit und bewährten Rechtschaffenheit, eine Unterstützung von 300 Rthlr. für den Herrn Kriminalrath Benda, wegen seiner Verdienstlichkeit, Rechtschaffenheit und Hülfsbedürftigkeit, eine dergleichen von 200 Rthlr. und außerdem 500 zu kleinen Unterstützungen zu erbitten.

Diese meine Anträge sind von des Königs Majestät, mittelst höchster Kabinetsordre vom 3. d. M., genehmigt.

Ich eile, Ew. Wohlgeboren hievon ganz ergebenst zu benachrichtigen, und die überhaupt bewilligten 1000 Rthlr. in der beifolgenden Assignation der königl. Hauptbanke auf das Handlungshaus Eichborn et Comp. zu übersenden.

Von dieser Summe wollen Ew. Wohlgeb. Ihren Antheil mit 300 Rthlr. abzunehmen, und dem Herrn Kriminalrath Benda 200 Rthlr. auf sichern von ihm selbst anzugebenden Wege zuzustellen belieben. Was die Verwendung der übrigen, von des Königs Majestät zur Disposition gestellten, 500 Rthlr. anbetrifft, so überlasse ich solche ganz Ihrem Ermessen; eines Theils, weil Sie die dermalige Lage der einzelnen Offizianten besser als ich kennen, und andern Theils, weil es darauf ankommt, die Hülfe, welche wenigstens einigen durch die Vertheilung gewährt werden kann, möglichst zu beschleunigen. Die Hülfsbedürftigsten haben die nächsten Ansprüche auf Darreichung einer Unterstützung. Da jedoch die ausgesetzte Summe nicht von dem Belange ist, daß ohne

Versplitterung alle betheilt werden können; so wird unter den Nothleidenden wieder den Verdientern der Vorzug zu geben seyn. Ich ersuche Ew. Wohlgeboren, hiernach zu verfahren, und mir eine Quittung über die Ihnen überwiesenen 1000 Rthlr. gefälligst zukommen zu lassen.

Auch wünsche ich eine namentliche Liste der Empfänger zu erhalten, um etwanige Unterstützungsgesuche, mit Rücksicht auf dasjenige, was Ihrer Seits geschehen ist, beantworten zu können.

Mit der Versicherung, daß ich Ew. Wohlgebornen gegenwärtige traurige Lage, die ich mit Theilnahme aus der Nachschrift Dero an mich gerichteten geehrtesten Schreibens vom 20. August ersehen habe, besonders innigst bedaure und die baldige Beendigung der oben erwähnten Unterhandlung, so wie den besten Erfolg derselben angelegentlich wünsche, habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen,

Ew. Wohlgeb.

Memel, ꝛc.
den 18. Oktober 1807. von Klewitz.

Während der Zeit hatten des Königs von Preußen Majestät auch die Beamten der polnisch-preußischen Provinzen ihrer Dienstpflicht entlassen und an den neuen Landesherrn verwiesen; die auch eben erschienene Konstitution des Großherzogthums Warschau trat aber den Ansprüchen der Entlassenen in den Weg. Da auch der Freiherr von Stein wieder die Stelle mehrerer sich zurückgezogener preußischer Finanzminister ersetzte; so schien es gerathen, sich an denselben zu wenden. Dies geschah laut

C.

Hoch- und wohlgeborner Freiherr ꝛc.

Der Ew. Excellenz von des Königs Majestät anvertraute große Geschäftskreis berechtigt die Nation zu den schönsten Hoffnungen. Auch die bisher der Verzweifelung überlassenen südpreußischen Offizianten erblicken in Ew. Excellenz ihren Retter, da deren bisheriger Departementschef *) ihnen, wie er sich geäußert, nur sein Bedauren schenken kann.

Ew. Exc. waren durch die Verbindung der Acciseditektionen mit den Kammern, ebenfalls der Chef der letztern. Dieser Umstand wird mich um so mehr rechtfertigen, wenn ich mich unterstehe, Ew. Exc. um einige Augenblicke der Aufmerksamkeit über unsere Lage unterthänigst zu bitten.

Man hat in Memel, wie aus mehrern von dorther ergangenen Resolutionen sich ergiebt, die Offizianten der abgetretenen polnischen Provinzen mit denen der übrigen verwechselt, indem man sie dem neuen Landesherrn zum Vermächtniß überläßt. Allein die an der Weichsel Verunglückten befinden sich nicht in der bessern Lage der ehemals jenseits der Elbe angestellt gewesenen preußischen Beamten.

Die Konstitution für das Großherzogthum Warschau bestimmt nur Eingeborne zu öffentlichen Aemtern. Könnten auch selbst die Polen sich dieses Vorrechts begeben; so steht doch dieser Großmuth der mehr oder minder begründete, nicht geringe Haß,

*) Der Staatsminister von Voß.

A. d. E.

gegen die ehemals preußischen Offizianten, der noch nicht eingeschlummerte Nepotismus der polnischen Magnaten, endlich der Mangel an polnischer Sprachkenntniß, in welcher von nun an alle Geschäfte verhandelt werden, und ausschließlich die ganz anders organisirte Regierungsverfassung im Wege.

Zu Pensionen ist die, durch übergroße Anstrengung ihrer Kräfte, bei der Wiedergeburt, und durch Verheerungen des Krieges, wenigstens auf dreißig Jahr erschöpfte Nation, ganz unvermögend, und des Königs von Sachsen Majestät kann, bei geringen Einkünften von dieser Provinz, eine Entschädigung der südpreußischen Offizianten wohl eben so wenig angesonnen werden. Es ist daher vorauszusehn: daß alle desfalsigen Anträge der Immediatfriedensexekutionskommission in Berlin fruchtlos seyn werden. Gesetzt aber auch: sie fänden, wider Erwarten, einen mehr oder minder erwünschten Eingang; so würde darüber eine Zeit verfließen, die so viel verunglückte Familien, ohne frühere Hülfe, nicht erleben würden.

Haben Ew. Exc daher die Gnade, dieß des Königs Majestät vorzutragen und die Gerechtigkeit des Monarchen für uns in Anspruch zu nehmen. Wir sind sämmtlich Eingeborne Seiner Lande, und mehrentheils Söhne der dem Regenten noch verbliebenen Provinzen. Ein großer Theil hat sein Vermögen aufgeopfert, um sich dem Dienst des Staats mit Erfolg hingeben zu können; Viele haben mit Kenntniß, Fleiß und Rechtschaffenheit ihre Pflichten erfüllt, Alle haben durch die Insurrektion

mehr gelitten, mehr verloren, mehr zu fürchten gehabt, als die gewöhnlichen Uebel des Krieges.

Das Recht spricht uns das rückständige Gehalt, bis nach dem Frieden, dann Wartegeld, Pensionen und weitere Anstellung, nach Befinden der Personen und Umstände, zu. Des Königs Majestät selbst haben dieß Recht dadurch anzuerkennen geruhet, indem die Friedensexekutionskommission, durch die Kabinetsordre vom 31. Juli, angewiesen worden: die erwähnten Ansprüche bei dem sächsischen Hofe geltend zu machen.

Ich bescheide mich gern, daß diejenigen, deren Vermögensumstände sie gegen dringende Noth sicher stellen, ihre Ansprüche so lange zurückhalten müssen, bis sich die Staatskassen wieder erholt haben. Ich räume eben so gern ein, daß diese auch eine weitere Anstellung noch bis auf spätere Zeit hinausschieben können. Ich habe eine nach diesen Grundsätzen gefertigte Liquidation der rückständigen Gehälter, für die Kalischer Kammeroffizianten, dem Hrn. von Klewitz bereits unterm 20. August eingereicht, auch zugleich des Königs Majestät unmittelbar angerufen: diese von dem von Klewitz zu attestirende Liquidation zur Auszahlung auf eine der hiesigen Kassen anzuweisen. Ich bin jedoch bisher überall noch mit keiner Resolution deßhalb versehen; dagegen aber posttäglich von mehrern Offizianten, deren noch viele von Schulden und Armuth in Polen festgehalten werden, um Hülfe und Rettung angegangen worden.

Digitized by Google

Es ist meine Pflicht, mich der, meiner Leitung anvertraut gewesenen, Offizianten muthig anzunehmen.

Es ist in der That beispiellos, daß wir bisher so ganz vergessen worden; und es ist nicht denkbar, daß man dies System der Grausamkeit fortsetzen könne, wenn Ew. Excellenz des Königs Majestät mit dem rechten Gesichtspunkte der Sache vertraut machen.

Die unglücklichen Offizianten des durch die Zerstörung der deutschen Reichsfassung, aufgehobenen Reichskammergerichts, und Reichshofraths haben in dem größten Theil der deutschen Fürsten, in dem Edelmuth des Reichsprimas, auch für die Zukunft ihre Versorger gefunden. Erstere erlegen die Kammerzieler nach wie vor, und letzterer hat großmüthig aus seinem eignen Vermögen ansehnliche Summen zu deren einstweiliger Unterstützung bewilligt. Jene Offizianten stehen aber, in weit entferntern Beziehungen, mit den deutschen Reichsfürsten, als wir mit unserm Regenten.

Sollte man vielleicht die Schuld der Insurrektion den Offizianten zur Last legen wollen? Ich muß leider eingestehn, das Betragen Vieler hat den Polen mißfallen müssen. Viele haben unverantwortlich das Interesse des Landesherrn aus den Augen gesetzt, um sich selbst schändlicher Weise zu bereichern; ein großer Theil derselben hat, durch sein Betragen, den Landesstellen nicht die erforderliche Achtung gesichert, ja vielmehr das Ansehn, welches eine Staatsautorität haben muß, untergraben. Es

sind nicht diese, für welche ich den Vorsprecher mache, als insofern sie durch den drückendsten Mangel, dennoch als Menschen auf Mitleid Anspruch haben. Diejenigen, gegen welche die polnische Nation die härtesten Beschuldigungen ausspricht, gehören nicht unter das Ressort der Kammer. Aber auch diejenigen, von letzterer Klasse, können ja zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Warum soll ihrentwegen das Ganze leiden? Warum soll der rechtliche Mann, der treue Diener, mit ihnen gleich gebrandmarkt, der Verachtung des Publikums sich preis gegeben sehen?

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird meine weitläuftige Auslassung bei Ew. Exc. entschuldigen.

Ich lebe in der besten Hoffnung, Höchstdieselben werden die dringende Bitte so vieler unglücklichen Familien, zu deren Bedürftigsten ich mich selbst mit fünf Kindern rechnen muß, nicht ohne Mitleid hören; die gerechte Sache der Schuldlosen Ihrer allesvermögenden Vertheidigung würdigen, und den Staat von dem Vorwurf einer entehrenden Gefühllosigkeit retten. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Breslau den 5. Oktober 1807.

Die Antwort folgt hier unter

D.

Wohlgeborner ꝛc.

Die Maßregeln Sr. Majestät des Königs, wegen der Offizianten in den abgetretenen Provinzen, sind nur von der Nothwendigkeit geboten. So lange die Regierung nicht einmal in den Besitz der ihr gebliebenen Provinzen und in die ihr daraus zustehenden Einkünfte wieder eingesetzt ist, kann sie selbst die wenigsten Offizianten dieser Provinzen, noch weniger aber die der abgetretenen, unterstützen. Rathsam, selbst für diese unglücklichen Offizianten, war es daher, lieber unverholen ihnen die doch unthunliche Hülfe zu versagen, als sie mit Hoffnungen unthätig hinzuhalten. Mancher suchte dann selbst sich zu helfen, und den neuen Landesherren hierzu zu vermögen. Waren diese eigne Kräfte ohne Erfolg, so sind es doch vielleicht die Bemühungen der Friedensvollziehungskommission nicht. In jedem Fall ist ihr Resultat abzuwarten, und an einem günstigen noch nicht ganz zu verzweifeln, da meines Wissens die Konstitution des Herzogthums Warschau zur Bedingung der Anstellung nur das Bürgerrecht fordert, und dieses nach dem Kodex Napoleon leicht zu erwerben ist; außerdem aber es an Geschäftsleuten in der Nation fehlen wird und daher z. B. im Brombergschen Distrikt, viele Deutsche beibehalten worden.

Hat der Staat erst die ihm verbliebenen Provinzen und Einkünfte zurück, so wird es eher thunlich seyn, auch das Schicksal der Offizianten in den verlornen Provinzen, so weit sie alsdann noch nicht versorgt seyn werden, zu erwägen, und dann zu

helfen, insofern und so weit es die Umstände gestatten werden.

Ich erwiedere dieses auf Ew. Wohlgeb. geehrtes Schreiben vom 5. d. M. und beharre mit vollkommener Hochachtung

Ew. Wohlgeb.

Memel, ꝛc.
20. October 1807. von Stein.

Da die Resolution unter B. erst am 30. Oktober in Breslau einging, und bis dahin überall über das Schicksal der Unglücklichen ein schreckliches Stillschweigen herrschte, so wandte man sich auch an den geheimen Oberfinanzrath und Mitglied der oben beregten kombinirten Immediatkommission, Herrn Stägemann laut

E.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Die Durchreise des Lieutenant Friccius *) hat mir den großen Genuß gewährt, Ew. Hochwohlgeb.

*) Dieser talentreiche, geschickte, kraftvolle junge Mann, aus Stendal gebürtig, war Assessor bei der Regierung in Kalisch. Er vermochte es nicht, der Dinge, die da kommen sollten, in dumpfer Trägheit zu harren. Mit beträchtlichem Kostenaufwande, mit Beschwerlichkeiten mancher Art, unter öfterer Lebensgefahr, suchte er nebst noch einigen Gleichgesinnten, im Dezember 1806, über die Weichsel zu kommen, um in der Armee seine Talente und Muth geltend zu machen. Vierzehn Tage belagerte er in Memel vergeblich die Thüren der Umgebungen des Königs

wohlgeb. schönes Gedicht an den russischen Kaiser zu lesen *). So schrecklich unerreicht nun leider die

nigs, um ihnen seinen patriotischen Entschluß zu eröffnen. Unmuthig wollte er wieder zurückkehren, als ihn sein Genius noch zu dem würdigen Kanzler von Schrötter führte. Dieser billigte den Entschluß um so mehr, als ein außerordentlich vortheilhaftes Zeugniß des Regierungspräsidenten Graf Dankelmann, den rechten Gesichtspunkt aufstellte. Er versprach das schon lange bereit gehaltene schriftliche Gesuch dem König vorzutragen, den andern Morgen erhielt Friccius eine Kabinetsordre, die ihn zum Offizier ernannte, und wegen des weitern an des Prinzen Wilhelm Königliche Hoheit und den General Rüchel verwieß. Nun waren die Thüren der Excellenzen geöffnet, und die Geheimenräthe erstaunten über die Neuigkeiten von jenseits der Weichsel, die sie vierzehn Tage früher erfahren können. Friccius nahm sich zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, hielt die Belagerung von Danzig, unter mancherlei Beschwerden und Gefährlichkeiten, aus; ohne jedoch Gelegenheit zu haben, etwas besonders Merkwürdiges zu verrichten. Nach dem Frieden glaubte Friccius sich der Pflicht gegen das Vaterland entledigt zu haben, bat um seine Dienstentlassung und Wiederanstellung in seiner ehemaligen Laufbahn. Sein Gesuch ward auf den Grund der vortheilhaften Zeugnisse seiner Vorgesetzten abgeschlagen und des Königs Majestät wünschte ihn in der Armee zu behalten. Friccius dankte für dieß ehrende Anerkenntniß, und bat auf diesen Fall um Avancement, damit sein gegenwärtiges Gehalt mit seinem vorigen als Assessor, wo er achthundert Rthlr. gehabt, ins Gleichgewicht käme. Allein hier stand wieder der Schlagbaum der Anciennität im Wege. Der feurige Mann kam darauf um Urlaub ein, und es ist zu befürchten, daß ihn sein Unmuth dem alten Vaterlande entführt.

D. E.

*) Es ist beiläufig: Der Geist Friedrichs des Großen an den Kaiser Alexander, bei seinem Eintritt in Preus

Wirklichkeit hinter jener politisch-rationalen Dichtung zurückgeblieben; so verliert letztere dennoch

ßen am 21. März (2. April) 1807. Zum Beweise des Dichtertalents seines Verfassers möge hier der Anfang stehen:

Willkommen, Sproß der Heldengeschlechte! Sproß
der beiden Numa deines und meines Volks *),
den Welteroberern beide furchtbar,
Beide den Völkern ein Sonnenaufgang.

Willkommen, Erbe großer Verpflichtungen
und großer Tugend! Freudig entschwebt mein Geist
dem Schattenthal berühmter Fürsten,
Dich zu begrüßen, beglückter Jüngling!

Beglückter Jüngling, der du die Segensband
die Hand des Herrschers, goldner Früchte voll,
hinabreichst von der Dwina Winter
bis an den ewigen Lenz des Euphrat.

Irenens Anmuth lächelt Dein Auge; nicht
der dunkle Lorbeer, aber die Glorie
des schönern Ruhms, der Menschengröße
glänzt um die Stirn, des Gedankens Wohnsitz.

Du durstest nicht den Durst, der in Blut sich kühlt,
verschmähst der Ehrsucht falsches Juwel, verschmähst
des Weirauchs süßes Gift, mit Ernst Dich
Selber, mit Milde Dein Volk beherrschend.

Und dennoch lodert Flammen, Dein menschlich Herz?
Statt weicher Toga kleidet Dich Eisen an?
Die Baltischen Gestad' erschallen
Adrians schallen von Auricks Schwerdtern?

d. E.

*) Peter der Große, des Kaisers Ur-Elter-Vater väterlicher, und Friedrich Wilhelm der Große, sein Ur-Ur-Elter-Vater mütterlicher Seite.

nicht von ihrem Werth, sondern gilt nun als fernere Prophezeihung für eine kraftvollere Generation.

Mir ist dieß Produkt Ew. H. Talents eine besonders holde Erscheinung. Ich muß gestehen: daß, was bisher nicht geschehen ist, und doch allgemein erwartet ward, mich auf den verzweifelungsvollen Glauben geführt hat: daß sich seit den Tagen unseres Unglücks mehrere Menschen in Anthropoliten verwandelten. Ein Geist wie der Ihrige, mit den Grazien und Musen vertraut, muß aber dieser kalten Gruppe Wärme und Leben einflößen. Hierin werden Ew. H. den Schlüssel finden, wodurch ich veranlaßt werde, Dieselben mit meinem Schmerz vertraut zu machen.

Das Elend, welches viele der ehemals südpreußischen Offizianten drückt, ist namenlos. Ich habe bereits unterm 20. August des Königs Majestät unmittelbar unsre Lage geschildert, unsere Ansprüche auf rückständiges Gehalt, dann weitere Versorgung, Warregeld und Pensionirung deducirt. Ich habe dem Herrn von Klewitz eine Liquidation des erstern überreicht, um solche attestirt, der erbetenen Erlaubniß zu Folge, des Königs Majestät vorzulegen; ich habe die vom Glück begünstigten, die anderweit Versorgten und Besoldeten, die Unwürdigen und Nichtbedürftigen, übergangen, und so den halbjährigen Salarienetat des Kalischer Departements, auf die kleine Summe von noch nicht eilftausend Thalern zusammengeschmolzen; ich habe erwiesen: daß auch der zu Versorgenden nur wenig übrig, daß aber diese am Abgrunde der Verzweiflung wären; ich habe schon damahls voraus dargethan: daß der Kö-

nig von Sachsen die preußischen Offizianten nicht übernehmen dürfe und werde; ich habe den Herrn Kabinetsrath Beyme um Unterstützung meiner Anträge gebeten, aber überall noch nicht eine Zeile zum Bescheid oder Antwort erhalten. Ich bin daher so dreist, Ew. Hochwohlgeb. um einige Nachricht zu bitten, was man denn dort über diese wichtigen Gegenstände denkt? ob man nun nach erfolgter abschlägiger Resolution des Königs von Sachsen vom 2. d. nicht unmittelbar handeln wird?

Man sagt, unser Regent zürne, über die südpreußischen Offizianten. — Viele, und leider der größte Theil verdienen solches, und die strengste Ahndung; aber die wenigen Redlichen und Schuldlosen verdienen Auszeichnung, Mitleid und Unterstützung. — Die Einlage wird Ew. H. Veranlassung geben, mit dem Herrn von Klewitz über vorstehendes zu sprechen, und nur deshalb bin ich so frei, Dieselben um deren Abgabe ganz gehorsamst zu bitten. Ich habe die Ehre ꝛc.

Breslau, den 14. Oktbr. 1807.

Die am Schluß erwähnte Einlage lautete also:

F.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Erwartungsvoll habe ich seit beinahe zwei Monaten — eine gewaltig lange Zeit für eine hungernde Familie! — etlichen trostvollen Zeilen von Ew. Hochwohlgeb. auf mein ganz gehorsamstes Schreiben vom 20. August entgegen gesehn. Viel-

leicht hat man erst die Erklärung des sächsischen Hofes abwarten wollen. Sie ist leider! laut eines, mehrern Zeitungen einverleibten, Publikandums vom 2. Oktbr. abschläglich erfolgt. Beherzigen doch Ew. H. nunmehr meine Anträge Allerhöchsten Orts. Man sagt, des Königs Majestät zürne über die südpreußischen Offizianten; er zürne nicht nur, er bestrafe die Räuber, die so die Domainen verhandelt haben, aufs strengste; aber der Unschuldige muß darunter nicht leiden, der treue Diener nicht darben. Ich verharre ꝛc.

Breslau den 14. Oktbr. 1807.

Die Antwort des Herrn ꝛc. Stägemann folgt unter

G.

Wohlgeborner ꝛc.

Ew. Wohlgeb. können sich überzeugt halten, daß das Schicksal der im jetzigen Herzogthum Warschau angestellt gewesenen Staatsbeamten uns alle innig bekümmert, und daß es zu unsern ersten Sorgen gehöre, ihnen aufs baldigste Hülfe zu schaffen. Auch wäre längst schon mehr geschehn, als bisher, wenn die öffentliche Lage nur um einen Schritt weiter zum Bessern gerückt wäre. Soll die plötzliche Auflösung des Ganzen verhütet werden, so kann aus den vorhandnen disponiblen Fonds keine Hülfe erfolgen; sie sind nur für den äußersten Bedarf berechnet *). Indeß beschäftigt sich der Herr Minister,

*) Gehören darunter auch Gehälter für überflüssige Generals, von 28000, schreibe acht und zwanzig tau-

Freiherr von Stein gegenwärtig mit einem Plan, zu augenblicklicher Hülfe, für den herannahenden Winter, der in kurzem vollendet seyn wird.

Es würde mir angenehm seyn, von Ew. W. ein Verzeichniß der Ihnen bekannten Offizianten, denen geholfen werden muß, zu erhalten, wenn sie solches nicht schon an den Herrn Oberfinanzrath von Klewitz gesandt haben sollten.

Der Beifall, den Ew. W. meiner Poesie schenken, ist mir sehr schmeichelhaft; eine zwanzigjährige saure Geschäftsbahn hat mich längst der jugendlichen Heimath der Dichtkunst entrückt, obwohl ich mir es selbst schuldig zu seyn glaubte, die Humaniora mitten unter den Akten nicht so zu verleugnen, wie Petrus den Herrn.

Ich empfehle mich ꝛc.

Memel den 19. November 1807.

Diese versprochene Winterunterstützung ward schmerzensvoll Monate lang erwartet. Im Februar wieß der Generalkommissarius von Massow *), vermuthlich auf Genehmigung des Staatsministers, Freiherrn von Stein Exc., 1200 Rthlr. für

seud Rthlr. einjährlich, die dem armen Bürger, durch Einquartierung mit ihren Familien, lästiger werden, als fremde Truppen? A. d. E.

*) Dieser edle Mann hat sich für die brodlos gewordenen Offizianten mit Wärme interessirt, und aus eignem Vermögen bedeutende Unterstützungen vertheilt. Auch diese Stütze ist ihnen jetzt durch Niederlegung seines Amtes entrissen. A. d. E.

Kammeroffizianten des Kalischer Departements an; deren Vertheilung der Kammerpräsident von Pritwitz besorgte.

Hier sollte eine Deduktionsschrift folgen, nach welcher, wenigstens im Kalischer Departement, die ehemaligen preußischen Beamten, auf ein nachträgliches halbjähriges Gehalt an die Regierung des Großherzogthums Warschau Anspruch machen können; allein das Koncept davon ist abhanden gekommen. Die Gründe, welche dafür angeführt worden, waren folgende:

Erstlich: Beim Ausbruche der Insurrektion setzte man nur diejenigen preußischen Beamten außer Thätigkeit, welche man für entbehrlich hielt, oder gegen die man ein Mißtrauen hegte. Die übrigen zwang man sogar fortzuarbeiten, weil sie bis zum ersten März ihr Gehalt bezogen hätten. Als dieser erschien, und mehrere nunmehr fortzuarbeiten verweigerten, zwang man sie

zweitens: unter Androhung der Einziehung des Vermögens, und daß sie durch Wache in die Arbeitszimmer geführt werden sollten, ferner zu dienen. Weil man endlich glaubte, diese Weigerungen wären von dem außer Thätigkeit gesetzten Kammerpräsidio veranstaltet, zog man

drittens: dasselbe zur Verantwortung, und stellte den Grundsatz auf: daß die Offizianten aus der erstern Aufsicht in die der polnischen Kriegs- und Administrationskammer übergegangen.

Viertens: Das Dekret des französischen Kaisers und Königs Majestät, vom 14. Januar 1807,

durch welches eine interimistische Regierungskommission von fünf Ministern in Warschau errichtet ward, bestimmte ausdrücklich, daß deren Wirkungskreis nur so lange dauern solle, bis der Friede das Schicksal der preußisch-polnischen Provinzen würde entschieden haben, und untersagte die geringste Veränderung in der bisherigen Departementaleintheilung.

Fünftens: Die französischen Herrn Intendanten widerriethen den Polen alle Abänderung des preußischen Finanzsystems, und fanden dasselbe lobenswerth, und auf jeden Fall bis zum Frieden beizubehalten.

Da unterdeß auch dieser Gegenstand im trägen Gange der Diplomatik nur spät berichtigt werden konnte, so veranlaßte die dringende Noth, bei Gelegenheit eines erforderten und unterm 28. Dezember 1807 erstatteten Dienstberichts, bei der hochlöblichen kombinirten Immediatkommission in Memel, dahin anzutragen: des Königs Majestät zu vermögen, das in Rede stehende rückständige halbjährige Gehalt Vorschußweise zahlen zu lassen. Es erfolgte darauf die extraktsweise Resolution unter

H.

Für die Ihrer Seits gewünschte Anweisung des halbjährigen Gehalts der ehemals südpreußischen Beamten, können wir uns nach Lage der Umstände bei des Königs Majestät nicht verwenden. Eines Theils hält uns die Erwägung, daß die Bewilligung eines solchen Vorschusses wahrscheinlich ei-

nen nachtheiligen Einfluß auf die, wegen Uebernahme der Besoldungsrückstände, bei der neuen Landesregierung des Herzogthums Warschau eingeleitete Unterhandlung haben würde, davon ab, und anderen Theils erlaubt der dermalige Kassenzustand die Zahlung nicht.

Königsberg den 26. Januar 1808.

Königl. preuß. kombinirte Immediatkommission.

v. Klewitz. Altenstein. Schön. Stägemann.

Mit dem geheimen Oberfinanzrath Sack, als Direktor der Friedensvollziehungskommission in Berlin, hat ein wiederholter Schriftwechsel Statt gefunden. Man hat die wichtige Angelegenheit dringend empfohlen, häufig angefragt, wie weit sie gediehen, die besten Versprechungen der sorgfältigsten Theilnahme des ꝛc. Sack erhalten, aber endlich mit einigem Unwillen *) über den öftern Schriftwechsel, die Aeußerung der Kommissionen lesen müssen: „das „Resultat der Unterhandlung werde zu seiner Zeit „schon mitgetheilt werden, doch sey es am gerathen„sten: daß jeder selbst auf den Grund des 24. Arti„kels des Tilsitter Friedens, seine Ansprüche bei der „Regierung des Großherzogthums Warschau gel„tend zu machen suche."

Aus dem angeführten erhellet nun 1) für die hin und her zerstreuten Beamten: daß deren Vorge-

*) Dieser Unwille ist nicht human. Er ist nur das Resultat eines kollegialischen Dekrets, von Leuten, die noch keine Noth kennen. A. d. E.

sezte keinen Weg unbetreten gelassen, der zum Bessern führen konnte. 2) Daß des Königs Majestät keinesweges, wie das Gerücht dem Privatkredit so nachtheilig verbreitet hat, die ehemaligen südpreußischen Beamten ohne Unterschied Ihrer landesväterlichen Vorsorge für unwürdig erklärt: daß der gute König selbst zu helfen bereit, und soviel Er nur vermögen zu können glaubt, hilft. 3) Daß viele Seiner Umgebungen diese Gerechtigkeitsliebe, die Segen verdienenden milden Gesinnungen mit dem Monarchen theilen. Allein die knappe Spende, die Zurückhaltung eines Grundsatzes, in welcher Art der Noth des Augenblicks abzuhelfen, was ferner geschehen solle, scheint auch zu beweisen: daß irgend eine eiserne Maske im Hintergrunde steht, welche die wohlthätigen Strahlen auffängt; das Unglück des Staats in einem schrecklichern Phantom erblickt, und seine Härte mit dem Titel der Konsequenz rechtfertigt, überhaupt dadurch das nähere Eindringen in die Rettungsmittel verhindert.

Es ist ein schrecklicher Gedanke, von seinem Vaterlande schuldlos ausgestoßen zu werden, niemandem anzugehören, keinen Anspruch geltend machen zu können! Es liegt in dieser Hingebung der ehemaligen Staatsbeamten eine schreiende Ungerechtigkeit. Möge ein Buchstabenjurist sagen: der Dienstkontrakt erstrecke sich nicht über die Zeit der Möglichkeit seiner Erfüllung; möge ein anderer behaupten: das allgemeine Beste verpflichte jeden Staatsbürger, seinen Beitrag durch, seinen Fähigkeiten angemessene, Dienste zu leisten, und sie dann einzustellen, wenn jenes Erforderniß des Staats nicht mehr Statt fin-

Digitized by Google

de, sollte es auch mit großen Aufopferungen des bisher Dienenden geschehn. Aufopferungen kann der Staat allerdings fordern; aber sie müssen nicht dem Zweck des staatsgesellschaftlichen Vertrages schnurstracks zuwider laufen. Durch verschmachtendes Hinsterben einiger hundert Unglücklicher, wurde jetzt der Staat nicht gerettet. Bei Jena galten solche Opfer. Man muß nicht mehr fordern, als man gewähren kann.

Daß ein Staatsbürger ein Bündniß eingehen solle, um vor den Augen der Verbundenen mit den Seinen zwecklos zu verhungern; daß man einwilligen solle, die auf steinigten Pfaden des Fleißes, auf der dornigten Bahn der Selbstbezähmung errungene Geisteskultur und Veredlung des Herzens, wie Esau für ein Linsengericht hinzugeben, und sich in die Reihen der Lastträger zu stellen, seine Kinder an die eigene schwere Kette zu schmieden, und sie in der Gesellschaft roher Menschen, die nur erzwungenen Gehorsam kennen, denen nur viehische Lüste das Daseyn erträglich machen — hinunter zu stoßen: das ist nicht denkbar.

Die Unglücklichen, welche jetzt zerstreut herumschleichen, sind Kinder des Vaterlandes. Es legte ihnen Pflichten auf, die sie erfüllten; es mußte ihnen auch Rechte einräumen; denn ein anderer Gesellschaftsvertrag wär' ein Aktenstück der Hölle. Unsere Väter haben die noch verbliebenen Provinzen des Staats zum Theil mit ihrem Blut erobert, durch ihre furchtbaren Narben erhalten; und wir sollten nicht mehr unter den Bäumen wandeln, die sie für ihre Enkel pflanzten: sie sollen ihre

Opfer, die sie dem Staate brachten, um ihren Kindern eine bleibende Stätte zu verschaffen, umsonst übers Wasser geworfen haben (Sprüche Salomonis) ohne daß diese es jenseits wieder finden könnten?

Wäre nur einen Monat vor dem Frieden der Kantonpflichtige Sohn eines dieser Beamten in fremde Kriegsdienste getreten; so würde der gierige Fiskal nicht ermangeln, ihm sein etwaniges Erbe durch das Kantonreglement und einen Spruch aus dem Landrecht einzuziehen. Jetzt aber sollten diese Treuen, im eignen oder fremden Lande, betteln? Schreckliches Wort! So gern man beim Bettler vorübereilt, verdient er hier doch einen Augenblick Betrachtung.

Man hat auch für die brodlos gewordenen preußischen Offizianten mit und ohne Anstand gebettelt. Wozu hat das geholfen? In Schlesien hatte sich eine Gesellschaft zusammengethan, für Schlesier Beiträge zu sammeln. Die Aufforderung in den Zeitungen war ein großer Eimer voll Wasser, ganz geeignet, ein hin und wieder auflodernes Flämmchen des Mitleids zu ersäufen, und noch dazu mit einigen Tropfen Gift vermischt.

Noch ganz im alten Styl sollten, unter den zu Bedenkenden, die ehemaligen Offizers den ersten Rang einnehmen. Kein Wunder, da die Aufforderer mehrentheils adliche waren!

In der großen reichen Provinz waren endlich, zufolge öffentlicher Nachricht, an 1400 Rthlr. eingegangen. Welchen Demüthigungen sollten

aber nun die Empfänger sich unterwerfen! Erstlich beweise: daß Sie keine Betrüger; dann, daß sie unter den Dürftigen die Dürftigeren, unter den Dürftigeren die Dürftigsten wären. Sie sollten ihre ganze elende Gestalt zur Schau stellen, ihre halbnackten Kinder, ihre Weiber in zerrißnen Kleidern vorführen, und dazu war ein endlicher und letzter Termin bestimmt, bis zu dessen Abwartung mancher Dürftige tabellarisch verschmachten konnte. So giebt der Edelmuth nicht, so verfährt nur die kalte Ostentation. An jener Herabwürdigung der Menschheit labt sich keine schöne Seele; ihre Rechte giebt, wie die Schrift vortrefflich sagt, ohne daß es die Linke weiß.

Ein gewiß edler Mann hat im Februarstück der schlesischen Provinzialblätter eine gleiche Aufforderung ergehn lassen, und einen Plan bekannt gemacht, der zur Wirklichkeit befördert, allerdings eine reiche Ausbeute gewähren müßte. Allein diese milden Beiträge sind eine wirkliche, zu sehr ins Große gehende, auf zu lange Zeit dauernde Besteuerung. Wir haben unser Bedenken dagegen in einem besondern Blatt geäußert unter dem Titel: Was thut jetzt Noth? wohin wir den Leser verweisen. Wir haben dort ausführlicher, als vorstehend, darzuthun gesucht: daß es die Pflicht des Staats ist, für die in Rede stehenden Beamten zu sorgen; daß sie keinesweges an das allgemeine Mitleid verwiesen werden können: daß daraus die nachtheiligsten Folgen für den Staat erwachsen müssen; daß die so schmerzhaft gebrandmarkte Dienstreue vernichtet wer-

den müßte; daß eine solche kalte Ueberlieferung nicht mehr erforderlicher Staatsbeamten, in Armuth und Schmach, alles Ehrgefühl zertreten müßte; daß künftige Offizianten das Evangelium vom ungerechten Haushalter sich zur Dienstinstruktion nehmen würden; daß der Gehorsam des Volks, gegen Anordnungen der Staatsbeamten, dadurch tödtlich verletzt werde. — Wir wollten diese Aeußerungen durch das Organ der schlesischen Provinzialblätter zur Sprache bringen. Allein es war zu derbe Kost für diese, nur in Honigseim getauchte und der Schmeichelei dedicirte Zeitschrift.

Ein edler Mann sagte uns neulich: „möge die Hülfe kommen, woher sie komme, wenn sie nur kömmt." Wir sagen Amen! doch sey sie nicht entehrend. Die Zukunft bedarf des Ehrgefühls mehr, als alle andere Zeit; wenn nicht die in so mancher Art gebeugten, bedrängten und verwilderten Einwohner der preußischen Provinzen, in eine rettungslose Schlechtigkeit versinken sollen. Dazu gehört aber die Wiedergeburt des Adels, der Geistlichkeit und der Beamten; besonders aber Schulen fürs weibliche Geschlecht, und Institute, die dessen fast gänzlich verlorne Sittlichkeit wieder herbeiführen. Hierüber erlauben wir uns vielleicht irgendwo eine weitläuftigere Auslassung.

Es ist auch hier der Ort, eines Aufsatzes im dritten Heft der europäischen Annalen zu gedenken. Der Verfasser will auch ein Wort zum Besten der in Rede stehenden Beamten dem Publikum ans Herz legen: allein er übertreibt die Sache offenbar. Er setzt ihre Zahl auf beinah achttausend;

welches an sich wohl schon übertrieben seyn möchte. Zugegeben aber auch, daß wirklich so viel in dem jetzigen Großherzogthum Warschau vorhanden gewesen; so sind doch erstlich abzurechnen, fast alle Nationalpolen. Hierunter gehören viele Landräthe, Magistratspersonen, Forst- und niedere Accisebeamten. Desgleichen sind verschiedene Justizbeamte, welche der polnischen Sprache mächtig, nur erst kürzlich wieder angestellt worden, und sollen nach der Erklärung des Justizministers ferner angestellt werden. Ueberhaupt sind auch im Preußischen deren schon mehrere angestellt worden, wozu die eigenen Salarienkassen der Regierungen, und die vielen Patrimonialgerichte, freundlich die Hand bieten. Dann sind aus der Klasse der Dürftigen auszustreichen, diejenigen, welche sich in glücklichen Privatverhältnissen befinden. Unter diesen sind viele ehemalige Beamte, welche Güter besitzen.

Der Verfasser berechnet: daß wenn jeder auch nur ein Abfindungsquantum von 1000 Rthlr. erhalten sollte, solches ebenfalls eine Summe von beinahe acht Millionen betragen würde; welche aufzubringen dem neuen Landesherrn, auch beim besten Willen, unmöglich wäre. Allein ein so großes Abfindungsquantum würden einmal nicht alle fordern können. Es heißt hier: theile, und du wirst den Zweck erreichen. Also 1) Wartegeld für die Dürftigen. 2) Anstellung der Dürftigen und unter diesen der brauchbarsten. 3) Verweisung derer, so zu leben haben, auf die Zukunft. 4) Gänzliche Ausschließung aller derer von weiterer Versorgung, welche nie hätten versorgt werden sollen, oder wenigstens

nicht in der Art; ferner aller derjenigen, welche wegen Dienstvergehungen in fiskalische Untersuchung gerathen, und wobei Dienstwidrigkeiten in facto erwiesen worden; endlich Untersuchung gegen alle diejenigen, deren Unthaten die Revolution ans Tageslicht gebracht, und Beraubung aller weitern Ansprüche, wann sie der angeschuldigten Vergehung überwiesen worden. Bei diesem Verfahren wird sich die Zahl der wirklich dringend Hülfsbedürftigen kaum noch auf dreihundert belaufen.

Aber man scheut vielleicht das Absondern, und darunter leiden so manche! Wann war's aber nöthiger, bei Anstellung der Staatsbeamten die strengste Auswahl zu treffen, als eben jetzt? Fahren wir auf dem alten Wege fort, geben Geburt und Verbindungen Ansprüche, besetzt die Bestechlichkeit und thörichter Patronatsstolz nach wie vor die Aemter; so retten wir das Vaterland nicht aus seiner Versunkenheit, so schließt der 14. Oktober 1806 auf ewig die Geschichte für Preußen.

Indem wir eben hier enden wollen, geht uns eine zwar nicht amtliche, aber doch fast zu verbürgende Nachricht zu: „daß des Königs von Preußen „Majestät sich endlich entschlossen, die ehemaligen „süd- und neu ostpreußischen Beamten bei sich darbietender Gelegenheit zwar wieder anzustellen, daß „aber von nachzuzahlendem Gehalt, Entschädigungs- „und Wartegeldern nicht die Rede seyn könne." Bald wird nun wohl hierüber Allerhöchsten Orts etwas bekannt gemacht werden, wenn nicht die noch drückenden politischen Verhältnisse solches verhindern, und den Rettearm des Landesvaters zurückhalten.

Es

Es fragt sich daher: ob die noch in Thätigkeit verbliebenen Landesbehörden nicht verpflichtet und vermögend sind, zum Besten der in Rede stehenden Beamten zu wirken?

Wir glauben beides bejahen zu können. Die Landeskammern vertreten jetzt die Stelle des Landesherrn, und müssen wenigstens für die Landeseingebornen aller Klassen väterlich sorgen, wenn beschränkte Kräfte ein ausgebreiteteres Wohlthun unmöglich machen. Wir sind daher der Meinung: daß die Kammern von diesen Beamten Notiz nehmen sollen, daß sie die nicht in der Provinz gebornen, wenn sie auf Unterstützung Anspruch machen, in ihre Geburtsprovinz verweisen und ihnen das nöthige Reisegeld dazu gewähren können. Die verbleibenden dürftigen Einländer gehören vor der Hand zu den Armen des Landes, und es müssen zu ihrem anständigen einstweiligen Unterhalte, die nöthigen Gelder geschafft werden. Bleibt kein anderer Weg dazu übrig, so ist eine Erhöhung der Kontribution von ein oder höchstens zwei Procent der angemessenste Ausweg. Dieser Beitrag trifft alle Volksklassen, da er auf den Konsumenten zurückfällt.

Nächstdem müssen erledigt werdende Bedienungen vor der Hand nur mit jenen brodlos gewordenen Offizianten besetzt werden. Zu ersterm würde der Landesherr die nachträgliche Genehmigung ausdrücklich ertheilen; zum zweiten war sie bereits dem nunmehr leider zurückgetretenen Generalkommissarius in Schlesien, von Massow, ertheilt worden. Bei einem solchen Verfahren würde diese für mehrere hundert

Familien wichtige Angelegenheit erfreulich, für Niemanden belästigend, noch erniedrigend, beseitigt.

Möchten, bis dies in Erfüllung geht, oder irgend woher unerwartet Hülfe kömmt, die Bedrängten mit Shakespears Cäsar sagen können: „Ich bin standhaft, wie der Polarstern, der an „Treue, Festigkeit und Ausdauer seinesgleichen nicht „am Firmament hat." Möge niedriges Kriechen, möge treulose Gleichgültigkeit über Recht und Unrecht, über das Schickliche und Unanständige fern seyn; möge endlich die Verzweiflung, den Giftbecher in einer, den Dolch in der andern Hand haltend, keinen fürchterlich überraschen; sondern alle die Wahrheit des Ausspruchs bekunden: „der Mensch ist mehr groß, durch das, was er leidet, als durch das, was er thut."

II.

Das Königreich Westphalen.

8.

Organische Gesetzgebung, zur Ergänzung und Exekution der Konstitution.

(Fortsetzung.)

C.

Departement der Justiz und des Innern.

Königl. Dekret vom 23. Januar, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.

Erster Titel.

Von der Aufhebung der Leibeigenschaftsrechte und Verbindlichkeiten.

I. Als Leibeigenschaftsverbindlichkeiten werden betrachtet, und als solche aufgehoben, 1) bloß persönliche Dienste oder Personalfrohnen, d. h. solche, die einer Person einzig aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist, oder einen gewissen Ort bewohnt. 2) alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt und von der Willkühr dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind; 3) die Verbindlichkeit des

Bauern, in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesindezwangrecht, vermöge dessen ihre Kinder genöthigt werden können, bei keinem andern als dem genannten Herrn, in Dienst zu treten; 4) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath, die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und an diesen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, oder einem sonstigen Namen für eine solche Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu entrichten.

II. Dem bisherigen Herrn steht kein Recht zu, in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder des Bauern. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, den Bauernstand und das Gewerbe ihrer Eltern nicht zu verlassen, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerngutes niederzulassen.

III. Er kann von seinen Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

IV. Er kann sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn, sofern diese ferner bestehen, weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen; er kann sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

V. Dem Bauer steht es frei, das Gut zu verlassen und dessen Besitz aufzugeben, auch sich an irgend einem andern Orte niederzulassen, wenn er nur sein Vorhaben zeitig und mit Beobachtung einer schicklichen Frist anzeigt.

VI. Aufgehoben ist ferner, das unter den verschiedenen Benennungen von Sterbefall, Beßhaupt, Cure

mede, so wie überhaupt unter dem Namen des Mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Mobiliarnachlasse der Frau eines verstorbenen Bauern zu verlangen und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und Baarschaft des Bauern selber einzunehmen.

VII. Die Bauern sind fähig, Rechte und Güter mit vollem Eigenthume zu erwerben, und darüber sowohl durch Verträge als durch letzte Willensverordnungen den Vorschriften des Kode Napoleon gemäß zu verfügen.

Sie sind gleichergestalt fähig, vor Gerichte aufzutreten und ihre Rechte, gegen wen es auch sey, zu vertheidigen.

VIII. Gemeindedienste oder sogenannte Kommunfrohnen, welche bloß zum Nutzen der Gemeinden abzwecken, desgleichen die unter dem Namen von Burgfesten, und Landfrohnen zu Bedürfnissen des Staats zu leistenden Dienste sind nicht aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den auf den Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten.

IX. Die bisherigen Herren behalten das Obereigenthum (dominium directum) und alle diejenigen Rechte, welche nicht, als von der Leibeigenschaft abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Konstitution verträglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zu betrachten sind, namentlich: die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgiften, so

selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlassungsurkunde, oder sonstig in die Heberegister eingetragenen Anerkennungen und Erklärungen bestimmt ist.

X. Ist der Bauer an einem solchen Tage, wo er für den bisherigen Herrn hätte arbeiten müssen, zu einem öffentlichen Burg-, Land-, Frohn- oder Kommundienste gebraucht worden, so ist er weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten, verbunden.

XI. Ohne Einwilligung des bisherigen Herrn kann er jedoch das Grundstück nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, noch mit einer Dienstbarkeit oder Hypothek beschweren, sofern ihn nicht die Ueberlassungsurkunde oder das Heberegister dazu berechtigen.

XII. Auch muß er das bei der Veränderung des Besitzers und in den durch die Verträge oder Heberegister bestimmten Fällen zu zahlende Antrittsgeld, den sogenannten Weinkauf, wie selcher entrichten.

XIII. Alle bestehen bleibende Grundgerechtsame sind durchaus ablösbar, und zwar entweder mittelst gütlicher Uebereinkunft, oder nach dem noch zu bestimmenden Maßstabe.

Cirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale vom 23. Jan. 1808.

Ihnen wird, mein Herr, gewiß der 48. Artikel der Konstitution vom 15. Novbr. 1807 nicht entgangen seyn,

welcher den Kodex Napoleon zum Civilgesetzbuch des Königreichs Westphalen, vom 1. Januar 1808 an, erhebt.

Von diesem Tage an ist also der Kodex die gesetzliche Richtschnur für Bürger und Tribunale. Jedes ihm zuwiderlautende Erkenntniß muß, wenn noch davon appellirt werden kann, reformirt, oder, wenn es in letzter Instanz ausgesprochen ist, kassirt werden. Die Einführung des Kodex Napoleon ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen, deren Aufklärung ich versuchen will. Jedoch glaube ich vorher bemerken zu müssen: 1) daß ich mich dabei nur auf die wichtigern Streitigkeiten beschränken kann, weil es unmöglich ist, sie alle zu heben; und 2) daß mir nicht das Recht zustehet, Gesetze und Verordnungen zu entwerfen, indem es allein dem Staatsrathe vorbehalten ist, den Sinn der Gesetze, sobald es der König für nöthig erachtet, zu entwickeln.

Meine Absicht ist gegenwärtig nur, das Verfahren der Tribunale zu erleichtern, deren Gewissen und Einsicht übrigens völlige Freiheit gelassen wird, wenn sie sich nur nicht von dem unwandelbaren Grundsatze entfernen, daß der Kodex Napoleon, vom ersten dieses Monats an, das Civilgesetzbuch des Königreichs bildet.

Für das Erste ist die Bemerkung gemacht worden, daß vom Kodex noch keine offizielle deutsche Uebersetzung publicirt sey. Man hat angefragt, zu welcher Uebersetzung man seine Zuflucht nehmen dürfe?

Eine gute deutsche Uebersetzung des Kodex Napoleon, die es verdient, daß sie allein von den Gerichten als Gesetz angeführt werde, ist nicht in einem Tage gemacht. Man beschäftigt sich damit; jedoch erfordert ihre Entwerfung und Publikation Zeit. Inzwischen giebt es

Digitized by Google

zwei Uebersetzungen, die auch bereits in Deutschland bekannt sind, nämlich die von Daniels und die von Lassaulx; auch ist das französische Gesetzbülletin französisch und deutsch in den Rheindepartementern publizirt worden. Der ganze Kodex Napoleon befindet sich darin. Mit Hülfe dieser Uebersetzungen und durch Vergleichungen derselben mit dem französischen Texte — so weit es die erworbene größere oder geringere Kenntniß der französischen Sprache erlaubt, wird man nicht leicht den wahren Sinn verfehlen.

2) Hat man angefragt, wie der Kodex auf die rechtshängigen und noch nicht entschiedenen Prozesse angewendet werden solle?

Diese, deren Einleitung und Verhandlung sich auf die Verfolgung eines Rechts bezieht, welches die bisherigen Gesetze begründet haben, sollen nach denselben auch entschieden werden. Dagegen sind alle diejenigen, bisher von den Gesetzen zugestandenen Rechte als erloschen anzusehen, deren Ausübung versäumt worden ist, oder die noch nicht angefallen oder gerichtlich geltend gemacht sind, wenn sie den Bestimmungen des Kodex Napoleon zuwider sind.

3) Ist von einigen angefragt worden, was in Beziehung auf die Akten des Civilstandes gemacht werden solle?

Der Kodex Napoleon schreibt zwar die Art vor, nach welcher diese Akte aufgenommen werden sollen; er läßt aber unbestimmt, welche die Beamten sind, denen die Aufnahme obliegt. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche bisher diese Akte vorgenommen haben, solche so lange fortsetzen müssen, bis es dem Könige belieben wird,

andere zu ernennen, gleichwie die Richter und Magistratspersonen ebenfalls bisher ihre Amtsverrichtungen fortgesetzt haben.

Der Civilstand darf weniger als irgend ein anderer Theil der Justiz oder Administration eine Unterbrechung erleiden. Diejenigen, die bisher damit beauftragt waren, bleiben daher kompetent, bis daß ihre Abberufung oder eine Veränderung erfolgen wird.

Die jetzigen Beamten des Civilstandes müssen sich aber in Rücksicht der Aufnahme dieser Akte nach den Vorschriften des Kodex Napoleon richten. So muß die Akte über die wirkliche Vollziehung der Heirath von denen, die sie aufzunehmen haben, nur nach vorgängigem Aufgebote aufgenommen werden. Sie müssen sich darüber Gewißheit verschaffen, daß kein Einspruch gethan, oder daß die Gründe, die ihn veranlaßt haben, gehoben sind, daß die Einwilligung derjenigen erfolgt ist, welchen ein Recht deßhalb zusteht; daß die Parteien das erforderliche Alter erreicht haben; daß sie frei sind u. s. w. Die Akte über die Vollziehung der Ehe muß in Gegenwart von vier Zeugen, gleichviel Verwandten oder nicht, aufgenommen werden. Hiebei scheint die Bemerkung nöthig zu seyn, daß die Anstöße gegen die Form und die Mängel in den Civilstandesakten zwar Fehler sind, für welche die Beamten des Civilstandes verantwortlich und strafbar bleiben; daß sie aber an sich die Akten, rücksichtlich der Parteien, nicht nichtig machen, insofern der Anstoß gegen die Form oder der Mangel nicht von ihnen selbst herrührt. Demnach wär ein Heirathsakt, woraus nicht die Gegenwart oder die Einwilligung der Eltern zu ersehen stände, nicht bloß wider die Form, sondern auch nichtig. Dagegen wird ein Heirathsakt, worin zwar einige zu sei-

ner Vollständigkeit erforderliche Umstände ausgelassen sind, die jedoch nicht wesentlich erfordert werden oder sonst durch andere authentische Akten zu erweisen stehen, keinesweges nichtig seyn.

4) Da die bei Eingehung der Ehe zu verabredenden Bedingungen der Willkühr eines jeden überlassen sind, so kann man darin ausmachen, was man den Umständen angemessen findet.

Will man keinen Ehevertrag aufsetzen lassen, und auf der andern Seite auch keine eheliche Gütergemeinschaft eingehen, so reicht, um die Kosten des Ehekontrakts zu vermeiden, die Erklärung vor den Beamten des Civilstandes bei Eingehung der Ehe hin, daß man zwar die Heirath abschließen, aber damit nicht zugleich die Gütergemeinschaft eingehen wollte.

Die Beamten, vor denen die Ehen geschlossen werden, müssen demnach die Parteien befragen, welches ihre Absicht sey, ob sie die Gütergemeinschaft mit ihrer Ehe zugleich eingehen wollen, oder nicht? und ihrer Antwort Erwähnung thun.

5) Im Fall die Vormundschaft nicht dem Vater oder der Mutter deferirt ist, so verpflichtet der zehnte Titel des Kodex einen Familienrath, für die Ernennung eines Vormunds Sorge zu tragen. Dieser Familienrath muß sich vor dem Friedensrichter und unter seinem Vorsitz versammeln. Bis daß die Friedensrichter eingeführt sind, können die Vormünder wie bisher ernannt werden.

6) Die Successionen, welche künftig ab intestato anfallen, müssen nach dem Codex regulirt und vertheilt werden.

Digitized by Google

Die Testamente und Schenkungen müssen in der Folge nach den Regeln des zweiten Titels des dritten Buchs errichtet werden. Dem gemäß müssen diejenigen, welche Testamente errichtet haben, bei denen die gegenwärtig vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, solche von neuem errichten, wenn sie anders wollen, daß sie vollzogen werden sollen.

Der Staatsrath hat über die Substitutionen entschieden. Solche sind für die Zukunft verboten. Die ältern Substitutionen behalten nur zu Gunsten des noch lebenden nächsten Substituten ihre Kraft, dem man aus Billigkeit ein durch seine Geburt und durch die nahe Hoffnung zur eröffneten Succession erworbenes Recht zugestanden hat.

7) Was die Hypothekenbücher anlangt, so müssen die deßhalb in jedem Lande gebräuchlichen Formen so lange befolgt werden, bis daß solche auf eine gleiche Art im ganzen Königreiche eingeführt sind.

Die bereits bestellten Hypotheken behalten ihre völlige Kraft und Rechte; aber in Zukunft darf keine neue Hypothek anders als in den vom Kodex bestimmten Fällen errichtet werden.

8) Die Konstitution hebt die Leibeigenschaft auf, von welcher Art und unter welcher Benennung sie seyn mag, indem alle Einwohner Westphalens gleiche Rechte genießen sollen.

Aber diese Vorschrift, welche allen Einwohnern gleiche bürgerliche und natürliche Rechte zusichert, hebt weder den Unterschied der Stände auf, noch die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögens, weder die verschie-

denen Modifikationen des Eigenthums, noch die Grundrechte. Sie hebt nur das auf, was eine knechtische Abhängigkeit eines Menschen von einem andern begründet, was zu den verhaßten Ueberbleibseln der Sklaverei gehört.

Kein am Grund und Boden haftendes Recht, welches sich nicht auf die Leibeigenschaft bezieht, ist aufgehoben.

Ein Dekret Sr. M. über diesen Gegenstand soll publicirt werden, oder ist es bereits schon vor diesem Briefe.

Inzwischen muß der Besitz respektirt und die Abgaben müssen entrichtet werden. Denn Niemandem kommt es zu, sein eigner Richter zu seyn und die Anwendung der Gesetze zu seinem Vortheile und zum Nachtheile anderer zu machen.

Dieß sind, mein Herr, die Grundsätze, welche ich geglaubt habe, den Tribunälen mittheilen zu müssen, und welche ich demjenigen zur Beobachtung empfehle, dessen Präsident Sie sind.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Königliches Dekret vom 27. Jan. 1808, welches die Zeit bestimmt, zu welcher die Gesetze im Königreich in Vollziehung gesetzt werden sollen.

I. Da jedes Gesetz in dem Departement Unserer Residenz am Tage nach seiner Promulgation als bekannt angesehen wird, so soll es in den andern Departements im Verhältnisse der Entfernung ihrer Hauptorte von Unsrer Residenzstadt als bekannt angenommen werden, als:

Digitized by Google

Im Leine- und Harzdepartement am 2. nach demjenigen, wo es in Kassel als bekannt betrachtet wird; im Ocker-, Saale- und Werradepartement am dritten Tage, im Weserdepartement am vierten Tage, und endlich im Elbdepartement am fünften Tage.

II. Da der Tag der Promulgation nicht mitgerechnet werden, auch noch ein Tag zwischen dem der Promulgation, und dem, wo das Gesetz zum Vollzuge kommt, gezählt werden soll; so kommt, wenn die Promulgation z. B. am 1. des Monats Statt findet, das Gesetz im Fuldadepartement am dritten, im Harz- und Leinedepartement am fünften; im Saale-, Werra- und Ockerdepartement am sechsten; im Weserdepartement am siebenten, und im Elbdepartement am achten zur Ausführung.

III. Die ins Gesetzbülletin eingerückten königl. Dekrete erhalten in jedem Departement am Tage nach der Ankunft des Bülletins im Hauptorte des Departements ihre verbindliche Kraft. Zu dem Ende soll nicht nur in jeder Präfektur ein Register gehalten werden, worin Tag für Tag die Ankunft des Bülletins eingetragen wird, sondern auch deren Empfang sogleich dem Minister des Justizwesens gemeldet werden.

IV. Die Dekrete, welche ins Gesetzbülletin nicht eingerückt, oder darin nur ihrem Titel nach angezeigt sind, kommen von dem Tage an zur Ausführung, wo die Personen, welche sie betreffen, durch die von den mit der Vollziehung beauftragten Staatsbeamten geschehene oder angeordnete öffentliche Bekanntmachung, Anschlagung, Mittheilung, Anzeige oder Zusendung mit ihnen bekannt geworden sind.

Digitized by Google

Königliches Dekret vom 27. Januar, welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält.

Erster Titel.

Vom Appellationsgerichte.

I. In Unsrer guten Stadt Kassel soll ein Appellationsgericht seyn, das über die an dasselbe ergangenen Appellationen, von den durch die Arrondissements- oder Distriktstribunäle in Civilsachen gefällten Erkenntnissen erster Instanz, erkennen wird.

II. Dieser Gerichtshof soll aus sechs und zwanzig Richtern, drei Präsidenten, einem Generalprokurator und zwei Substituten bestehen.

III. Die Präsidenten der acht Kriminalgerichte, von denen weiter unten die Rede seyn wird, werden von Uns aus den Richtern des Appellationsgerichts erwählt, und sie können jährlich in dasselbe zurückberufen werden.

IV. Das Appellationsgericht ist in drei Sektionen getheilt, von denen jede aus sechs Richtern und einem Präsidenten besteht.

V. Der erste Präsident hat immer den Vorsitz in der ersten Sektion.

VI. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus, und gehen in eine andere über, so daß jeder Richter nach und nach alle Sektionen durchgehen wird; die Präsidenten bleiben aber immer in ihrer Sektion.

VII. Die Sachen werden, so wie sie einkommen, an die Sektionen, ohne Unterschied, gebracht; der erste

Präsident vertheilt sie so, daß von drei Sachen immer eine auf jede Sektion kommt.

VIII. Wenn sechs Richter anwesend sind, so kann in den Sektionen Recht gesprochen werden, und sind die Stimmen getheilt, so gibt die Stimme des Präsidenten, oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

IX. Wenn in einer Sektion nicht sechs Richter anwesend sind, um Recht zu sprechen, so muß aus den beiden andern Sektionen ein Richter berufen werden, wobei das Loos unter allen Mitgliedern derselben, mit Ausschluß der Präsidenten, entscheidet.

X. Wenn ein Richter ohne gegründete Ursach abwesend gewesen ist, so verliert er für jede Sitzung sechs Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die Richter vertheilt werden sollen, die anwesend waren. Zu dem Ende soll der Sekretär, in jeder Sitzung, eine Liste der Abwesenden und Anwesenden halten, welche vom Präsidenten, oder von dem, der seine Stelle vertritt, durch seine Unterschrift bekräftigt wird.

XI. Der Generalprokurator ist hauptsächlich der ersten Sektion zugegeben; aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche an eine der beiden andern Sektionen gebracht sind.

XII. Jeder der beiden andern Sektionen ist ein Substitut zugegeben, der jährlich von der einen zur andern übergeht.

XIII. Wenn der Staatsrath ein Urtheil kassirt hat, so geht die Sache an die versammelten Sektionen des Appellationsgerichts zurück, und das neue Urtheil wird auf die Anträge des Generalprokurators oder eines seiner

Substituten, welcher bei Abfassung des kassirten Urtheils keinen Antrag gemacht hat, von allen Mitgliedern des Gerichtshofes gesprochen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die das erste Urtheil abgefaßt haben. Um ein solches Urtheil zu fällen, müssen wenigstens zwölf Richter anwesend seyn.

XIV. Der erste Präsident des Appellationsgerichts erhält 10 000 Franken, jeder der beiden andern Präsidenten 8000 Franken Gehalt.

XV. Die Besoldung der acht Mitglieder des Gerichtshofes, die zugleich Präsidenten der Kriminalgerichte sind, soll in dem Titel bestimmt werden, der von diesen Gerichtshöfen handelt.

XVI. Die Besoldung der achtzehn Richter, welche die drei Sektionen des Appellationsgerichts bilden, ist in drei Klassen getheilt. Jeder von den sechs zuerst ernannten Richtern bekommt 6000 Franken: von den sechs darauf folgenden jeder 5000 Franken, und von den sechs letzten jeder 4000 Franken Gehalt. In der Folge gehen die Richter, dem Dienstalter nach, von einer Klasse in die andere über.

XVII. Der Generalprokurator erhält 8000 Franken Gehalt.

XVIII. Jeder der beiden Substituten bekommt 4000 Franken Gehalt.

Zweiter Titel.

Von den Kriminalgerichten.

I. Dem 47. Artikel der Konstitutionsurkunde vom 15. Novbr. 1807 gemäß soll in jedem Departement ein Kriminalgericht seyn.

II.

II. Das Kriminalgericht hat im Hauptorte des Departements seinen Sitz; ausgenommen im Ockerdepartement, wo es in Wolfenbüttel, und im Weserdepartement, wo es in Herfort seinen Sitz haben soll.

III. Die Kriminalgerichte bestehen aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator.

IV. Bei den Kriminalgerichten sollen Beisitzer seyn, von denen einer das Amt eines Substituten des Generalprokurators nach des letztern Auswahl versehen kann. Die andern treten, wenn sie 25 Jahr alt sind, an die Stelle der abwesenden Richter, und bekommen für jede Sitzung fünf Franken, welche den Richtern, deren Stelle sie vertreten, abgezogen werden.

V. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichts beiwohnen und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahr alt sind.

VI. Die Appellation von den Urtheilen der Kriminalgerichte soll noch, bis zum 1. Julius des laufenden Jahres, an das Appellationsgericht zu Kassel gelangen können; denn an diesem Tage müssen die gerichtlichen Verhandlungen durch Geschworne schon im Gange seyn; auch soll dann von den Urtheilen der Kriminalgerichte nicht mehr appellirt werden.

VII. Die Besoldung der Mitglieder der Kriminalgerichte ist nach dem Verhältniß der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, bestimmt. In Kassel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präsident des Kriminalgerichts 6500, jeder der beiden Richter 4000, und der Generalprokurator 5000 Franken. In Halber-

stadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präsident 6000, jeder der beiden Richter 3000 und der Generalprokurator 4000 Franken. In Marburg und Heiligenstadt erhält der Präsident 5000, jeder Richter 2500 und der Generalprokurator 3000 Franken Gehalt.

Dritter Titel.

Von den Distrikts- oder Arrondissementstribunalen.

I. In jedem Distrikt soll ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz im Hauptorte hat; im Distrikt von Braunschweig aber wird es seinen Sitz zu Wolfenbüttel haben.

II. Die Distriktstribunale bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem königl. Prokurator.

III. Alle und jede Personen sind den Distriktstribunälen in Ansehung aller persönlichen, dinglichen und gemischten Klagen unterworfen; mit Ausnahme 1) aller derjenigen, welche vor die Friedensrichter gehören, und unten noch näher werden bestimmt werden; 2) aller Handelssachen, da wo ein Handlungsgericht ist, und der vor die Munizipalpolizei gehörigen Angelegenheiten.

IV. Die Distriktsgerichte erkennen, in erster und letzter Instanz, in allen Schuldforderungen und solchen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Werth von 1000 Franken der Hauptsache, bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmacht.

V. Wenn die Distriktsgerichte entweder in erster Instanz, jedoch in Sachen, die eine Appellation zulassen,

Digitized by Google

oder in letzter Instanz auf die von den Urtheilen der Friedensrichter an sie gebrachte Appellationen zu entscheiden haben, so können sie erkennen, wenn auch nur drei Richter gegenwärtig sind. In allen andern Fällen müssen ihrer vier anwesend seyn. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

VI. Jeder der fünf Richter des Tribunals hat der Reihe nach, jedesmal drei Monate hindurch, die Instruktion der in dem Arrondissement begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln, und sie an den Generalprokurator des Kriminalgerichts einzusenden, damit dieser, wenn eine Anklage Statt hat, die Sache weiter verfolgen könne.

VII. Bei den Distriktstribunälen sollen Beisitzer seyn, welche, wenn sie 25 Jahr alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertreten, und für jede Sitzung drei Franken bekommen; die den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beisitzer können den Berathschlagungen der Richter beiwohnen, und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahr alt sind.

VIII. Die Besoldung der Mitglieder der Distriktstribunäle ist folgendermaßen bestimmt: In Magdeburg, Kassel und Wolfenbüttel bekommt der Präsident 6000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 4000, jeder der drei andern 3000, der königl. Prokurator 4500 Franken Gehalt.

IX. In Halle, Halberstadt und Hildesheim bekommt der Präsident 5500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3500, jeder der drei andern 2500, und der königl. Prokurator 3800 Franken Gehalt.

X. In Osnabrück, Göttingen und Nordhausen bekommt der Präsident 5000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3000, jeder der drei letzten 2000, und der Prokurator des Königs 3300 Franken Gehalt.

XI. In Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präsident 4500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2500, jeder der drei letzten 2000, und der Prokurator des Königs 3000 Franken Gehalt.

XII. In Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Elmbeck, Duderstadt, Helmstädt, Stendal, Osterode und Heiligenstadt erhält der Präsident 4000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2300, jeder der drei letzten 1800, und der Prokurator des Königs 2600 Franken Gehalt.

XIII. In Hoexter, Rinteln, Blankenburg und Neuhaldeneleben bekommt der Präsident 3500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2000, jeder der drei andern 1800, und der Prokurator des Königs 2400 Franken Gehalt.

Vierter Titel.

Von den Generalprokuratoren und den königlichen Prokuratoren.

I. Das Geschäft der Generalprokuratoren und der Prokuratoren des Königs ist, entweder mündlich vor dem versammelten Gericht oder schriftlich, mit Gründen unterstützte Anträge in folgenden Sachen zu machen: 1. In allem, was die öffentliche Ordnung, den Zustand der Domänen, die Gemeinden, öffentlichen Anstalten, und die

Armen gemachte Geschenke und Vermächtnisse betrifft; 2. in allem, was den Stand einer Person und die Vormundschaft angeht; 3. wenn wegen Inkompetenz oder verzögerter Rechtspflege Einwendungen gegen ein Gericht gemacht und daher um Abweisung der Sache gebeten wird; 4. wenn die Gerichtsbarkeit zwischen mehreren Gerichten streitig ist, und wenn wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ein Richter rekusirt wird; 5. wenn ein Richter eines ungerechten Urtheils wegen belangt wird; 6. in allen Sachen, wo Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer handeln, und selbst, wenn sie mit deren Einwilligung handeln, sobald es ihre Mitgabe betrifft; in Sachen von Minderjährigen, und überhaupt in allen denjenigen, wo eine der Parteien durch einen Kurator vertheidigt wird; 7. in Sachen von abwesenden Personen.

Der königl. Prokurator kann außerdem verlangen, daß ihm in allen andern Sachen die Akten mitgetheilt werden, wo er seine Theilnahme für nöthig erachtet; das Tribunal kann es selbst von Amtswegen befehlen.

II. Haben bei einem Urtheile, in letzter Instanz, die Anträge der Generalprokuratoren, und die der königlichen Prokuratoren gefehlt, so hat dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, wenn darum nachgesucht wird.

III. Die königlichen Prokuratoren, und besonders die Generalprokuratoren, können bei den Gerichtshöfen und Tribunalen, bei denen sie angestellt sind, alles das von Amtswegen verlangen, was Unserm Dienste, oder dem öffentlichen, zum Besten gereicht, und was vor diese Gerichtshöfe oder Tribunäle gehört.

IV. Der Generalprokurator, bei Unserm Appellationsgericht, hat die Aufsicht, über die königl. Prokuratoren, erinnert sie an ihre Pflichten, und kann ihnen in Dienstgeschäften Befehle ertheilen.

V. Die Generalprokuratoren bei den Kriminalgerichten stehen mit den Richtern der Distriktstribunale ihres Departements, welche mit den Kriminaluntersuchungen beauftragt sind, in Korrespondence, und können ihnen dabei Befehle ertheilen.

Fünfter Titel.

Von den Sekretarien.

Wir ernennen die Sekretarien aller Tribunale auf vorhergegangene Präsentation dieser Tribunale; für ihre Besoldung, von der sie ihre Commis und die Personen, die sie zu den Expeditionen brauchen, so wie alle Kanzleibedürfnisse, bezahlen müssen, soll gesorgt werden.

Sechster Titel.

Von den Friedensrichtern.

I. Die, der Konstitutionsurkunde gemäß, in jedem Kanton einzurichtenden Friedensgerichte, bestehen aus einem Friedensrichter, zweien Gehülfen und einem Sekretär.

II. Der Friedensrichter erkennt in allen bloß persönliche und bewegliche Sachen betreffenden Klagen, bis zu dem Belauf von 74 Franken (oder 20 Rthlr.) ohne daß dagegen eine Appellation Statt hat; mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Franken. In diesem letztern Falle können jedoch seine Erkenntnisse, der

Appellation ungeachtet provisorisch gegen Kaution vollstreckt werden.

III. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation, bis zu dem Werth von 74 Franken, und mit Statt habender Appellation, die Klage mag sich so hoch belaufen, als sie will: 1. In Entschädigungsklagen, wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern und an den Früchten und der Aerndte angerichteten Schadens. 2. Ueber Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen, von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und andre Beschädigungen, welche im Lauf des Jahrs unternommen worden sind; ingleichen auch über die binnen einem Jahre unternommenen Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässerung der Wiesen dient und über alle andre Arten von Klagen, die den Besitzstand betreffen. 3. Ueber solche Reparaturen, die bei Häusern und Pachthöfen dem Miethsmann oder Pächter obliegen. 4. Ueber Entschädigungsforderungen des Pächters oder Miethsmannes, über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deteriorationen. 5. Ueber die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Gesinde, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute. 6. Ueber Klagen, wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

IV. Wenn eine Versiegelung Statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Gehülfen. Derselbe schreitet auch zur Rekognoscirung und Abnahme der Sieget, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, die bei

Anlegung oder Recognoscirung der Siegel entstehen könnten.

V. Der Friedensrichter hat die Notariatsurkunden auszustellen, welche die Stelle der Geburtsscheine vertreten (Cod. Nap. Art. 70.). Er kann, auf Begehren des königl. Prokurators, ein Inventarium, über das bewegliche Vermögen und die Papiere eines Abwesenden aufnehmen (Cod. Nap. Art. 126.). Er nimmt das Protokoll, über die Anträge und Einwilligung auf, die bei der Annahme an Kindes oder Pflegekindes Statt vorfallen (Cod. Nap. Art. 358 et 363.). Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Vormundschaftsrath zur Seite setzt (ibid. Art. 392. 398 et 477.); desgleichen die Bestellung eines Vormunds, den der überlebende Ehegatte ernennt; wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist und ebenfalls die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen. Er kann von Amtswegen den Familienrath zusammenberufen, um für die Minderjährigen, welche noch nicht bevormundet sind, einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen. In Gemäßheit der Art. 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 478 und 479 des Kodex Napoleon beruft er den Familienrath und hat darin den Vorsitz.

VI. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkennen, gehen die Appellationen von ihren Urtheilen an das Distrikts- oder Arrondissementstribunal, das sodann in letzter Instanz erkennt.

VII. Bei den Friedensrichtern, oder im Fall seiner Behinderung, bei einem von seinen Gehülfen, werden

die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habenden Klagen angebracht. Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese von Amtswegen ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen. Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfodern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Sekretär, summarisch zu Protokoll nehmen. Wenn eine weitere Untersuchung Statt haben muß, so hat er das Mitglied des Distriktstribunals, das die Instruktion des peinlichen Prozesses vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

VIII. Die Friedensrichter sind ihrer Besoldung nach, die sich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Kantons richten wird, in drei Klassen getheilt; die der ersten Klasse erhalten 1200, die der zweiten 1000, und die der dritten 800 Franken Gehalt.

IX. Die Munizipalverwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Bureaus ꝛc. der Friedensrichter. Diese setzen deßhalb einen Etat auf, welchen der Präfekt genehmigt, und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zustellen muß.

X. Die Friedensrichter wählen sich ihre Sekretäre selbst, deren Gehalt in einem Drittel der Besoldung eines Friedensrichters besteht.

XI. Bis auf anderweitige Verfügung erheben die Sekretarien, außer dem oben bemerkten Gehalt, die ihnen durchs Gesetz oder Herkommen angewiesenen Gebühren.

Allgemeine Verfügungen.

I. Die gerichtlichen Geschäfte der unter den Namen Regierung, Kriminalgericht, Justizkanzlei, Offizialat, Konsistorium und Stadtmagistrat bekannten Tribunale hören sogleich auf, wenn das Appellationsgericht zu Kassel und die Distriktstribunale eingerichtet sind, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnahmen. Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunälen anhängigen Prozesse werden an die neuen Tribunäle, die darin zu erkennen haben, abgegeben.

II. Bis die Friedensrichter in ihr Amt eingesetzt seyn werden, fahren die Stadtmagistrate und königl. Amtleute fort, in allen Sachen zu erkennen, die vor jene Richter gehören. Alles was die Munizipalpolizei angeht, bleibt aber in den Händen der Stadtmagistrate.

III. Die Justiz kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von unseren Gerichtshöfen verwaltet werden. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, hören daher die Geschäfte aller Richter auf, welche von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit eingesetzet sind; es wird ihnen hiermit bei Strafe des Ungehorsams und des Eingriffs in Hoheitsrechte jede weitere Handlung der Gerichtsbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit anzuerkennen, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets noch von den genannten Amtleuten

Digitized by Google

oder Richtern ausgeübt worden, so wie ihren Gerichtsdienern, selbige zu vollziehen.

IV. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozesse werden, nach Maßgabe ihres Belaufs und Gegenstandes entweder an die nächsten königl. Beamte, oder an die Distriktstribunäle abgegeben.

V. Die Offizialate, Generalvikariate und Konsistorien fahren fort, über die Erhaltung der Kirchen und Disciplin, und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeit derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen, und, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen schlagen sie uns Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

VI. Die Offizialate und Konsistorien haben sich übrigens aller Prozeßsachen zu entäußern, welche vor die Tribunäle gehören.

VII. Bis auf anderweitige Verfügung fahren die Handelsgerichte fort, ihre Geschäfte in ihrem ganzen bisherigen Umfange auszuüben.

VIII. Das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte, die Distriktstribunale und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Accidenzien und Sporteln zu erheben, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einsetzung an soll darüber eine Rechnung geführt werden; wovon alle Monat eine Abschrift an Unsern Minister des Justizwesens eingesandt werden muß.

Digitized by Google

IX. Wir behalten Uns vor, den Gebrauch der auf diese Art gehobenen Gelder, welche in einer dem Sekretär und bei den Friedensgerichten dem Friedensrichter selbst anvertraueten Kasse niedergelegt werden sollen, zu bestimmen.

Königliches Dekret vom 6. Februar 1808, über die Versendung des Gesetzbülletins, und das Abonnement auf dasselbe.

I. Das Gesetzbülletin wird von Amtswegen an die Minister, Staatsräthe, Präfekten, Unterpräfekten, Gerichtshöfe und Tribunäle; wie auch an deren Präsidenten, an die General- und königl. Prokuratoren, Friedensrichter und Mairen geschickt.

II. Alle Gemeinden erhalten dasselbe gegen ein Abonnement von zwölf Franken, unter der Adresse ihrer Mairen, welche es in das Sekretariat der Gemeinde niederzulegen und daselbst zu verwahren verbunden sind.

III. Die Friedensrichter müssen es gleichfalls in das Archiv ihres Gerichts niederlegen, und daselbst aufbewahren.

IV. Das Abonnement der Gemeinden macht einen Theil der Gemeindeausgaben aus, und die Einnehmer derselben haben die Zahlung, welche aus der Einnahme der Zulagscentimen zu bestreiten ist, dem Distriktseinnehmer zu leisten.

V. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche das Gesetzbülletin nicht von Amtswegen bekommen, können darauf denselben Preis abonniren und müssen das Geld dafür ihrem Distriktseinnehmer entrichten, der sich deßhalb mit dem Obereinnehmer zu berechnen hat.

Digitized by Google

VI. In den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahrs müssen die Obereinnehmer an den Minister des Justizwesens genaue Verzeichnisse von den Abonnements der Mairen einsenden, und davon, wie von ihren andern Einnahmen dieser Art, Rechnung ablegen; sie behalten von dem Betrage der Abonnementsgelder von jedem Franken eine Centime zurück.

VII. Die Privatpersonen, welche sich abonniren wollen, haben ebenfalls zwölf Franken an die Postdirektoren zu bezahlen, welchen derselbe Abzug bewilligt ist, und welche wegen dieser Einnahme mit ihrer Verwaltungsbehörde sich berechnen müssen.

VIII. Alle drei Monate müssen sie ein genaues Verzeichniß von den erhobenen Abonnementsgeldern an den Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten einsenden.

IX. Der ganze Betrag des Abonnements für das Bülletin wird, sowohl von den Einnehmern als von der Postverwaltung an den Schatz abgeliefert und ist besonders zur Bestreitung der Druck- und Verschickungskosten des Bülletins bestimmt, weswegen der Minister des Schatzes die nöthigen Verfügungen zu treffen hat, daß sich daselbst die Gelder zur Verfügung des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten in Bereitschaft finden.

X. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und Unser Minister der Finanzen und des Schatzes sind, in so weit es einen jeden derselben angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Digitized by Google

Königliches Dekret vom 17. Februar 1808, welches den Zeitpunkt bestimmt, wo die Geschäfte der ehemaligen Gerichtshöfe aufhören, und die der neuen Tribunäle anfangen sollen.

I. Die Geschäfte der in Unserm Dekret vom 27. Januar 1808 in dem Titel von den allgemeinen Verfügungen Art. 1. benannten ehemaligen Gerichtshöfe hören den Abend des 29. Februars auf.

II. Die durch dasselbe Dekret für den ganzen Umfang Unsers Königreichs errichteten Gerichtshöfe und Tribunäle werden am 1. März von den Präfekten und Unterpräfekten, jedes an dem Orte, wo es seinen Sitz hat, eingesetzt.

III. Zu dem Ende begeben sich die Präfekten und Unterpräfekten an alle die Orte, wo die Tribunale ihre Sitzungen halten, nachdem sie dahin zum Voraus alle die von uns für dieselben ernennten Mitglieder berufen haben. Sie empfangen von jedem dieser Mitglieder persönlich den dahin zu leistenden Eid, daß sie Treue und Gehorsam Unserer Person und der Konstitution leisten, und die ihnen anvertraueten Geschäfte mit Eifer, Ehre und auf eine uneigennützige Weise verrichten wollen. Sie nehmen darüber ein Protokoll auf, welches von allen beeidigten Mitgliedern unterzeichnet und in der Registratur des Tribunals niedergelegt wird.

IV. Die etwa nicht anwesenden Mitglieder haben, bevor sie ihr Amt antreten, den obigen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen, worüber gleichfalls ein Protokoll aufgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Regentenentsetzungen, Entweichungen, Resignationen; seit dem Jahre 1807.

(Fortsetzung.)

2.

Entweichung der Königin und des Regenten von Portugal.

Seitdem Frankreich und England mit einander rivalisiren, haben sie sich auch wetteifernd bemüht, einen ausschließlich entscheidenden Einfluß auf die Regierung von Portugal auszuüben und die Verhältnisse und Maßregeln dieses Staats, ihren Zwecken gemäß, zu bestimmen.

Durch Frankreichs Beistand behauptete sich das Haus Braganza auf dem portugiesischen Throne; durch die Ansprüche, welche Frankreich, in der Folge, auf diesen Umstand gründete, wurden die Regenten bewogen, sich näher an England anzuschließen. Seit Pedro's Regierung, das ist, seit einem Jahrhunderte, ist diese Macht in dem Besitze eines entscheidenden Einflusses geblieben; der sich nicht auf die Regierung beschränkte, sondern alle Verhältnisse der Nation durchdrang und, fast in je-

der Hinsicht, Portugal England innigst zu eigen machte.

Der kühne Pombal faßte den Entschluß, Portugal von diesem, wie jedem andern, Einflusse unabhängig zu machen. Wie männlich er sein Werk auch begann, wie beharrlich er es fortführte, so reichten doch seine Kräfte, die Dauer seiner Administration nicht hin, es zu vollenden; und nachdem er von seinem Posten entfernt war, sank Portugal hierin, wie in allem übrigen, wieder in den vorigen Zustand zurück.

Seit dieser Zeit nahm England an Kraft und Energie nach eben dem Verhältnisse zu, als Frankreich abnahm. Die chaotischen Erschütterungen der Revolution und die Angriffe der Mächte, welche diese zu dämpfen suchten, gaben der neubelebten Thatkraft Frankreichs eine Tendenz, welche Portugal, durch die Schutzwehr Spaniens gedeckt, außer der Gefahr der Verwicklung und Berührung ließ.

Bonaparte trat als erster Konsul auf; er wurde Beherrscher von Frankreich, unter dem Titel eines Kaisers; und nun wurde die Politik dieses Reichs, wie der Geist, der sie belebte, kühn, vorschreitend, umfassend. Es blieb nichts mehr übersehen; also auch nicht Portugal.

Der Krieg mit England brach wieder aus; Spanien, Portugal mußten sich mit großen Summen lösen, keinen Theil daran zu nehmen. Die Kriege mit Oestreich, Rußland, Preußen, wurden begonnen und beendet. Der große Plan Napoleons, England von dem festen Lande von Europa völlig abzusondern, der nun zur strengsten und umfassendsten Exeku-

Exekution gedieh, konnte nicht anders, als auf Portugal eine nahe und vorzüglich wirksame Tendenz erhalten.

Die Lage dieses Staats ist dazu geeignet, die Verlegenheit, welche hieraus für ihn entstehen mußte, zu vermehren. Dagegen war seine Regierung nicht geeignet, sie durch ein kluges und festes Benehmen zu mindern, oder gar zu heben. Das Haus Braganza, das bekanntlich durch Insurrektion sich des Throns von Portugal bemächtigt hatte, schien überhaupt nicht bestimmt zu seyn, zu regieren. Gleichsam als ob ein Fluch auf demselben ruhte, zeigte sich in ihm fast von Descendenz zu Descendenz eine sich mehrende Geistesverdunkelung; bis die jetzt regierende Königin völlig in Wahnsinn verfiel.

Dieser war freilich, so viel man weiß, auf ihren Sohn und Nachfolger, den bisherigen Regenten von Portugal, nicht übergegangen; aber daß sich ein neuer, erleuchtender Tag in seinem Geiste zeigte, davon ist auch nichts zur öffentlichen Kunde gekommen. Aus dem, was man gehört hat, kann und muß man, sofern es gegründet ist, eine entschiedene Geistes- und Charakterschwäche bei ihm voraussetzen.

Anstatt Regierungssachen sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, trieb er Spielereien mit Pfaffen. Die Verwaltung war in den Händen des Adels; der, dem größesten Theile nach, in eine ähnliche Inbecillität versunken seyn mogte. Die wenigen, die eine höhere Geistesentwickelung und Thätigkeit zeigten, konnten bei der präpondenirenden Indolenz der

Mehrzahl nicht zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gelangen.

Indessen mogten diese bessern Köpfe sich an einander halten, und eine Opposition bilden, die sich für Frankreich erklärte; weil sich alles an England hielt. Die Anträge, welche von Frankreich ergingen, daß Portugal an den feindlichen Maßregeln gegen England Antheil nehmen solle, wurden von ihnen unterstützt, ohne daß sie durchzudringen vermogten. Denn englischer Seits war man ebenfalls nicht unthätig; und die Bande, mit denen man die Regierung und die Nation umschlungen hielt, waren zu vielfach und zu fest geknüpft, als daß sie durch Vorstellungen und selbst Drohungen hätten gelöst, oder zerrissen werden können.

Soviel man aus den unvollständigen Nachrichten sieht, welche über die damahlige Lage und Verhältnisse Portugals bekannt geworden sind, wurde von Seiten Frankreichs und Englands, auf gleiche Weise, in die portugiesische Regierung gedrungen, eine Entschließung zu fassen; ohne daß dieß eine andere Wirkung hatte, als ihre Unschlüssigkeit zu vermehren. Frankreich foderte den Beitritt zu der Verbindung gegen England und drohte mit Besetzung des Landes; und England drang auf eine entscheidende Erklärung, welche Partei man ergreifen würde, im Fall ein französisches Truppenkorps sich näherte und drohte mit Blockirung seiner Häfen und Wegnahme seiner Kolonien.

An der spanischen Grenze war schon längst ein französisches Truppenkorps versammlet; was nur des-

Befehls zu harren schien, sich nach Portugal in Bewegung zu setzen. Spanien, in seinem Verhältnisse zu Frankreich, konnte jetzt Portugal nicht mehr zur Schutzwehr dienen; vielmehr war zu befürchten: — was auch bald offiziell erklärt wurde — daß man hier entschlossen sey, an etwanigen thätigen Maßregeln gegen Portugal Antheil zu nehmen; — wozu man auch bereits die Vorkehrungen treffen sah.

Unter diesen Umständen wurde, englischer Seits, ein Vorschlag in Anregung gebracht, den, wie man sagt, schon Pombal gemacht haben sollte und den man, als den Zeitumständen angemessen, dem portugiesischen Hofe auf alle Weise anzuempfehlen suchte.

Dieser Vorschlag war, sich unter dem Schutze einer englischen Flotte nach Brasilien zu begeben; um sich und seine Schätze so der Gewalt der Franzosen zu entziehen, — denen man Widerstand zu leisten nicht im Stande sey; und durch die Eroberung des spanischen Amerika's, von Brasilien aus, sich eine Entschädigung zu verschaffen, über welche man den etwanigen, in Europa zu erleidenden Verlust leicht vergessen könne.

Dieser Vorschlag war dem Interesse Englands ohnstreitig sehr angemessen; auch konnte es nicht schwer seyn, die Vortheile davon, selbst für die portugiesische Regierung, in ein helles, blendendes Licht zu setzen. Immer blieb es gleichwohl für eine europäische Regentenfamilie ein schwer zu ergreifender Entschluß, aus ihrem Vaterlande zu emigriren und das Mutterland aufzugeben, um sich auf die Regierung einer Kolonie zu resigniren.

Dürfte man ein später erschienenes Aktenstück für ächt halten, so würde dieß allerdings beweisen, daß man schon seit dem Anfange Oktobers, des vorigen Jahrs entschlossen war, diesen Schritt zu thun; und deßhalb bereits in Brasilien vorkehrende Verfügungen traf. Es ist dieß folgende an die Brasilier gerichtete Proklamation, die durch französische Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist; und die wir hier zur Prüfung dem forschenden Leser mit übergeben.

„Getreue Unterthanen, Einwohner von Brasilien! Seit dem Antritt meiner Regierung war mein standhaftes Bestreben, euch Beweise meiner unveränderlichen Liebe zu geben. Allein die unglücklichen Zeiten erlaubten mir nicht, euch dieselbe vollständig zu zeigen. In den politischen Stürmen, die Europa trafen, zeigtet ihr immer den reinsten Eifer für das Wohl der portugiesischen Monarchie."

„Jetzt, wo dieselbe sich mit der Geisel des Kriegs bedrohet sieht, hoffe ich, daß der Arm des Allmächtigen meinen Thron schützen wird."

„In diesem so kritischen Augenblick bin ich entschlossen, euch einen neuen starken Beweiß meiner Zuneigung zu geben, überzeugt, daß ihr dieselbe mit der herzlichsten Gegenliebe erwiedern werdet. Da es eine meiner ersten königlichen Pflichten ist, meine alten Unterthanen, deren Vorfahren, von denen ihr auch abstammt, den portugiesischen Thron wiederherstellten, nur im äußersten Nothfalle zu verlassen, so vertraue ich euch meinen erstgebornen Sohn an, dem ich von seiner Kindheit an die innigste Liebe

gegen euch eingepflanzt habe. Ich lege ihm den Titel eines Konnetable oder Vicekönigs von Braſilien bei."

„Getreue Unterthanen von Braſilien! Ich ſehe zum Voraus, daß ihr ein ſo ſchätzbares und geliebtes Unterpfand werdet auf eine würdige Weiſe zu behandeln wiſſen. Ihr ſeyd Portugieſen, und als ſolche behaltet ihn und vertheidigt ſeine Rechte mit dem euch angebornen Muth und Ehrgefühle."

„Gegeben im Pallaſt U. Fr. zur Hülfe den 2. Oktober 1807."

(Unterz.) Johann, Prinz Regent.

Die Blätter, welche dieß Aktenſtück mittheilen, folgern daraus, daß die Unterhandlungen, die man zu Liſſabon mit dem franzöſiſchen Geſchäftsträger und ſpaniſchen Bothſchafter indeſſen fortſetzte, nie ehrlich gemeint geweſen, ſondern nur darauf abgezweckt hätten, jenen Entſchluß und das Einverſtändniß mit England bis zu dem Zeitpunkte der Ausführung zu verbergen. Uns ſcheint dieß nicht direkt zu folgen; auch mehr in dem Charakter dieſer Regierung zu liegen, daß kein Entſchluß gefaßt worden ſey, als bis die Noth drängte.

Franzöſiſchen Nachrichten zufolge waren die Unterhandlungen dem Abſchluſſe eines Vertrags, zwiſchen Frankreich und Portugal, nahe gebracht; in welchem die Neutralität dieſer Macht, gegen Zahlung einer monatlichen Subſidie, — angeblich von zwei Millionen — für Frankreich zugeſtanden worden ſeyn ſollte. — Plötzlich wurden dieſe Unterhandlungen

abgebrochen; und die Bothschafter von Frankreich und Spanien verließen Lissabon. Französische Nachrichten geben hierüber folgenden Aufschluß.

Die französische Regierung hatte Nachricht erhalten, „daß unerachtet der Unterhandlungen und des Versprechens, den Engländern die portugiesischen Häfen zu verschließen, der Lissabonner Hof mit England in Geheim einverstanden sey und nur Zeit zu gewinnen suche, um alles Disponibele in Sicherheit zu bringen." Sie ertheilte nun ihrem Geschäftsträger Befehl, Lissabon zu verlassen; der sich dann nach Madrit begab; wohin auch der spanische Ambassadeur zurückging.

Von dieser Abreise wurde dem General Junot Nachricht ertheilt; der nun, seiner bereits in Voraus erhaltenen Instruktion zufolge, in Spanien einrückte, um, in Verbindung mit einem Truppenkorps dieser Macht, Portugal zu besetzen.

Ueber die Entfernung der Gesandten wurde zu Lissabon (unter dem 2. Oktober) folgendes offiziell bekannt gemacht:

„Der Prinz Regent, unser Herr, hat die Entfernung des Bothschafters Sr. katholischen Majestät und des Geschäftsträgers Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, von diesem Hofe, nicht verhindern können. Indessen hegt er gegründete Hoffnung, daß die Abwesenheit nur temporär seyn und daß darauf keine Feindseligkeiten von Seiten dieser Souveräns folgen werden; mit denen Sr. königliche Hoheit vielmehr die gute Harmonie und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche glück-

Digitized by Google

licher Weise bisher bestanden haben, zu erhalten sucht."

Diese Hoffnung schien, durch Aeußerungen in der französischen Zeitschrift, die das Organ der Regierung ist, unterstützt zu werden, welche die Unzufriedenheit der portugiesischen Nation mit dem Entschlusse der Regierung, sich an England zu halten, schilderten und die Vortheile priesen, die aus einer Vereinigung mit Frankreich entstehen würden; die man also auch als noch möglich andeutete; indem man zugleich auf die unglücklichen Folgen des entgegengesetzten Verhältnisses hinwieß.

„In Lissabon ist nur eine Stimme", besagte ein Artikel des Moniteur, angeblich aus Lissabon, „gegen das Betragen des Prinz Regenten und des Ministeriums. Er mußte, sagt jeder, mit Frankreich, Spanien und den übrigen Mächten des festen Landes gemeinschaftliche Sache machen, sich aller englischen Waaren und aller Engländer bemächtigen und nicht durch eine abschlägliche Antwort das Land seinem völligen Ruine preis geben; denn es ist gleichsam schon zum Sprichworte geworden: daß ein Bundestraktat eines Souveräns des festen Landes mit England so viel ist, als eine Abdankungsakte von seiner Seite. Indessen herrscht Schrecken in allen englischen Komtoirs. Sie verkaufen in höchster Eile und für jeden Preis. Ihr Ausschuß hat erklärt, er könne nicht länger, als noch drei Tage, für die Waaren und Personen der Engländer stehn. Dieß sonderbare Betragen des Lissabonner Kabinets wird es mit beiden Theilen zugleich in Krieg verwickeln. Die Schwäche und die Unüberlegtheit, gewöhnliche Vorläufer der

Katastrophen, welche die Reiche in den Abgrund stürzen, bestimmen die Operationen des Prinz Regenten."

In einem andern Artikel, derselben Zeitschrift, ebenfalls von Lissabon (den 6. Oktober) datirt, war folgendes enthalten:

„Alles ist in unserer Stadt in Zerrüttung. Die Engländer schiffen sich mit großer Eile ein und verkaufen ihre Waaren, um jeden Preis. Sie bieten ihre Lagerwaaren selbst zu 70 pC. unter dem Werthe an. Dennoch werden sie dieselben nicht los, da der französische Minister vor seiner Abreise erklärt hat: daß alle englischen Waaren konfiszirt und jeder, nach seiner Abreise gemachte Kauf für nicht geschlossen angesehn werden solle. Gegen das Edikt, welches die Bezahlung der Wechselbriefe auf drei Monate suspendirt, ist nur eine Stimme; die Regierung hat es zurücknehmen müssen. Die englische Faktorey hat einen Fond, von zwei Millionen Pf. St gemacht, um die Transportkosten der ärmsten Engländer zu bestreiten. Die gedruckte und angeschlagene Note des Hrn. von Aranjo hat über alle Vorstellung Unruhe verbreitet. Die Regierung genießt kein Zutrauen. Die öffentliche Stimme zu Lissabon sagt: man müsse mit Frankreich gemeine Sache machen; England habe alle seine Bundesgenossen im Stiche gelassen und aufgeopfert; Frankreich allein könne die Unabhängigkeit Portugals aufrecht erhalten. Frankreich allein biete den Landesprodukten beständige und sichere Ausfuhrkanäle dar und aus dem Gesichtspunkte des Handels, wie der Politik, sey Frankreichs Freundschaft für Portugal das einzige Rettungsmittel."

„Herr von Almeida, den man als Urheber des von dem Kabinette beobachteten Betragens ansieht, ist mit dem allgemeinen Unwillen beladen. In der That, entweder schicken die Engländer eine Landarmee, um uns zu vertheidigen, oder sie schicken keine. Im ersten Falle; wie viel können sie schicken? Zehn, zwanzig, höchstens dreißigtausend Mann. Aber was will das sagen? Das ist nicht die Avantgarde einer französischen Armee! Der Ausfall einer Schlacht kann also keinem Zweifel unterworfen seyn; und vor Ende des Jahrs werden wir aufgehört haben, zu existiren. Verbinden wir uns hingegen mit dem festen Lande, so ist unsere Sache gerecht; die Beleidigung aller Souveräns, durch die grausame Expedition, gegen Kopenhagen, wird unsern Krieg rechtfertigen und wir werden zugleich politisch handeln, indem wir unsere Existenz und Unabhängigkeit befestigen." — —

Fast um dieselbe Zeit theilte indessen das Journal de l'Empire, dessen Inhalt bekanntlich für halb offiziell gehalten wird, als eine obwohl nicht ganz sichere, doch auch nicht ganz zu verwerfende Nachricht, die Neuigkeit mit: Der Prinz von Brasilien habe sich, nebst seiner ganzen Familie und allen Schätzen auf einer englischen Eskadre eingeschifft, um sich nach Amerika zu begeben. Dieß Blatt äußert sich darüber auf folgende Weise:

„Nach Berichten, die von verschiedenen Seiten eingehn, scheint der portugiesische Hof den treulosen Eingebungen der brittischen Regierung gefolgt zu seyn. Wenn man Briefen aus Bayonne Glauben beimessen kann, so hat sich der Prinz von Brasilien,

Regent des Königreichs, mit seinem Sohne, seinem ganzen Hofe und den Schätzen der Krone, auf eine Eskadre von dreizehn Linienschiffen eingeschifft und ist nach Brasilien abgesegelt, wo er den Sitz seiner Regierung aufschlagen will."

„Um keinen Zweifel über die Natur dieses ausserordentlichen Ereignisses übrig zu lassen, ist, wie man sagt, eine englische Eskadre im Tajo eingelaufen. Das Journal des Landes bestätigt diese Neuigkeiten und setzt hinzu: die Gesandten von Frankreich und Spanien hätten Lissabon verlassen und die bei Bayonne versammlete Observationsarmee habe sich nach Portugal in Marsch gesetzt. Gestern hieß es in Paris allgemein, der portugiesische Gesandte beim französischen Hofe sey abgereist. Dieser neue Versuch, die Flamme der Zwietracht auf dem festen Lande wieder anzufachen, war schon lange vorbereitet. Im vorigen Jahre erschien Lord Roßlyn mit einer englischen Eskadre vor dem Tajo und schlug damahls schon dem portugiesischen Hofe die gefährliche Maßregel vor, die derselbe jetzt ergreift; aber er scheiterte an der Weisheit und Festigkeit des Hrn. von Aranjo. Jetzt scheint dieser Minister untergelegen zu haben; nachdem er seinen Souverän vergeblich über die Ränke der englischen Faktion aufzuklären gesucht hat, die schon lange den Prinzen von Brasilien gegen seinen Schwiegervater, den König von Spanien, zu bewaffnen strebt und sich des portugiesischen Namens bedienen will, um sich Südamerika's zu bemächtigen."

Diese Angaben, so zuversichtlich sie auch gemacht wurden, waren gleichwohl damahls noch zu

voreilig. Der portugiesische Gesandte zu Paris war noch nicht abgereist und reiste auch noch nicht ab; und eben so wenig der Prinz Regent von Portugal. Vielmehr ergriff dieser plötzlich eine Maßregel, welche einen völligen Sieg der französischen über die englische Partei anzukündigen schien. Unter dem 20. Oktober erschien zu Lissabon folgende Verfügung:

„Nachdem Wir stets mit der größten Sorgfalt Unsern Staaten die vollkommenste Neutralität während des gegenwärtigen Krieges, in Betracht der daraus für die Unterthanen Unserer Krone sich ergebenden Vortheile, zu erhalten gesucht haben, nun aber dieselbe nicht mehr länger erhalten können, und daneben erwogen haben, daß der allgemeine Friede ein Bedürfniß der Menschheit ist, haben Wir des allgemeinen Bestens wegen uns gedrungen gesehen, der Sache des festen Landes beizutreten; und Uns mit seiner Maj. dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, und Sr. katholischen Maj. zu vereinigen, um, so weit es in Unserer Gewalt stehen wird, zur Beschleunigung des allgemeinen Friedens beizutragen."

„Zu diesem Ende haben Wir für gut gefunden, zu verordnen, daß, von diesem Augenblicke an, die Häfen dieses Königreichs allen großbritannischen, sowohl Kriegs- als Kauffartheischiffen, geschlossen seyn sollen."

Hoffte man, durch diese Maßregel, die Invasion und Okkupation des in starken Märschen sich immer mehr nähernden französischen Heeres entfernt zu halten, so mußte man bald überzeugt werden, daß

man sich getäuscht hatte. Der General Junot, dem davon Anzeige geschah, erklärte: seine letzten Instruktionen wären zu bestimmt, als daß er seinen Marsch auch nur um einen Tag aufhalten könnte.

Wie mogte man auch erwarten, daß man, französischer Seits, diese Sinnesänderung gleich für aufrichtig halten und reifgewordene Plane sogleich aufgeben sollte? Mißtrauen ist, in solchen Fällen, übeler und wirksamer, als Thatsachen; und Napoleons großer Entwurf machte die Besitznahme Portugals nothwendig.

„Ob nun gleich," hieß es um diese Zeit in einem französischen Tagsblatte, „die Expedition nach Portugal definitiv beschlossen ist, so scheinen doch der Regent von Portugal und seine Minister noch nicht alle Hoffnung aufgegeben zu haben, das Ungewitter zu beschwören. Ein außerordentlicher portugiesischer Gesandter soll nach Madrid abgegangen seyn, um die Verwendung des Königs von Spanien beim Kaiser Napoleon nachzusuchen, und wenn er diese nebst Päßen nach Frankreich erhält, sich sodann nach Paris zu begeben. Der Herzog von Almeida, der als Chef der englischen Partei angesehen wird, hat, wie man vernimmt, seine Entlassung gegeben, und die übrigen großen Staatsbeamten, die seinem System anhingen, und daher Frankreich und Spanien verhaßt waren, sollen diesem Beispiel gefolgt seyn. Herr von Aranjo steht jetzt an der Spitze der Angelegenheiten, und von einer Abreise des Prinzen von Brasilien und des Hofs, wie vom Absegeln der portugiesischen Flotte, nach Südamerika, soll keine Rede mehr seyn. Die Freunde Portugals hoffen

außer dem noch auf die Rathschläge, welche der Graf von Lima, der nun in Lissabon angekommen seyn muß und der, noch vor seiner Abreise aus Paris, mit Herr von Champagny eine Unterredung hatte, seinem Hofe geben wird und die um so zweckmäßiger seyn dürften, da der Graf von Lima, bei der französischen Regierung, persönlich sehr beliebt war. Auf jeden Fall dürfte indessen die Besetzung Portugals durch französische und spanische Truppen, und die Sperrung der Häfen und Küsten, für den englischen Handel und die Schifffarth nicht verhindert werden können."

Wie wenig indessen von allen diesem, wenn es auch versucht würde, zu erwarten seyn dürfte, zeigte bald ein Artikel im Moniteur (vom 14. November) der, nach seiner Weise, vorläufig anzeigte: „der Prinz Regent von Portugal werde seinen Thron verlieren" und „das Haus Braganza gestürzt werden."

Nach einer kurzen Charakteristik der vier von den Engländern, seit zwei Jahren, versuchten Unternehmungen, (auf Konstantinopel, Alexandrien, Buenos Ayres und Kopenhagen) und Andeutung der unglücklichen Wendungen und Wirkungen derselben, heißt es weiter, wie folgt:

„Nach diesen vier Expeditionen, worin sich so deutlich Englands moralischer und militärischer Verfall ausspricht, wollen wir von der Lage reden, worin es gegenwärtig Portugal läßt. Der Prinz Regent von Portugal verliert seinen Thron; er verliert ihn, weil er den Intriguen der Engländer Gehör gegeben hat; er verliert ihn,

weil er die englischen Waaren zu Lissabon nicht hat in Beschlag nehmen wollen."

„Was thut England, dieser mächtige Bundesgenosse? Es sieht, was in Portugal vorgeht, mit gleichgültigen Augen an. Was wird es thun, wenn Portugal eingenommen ist? Wird es hingehen und sich Brasiliens bemeistern? Nein; denn wenn es die Engländer versuchen, so jagen sie die Katholiken fort. Der Sturz des Hauses Braganza wird ein neuer Beweis seyn, daß derjenige unvermeidlich verloren ist, der sich an die Engländer anschließt."

Diese Aeußerung, welche, nach der bekannten Eigenschaft dieses Zeitungsblattes, für einen Ausdruck der Gesinnungen und Entschließungen der französischen Regierung genommen werden mußte, bezeichnet die Lage der portugiesischen, wie sie damahls war, kenntlich genug. In Europa hatte sie nichts mehr zu hoffen; in Amerika noch viel zu verlieren; was sie nur dann retten konnte, wenn sie sich dahin begab. War dieser Entschluß schon gefaßt, so mußte er durch jene Erklärung befestigt, war er noch nicht gefaßt, so mußte er erleichtert werden.

Um so mehr muß es befremden, in diesen Aeußerungen keine Andeutung davon wahrzunehmen, daß man ihn noch bei dem Prinz Regenten voraussetze, oder er von demselben zu erwarten stehe. — Man las nichts von Bedeutung weiter darüber, bis im Journal de l'Empire folgender Artikel erschien:

„Mehrere Wochen hindurch waren wir hier in stäter Unruhe. Wer wird die Oberhand behalten? frug man sich, die englische oder die Partei des festen Landes? Vor zehn Tagen glaubte alle Welt die Frage entschieden; der Prinz und sein Hof erklärten laut, sie wären entschlossen, in Europa zu bleiben, und sich der Großmuth des Kaisers der Franzosen anzuvertrauen. Auch wurde wirklich das Ausschließungsdekret gegen die Engländer in Vollzug gebracht, und diese blokirten ihrer Seits unsere Häfen."

„Zwar sahe man alle Landtruppen sich in Generalmärschen nach der Seeküste begeben; zwar warfen sich 7000 Mann in die Festung Peniche (auf einem felsigten Vorgebirge in der Korregidorschaft Lepria vierzehn Stunden von Lissabon), eine Art von kleinem Gibraltar; zwar wurde die Ausrüstung der Flotte beschleunigt, aber die Minister und ihre Vertrauten behaupteten, alle diese Maßregeln hätten keinen andern Zweck, als uns gegen die Engländer in Vertheidigungsstand zu setzen."

„Am 21. Novbr. ward noch der Graf von Lima, unser gewesener Botschafter zu Paris, mit neuen Vorschlägen und mit der Versicherung, daß man nicht nach Brasilien gehen werde, abgesandt. — Aber plötzlich änderte sich Alles. Am 25., sehr früh, schiffte sich der Prinz und sein ganzer Hof ein. Fast im nemlichen Augenblick erhielt ein Theil der Minister, der See- und Landoffiziere, der Zöglinge der Militärschulen und einige andere Personen bestimmten Befehl, sich am Bord der Flotte zu begeben, die

augenblicklich unter Segel ging und den Tajo verließ. Nicht eine Person vom Hause Braganza blieb zurück."

„Nach allen Umständen wußte der Prinz selbst nicht, was man thun würde; Man hatte ihm einen panischen Schrecken eingejagt. Hätte man ihm einen Augenblick zur Besinnung gelassen, so änderte er vermuthlich seinen Entschluß noch einmal."

„Unsere alte Regierung erließ vor ihrer Abreise (unter dem 26. November) eine Proklamation, deren Inhalt wir hier, aus dem Originale übersetzt, mittheilen.

„Obgleich ich durch alle mögliche Mittel versucht, meinen treuen und geliebten Unterthanen die bisher genossene Neutralität zu erhalten, obgleich ich meine königlichen Schätze erschöpft und mich jeder andern Aufopferung unterworfen, sogar die Häfen meiner Königreiche den Unterthanen meines alten und biedern Alliirten (de meu antigo e leal Alliado), des Königs von Großbritannien, verschlossen, dadurch den Handel meiner Unterthanen dem gänzlichen Ruin und meine Krone einer beträchtlichen Verminderung der Einnahmen ausgesetzt habe; so muß ich dennoch erfahren, daß Truppen des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, welchem ich mich auf dem festen Lande angeschlossen hatte, in der Ueberzeugung, nicht mehr beunruhigt zu werden, nach dem Innern meiner Reiche marschieren und sich nach dieser Hauptstadt begeben. Um nun die traurigen Folgen, welche ein mehr schädlicher als nützlicher Widerstand herbeiführen könnte, zu vermeiden, der nur dazu dienen würde, Menschenblut zu vergießen,

gießen, und die Uneinigkeit mit den Truppen noch mehr anzufachen, welche über die Grenzen dieses Reichs gerückt sind, mit dem Versprechen, nicht die mindeste Feindseligkeit auszuüben; und da ich weiß, daß ihre Absicht hauptsächlich auf Meine Königliche Person gerichtet ist, und daß Meine getreuen Unterthanen weniger beunruhigt werden, wenn Ich Mich von diesem Königreiche entferne: So habe Ich mit der Frau Königin, Meiner Mutter und der ganzen Königlichen Familie Mich nach den amerikanischen Staaten zu begeben, und in der Stadt Rio de Janeiro bis zum allgemeinen Frieden niederzulassen beschlossen. Indem Ich nun ferner erwäge, wie sehr es gerathen ist, die Regierung dieser Reiche in solcher Ordnung zu lassen, wie es für Meine Völker am besten ist, wozu Ich verpflichtet, und welches Mir sehr am Herzen liegt; so geruhe Ich in Meiner Abwesenheit zum Regieren zu ernennen: den Marquis de Abrantes, Meinen sehr geliebten und hochgeschätzten Herrn Vetter, Franco de Cumha de Menezes, Generallieutenant Meiner Armeen; Pedro de Mello Breyner, Mitglied Meines Konseils, als Präsidenten Meiner Königl. Schätze, wegen Verhinderung des Louis de Pasconcello e Souza, der wegen seiner Krankheit unfähig ist; Dom Franzisko de Noronha, Generallieutenant Meiner Armeen und Präsidenten, den Curia de Consciencia und Orden, und in Ermangelung oder Verhinderung des einen oder andern, den Grafen Monteiro, welchen Ich als Präsidenten der Rathskammer ernannt habe, unter Assistenz der beiden Sekretäre des Grafen Sampajo, oder an seine Stelle den Desembarv oder do Paço, Mei-

nen Prokurator der Krone, Jour Antonio Saltier de Mendonce; zu welchen Allen Ich großes Zutrauen hege, und die eine ausgebreitete Kenntniß und Erfahrung in Meinen Regierungsangelegenheiten besitzen."

„Ich hoffe mit Zuversicht, daß meine Völker und Länder auf solche Art werden regiert werden, daß mein Gewissen dadurch erleichtert wird, und daß die Gouverneurs gänzlich ihre Pflicht erfüllen, so lange es Gott gefällt, daß ich von Meiner Hauptstadt entfernt bin, daß sie Recht und Gerechtigkeit unparteiisch handhaben und einen jeden nach Verdienste belohnen und bestrafen werden. Gedachte Gouverneure werden es also verstanden haben und in Erfüllung bringen; so wie die Instruktion lautet, die nebst diesem Dekrete von mir unterzeichnet ist."

„Gegeben im Pallaste Ajuda den 26. November 1807."

(Unterz.) der Prinz Regent.

Die Instruktion, deren hier gedacht wird, war dieser Proklamation beigefügt und enthielt im Wesentlichen folgendes:

„Die Staatsverweser, die ich durch mein königl. Dekret unter besagtem Dato" (den 26. November) „ernannt habe, um in meiner Abwesenheit dieses Reich zu verwalten, müssen den Eid in die Hände des Kardinalpatriarchen ablegen, und mit allem Ernst, mit aller Wachsamkeit und Thätigkeit für die unparteiische Justizpflege sorgen, wobei sie die Gesetze dieses Reichs aufs strengste zu beobachten

haben. Sie werden den Einwohnern alle die von mir oder meinen königlichen Vorfahren verliehenen Privilegien aufrecht halten. Nach der Stimmenmehrheit werden Sie die von den resp. Tribunälen Ihnen vorgelegten Berathschlagungen, in beständiger Rücksicht auf die Gesetze und Gebräuche dieses Reichs, entscheiden, für die Posten, Justizbeamten und Finanzen in der nemlichen von mir beobachteten Form sorgen. Sie werden Sorge tragen, die Personen und das Eigenthum Meiner getreuen Unterthanen zu vertheidigen; indem Sie zu den Militärposten die von Ihnen anerkannten Verdienstvollsten auswählen werden. Sie werden, so viel wie möglich, dahin streben, dieses Reich in Ruhe zu erhalten, und dahin sehen, daß die Truppen des franz. Kaisers und Königs von Italien wohl einquartirt, und mit allem Nothwendigen, so lange sie in diesem Reiche verweilen, versehen seyn werden; jeder etwa zu besorgenden Beleidigung vorbeugen, und die geschehene auf das strengste bestrafen, damit die gute Harmonie, welche mit den Armeen derjenigen Nationen beobachtet werden muß, mit welchen wir uns auf dem festen Lande vereinigt haben, beibehalten werde. Wenn es sich irgend zutrüge, daß einer der Reichsverweser ermangelte, so werden Sie nach Mehrheit der Stimmen den Nachfolger desselben erwählen."

„Ich habe zu Ihrer Ehre, zu Ihren Tugenden alles Zutrauen, daß meinem Volke in meiner Abwesenheit kein Nachtheil widerfahre, und damit, so Gott will, daß ich in kurzem in diesen meinen Staat zurückkehre, ich alle völlig zufrieden antreffe, indem

beständig unter ihnen die gute Ruhe und Ordnung herrsche, die bei Unterthanen Statt finden muß, die sich meiner väterlichen Fürsorge so würdig gemacht haben."

„Im Pallast de Nassa Senhora de Ajuda, den 26. Novbr. 1807."

(Unterz.) der Prinz.

Wie der Leser bemerkt haben wird, sprechen diese Proklamation und Instruktion von einer Entfernung „bis zum allgemeinen Frieden" und einer zu hoffenden „baldigen Rückkehr;" wodurch sie eine charakteristische Merkwürdigkeit mehr erhalten. Es bleibt zweifelhaft: ob die portugiesische Regierung selbst hieran glaubte, oder ob sie nur zur Beobachtung der Form, vielleicht auch zur Beruhigung des Volks dieß, wider ihre Ueberzeugung, so zu äußern für gut fand.

Das erste würde eine kaum denkbare Selbstverblendung voraussetzen; und doch ist besonders der Inhalt der Instruktion ganz so beschaffen, daß man kaum daran zweifeln kann. Sie giebt ganz deutlich die Voraussetzung zu erkennen: daß die französische Besetzung bloß militärisch seyn und man die Civiladministration unangetastet lassen werde.

Dieser Glaube mußte freilich dem Prinz Regenten den Entschluß zu seiner Abreise sehr erleichtern; und so wird man geneigt, anzunehmen, daß die, welche ihn dazu bestimmten, sich dieser Vorspiegelung mit bedient hatten. Daß diese selbst die Sprache des Glaubens und der Hoffnung führten, kann

und muß auch das als glaubhaft vorausgesetzt werden? Und sollte wirklich die englische Regierung noch die Idee haben, es könne, durch die Fortsetzung des Kriegs, dahin gebracht werden, daß der Beherrscher Frankreichs Länder von solcher Wichtigkeit in Europa, als Portugal, bei einer definitiven und effektiven Friedensunterhandlung, als Kompensationsgegenstand mit auf die Wage legen werde? —

Bisher haben wir diese Vorgänge nur nach französischen Berichten dargestellt, die, wie man sieht, weder sehr detaillirt und genau sind, noch in das Innere der Begebenheit und Verhältnisse eindringen. Um so mehr ist es nöthig, den englischen Bericht damit zusammen zu halten; der ihnen zur Ergänzung dient; und noch dazu die Autorität des offiziellen Charakters für sich hat. Er enthält, in Betreff der eigentlichen Hauptbegebenheit, die bestimmtesten und merkwürdigsten Angaben; welche ein helles Licht über dieselbe verbreiten. Der großbritannische Botschafter in Lissabon, Lord Strongfort, schreibt an den Staatssekretär Hrn. Canning, wie folgt:

Am Bord der Hibernia den 29. Novbr.

„Sir! Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß der Prinz Regent von Portugal den Entwurf, ein Land zu verlassen, worin er nur als Frankreichs Vasall länger bleiben konnte, wirklich ausgeführt hat, daß Se. k. Hoheit und seine Familie, in Begleitung der meisten Kriegsschiffe und einer Menge treuer Unterthanen und Anhänger, heute von Lissabon abgereist sind, und daß sie sich gegenwärtig unter

Bedeckung einer brittischen Flotte auf dem Wege nach Brasilien befinden."

„Dieses wichtige und denkwürdige Ereigniß ist nicht bloß dem plötzlichen Schrecken bei Erscheinung einer französischen Armee in Portugal zuzuschreiben; es war das natürliche Resultat des von Sr. Majestät, in Rücksicht Portugals, beständig angenommenen Systems; für dessen endlichen Erfolg ich mich selbst gewissermaßen verantwortlich gemacht, und für dessen Aufrechthaltung ich mich, Ihren Instruktionen gemäß, selbst unter Verhältnissen, welche uns, dem Anscheine nach, allen Muth hätten rauben sollen, unveränderlich verwendet hatte."

„Ich erklärte schon früher, mehrere Male und aufs bestimmteste, dem Lissaboner Kabinet, daß Se. Majestät schon dadurch alle Schranken der Mäßigung überschritten hätten, daß Sie einwilligten, die Ihnen durch Ausschließung des brittischen Handels aus den portugiesischen Häfen wiederfahrene Beleidigung nicht weiter zu rügen, und daß Se. Majestät durch diese Einwilligung, welche sich nur auf die besondern Verhältnisse des Prinz Regenten gründe, bereits Alles gethan hätten, was die Freundschaft und das Andenken, an ein altes Bündniß, mit Recht fordern könnte; daß aber, wenn die Sachen weiter gingen, der Krieg zwischen beiden Nationen unvermeidlich werde."

„Indessen erlaubte sich der Prinz Regent selbst einen Augenblick zu vergessen, daß in Europens gegenwärtiger Lage kein Land sich ungestraft für Englands Freund erklären darf, und daß Se. Majestät, un-

geachtet Ihrer Geneigtheit, in Betracht von Portugals Unfähigkeit, der franz. Macht zu widerstehen, doch nicht, ohne Ihre Würde und das Interesse Ihres Volks zu kompromittiren, zugeben können, daß man sich ohne Einschränkung allen Forderungen Frankreichs unterwerfe. Am 8. d. M. ließ Se. k. H. sich zu Unterzeichnung eines Befehls vermögen, wodurch die Verhaftung der kleinen Anzahl englischer Unterthanen, und der Sequester ihres zu Lissabon noch übrigen Eigenthums verordnet wurde."

Nach Publikation dieses Befehls ließ ich das englische Wappen von der Thür meiner Wohnung wegnehmen, und begehrte meine Pässe; indem ich zugleich gegen das neuere Betragen des Lissabonner Hofes protestirte. Ich begab mich am Bord der Eskadre, die einige Tage, nach Empfang meiner Pässe, auf der Höhe von Portugal ankam, und gab Sir Sidney Smith sogleich den Rath, die Mündung des Tajo aufs strengste zu blokiren. In der Folge erfuhr ich mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß ich dadurch den Absichten Sr. Majestät nur zuvorgekommen war."

„Wirklich erhielt ich, am 23. Novbr., Ihre Depesche, die mir jene Maßregel auf den Fall zu authorisiren vorschrieb, wenn die portugiesische Regierung die Schranken überschreiten, und Verfügungen treffen sollte, welche der Ehre und dem Interesse Großbritanniens zuwiderliefen."

„Diese Depesche war in der Voraussetzung geschrieben, daß ich noch zu Lissabon residirte. Ich kehrte daher, zu gänzlicher Befolgung meiner In-

Digitized by Google

struktionen, nach dieser Stadt zurück, um die Wirkung, welche die verfügte Blokade daselbst hervorgebracht hätte, kennen zu lernen, und, Ihren Instruktionen gemäß, der portugiesischen Regierung, als einzige Bedingung der Aufhebung der Blokade, die Alternative vorzulegen, daß sie entweder ihre Flotte Sr. Maj. überliefern, oder dieselbe auf der Stelle zur Transportirung des Prinz Regenten und seiner Familie nach Brasilien gebrauchen müsse."

„Ich nahm die Verantwortlichkeit auf mich, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, obgleich mein öffentlicher Charakter aufgehört hatte; da ich überzeugt war, daß außer dem Entschlusse Sr. Majestät, nicht zu dulden, daß die portugiesische Flotte in die Hände Ihrer Feinde geriethe, es Ihnen doch noch mehr am Herzen liege, daß selbige zu Vollführung des ersten Projekts, nemlich die königl. Familie von Braganza der Tyrannei Frankreichs zu entziehen, gebraucht werde."

„Ich begehrte demnach eine Audienz beim Prinz Regenten, und nach Empfang einer günstigen Antwort begab ich mich (am 27. Novbr.) am Bord der Konfiance, welche die Parlamentärflagge trug, nach Lissabon."

„Hierauf hatte ich, mit dem portugiesischen Hofe, die interessantesten Kommunikationen; über welche ich Ihnen in einer künftigen Depesche Rechenschaft abzulegen die Ehre haben werde. Ich begnüge mich, hier zu bemerken, daß der Prinz Regent weislich seine ganze Furcht nach der Seite der französischen Armee und seine ganze Hoffnung auf die engli-

Digitized by Google

sche Flotte richtete; daß er von mir die bestimmteste Versicherung erhielt, Sr. Majestät würden jene Handlungen von augenblicklicher Feindseligkeit, zu welchen Sr. k. H. nur eine gezwungene Einwilligung gegeben hätte, großmüthig vergessen, und daß ich Sr. k. H. auf das Wort meines Souveräns versprach, die brittische Eskadre vor dem Tajo solle gebraucht werden, um seinen Abzug von Lissabon und seine Reise nach Brasilien zu beschützen."

„Gestern wurde also ein Dekret publizirt, worin der Prinz Regent seine Absicht ankündigt, sich bis zum Abschluß eines allgemeinen Friedens nach Rio Janeiro zu begeben, und zu Verwaltung der Regierungsangelegenheiten während seiner Abwesenheit von Europa eine Regentschaft zu ernennen."

„Heut Morgens ging die portugiesische Flotte unter Segel, und ich hatte die Ehre, den Prinzen auf seiner Fahrt bis über die Barre zu begleiten."

„Die Flotte bestand aus acht Linienschiffen, vier großen Fregatten, mehreren Briggs, Sloops und bewaffneten Kuttern, auch einigen Brasilienfahrern, zusammen ohngefähr aus sechs und dreißig Segeln."

„Sie segelten mitten durch die englische Eskadre und die Schiffe Sr. Majestät grüßten mit 21 Kanonenschüssen, und der Gruß wurde auf die nemliche Weise erwiedert. Diese beiden Flotten gewährten so vereinigt einen sehr interessanten Anblick."

Dieser Bericht wurde von zwei andern des Kontreadmirals Sir Sidney Smith begleitet; die denselben Gegenstand betrafen, und am Bord desselben Schiffs, vom 1. Dezember, datirt waren.

„Durch meine Depesche, vom 22. November, und das Postkript, vom 26.," sagt der Admiral in dem ersten, „habe ich Ihnen die Dokumente übersandt, woraus sich ergab, daß die portugiesische Regierung, aus Schrecken vor den französischen Waffen, in die dem brittischen Interesse zuwiderlaufende Foderungen dieser Macht gewilligt hatte. Die portugiesische Armee stand an der Küste und die Landgrenze war völlig unbesetzt. Brittische Unterthanen, von jedem Range, waren gefangen gesetzt worden, und ich sah mich genöthigt, der portugiesischen Regierung zu erklären, daß der Augenblick gekommen sey, wo ich, nach meiner Instruktion, den Tajo in Blokadestand erklären müsse."

„Lord Strongford war mit mir gleicher Meinung, daß Feindseligkeiten mit Feindseligkeiten beantwortet werden müßten. Die Blokade ward also entschieden. Da indessen der Hauptzweck Sr. Majest. Regierung war, dem Haupte der portugiesischen Regierung, welches zugleich von der Armee und dem schädlichen Einfluß des Feindes bedroht wurde, einen Zufluchtsort anzubieten, so hielt ich mich für verpflichtet, alle in unsern Händen liegende Mittel dazu anzuwenden, um den Prinzen Regenten von Portugal dahin zu vermögen, daß er von seinem Entschlusse, „mit dem festen Lande von Europa gemeinschaftliche Sache zu machen," zurückkommen und sich erinnern möge, daß er in Amerika Besitzungen habe, welche ihm für das

Opfer der Europäischen eine reiche Entschädigung darbieten; die er aber, durch einen Seekrieg, ohnfehlbar einbüßen würde."

„Lord Strongfort erhielt von dem Prinzen Erlaubniß, ans Land zu kommen. Es gelang ihm, Se. königl. Hoheit dahin zu vermögen, den Sitz seiner Regierung nach seinen amerikanischen Besitzungen zu verlegen."

„Am 29. des Morgens verließ die portugiesische Flotte, mit dem Prinz Regenten, der königl. Familie von Braganza und ihren getreuen Unterthanen und Anhängern am Bord den Tajo."

In der zweiten (vom 6. Dezember, auf dem Meere 37,17 der Breite und 14,17 der Länge datirten) Depesche meldet der Admiral, „er habe die portugiesische Flotte, welche durch einen Windstoß zerstreut worden, wieder gesammlet, und die Schiffe, bis auf ein Linienschiff, welches ihn der Admiral Sotto-mayor in einen brittischen Hafen zu senden ersucht habe, ausbessern lassen. Die übrigen waren im Stande, die Reise nach Rio Janeiro zu machen; die auf seinen Befehl von den englischen Linienschiffen Marlborough, London, Monarch und Bedford begleitet wurden."

Es ist übrig, die offiziellen Erklärungen zusammen zu halten, welche die englische und französische Regierung selbst in Betreff dieser außerordentlichen Begebenheit von sich gestellt haben. Die englische finden wir in der Rede, mit welcher eine Kommission, im Namen des Königs (am 21. Januar) das Par-

lament eröffnete. Die Stelle, die hierher gehört, lautet, wie folgt:

„Ferner hat Se. Majestät befohlen, Sie zu benachrichtigen, daß das Betragen, welches Sie, in Rücksicht auf Portugal, zu beobachten gehabt hat, glücklicher Weise von einer den Gesinnungen Sr. Maj. mehr angemessenen Natur war; und daß der Lissabonner Hof Se. Maj. mit eben so vieler Genauigkeit, als Offenheit, die Foderungen und Entwürfe Frankreichs mitgetheilt hat; welches zu gleicher Zeit die Authenticität der, von andern Seiten her eingegangenen Nachrichten bestätigte und dem gedachten Hofe ohnstreitig Rechte auf Sr. Maj. Vertrauen erwarb."

„Frankreich hatte beschlossen, die portugiesische Flotte, als ein Werkzeug der Rache, gegen Großbritannien zu gebrauchen. Diese Flotte ist Frankreich aus den Händen gerissen worden; und sie wird gegenwärtig gebraucht, die Hoffnung und das Glück des portugiesischen Monarchen nach Brasilien hinüberzuführen. Se. Majestät fleht, für diese Unternehmung, den Schutz der göttlichen Vorsehung an. Sie freut sich über die Erhaltung einer Macht, die so lange mit Großbritannien befreundet und verbunden war, und über die Aussicht der Verpflanzung ihrer Macht nach der neuen Welt, mit wachsender Kraft und vermehrtem Glanze."

Die Erklärung der französischen Regierung findet sich in zwei Berichten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser; welche, zugleich mit dem Entwurfe zu dem Senatuskonsulte, durch welchen die Aushebung von 80,000 Neukon-

Digitized by Google

scribirten für das Jahr 1809 bewilligt werden sollte, dem Senate vorgelegt worden. Ihr Inhalt ist, dem Wesentlichen nach, folgender:

Erster Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser.

„Sire! der Traktat von Tilsit hatte den Frieden des festen Landes hergestellt; er ließ den Seefrieden hoffen. Zwei große Mächte vereinigten sich, um ihn der Welt zu geben. Ew. Majestät schlugen ihn England vor; Rußland bot seine Vermittlung an. Wer hätte nicht glauben sollen, daß Frankreich und Europa die Ruhe finden würden, wonach sie sich sehnen, und daß die Wünsche Ew. Majestät für die Erreichung dieses einzigen und edlen Zwecks Ihrer Arbeiten, Ihrer Triumphe, Ihrer zahllosen Aufopferungen endlich erfüllt werden würden?"

„Allein eine neue Wuth hatte sich Englands bemächtigt. Aufgebracht, über den Landfrieden, verwarf es die Vermittlung Rußlands auf eine, für diese große Macht beleidigende, Art und antwortete auf die Worte des Friedens, welche Ew. Maj. hatten hören lassen, durch die Expedition von Kopenhagen. Es hat dadurch das Maß der Feindseligkeiten, welche es seit langer Zeit gegen alle Neutralen ausübt, indem es ihre Flagge insultirt, ihren Handel und ihre Unabhängigkeit angreift, gefüllt."

„Ew. Majestät, gegen welche dieses gehässige System gerichtet war, hatten ohne Zweifel das Recht, die Mächte des festen Landes aufzurufen, ihre Neutralität gegen England zu handhaben, und

nicht mehr länger dem eifersüchtigen Hasse dieser Macht zu Werkzeugen zu dienen. Sie hatten das Recht, ganz Europa aufzufordern, zu Wiederherstellung des Seefriedens, dessen Bedürfniß Europa so gebieterisch fühlt und zur Befestiguug des wahren Völkerrechts, das England nicht mehr zu respektiren, laut erklärt, mitzuwirken."

„Und welches Zusammenwirken würde mehr durch die Menschlichkeit gerechtfertigt, mehr durch die theuersten Interessen der Nationen geboten seyn! Die Engländer mißkennen die Souveränität aller Regierungen; alle Regierungen müssen sich daher gegen die Engländer in Kriegsstand setzen; sie sind dies dem Gefühle ihrer Würde schuldig, um die Ehre ihrer Völker zu behaupten; sie sind es schuldig, um alle Pflichten zu erfüllen, welche die Souveräne Europa's unter sich verbinden. England verletzt die Rechte der Souveräne, wenn es die unter der Flagge einer andern Macht segelnden Schiffe nöthigt, sich von englischen Schiffen visitiren zu lassen, von dem Wege, den der Handel sie führt, und der Bestimmung, für welche sie die Autorisation ihres Souveräns erhalten haben, abzulenken, wenn diese Schiffe in die Häfen Englands geschleppt, und ohne Rücksicht auf die Expeditionen, womit sie versehen sind, und auf die Flagge, welche sie führen, von den Engländer behandelt werden, als ob sie sich nicht ausweisen könnten und ohne Garantie wären."

„Durch die von den Engländern angenommenen Blokadegesetze haben sie der Unabhängigkeit aller Flaggen Hohn gesprochen; sie haben das Völkerrecht aller Zeiten verletzt, nach welchem ein Platz nur dann

im Blokadestande ist, wenn er zu Lande und zu Wasser eingeschlossen und in Gefahr genommen zu werden, sich befindet. Das Recht der Blokade erlaubt alsdann zu verhindern, daß ein Platz Hülfe erhalte und nach außen Kommunikationen habe. Indem aber die Engländer dieß Recht auf nicht blokirte Häfen, auf ganze Reiche, auf unermeßliche Küsten, an welchen sie kaum einige Briggs, einige Fregatten hatten, ausdehnten, haben sie nicht allein ihre Feinde, sondern alle neutrale Nationen angegriffen; deren Würde, selbst deren Pflicht es ist, ihre Rechte zu handhaben."

„Es ist kein Souverän in Europa, der nicht anerkennt, daß, wenn sein Gebiet seine Jurisdiction zum Nachtheile Ew. Majestät verletzt würden, er dafür verantwortlich wäre. Wenn ein französisches Schiff in dem Hafen von Triest oder in dem von Lissabon genommen würde, so würde die Regierung von Portugal und der Souverän, dem Triest gehört, diese Gewaltthätigkeit und den Ew. Majestät Unterthanen dadurch zugefügten Schaden als eine persönliche Beleidigung ansehen müssen. Sie dürften nicht zögern, England durch Gewalt zu zwingen, ihre Häfen und ihr Gebiet zu respektiren. Ein entgegengesetztes Betragen würde sie zu Mitschuldigen des von England Ew. Majestät Unterthanen zugefügten Unrechts machen; sie würden sich in Kriegsstand gegen Ew. Majestät setzen."

„Als die portugiesische Regierung duldete, daß ihre Schiffe durch englische Schiffe visitirt wurden, wurde mit ihrer Einwilligung ihre Unabhängigkeit durch die ihrer Flagge zugefügte Beleidigung, gerade

so verletzt, als wenn England ihr Gebiet, oder ihre Häfen verletzt hätte. Die Schiffe einer Macht sind wie Theile ihres Gebiets, die auf den Meeren schwimmen, und die unter dem Schutze ihrer Flagge die nemliche Unabhängigkeit genießen, gegen die nemlichen Eingriffe vertheidigt werden müssen. Dieses Betragen der portugiesischen Regierung gab Ew. Maj. das Recht, ihr die Alternative vorzulegen, entweder durch Handhabung der Rechte ihrer Flagge, und durch eine Kriegserklärung gegen England gemeinschaftliche Sache mit Ihnen zu machen, oder als Mitschuldige des Uebels angesehen zu werden, das aus dieser Verletzung für die Interessen Ew. Majestät entspringen könnte."

„Ueberall hat man die Nothwendigkeit anerkannt, gegen England dergleichen Maßregeln zu ergreifen, ihm alle Häfen zu verschließen und die Illiberalität seiner Grundsätze Repressalienweise auf es selbst anzuwenden. Der Feind des festen Landes muß mitten auf den Meeren, deren Herrschaft er sich anmaßen will, mit dem Interdikt belegt werden. In dieser Lage durften und mußten alle Mächte gegenseitige Hülfe von einander erwarten. Jede, die sich zurückzog, fehlte gegen die Gesetze des Vertrauens und des Interesses, die sie alle vereinigten; sie zerriß die um das feste Land geschlungene schützende Kette; sie öffnete dem Handel Englands einen strafbaren Zugang, während alle andere Staaten ihre Anstrengungen vereinigten, um ihrem gemeinschaftlichen Feinde den Markt Europa's zu entreißen."

„Und in welchem Augenblick hat Portugal die Sache des festen Landes verrathen? Durfte England noch

noch auf einen Alliirten hoffen, als es, seine Gewaltthätigkeiten auf allen Meeren ausübend, die neue Welt wie die alte bedrohte, als es ohne Angriffsursache die Flagge der Amerikaner angriff, und die eignen Ufer derselben mit ihrem Blute färbte; als es, schimpflich bekannt, durch das Unglück Kopenhagens, das es mitten im Frieden und von allen Vertheidigungsmitteln entblößt, überfiel, in der Plünderung seiner Zeughäuser eine traurige und blutige Beute suchte?"

„Doch das Aergerniß dieses Einverständnisses der portugiesischen Regierung steigt in andere Zeiten hinauf. Als England im Jahr 1806 in Europa das Feuer des Krieges, den Ew. Maj. so glorreich geendigt hatten, wieder anzufachen trachtete, schickte es eine Flotte nach Lissabon. Die Minister hatten Konferenzen mit einander, deren Zweck und Resultate die Zeit enthüllt hat. Haben die nach dem La Platastrom abgeschickten englischen Eskadren nicht zu Janeiro angelegt? Haben die Truppen, die durch sie bei Buenos Ayres und Montevideo ans Land gesetzt wurden, nicht aus Brasilien Lebensmittel bezogen?"

„Diese entfernten Hülfeleistungen konnten der Aufmerksamkeit Europa's entgehen; allein man sah auch Portugal in seinen Häfen die englischen Schiffe aufnehmen und verproviantiren, welche zur Blokade von Kadix bestimmt waren, welche Konstantinopel und Egypten angreifen, welche Truppen zur Anstiftung eines Aufruhrs im Königreiche Neapel ans Land setzen, welche englische Waaren nach sämmtlichen Küsten des mittelländischen Meeres bringen sollten; obgleich Portugal wußte, daß alle südliche Häfen diesen

Schiffen verschlossen waren. Ein franz. Konsul, den Portugal anerkannt, und zur Ausübung seines Amtes in dem Hafen Faro zugelassen hatte, ward durch den Intendanten der Douanen aus seinem Hause gerissen, und in den Kerker geschleppt, der ihm nur wieder geöffnet wurde, um ihn des Landes zu verweisen, und drei Monate lang weigerte sich die portugiesische Regierung, für diese Beleidigung Genugthuung zu geben."

„Neutralitätsprotestationen waren ein schlechter Deckmantel, für dieses feindliche Betragen. Der Hof von Lissabon hatte sich ohne Rückhalt zu erklären. Ew. Maj. schlugen ihm vor, dem System des festen Landes beizutreten; um diesen Preis würden sie alles vergessen haben. Portugal war, in sofern es dieses System annahm, Ew. Maj. Sicherheit und Bürgschaft für seine Gesinnungen schuldig, und da es zugegeben hatte, daß Franzosen und französisches Eigenthum am Bord seiner Schiffe durch die Engländer weggenommen wurden, so war es auch an ihm, auf das Begehren Ew. Maj., die in seinen Staaten reisenden Engländer zu arretiren, und der englischen Waaren sich zu bemächtigen, um als Geiseln für ihre Unterthanen, als Entschädigung für ihren Verlust zu dienen."

„Aber die portugiesische Regierung, weit entfernt, den Vorschlägen Ew. Maj. Gehör zu geben, hatte keine andere Sorge, als den Londoner Hof davon zu benachrichtigen, England über seine Interessen zu beruhigen, und ihm die Sicherheit der Engländer und ihres Eigenthums in Portugal zu garantiren. Sie hatte weder die Franzosen, noch ihren

Handel geschützt; die Personen und der Handel ihrer Feinde genossen fortdauernde Freiheit und Begünstigung. Man verspricht freilich, sich an die Sache des festen Landes anzuschließen, und selbst England den Krieg zu erklären; allein man will denselben, gleichsam im Einverständnisse mit England, führen. Man will diesem Staate, unter scheinbaren feindlichen Verhältnissen die Mittel geben, seinen Handel mit Portugal, und, durch Portugal, mit dem übrigen Europa fortzusetzen; eine Art von Krieg, die wohl einer treulosen Neutralität gleich kommt. Man verlangt Hülfe von England, und, um Zeit zu gewinnen, versucht man, Ew. Maj. durch leere Erklärungen zu täuschen; man führt Bedenklichkeiten über einige Folgen des Kriegs an, während man keine mehr über den Krieg selbst, der alle Bande zerreißt, hat. Vergebens haben Ew. Maj., auf diese Bedenklichkeiten Rücksicht nehmend, ihre ersten Foderungen modifizirt; die nämlichen Weigerungen werden erneuert."

„Portugal verspricht zwar; allein unter verschiedenen Vorwänden wird die Erfüllung dieser Zusage verzögert. Bald ist es der Prinz von Beira, ein Kind von zwölf Jahren, den man nach Brasilien schicken will, um diese Kolonie zu vertheidigen; bald ist es eine Eskadre, die man aus dem mittelländischen Meere erwartet, und die man im Tajo in Sicherheit bringen will. So erwartet Portugal, verlegen auf seinen Schleichwegen, und mit dem Londoner Hofe ernstlich gemeinte und den Engländern nützliche, mit Frankreich aber schwankende und verstellte Verpflichtungen eingehend, Hülfe

und Rath von England, sucht die Drohungen des festen Landes zu entfernen, und überläßt, vor beiden sich demüthigend, dem Zufall und den Ereignissen das Interesse, vielleicht selbst die Existenz seiner Nation; die einmüthig verlangt, nicht einer für alle ihre Alliirten so verderblichen Macht überliefert zu werden."

„Der Zeitpunkt, den Ew. Maj. für den Entschluß, den Sie erwarteten, festgesetzt hatten, ist gekommen. Portugal hat selbst über sein Schicksal entschieden. Es hat seine letzte Verbindung mit dem festen Lande aufgegeben; indem es die Gesandschaften Frankreichs und Spaniens in die Nothwendigkeit versetzt hat, Lissabon zu verlassen. Seine feindlichen Absichten, die nur schwach durch eine treulose doppelzüngige Sprache verborgen wurden, sind nun offenbar. Nicht allein die Engländer und ihre Waaren wurden in Sicherheit gebracht, sondern die kriegerischen Zurüstungen, die Portugal macht, sind auch gegen Frankreich gerichtet. Man erwartet, um loszubrechen, nur die Ankunft der englischen Flotte und Armee, welche Dänemark geplündert haben. Thörichte Hoffnungen, die, wenn sie in Wirklichkeit übergingen, nur das Maß des Unglücks für Portugal füllen würden!"

„Mit Schmerz werden Ew. Maj. Portugal auf die Seite ihrer Feinde treten sehen; allein Sie können weder eine freundschaftliche, noch eine neutrale Macht, in derjenigen erkennen, welche auf ihre Unabhängigkeit Verzicht geleistet, welche die Verletzung der Ehre ihrer Flagge geduldet, und welche das

Interesse Ew. Maj. und ganz Europa's unsern Feinden aufgeopfert hat."

„Portugal hat sich in Kriegsstand gegen Frankreich gesetzt; so wohlwollend auch die Gesinnungen Ew. Maj. gegen dasselbe waren. Der Krieg gegen Portugal ist für sie eine schwere, aber unerläßliche Pflicht geworden. Das Interesse des festen Landes, von welchem England ausgeschlossen werden soll, nöthigt Ew. Maj., denselben zu erklären. Längere Zögerungen würden nur die Folge haben, Lissabon den Engländern in die Hände zu spielen."

Ich habe die Ehre, Ew. Maj. vorzuschlagen, der portugiesischen Gesandtschaft Päße, um Frankreich zu verlassen, zu ertheilen, und die Bande des Friedens, welche Portugal hat zerreißen wollen, als gänzlich zerrissen anzusehn. Wenn dieser Krieg Portugal ein gleiches Loos mit so vielen andern, als Schlachtopfer der Freundschaft Englands gefallenen, Staaten zubereiten sollte, so werden Ew. M., die keine solche Vortheile suchen, ohne Zweifel bedauern, daß das Interesse des festen Landes sie dazu gezwungen hat. Ihre Ansichten, die stets mit Ihrer Macht sich erhoben haben, zeigen Ihnen in dem Kriege mehr eine Geisel für die Menschheit, als eine neue Aussicht des Ruhms; und alle Ihre Wünsche gehen dahin, daß Sie nur noch dem Glücke ihres Reichs sich zu widmen haben möchten."

„Ich verharre mit tiefster Ehrfurcht ꝛc."

„Fontainebleau, den 21. Oktbr. 1807."

(Unterz.) Champagny.

Digitized by Google

Zweiter Bericht.

„Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Maj. den Bericht vorzulegen, mit welchem ich meinen gemachten von Ew. Maj. genehmigten Vorschlag begleitete, die portugiesische Gesandtschaft aus Frankreich zu entfernen, und alle Friedensverhältnisse, die bisher zwischen Frankreich und Portugal bestanden, für erloschen und aufgehoben anzusehn. Der Erfolg, Sire, hat bewiesen, wie gegründet die Meinung war, die ich Ew. Maj. vorlegte, und wie nothwendig die thätigen Vorsichtsmaßregeln waren, welche Ew. Maj zu jener Zeit trafen, und die durch den schnellen Marsch Ihrer Truppen so glücklich ausgeführt wurden."

„Vergebens hat der Hof von Lissabon, in der Absicht, die Wachsamkeit Ew. Maj. zu hintergehen, den Engländern den Krieg erklärt; nachdem zwanzig Tage vorher Ew. Maj. Minister Portugal verlassen hatte, und der portugiesische Gesandte zu Hause war."

„Es fiel in die Augen, daß dieß alles mit den Engländern zuvor verabredet war. Nur zum Schein wurden strenge Befehle gegeben, alle englischen Waaren in Beschlag zu nehmen; diese Befehle wurden nicht vollzogen. Denn die englischen Waaren, von einigem Werthe, so wie die Engländer selbst, wurden gegen alle Maßregeln, die gegen sie gerichtet waren, geschützt. Schon daraus ersah man, wie wenig aufrichtig Portugal handelte. Es trieb seine Treulosigkeit am Ende so weit, daß es sogar einen außerordentlichen Botschafter (der aber freilich nicht

Digitized by Google

über die Grenzen Portugals gekommen ist,) in dem nemlichen Augenblicke absandte, in welchem der portugiesische Hof, überzeugt, daß er Ew. M. zu betrügen nicht im Stande gewesen, mit dem englischen Minister und dem Befehlshaber der englischen Eskadre seine Flucht verabredete; und wenige Augenblicke zuvor, ehe man von diesen unerwarteten Ereignissen Nachricht bekommen konnte, hatte ein portugiesischer Kourier Ew. k. Maj. nach Italien neue Versicherungen überbracht, daß Portugal es standhaft mit dem festen Lande halten wolle."

„Der nemliche Kourier versicherte, daß Herr von Lima, der noch nie Lissabon verlassen hatte, wieder zurückgekommen und der außerordentliche Gesandte, Herr von Marialva, angekommen sey. Dieser letztere war vielleicht so gut, wie der Kourier, das Opfer der Treulosigkeit des Hofes. Dieser unglückliche Kourier kam, entblößt von allem Nothdürftigen, zurück und gerieth in Verzweiflung, als er vernahm, daß in Portugal keine Regierung mehr sey."

„Der Zweck so schändlicher Ränke ist offenbar. Portugal, der Sache Englands immer treu anhängend, verlangte von ihm Unterstützung, und wollte Zeit gewinnen, um diese zu erwarten. Allein die Unterstützung der Engländer war für ihre Alliirten zu allen Zeiten verderblich. Hier diente sie zu nichts weiter, als den Prinz Regenten auf seiner Flucht in Schutz zu nehmen, und ihn um seine Staaten zu bringen."

„Der Prinz Regent verließ Portugal am 29. Nov. auf der nemlichen Eskadre, die man vorgeblich ausgerüstet hatte, bald um gegen England Krieg

Digitized by Google

zu führen, bald um den Sohn des Regenten, den Prinzen von Beyra nach Brasilien zu bringen, damit sich diese Kolonie nicht den Engländern ergeben möchte. Nun hat sich das ganze Haus Braganza, mit Allem, was es fortbringen konnte, an die Engländer ergeben, und in Brasilien ist nichts weiter, als eine engl. Kolonie. Portugal ist endlich befreit von dem Joche Englands; es ist von Ew. Maj. Truppen besetzt; auf der Seeseite war es ohne Vertheidigung gelassen, und ein Theil der Kanonen auf den Küsten waren vernagelt."

„Jetzt bedroht England die portugiesischen Küsten. Es blokirt Portugals Häfen, es will dessen Ufer verwüsten. Spanien hat Besorgnisse wegen Kadix gehabt; es hat deren wegen Ceuta. Gegen diesen Theil der Welt scheinen die Engländer jetzt ihre geheimen Expeditionen richten zu wollen. Sie haben viele Truppen zu Gibraltar an's Land gesetzt; sie haben nach dieser Seite die, welche aus der Levante verjagt worden, und die, welche sie in Sizilien aufgehäuft hatten, berufen. Ihre, an den spanischen Küsten kreuzenden, Schiffe werden wachsamer; sie scheinen an diesem Königreiche für die Niederlagen, die sie in dessen Kolonien erfahren haben, Rache nehmen zu wollen. Die ganze Halbinsel verdient also besonders Ew. kaiserl. Maj. Aufmerksamkeit."

„Ich habe geglaubt, Ihnen diesen Zustand der Dinge darlegen zu müssen; Ihre Weisheit wird Ihnen die Maßregel, die derselbe fordern könnte, eingeben."

Ich bin ꝛc."

Digitized by Google

Unter dem 1. Februar publizirte der General der französischen Truppen, die Portugal besetzt hatten, als neuernannter Gouverneur dieses Landes eine Proklamation, welche die Entschließung kenntlich macht, die der Kaiser, in Folge dieser Berichte gefaßt hatte.

„Einwohner des Königreichs Portugal," heißt es darin: „Euer Interesse hat die Aufmerksamkeit des Kaisers, unsers erlauchten Herrn, auf sich gezogen. Jede Unentschlossenheit muß aufhören. Portugals Geschick ist fixirt, und sein künftiges Glück gesichert; denn Napoleon der Große nimmt es unter seinen allmächtigen Schutz. Der Prinz von Brasilien entsagte dadurch, daß er Portugal verließ, allen seinen Rechten auf die Souveränität dieses Königreichs. Das Haus Braganza hat aufgehört, über Portugal zu regieren. Der Kaiser Napoleon will, daß dieß schöne Reich ganz in seinem Namen und durch den Obergeneral seiner Armee verwaltet und regiert werde ꝛc."

Mit dieser Erklärung wurde zugleich die Organisation der neuen Regierung bekannt gemacht.

Der Prinz von Brasilien setzte indessen, von einer großen Anzahl portugiesischer Großen und einem Truppenkorps von angeblich siebzehn tausend Mann begleitet, seine Reise ungestört fort und kam (am 25. Januar) glücklich zu Rio-Janeiro, seiner neuen Residenz, an; wo er, nach öffentlichen Nachrichten, freudig empfangen wurde und neue zweckmäßige Einrichtungen traf und den Plan vorbereitete, das angränzende spanische Amerika zu erobern.

Digitized by Google

Der Leser wird es nicht erwarten, daß wir in eine kritische Analyse dieses merkwürdigen Vorganges hier eingehen. Einige Bemerkungen können wir indessen nicht unterdrücken, welche hier die Stelle derselben einnehmen mögen.

Es geht aus den Thatsachen und Aktenstücken hervor, daß Frankreich die Absicht hatte und sich berechtigt achtete: sich Portugals und dessen Regenten zu bemächtigen, um seine Zwecke gegen England zu erreichen; und daß England, was Portugal nicht vertheidigen konnte, dessen Regenten zur Auswanderung beredete; theils um die Kolonialbesitzungen Portugals unter seine Disposition zu bekommen, theils um, von Brasilien aus, seine Plane auf die spanischen Besitzungen in Amerika zu verfolgen. Es ist klar, daß Frankreich seinen Zweck zum Theil erreichte, zum Theil aber auch verfehlte; und daß England, durch die Wendung, die es der Sache gab, wenigstens eben so viel gewann, als sein Gegner.

Dem historischen Beobachter, der die Gegenstände aus dem höhern Gesichtspunkte betrachtet, ziemt es nicht, für den einen oder für den andern Theil Partei zu nehmen, und darüber zu urtheilen: ob dieser oder der andere so oder nicht so hätte handeln dürfen, oder sollen? Ueberdem ist, in unsern Tagen, sowohl theoretisch als praktisch, in der Politik der Grundsatz, als der einzig wirksame öffentlich aufgestellt: bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der Zwecke, kann nur auf die Zweckmäßigkeit Rücksicht genommen werden; und so können und müssen denn alle Maßregeln und Ereignisse, welche dahin einschlagen, auch nur aus dem Gesichtspunkte der Zweckmä-

ſigkeit beurtheilt werden. Beide Regierungen, die jetzt die Zentralkräfte des großen Kampfs ausmachen, ringen danach, ſich in dieſer Hinſicht einander, auf eine entſcheidende Weiſe, den Vortheil abzugewinnen. Wer dieß am entſcheidendſten vermag, wird auch dieſen Kampf entſcheiden und den Sieg davon tragen. Bis jetzt dürfte aber, was von beiden Seiten geſchehen iſt und geſchieht, nur den Erfolg haben, die Sache noch mehr zu verwickeln.

Was den Prinzen von Braſilien anbetrifft, ſo iſt nicht zu leugnen, daß er ſich in einer Lage befand, die allerdings geeignet war, ihm eine entſcheidende Entſchließung ſehr zu erſchweren. Daß er ſich nicht an Frankreich anſchloß, wird ihm zum Vorwurfe gemacht. Was früher hätte geſchehen können und geſchehen ſollen, davon iſt hier nicht die Rede. In dem entſcheidenden Momente muß man, dünkt uns, erwägen: daß in dem franzöſiſchen Amtsblatte bereits geſtanden hatte: „das Haus Braganza hat aufgehört zu regieren.“ England dagegen verſprach, ihm die Erhaltung Braſiliens, eine Entſchädigung, durch Eroberungen in dem ſpaniſchen Amerika — auch wohl durch Wiedererwerbung Portugals, durch Kompenſation bei dem Frieden.

Ob hierauf mit Wahrſcheinlichkeit zu rechnen war, mag hier ununterſucht bleiben. Auch erleuchtetere Kabinette, als das portugieſiſche, haben nicht immer nach den Geſetzen der Wahrſcheinlichkeit ihre Kombinationen formirt. Wir ſind weit davon entfernt, den Entſchluß des Prinzen von Braſilien rechtfertigen zu wollen; unſere Abſicht geht hier nur da-

Digitized by Google

hin, anzudeuten, wie er dazu kommen konnte, ihn zu fassen.

Ob England und Portugal nun die benachbarten spanisch-amerikanischen Provinzen erobern werden? — wer kann dieß vorher sagen? Ob dieß für sie leicht oder schwierig seyn wird? — das erfodert eine eigene Untersuchung; der wir gelegentlich einen Versuch widmen werden. Die Folgen, die dieser Vorgang haben kann, sind jetzt um so weniger abzusehn, da nun auch die Veränderung der Verhältnisse in Spanien dazu gekommen ist. Bekanntlich ist ein spanischer Prinz mit der portugiesischen Regentenfamilie nach Amerika ausgewandert, und schon finden sich Andeutungen der Art, wie England diesen Umstand zu nützen suchen wird.

Einzig in seiner Art war bisher dieser ganze Vorgang; ob und wie lange er es bleiben werde, das ruht auch noch in dem Schlusse der Götter oder — des Gottes. Der König von Spanien, sagt man, habe ebenfalls die Absicht gehabt, sein in Europa verlornes Glück in Amerika wieder zu suchen; und wer weiß, was noch jetzt von ihm geschähe, wenn nicht seine gegenwärtigen Verhältnisse es verhinderten. Manchen andern gewesenen Regenten mag es wohl nur an einer Aufforderung fehlen, als eine so schöne Besitzung, wie Brasilien enthält, um denselben Schritt zu thun. Und da die Lage von Europa noch nicht definitiv bestimmt ist, so kann man auch noch nicht wissen, wie viele noch in diese Lage kommen werden.

Digitized by Google

IV.

Diplomatisches Tableau der neuesten Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten.

Vierte Abtheilung.

Diplomatische Verhandlungen und Deklarationen beim Ausbruche des Kriegs zwischen England und Dänemark.

Der Tilsitter Friede, der eine so wichtige Epoche in der gesammten Welt- und Staatengeschichte macht, bezeichnet auch eine solche in der Geschichte der diplomatischen Akten. Der fast totale Wechsel der politischen Verhältnisse veranlaßte Verhandlungen und Erklärungen; die aus demselben hervorgingen und ihn beurkundeten und die eben durch diesen Wechsel ein neues und erhöhtes Interesse erhalten.

Die Neutralität Dänemarks, die so lange bestanden hat, wird durch England selbst gestört und jene Macht veranlaßt, sich ebenfalls feindlich gegen diese zu erklären und mit ihren Feinden zu verbinden. Englischer Seits rechtfertigte man sein Verfahren damit, daß Dänemark ohnehin im Begriff gewesen sey, auf den Antrag Frankreichs, mit dieser Macht gemeinschaftliche Sache zu machen und besonders seine Seemacht

dem Dienste derselben gegen England zu überlassen. Sowohl von Frankreich, als von Dänemark ist dieses beharrlich geläugnet worden. Dagegen behauptet England eben so beharrlich, es mit Gewißheit zu wissen. Belege und Beweise sind darüber von beiden Theilen nicht beigebracht. Und in sofern bis dahin, daß dieß geschieht, für den Geschichtsforscher und unpartheiischen Beobachter, die offiziellen Aeußerungen aller Regierungsautoritäten gleiche Ansprüche auf Authenticität haben, steht es ihm nicht zu, darüber ein Urtheil zu äußern.

So viel ist klar, daß England in der Neutralität Dänemarks eine Gefahr für sich erkannte, dieser dadurch vorzubauen suchte, daß es Gewaltsmaßregeln anwandte, um diese Macht, dafern es sie nicht zur thätigen Vereinigung mit sich zu veranlassen vermögte, zu entwaffnen. Ob und was vor der Ankunft der englischen Flotte, im Sunde, zwischen beiden Mächten über diesen Gegenstand verhandelt worden, darüber geben die Aktenstücke, die zur Publicität gelangt sind und hier mitgetheilt werden können, kein Licht. So ist auch nichts bekannt geworden, woraus hervorginge: ob und was zwischen Frankreich und Dänemark, den Gegenstand der Erhaltung oder Verlassung der Neutralität betreffend, damahls oder bereits vorher verhandelt worden sey.

Die historische Darstellung dieses Vorganges, als Thatsache, bleibt einer andern Gelegenheit vorbehalten. Daher hier nur das erforderliche, zur Kenntniß und Einsicht der Aktenstücke, welche die Hauptmomente derselben beurkunden. Sie machen die vierte Abtheilung des großen diplomatischen Tableau's aus; welches als Grundlage der Zeitgeschichte zu betrachten ist.

und den Geist und den Gang derselben wenigstens eben so lebendig darstellt, als die Begebenheiten, welche mit demselben in Verbindung stehen.

I.

Proklamation

der Befehlshaber der großbritannischen Land- und Seemacht im baltischen Meere.

Admiral Gambier und Lord Cathcart, ersterer Befehlshaber der großbritannischen Seemacht, letzterer der Landmacht, erließen diese Proklamationen, nach ihrer Landung auf der seeländischen Küste. Sie war in deutscher Sprache abgefaßt; was man als einen Beweiß der englischen Unkunde angeführt hat; aber doch wohl einen andern Grund haben mag; — vielleicht den, daß man Niemand hatte, der sie in das Dänische übersetzte und wußte, daß die deutsche Sprache in Dänemark — besonders in Kopenhagen und den höhern Ständen — sehr gangbar sey. Sie kündigt die Unternehmung gegen Dänemark an, indem sie bereits begonnen war und enthält die Foderung „einer temporären Ueberlieferung der dänischen Linienschiffe in einer der Hafen Sr brittischen Majestät;" mit der beigefügten Versicherung, daß die Macht, welche zur Unterstützung dieser Forderung an der dänischen Küste erscheine, nicht als feindlich zu betrachten sey und nicht feindlich agiren werde, dafern man nicht dänischer Seits durch Widersetzlichkeit dazu selbst die Veranlassung gebe. Motivirt wird diese Foderung hauptsächlich durch die Aeußerung: „die jetzige Friedenstraktaten und Veränderungen der Staatsverfassungen und

und Grenzen habe den Einfluß Frankreichs auf dem festen Lande so sehr vergrößert, daß für diejenigen Mächte, welche fortführen, sich den französischen Eingriffen zu widersetzen, unumgänglich nöthig geworden sey, solche Maßregeln zu ergreifen, daß die Waffen der neutralen Mächte nicht gegen sie gerichtet würden."

„Da die letzten Friedenstraktaten und die Veränderungen der Staatsverfassungen und Grenzen, welche von so vielen Mächten anerkannt worden sind, den Einfluß Frankreichs auf dem festen Lande von Europa so sehr vergrößert haben, daß es für Dänemark, obgleich es wünscht, neutral zu bleiben, unmöglich geworden, bei seinem Neutralitätssystem zu verbleiben, und unumgänglich nothwendig für diejenigen Mächte, welche fortfahren, sich den französischen Eingriffen zu widersetzen, solche Maßregeln zu ergreifen, daß die Waffen der neutralen Mächte nicht gegen sie gewendet werden. In dieser Hinsicht kann der König, unser Herr, die jetzige Lage von Dänemark nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, und eben daher hat Sr. Majestät an Ihro Majestät, den König von Dänemark, Gesandten, mit Vollmachten versehen, abgeschickt, um auf eine freundschaftliche Weise Erklärungen, wie die Zeiten sie erfordern, und Ergreifung solcher Maßregeln zu verlangen, welche allein geschickt sind, dem Unheil zu steuern, welches Frankreich durch die Acquisitionen der dänischen Marine anzustiften im Sinne hatte. Der König, unser Herr, hat es daher für rathsam gehalten, eine temporäre Ueberlieferung der dänischen Linienschiffe in einem der Häfen Sr. Majestät zu verlangen. Dieses Depositum scheint so gerecht und unter den relativen

tiven Verhältnissen der neutralen kriegführenden Mächte so durchaus nothwendig, daß Se. Maj. es noch überdem für eine Pflicht, welche sie sich und ihrem Volke schuldig sind, gehalten haben, die Forderung durch eine starke Flotte und eine, hinlänglich mit allem, was zur thätigsten und entschlossensten Unternehmung erforderlich ist, ausgerüstete Armee, zu unterstützen."

„Wir kommen daher an Eure Küsten, Bewohner Seelands, nicht als Feinde, sondern zu unserer Selbstvertheidigung; um zu verhindern, daß die, welche so lange Europa's Frieden gestört haben, Eure Marine zwingen sollen, sich gegen uns zu wenden. Wir verlangen sie als Unterpfand, nicht als Eroberung. Es ist Euerer Regierung das feierlichste Versprechen gegeben worden, welches hiermit erneuert wird, im Namen und auf ausdrücklichen Befehl des Königs, unsers Herren: daß, wenn unser Verlangen freundschaftlich bewilligt wird, jedes Eurer Kriegsschiffe nach dem Schlusse des allgemeinen Friedens in der nemlichen Verfassung und dem nemlichen Zustande der Equipage, wie es unter dem Schutze der brittischen Flagge empfangen worden ist, wieder zurückgegeben werden soll. Es steht in der Gewalt Eurer Regierung, durch Ein Wort es dahin zu bringen, daß wir unsere Schwerdter, welche wider unsern Willen gegen Euch gezückt sind, wieder einstecken. Doch sollte auf der andern Seite die Stärke Frankreichs Euch taub gegen die Stimme der Vernunft und der Freundschaft machen, so muß das unschuldig vergossene Blut und die Schrecken einer belagerten und bombardirten Hauptstadt auf Euere und

die Häupter Eurer grausamen Rathgeber kommen. Die Matrosen und Soldaten Sr. königl. M. von Großbritannien werden Seeland, so lange Euer Betragen es erlaubt, auf dem Fuß der Provinz einer Macht, die in Allianz mit Großbritannien ist, und deren Territorium das Unglück hat, ein Schauplatz des Krieges zu seyn, behandeln. Die Personen aller derjenigen, welche friedlich in ihren Wohnungen bleiben, werden als heilig betrachtet werden. Das Eigenthum wird respektirt und geschützt und die strengste Disciplin beobachtet werden. Alle Lebensmittel, welche zum Verkauf gebracht, werden Euch mit einem bestimmten billigen Preise bezahlt werden; aber da eine beständige Lieferung von Lebensmitteln, Fourage, Holz und Fuhren allen Armeen nothwendig ist, so ist es wohl bekannt, daß Requisitionen unvermeidlich sind, und durchgesetzt werden müssen. Es wird den Einwohnern eine große Erleichterung seyn, und ihnen Verlust und Unannehmlichkeiten ersparen, wenn Beamte in verschiedenen Distrikten zu finden sind, an welche Requisitionen gerichtet werden können, und durch welche Forderungen für Bezahlung des Eingekauften liquidirt werden können. Wenn solche Personen ernannt werden, und ihre Pflicht erfüllen, ohne sich in solche Sachen, die zu ihrem Wirkungskreise nicht gehören, zu mischen, so werden sie respektirt werden, und alle Requisitionen sollen durch die gehörigen Kanäle und Departements der Armee und Marine an sie gerichtet werden."

„Aber auch von Seiten der Einwohner ist es nothwendig, daß alle, selbst Beamte, ihre Wohnungen nicht verlassen, und jeder Landmann oder an-

Digitized by Google

derer Einwohner, welcher, entweder einzeln oder in Haufen, bewaffnet gefunden wird, oder sich irgend eine Art von Gewaltthätigkeit erlaubt, wird mit der äußersten Strenge behandelt werden. Da die Regierung Sr. dänischen Majestät sich bis jetzt geweigert hat, diese Sache freundschaftlich abzumachen, so ist ein Theil der Armee ausgeschifft worden, und die ganze Macht hat eine kriegerische Stellung genommen; doch ist es bis jetzt noch nicht zu spät, der Stimme der Vernunft und Mäßigung Gehör zu geben."

„Gegeben auf der Küste von Seeland, den ... August 1807."

(Unterz.) J. Gambier,
Admiral der blauen Flagge und Befehlshaber der brittischen Flotte im baltischen Meere.

Cathcart,
Generallieutenant und Befehlshaber der brittischen Truppen im Norden von Europa.

2.

Deklaration

des dänischen Hofs, in Folge der englischen Invasion in Seeland.

Diese Deklaration ist nichts anders als ein förmliches Kriegsmanifest. „Die gemachten Eröffnungen," heißt es darin, „gleich empörend in ihren Anerbietungen, als in ihren Drohungen, gleich beleidigend in der Form als in der Sache, ließen keine Verhandlungen zu. Der gerechteste und tiefste Unwille konnte keiner andern Rücksicht Raum geben. Zwischen Gefahr und Schmach

gestellt blieb der dänischen Regierung keine Wahl. Der Krieg brach aus."

„Dem ganzen Europa ist das System bekannt, welches Dänemark, während fünfzehn Jahren des Kriegs und der Unruhen, mit unveränderlicher Beharrlichkeit befolgt hat. Die strengste Beobachtung einer aufrichtigen und unparteiischen Neutralität und die gewissenhafte Erfüllung, aller daraus herfließenden Verpflichtungen, haben den steten einzigen Gegenstand aller Seiner Wünsche und aller Seiner Bemühungen ausgemacht. Die dänische Regierung hat in ihre Verhältnisse mit andern Staaten die Einfachheit und Gradheit gebracht, die der Reinheit ihrer Gesinnungen und der Liebe des Friedens gemäß waren; in welcher jemahls gewankt zu haben man sie nicht in Verdacht haben darf."

„Die Vorsehung hatte bisher ihr Bestreben gesegnet. Ohne Unrecht, ohne Vorwurf gegen sämmtliche andere Mächte, war es Ihr gelungen, sich mit einer jeden in gutem Vernehmen zu erhalten; und wenn die Umstände Ihr von Zeit zu Zeit Reklamationen oder Erörterungen, von Seiten der kriegführenden Staaten, zugezogen haben, so haben solche stets ihren Ursprung in der Unparteilichkeit ihres Benehmens und in der Strenge ihrer Grundsätze gehabt; welche zu bewähren sie eben daher gedient haben."

„Dieser Zustand des Friedens und der Ruhe ist plötzlich vernichtet. Die englische Regierung, die vor Kurzem durch schimpfliche Unthätigkeit das Interesse ihrer in hartem und ungewissen Kampfe be-

griffenen Alliirten aufopferte, zeigt unversehens alle ihre Kraft und Wirksamkeit, um einen neutralen, friedlichen Staat, den sie keines Unrechts gegen sie zeihen kann, zu überfallen und anzugreifen. Die Ausführung des Angriffsplans gegen das, durch eben so alte als heilige Bande mit Großbritannien verbundene, Dänemark ist so heimlich als schnell vorbereitet worden. Die dänische Regierung hat die englische Kriegsmacht an ihren Küsten gesehen, ehe sie es ahnen konnte, daß solche gegen sie gerichtet sey. Die Insel Seeland war umgeben, die Hauptstadt bedroht, das dänische Territorium verhöhnt und verletzt, bevor der Londoner Hof durch ein einziges Wort seine feindlichen Absichten zu erkennen gegeben hatte.

Diese wurden indessen bald kund gethan. Aber Europa wird Mühe haben, dem Glauben beizumessen, was es vernehmen wird. Bei dem schwärzesten, dem gewaltthätigsten, dem empörendsten Anschlage, der je gefaßt worden, beruft man sich bloß auf angebliche Nachrichten, oder vielmehr auf unbestimmte Gerüchte von Versuchen, die, nach der Behauptung des englischen Ministerii, haben gemacht werden sollen, um Dänemark in feindselige Verbindungen gegen Großbritannien hinein zu ziehen.

Auf solche Angaben sich gründend, — wo die kürzeste Erörterung sogleich darthat, daß es völlig willkührliche Voraussetzungen seyen — ließ die englische Regierung dem Hofe zu Kopenhagen erklären, daß sie, um ihr Interesse zu decken, und um ihrer eigenen Sicherheit willen, Dänemark nur die Wahl zwischen dem Kriege und einer engern Allianz mit

Großbritannien vorlegen könne. Und welch eine Allianz bot man ihm an! Eine Allianz, welche, zum ersten Pfande der Unterwerfung Dänemarks, seine Kriegsschiffe der englischen Regierung überliefert hätte; bei der dargebotenen Alternative war nicht anzustehen.

Die gethane Eröffnung, eben so empörend in ihren Anerbietungen, als in ihren Drohungen, gleich beleidigend in ihrer Form und in der Sache selbst, ließ keine Verhandlung zu. Der gerechteste und tiefste Unwille konnte keine andere Rücksicht nehmen. Zwischen Gefahr und Schmach gestellt, blieb der dänischen Regierung keine Wahl. Der Krieg brach aus.

Dänemark täuscht sich keinesweges über die Gefahren, über den Verlust, womit dieser Krieg es bedroht. Auf die hinterlistigste Weise überrascht, in einer isolirten und von Vertheidigungsmitteln fast entblößten Provinz angegriffen, in den ungleichsten Kampf gewaltsam hineingezogen, muß es sich empfindlicher Nachtheile gewärtig seyn. Aber es hat eine unbefleckte Ehre zu retten, so wie die Achtung der europäischen Mächte, die ihm, so darf es hoffen, ein vorwurfsfreies Betragen erworben hat, und es glaubt mehr Ruhm in dem Widerstande dessen zu sehn, der der Uebermacht unterliegt, als in den leicht errungenen Siegen dessen, der diese mißbraucht.

Dänemark fürchtet nicht das Urtheil, welches Europa über diesen neuen Streit fällen wird; es glaubt sich dessen Beifalls im Voraus versichert halten zu dürfen. Mögen die unparteiischen Kabinette entscheiden, ob für England eine politische Nothwen-

Digitized by Google

digkeit, jene Rücksichten der Sicherheit obwalten, denen es einen Staat aufzuopfern sich kein Gewissen macht, der es durch nichts beleidigt, durch nichts gereizt hat.

Gestützt auf ihr gutes Gewissen, auf ihr Vertrauen zu Gott, auf die Liebe und Ergebenheit der unter einem geliebten Scepter vereinigten tapfern und getreuen Völker, hofft die dänische Regierung, ohne Schwäche die ernste und schwere Aufgabe zu bestehen, die ihr Ehre und Nothwendigkeit auflegen. Sie glaubt auf die Theilnahme und die Gerechtigkeit der Kabinette Europa's rechnen zu dürfen, und sie schmeichelt sich besonders, die Wirkungen davon abseiten der erhabenen Souveräns zu erfahren, deren Absichten und Verbindungen der schreiendsten Ungerechtigkeit haben zum Vorwande dienen müssen, und deren Anerbieten, bestimmt, der englischen Regierung die Mittel zur Einleitung eines allgemeinen Friedens darzureichen, diese nicht haben von einem Gewaltstreiche abhalten können, der jedes edle und großmüthige Herz in England selbst empören wird, der den Charakter eines tugendhaften Souveräns in ein falsches Licht stellt, und auf die Jahrbücher Großbritanniens einen unauslöschlichen Schandfleck wirft."

3.

Deklaration
der großbritannischen Regierung.

Diese Deklaration hat den Zweck, einer Rechtfertigung der Unternehmung, gegen Dänemark; nachdem sie ausgeführt war. Sie findet dieselbe hauptsächlich, „in

der gebieterischen unausweichlichen Pflicht, welche unter allen Pflichten eines Souveräns die höchste ist — so lange es noch Zeit ist, für die unmittelbare Sicherheit seines Volks zu sorgen;" und stellt, bei der Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall, die Behauptung auf, daß der dänische Hof im Begriff gewesen sey, von Frankreich gezwungen zu werden, der englischen Schifffahrt den Sund zu schließen und seine Schiffe zu einem Einfalle in Großbritannien und Irland herzugeben.

Se. Majestät sind sich selbst und Europa eine freimüthige Darstellung der Beweggründe schuldig, welche die neulichen Maßregeln in der Ostsee vorgeschrieben haben (have dictated). Se. Majestät haben diese Darstellung bloß in der Hoffnung einer freundschaftlichen Uebereinkunft, mit dem dänischen Hofe, verschoben, deren Erlangung Ihr erster Wunsch, und Ihr erstes Bestreben war, für welche Sie die größten Anstrengungen und die größten Opfer zu bringen sich erboten, und welche Sie nie, selbst nicht im Augenblicke der entschiedendsten Feindseligkeiten aus dem Auge verloren.

So tief Sr. Majestät die Vereitelung dieser Hoffnungen fühlten, so haben Sie doch den Trost zu bedenken, daß ihrerseits keine Anstrengung unversucht blieb, um ein andres Resultat herbeizuführen; und Sie bedauren die grausame Nothwendigkeit, welche Sie gezwungen hat, gegen eine Nation, mit welcher Se. Majestät die Verhältnisse eines gemeinschaftlichen Interesses und Bündnisses beizubehalten ernstlich wünschten, zu feindlichen Maßregeln Ihre Zuflucht

zu nehmen. Se. Majestät sind des festen Vertrauens, daß die Augen von Europa und der Welt die Rechtfertigung Ihres Verfahrens in der gebieterischen unausweichlichen Pflicht finden werden, welche unter allen Pflichten eines Souveräns die höchste ist, — so lange es noch Zeit ist, für die unmittelbare Sicherheit Ihres Volkes zu sorgen.

Se. Majestät erhielten die bestimmteste Nachricht (the most positive information), daß der gegenwärtige Beherrscher Frankreichs entschlossen sey, das holsteinische Gebiet mit einer bewaffneten Macht zu besetzen, in der Absicht, Großbritannien von allen gewohnten Kommunikationskanälen mit dem festen Lande auszuschließen, den dänischen Hof zu Schließung des Sundes zum Nachtheil der brittischen Handlung und Schifffahrt zu zwingen, und sich der Hülfe der dänischen Marine, zu seinem Einfall in Großbritannien und Irland zu bedienen.

Se. Majestät konnten sich auf die Authenticität der Quellen, aus welchen diese Nachricht kam, verlassen, und wurden in Ihrem Glauben daran durch die bekannten und wiederholten Erklärungen des Feindes, durch dessen neuerliche Besitznahme, von Städten und Gebieten, andrer neutraler Staaten, so wie durch die wirklich gemachten Anstalten, zur Versammlung einer feindlichen Macht, an den Grenzen Sr. dänischen Majestät Besitzungen, auf dem festen Lande bestärkt. Dennoch wollten Se. Majestät gern noch zögern, nach Maßgabe dieser Nachrichten zu handeln, bis der Plan sich vollständig und zu Thatsachen entwickelt, und so der ganzen Welt die Nothwendigkeit jener Maßregeln offenbar gezeigt hätte,

Digitized by Google

Se. Majestät zögerten auch wirklich so lange, als noch ein Zweifel, über die Dringlichkeit der Gefahr, oder einige Hoffnung, zu einem wirksamen Widerstande, in den Hülfsmitteln oder in der Stimmung von Dänemark vorhanden seyn konnte.

Allein Se. Majestät mußten sich erinnern, daß, als beim Ende des vorigen Krieges der dänische Hof sich in eine feindliche Verbindung gegen Großbritannien einließ, er für diesen nicht zu rechtfertigenden Bruch einer, von Sr. Majestät stets geehrten Neutralität, als Entschuldigungsgrund anführte, Dänemark sey anerkannt außer Stande, der Wirksamkeit eines äußern Einflusses, und den Drohungen einer furchtbaren benachbarten Macht zu widerstehen. Se. Maj. konnten nicht umhin, den Grad des Einflusses, welcher damahls den Entschluß des dänischen Hofes, zu Verletzung ausdrücklicher, erst sechs Monate vorher feierlich eingegangener, Verbindlichkeiten bestimmte, mit der vergrößerten Wirksamkeit zu vergleichen, welche Frankreich gegenwärtig dem nemlichen Grundsatze drs Infurchtsetzens, mit Königreichen zu seinen Füßen und der Bevölkerung ganzer Nationen, unter seinen Fahnen, geben kann.

Die Gefahr war nicht minder dringend, als gewiß. Schon versammelte sich die, zum Einfall in Holstein bestimmte, Armee auf dem verletzten Gebiet des neutralen Hamburgs, und war erst Holstein in Besitz genommen, so hing die Insel Seeland von der Willkühr Frankreichs ab, und die dänische Marine stand zu dessen Disposition.

Zwar würde wohl eine brittische Macht ihren Weg in das baltische Meer gefunden, und für

eine Zeitlang die Besitznahme der dänischen Marine aufgehalten haben. Allein die Jahreszeit näherte sich, wo diese Vorsicht nicht länger von Nutzen gewesen seyn und Sr. Majestät Flotte sich genöthigt gesehen haben würde, sich aus diesen Gewässern zu entfernen, und Frankreich in ungestörter Sicherheit Angriffsmittel gegen Sr. Majestät Besitzungen anhäufen zu lassen. Aber selbst unter diesen Umständen, als Se. Majestät Dänemark, zu Leistung der Genugthuung und Sicherheit, welche Sie zu begehren genöthigt waren, aufforderten, und das einzige Pfand, durch welches diese Sicherheit zur Realität gebracht werden konnte, verlangten — den temporären Besitz der Flotte nemlich, welche den hauptsächlichsten Reitz für Frankreich abgab, um Dänemark zu Feindseligkeiten gegen Großbritannien zu zwingen, — begleiteten Se. Majestät dieß Verlangen mit dem Anerbieten jeder Bedingung, welche darauf abzwecken konnte, es mit dem Interesse und den Gefühlen des dänischen Hofs in Einklang zu bringen.

Es hing nur von Dänemark selbst ab, die Stipulationen und Bedingungen, die es fordern wollte, zu bestimmen. Fürchtete Dänemark, die Uebergabe der Flotte möchte von Seiten Frankreichs als ein Akt der Begünstigung übel genommen werden, so hatte Se. Majestät eine Macht von so furchtbarer Größe ausrüsten lassen, daß sie selbst in den Augen Frankreichs das Nachgeben rechtfertigen mußte; indem sie jeden Widerstand fruchtlos machte. War hingegen Dänemark in der That darauf gefaßt, den Anmuthungen Frankreichs zu widerstehen, und seine Unabhängigkeit zu behaupten, so boten ihm Se. Ma-

jestät Ihre Mitwirkung zu seiner Vertheidigung, See-, Land- und Geldunterstützung, Ihre Garantie seines Europäischen Gebiets, und Sicherheit und Vergrößerung seiner Kolonialbesitzungen an.

Daß das Schwerdt bei Vollziehung einer, für die Sicherheit von Sr. Majestät Reichen durchaus nothwendigen, Unternehmung gezogen worden, ist für Se. Majestät der Gegenstand des aufrichtigsten schmerzhaftesten Bedauerns. Daß der Zustand und die Verhältnisse der Welt von der Art sind, daß sie die Maßregeln der Selbsterhaltung, zu welchen Se. Majestät Ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt gesehen haben, erheischen und rechtfertigen, ist eine Wahrheit, welche Se. Majestät höchlich beweinen, für welche sie aber auf keine Weise verantwortlich sind.

Se. Majestät haben geraume Zeit, mit gewissenhafter Schonung, einen sehr ungleichen Kampf gegen unaufhörliche Gewaltsamkeit und Unterdrückung geführt. Aber diese Schonung hat ihre Grenzen. Da die Absicht, die europäischen Mächte Einer allgemeinen Herrschaft zu unterwerfen, und sie durch Schrecken oder Gewalt zu einem Bunde gegen die Seerechte und die politische Existenz dieses Reiches zu vereinigen, öffentlich eingestanden, und nur zu weit schon der Ausführung nahe gebracht war, so wurde es für Sr. Majestät Nothwendigkeit, dem Fortgange eines Systems zuvorzukommen, das nicht nachtheiliger für Ihr eigenes Interesse, als für das Interesse aller, zu Werkzeugen von dessen Ausführung bestimmten Mächte ist. Hier tritt nun der Fall ein, daß den Wirkungen jener Furcht, welche Frankreich

den Nationen der Welt eingeflößt hat, durch eine Kraftanstrengung Großbritanniens entgegen gewirkt werden mußte; eine Kraftanstrengung, die durch die Dringlichkeit der Krisis aufgerufen, und der Größe der Gefahr angemessen war.

Indessen bleibt es, trotz der von Seiten der dänischen Regierung erfolgten Kriegserklärung, immer noch dem Entschlusse Dänemarks überlassen, ob zwischen beiden Nationen Krieg fortdauern soll. Noch immer ziehen Se. Majestät eine freundschaftliche Uebereinkunft vor. Sie wünschen lebhaft, das Schwerdt, welches sie nur mit großem Widerwillen und gezwungen gezogen haben, wieder einzustecken; und Sie sind bereit, Dänemark und der Welt zu zeigen, daß Sie einzig aus Gefühl Ihrer Pflicht für die Sicherheit Ihrer eignen Staaten handelten, keineswegs aber daran denken, aus irgend andern Absichten oder in Hoffnung irgend eines Vortheils oder Vergrößerung, die Feindseligkeiten über die Grenzen der Nothwendigkeit zu treiben, welche dieselben eingab.

Westmünster, den 35. Septbr. 1807.

4.

Proposition
des englischen Ministeriums, zur Bewirkung eines gütlichen Vergleichs.

Die Unterhandlungen, welche zu diesem Behufe gepflogen wurden, sind im Ganzen genommen der Publicität bis jetzt entzogen geblieben. Nur die hier mitgetheilten Aktenstücke sind, bei Gelegenheit des eingetre-

Digitized by Google

tenen Verhältnisses Dänemarks gegen Schweden, nebst andern hierauf Beziehung habenden, bekannt gemacht. Sie enthalten indessen das Wichtigste, was in diesen Verhandlungen überhaupt vorgekommen seyn mag und genügen sonach, zur Darstellung des Gesichtspunktes.

Depeschen des dänischen Geschäftsträgers Hrn. Rist in London, an den Staatsminister Grafen von Bernstorf.

London den 27. September 1807.

— — Wahrscheinlich, um das Gewicht der Vorstellungen zu vermehren, glaubte Hr. Canning, als er mir gestern seinen Entwurf, zu den bestimmten Vorschlägen seines Hofes vorlas, eine Auseinandersetzung der Folgen beifügen zu müssen, welche eine Weigerung zum Vergleiche für uns nach sich ziehen werde. Er las mir hierauf folgende fünf Drohungen vor, die darin angegeben waren: 1) Konfiskation, aller unserer Schiffe, die angehalten werden mögten. 2) Wegnahme unserer Kolonien. 3) Zerstörung unsers Handels. 4) Die Möglichkeit genöthigt zu seyn, schwedische Truppen in Kopenhagen einrücken zu lassen. 5) Die Nothwendigkeit, in der man sich befinden könnte, Se. schwedischen Majestät, mit dem Besitze Norwegens zu belohnen und zu entschädigen. Hr. Canning hat für gut befunden, aus der Abschrift der mir zugesandten Verbalnote diese Drohungen wegzulassen.

Digitized by Google

London den 20. Oktober 1807.

Ich hatte Grund zu glauben, daß Hr. Merry abgereist sey, als er gestern Morgen zu mir kam, um mir zu sagen, daß die neuesten Nachrichten, welche die Regierung erhalten, seine Abreise verzögert, und bei dem Hr. Canning den Wunsch erregt habe, mich noch einmahl bei sich zu sehn, bevor er mich absende. Ich verfügte mich demnach zu diesem Minister, wohin Hr. Merry mich begleitete. Der Gegenstand der Unterredung war die Anführung, daß an demselben Morgen ein Kurier angekommen sey, der die Bestätigung, von Sr. schwedischen Majestät Neigung, überbracht habe, mit Sr. brittischen Majestät in dem gemeinschaftlichen Interesse zu kooperiren, im Falle man ihrer Hülfe bedürfe; oder mit andern Worten, daß schwedische Truppen in Bereitschaft wären, die Truppen der englischen Regierung, in Seeland abzulösen, wenn die letztern genöthigt seyn sollten, vermittelst der Kapitulation, oder wegen einer anderweitigen Bestimmung, diese Insel zu räumen. Hr. Canning sagte mir zuletzt: er habe mir vorschlagen wollen, noch des Hrn. Merry's Abreise zu benutzen, um meinen Hof dringend aufzufordern, eine Uebereinkunft einzugehn, deren Verweigerung unfehlbar Schwedens Kooperation nach sich ziehn werde und demselben die gebietende Nothwendigkeit vorzustellen, bald einen Präliminarvertrag, in dieser Hinsicht abzuschließen.

Digitized by Google

5.

Großbritanniſche Kriegserklärung gegen Dänemark.

Eine Kabinetsordre, welche die Verfügungen in Betreff des See- und Kaperkriegs enthält; wie ſie bei dem Ausbruche eines Kriegs gegen eine Seemacht gewöhnlich ſind. Sie liefert zugleich ein nicht unmerkwürdiges Muſter des engliſchen Kabinetskanzeleiſtyls.

In dem Pallaſte der Königin, den 4. Novbr.

Da der König von Dänemark, gegen Se. Majeſtät, deſſen Unterthanen und Volk eine Kriegserklärung erlaſſen hat und da Sr. Maj. eifrige und wiederholte Bemühungen, die Zurücknahme dieſer Erklärung und die Wiederherſtellung des Friedens zu erhalten, fruchtlos geweſen ſind, ſo hat es Sr. Maj. gefallen, mit Zuſtimmung ihres geheimen Raths zu befehlen und wird hierdurch befohlen: daß allgemeine Repreſſalien gegen die Schiffe, Güter und Unterthanen des Königs von Dänemark zugeſtanden werden ſollen (mit Vorbehalt und Ausnahme aller der Schiffe, welchen von Sr. Maj. Freibriefe (Licences) verwilligt ſind; oder von denen das Embargo abgenommen worden und die ſeitdem noch in keinem fremden Hafen angekommen ſind); ſo daß ſowohl Sr. Maj. Flotten und Schiffe, als auch alle andere Schiffe, die dazu durch Kaperbriefe, oder Generalrepreſſalien, oder auf eine andere Art, durch Sr. Maj. zur Verwaltung des Dienſtes eines Lord-Großadmirals von Großbritannien Bevollmächtigten, berechtigt ſind, ſich aller Schiffe, Fahrzeuge und Güter, die dem Könige von Dänemark, ſeinen Unterthanen, oder andern Einwohnern, innerhalb des

Territo-

Territoriums des Königreichs Dänemark gehören, gesetzmäßig zu bemächtigen und sich dann zur Entscheidung an einen der Admiralitätshöfe in Sr. Maj. Besitzungen zu wenden; zu welchem Endzwecke Sr. Maj. Generaladvokat und der Admiralitätsadvokat sofort den Entwurf zu einem Befehle (Commission) zu machen und Sr. Maj. bei diesem Gerichtshofe einzureichen haben; durch welchen die Bevollmächtigten, zur Verwaltung des Dienstes eines Großadmirals, oder jede von ihnen dazu ernannte, oder bevollmächtigte Person, autorisirt werden, Sr. Maj. Unterthanen, oder auch andern, welche besagte Bevollmächtigte dieserhalb für hinlänglich qualifizirt halten, Kaper- und Repressalienbriefe zur Wegnahme und Bemächtigung aller, Dänemark, den Vasallen und Unterthanen des Königs von Dänemark, oder den Einwohnern seines Landes, Territors, oder seiner Besitzungen zugehörigen Schiffe, Fahrzeuge und Güter, zu bewilligen und zu ertheilen (mit Ausnahme der oben erwähnten); und daß solche Vollmachten und Klauseln, in dem besagten Befehle eingerückt werden, wie es gebräuchlich gewesen und mit den frühern Proceduren übereinstimmend ist. Noch haben Se. Maj. Generaladvokat, nebst dem Admiralitätsadvokaten, sofort den Entwurf zu einem Befehle aufzusetzen und Sr. Maj. bei diesem Gerichtshofe einzureichen, wodurch besagte Bevollmächtigte zur Verwaltung des Dienstes eines Lord Großadmirals autorisirt werden, zu verlangen, daß das hohe Admiralitätsgericht von Großbritannien und der Lieutenant und Richter des besagten Gerichts, dessen Bevollmächtigten, oder Bevollmächtigte, so wie auch die verschiedenen Admiralitätsgerichte, in

Betreff aller und jeder Arten von Wegnahme, Bemächtigungen, Prisen und Repressalien, von allen Schiffen und Gütern, die genommen sind, oder noch genommen werden, Kenntniß nehmen und gerichtlich verfahren, über dieselben abhören und entscheiden und, der Admiralitätsordnung und dem Völkerrechte zufolge, über alle solche Schiffe, Fahrzeuge und Güter den Ausspruch thun und kondemniren sollen, die Dänemark, oder den Vasallen und Unterthanen des Königs von Dänemark, oder jedem andern Einwohner seiner Länder, Territorien und Besitzungen zugehören (mit der erwähnten Ausnahme); und daß solche Vollmachten und Klauseln in dem besagten Befehle eingerückt werden, wie sie bisher und bei frühern Proceduren Statt gefunden haben. Noch haben sie einen Entwurf solcher Instruktionen aufzusetzen und Sr. Maj. bei diesem Gerichtshofe einzureichen, die geeignet sind, an die Admiralitätshöfe Sr. Maj. auswärtigen Gouvernements und Pflanzungen gesandt zu werden, um denselben als Richtschnur hierin zu dienen; wie auch einen andern Instruktionsentwurf für solche Schiffe, die zu oben erwähntem Zwecke bevollmächtigt werden sollen.

(Unterz.) Eldon. C. Camden. P. Westmoreland. C. P. S. Winchelsea. Cathcart. Hawkesbury. Mulgrave. Sp. Percival. Nat. Bond.

7.

Anhang.

Anmerkungen,
welche in dem französischen Amtsblatte der englischen Rechtfertigungsdeklaration beigefügt worden.

Diese Anmerkungen erschienen zuerst in dem halb offiziellen Journal de l'Empire und wurden nachher auch in dem bekanntlich offiziellen Moniteur aufgenommen. Sie wurden zwar nicht ausdrücklich, als Erklärungen der französischen Regierung, über diesen Gegenstand, bekannt gemacht; dürften aber doch, in Folge des bemerkten Charakters dieser Blätter, als die Ansichten derselben zu betrachten seyn, und verdienen daher hier wenigstens anhangsweise mit beigefügt zu werden.

Im allgemeinen enthalten sie eine Widerlegung der englischen Deklaration; die sie, Punkt vor Punkt, durchgehen und theils in ihrem Räsonnement zu entkräften suchen, theils in ihren faktischen Behauptungen verneinen. In Betreff des letztern verdient als vorzüglich wichtig die bestimmte Angabe ausgehoben zu werden: daß „keine Verhandlungen, keine Negotiationen, kein Vertrag, zwischen Frankreich und Dänemark existire;" ingleichen, daß es „völlig falsch sey, daß die, an der Grenze von Holstein zusammengezogene französische Armee verstärkt und gegen Holstein zu agiren bestimmt gewesen sey." Die Maxime: „der erste Grundsatz jedes weisen Politikers ist die Gerechtigkeit" erhält, in einer Erklärung, welche die Gesinnungen dieser Macht ausspricht, eine um so größere

Wichtigkeit und würde sonach, auch unausgehoben, von Niemanden unbemerkt und auf ihr politisches Verfahren unangewandt bleiben. Andere den Gang der Ereignisse in diesem Kriege, theils beurtheilende, theils vorausverkündigend andeutende Aeußerungen bezeichnen sich auch durch sich selbst, so wie sich der ganze Geist deutlich genug ausspricht, in welchem die Anmerkungen geschrieben worden sind.

Das Benehmen, der englischen Regierung gegen Dänemark, hat das Erstaunen und den Unwillen von ganz Europa erregt. Man konnte sich den Endzweck eines solchen Frevels nicht denken. Vergebens suchte man ihn in den Schriften der Generale, welche die brittische Kriegsmacht in Seeland kommandirten. Diese Schriften ließen die Neugierde ganz unbefriedigt. Doch dachte man, irgend ein geheimer Bewegungsgrund, oder ein wichtiges Interesse hätte die englische Regierung zu dieser abscheulichen Handlung verleitet; bei der man, eben deswegen, weil sie abscheulich war, einen Zweck voraussetzen mußte.

Das Kabinet von St. James hat endlich, durch eine offizielle Erklärung, jede Muthmaßung unterdrückt. Es zündet den Völkern des festen Landes ein Licht an; selbst dem englischen Volke, welches ohne Zweifel nicht ahnete, daß es von seiner Regierung den Verwünschungen Europens preis gegeben würde, ohne daß irgend ein Vortheil für die Nation daraus entspringe. Die Erklärung, wird auf immer ein Brandmahl für ihre Verfasser seyn und ihre Unwissenheit und Treulosigkeit bei der Nachwelt in das helleste Licht setzen.

„Se. Majestät ist sich selbst — — Meere bestimmt haben." —

Ohne Zweifel erfüllt ein edelmüthiger Regent eine seiner süßesten Pflichten, wenn er seinen Unterthanen von den, für ihren Wohlstand und Ruhm ausgeführten Unternehmungen Rechenschaft giebt; daß aber ein Monarch sich nicht scheut, die Bewegungsgründe einer schändlichen Handlung öffentlich bekannt zu machen, davon würde man vergebens ein anderes Beispiel suchen.

„Se. Majestät haben — — aus den Augen verloren."

Schreckliche Ironie! Welche sind denn die großen Aufopferungen, die Sr. großbrit. Maj. Dänemark zu machen geneigt waren? Allerhöchst dieselben verlangten, daß zwanzig Linienschiffe, die in dem Hafen von Kopenhagen lagen, nebst der Stadt und Festung ausgeliefert würden; und vermöge eines wahrhaft großmüthigen Opfers willigten Sie ein, die dänische Flotte beim Frieden wieder zurück zu geben. Weiß man aber nicht, daß das englische Ministerium die Schicklichkeit und Nothwendigkeit eines immerwährenden Kriegs als Grundsatz aufgestellt hat? Sich anheischig machen, diese Flotte beim Frieden zurück zu geben, heißt daher bei der englischen Regierung soviel, als bei sich beschließen, solche Niemals zurück zu geben. Welche Anordnungen konnten also für Dänemark wünschenswerth seyn? Was konnte es von diesen verächtlichen Krämern annehmen, welche gewohnt sind, mit dem Glücke und dem Blute der Nationen zu handeln? Konnte alles Gold Indiens zusammengenommen, selbst das ganze Kapital der unermeßlichen Nationalschuld Englands, konnte dieß alles die Ehre der Krone Dänemarks, die Würde und Unabhängigkeit der dänischen Nation aufwiegen? Dieser Schimpf kann nur in englischem Blute abgewaschen werden. Mit dem engschen Gelde bezahlt würde er ewig gewesen seyn. Die

unglückliche Nation, die ihn erduldet, hätte nie diese Würde, diese Unabhängigkeit, diese Ehre wieder aufblühen sehen; sie wäre ohne Hülfe verloren gewesen und entehrt geblieben.

„So tief Se. Majestät — — für die unmittelbare Sicherheit seines Volks zu sorgen."

Wie kann man so jeden Begriff von Recht und Unrecht vertilgen und an die Stelle jener vorigen Grundpfeiler des Völkerrechts Maximen setzen, die jede Civilisation untergraben? Alles, was der englischen Nation zuträglich ist, wird in ihren Augen zum Rechte! Die ungeschickten Verfasser dieser Erklärung denken nicht einmal, daß man zweifeln könne: ob das, was ungerecht ist, einer Nation nützlich seyn kann; sehr verschieden von den Athenern, die einen Vorschlag des Themistokles verwarfen, weil Aristides erklärte, daß es nützlich seyn könnte, ihn anzunehmen, daß die Annahme desselben für Athens Sicherheit sogar nothwendig, daß er aber nicht gerecht wäre. Selbst wenn man, nach der englischen Maxime, voraussetzte, daß die Gerechtigkeit dem Nutzen nachstehen müsse, so würde doch auch die Frage übrig bleiben, ob die dänische Expedition für Englands Sicherheit nützlich war? Nun aber haben die bisherigen Ereignisse bewiesen und werden es täglich mehr beweisen, daß diese Frevelthat nicht nur für Englands Sicherheit unnöthig, sondern daß sie auch das größte Unglück war, was ihm seit langer Zeit wiederfuhr; ein Unglück, das für Britannien verderblicher ist, als die Unabhängigkeitserklärung Irlands seyn würde.

Digitized by Google

„Gr. Majestät haben — — zum Einfalle auf das großbritannische Gebiet zu dienen.“

Warum macht das Londner Kabinet die Quelle nicht bekannt, aus welcher es diese sogenannten positiven Nachrichten schöpfte? Der Grund ist ganz einfach; weil das Londonner Kabinet keine Nachrichten über diesen Gegenstand erhalten hat. Es existirte keine Verhandlung, keine Negociation, kein Vertrag, zwischen Frankreich und Dänemark. Der Kaiser der Franzosen konnte die Absicht nicht haben, Dänemark zu bekriegen. Er konnte nicht, weil sie ungerecht gewesen wäre und weil er zu groß, zu aufgeklärt ist, um nicht zu wissen, daß der erste Grundsatz jedes weisen Politikers die Gerechtigkeit ist. So denken nicht die im Finstern schleichenden Oligarchen; die Englands Angelegenheiten leiten. Aber sahn sie nicht, daß ein Krieg gegen Dänemark dem Kaiser der Franzosen keinen Vortheil gewähren könne? Hätte er Dänemark angegriffen, so hätte er es England in die Arme geworfen, hätte seinen Feind zum Beherrscher des Sundes gemacht. Er wäre gewiß und ohne Schwierigkeit Meister von Holstein und Jütland geworden; allein die dänische Armee, durch ihre eigenen Flotten und durch die englischen gedeckt, hätten auf ihren Inseln Zuflucht und Sicherheit gegen jeden Angriff gefunden. Mithin hätte ein ungerechter Angriff keinen andern Erfolg gehabt, als daß Dänemark wäre gezwungen worden, mit Schweden und England gemeinschaftliche Sache zu machen.' Ziehen die englischen Minister unrichtige Schlußfolgen, so sollten sie doch wenigstens wissen, daß der Kaiser der Franzosen ein besserer Logiker ist, als sie. Zudem ist ihnen noch ein anderer wichtiger Bewegungsgrund entschlüpft. Da sie ihn nicht fühlen können, so ist es kein Wunder, daß sie ihn nicht erriethen.

Digitized by Google

Dänemarks Angriff wäre eine ausgezeichnete Ungerechtigkeit gewesen. Er würde es für den Kaiser Napoleon in den Augen der Nachwelt geworden seyn und die Meinung der Nachwelt ist diesem großen Regenten nicht gleichgültig. Die Bande jeder Art, die den Kaiser von Rußland an Dänemark knüpfen, sind ganz Europa bekannt. Dänemark angreifen, hieße den Tilsitter Vertrag verletzen, hieße den Krieg wieder anfangen, hieße die zu Friedland errungenen Vortheile verlieren, hieße die Streitkräfte des Feindes mit 40000 Dänen und dem ganzen Unwillen von Europa vermehren. Der Tilsitter Friede wäre also eine Bürgschaft für Dänemark gewesen, hätte man Bürgen anderswo suchen müssen, als in der Neutralität und dem weisen Betragen seiner Regierung.

Aber, werden vielleicht die Londoner Minister sagen: zu Tilsit wurde eine Ligue gegen England beschlossen und Dänemark sollte einen Theil derselben ausmachen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung, die an Lächerlichkeit den übrigen gleichkommt, wird durch den Erfolg bewiesen. Dadurch würde England unmöglich der Schande entgehn, die eine Regierung trifft, welche ihr Betragen beständig nach Muthmaßungen und falschen Hypothesen einrichtet; eine Gewohnheit, die zugleich die Schwäche und Tyrannei charakterisirt. Doch hätte sich England durch lügenhafte Nachrichten täuschen lassen, so hätte es ohnfehlbar Rußland den Krieg erklärt, die Fahrzeuge desselben konfiscirt und seine Flotten angegriffen. Allein es that nichts von alle dem; mithin hatte es andere Absichten. Freilich würde es nicht das Wagstück unternehmen, eine mächtige Nation, vom ersten Range anzugreifen; ob es gleich dreist genug war, mit einer schwachen Nation, vom zweiten

Digitized by Google

Range zu kämpfen. Wie dem aber auch seyn möge, so ist sein ganzes Betragen übel berechnet und widersprechend. Es fürchtete: der Sund möchte ihm versperrt werden; und rüstete deshalb diese unsinnige Expedition aus, die einen einzigen und gewissen Erfolg hatte: die Realisirung dieser Besorgnisse.

„Indem Sr. Majestät — — Nothwendigkeit des Widerstandes gegen denselben aufgedeckt haben würde."

Es ist falsch, daß die französische Armee, die an der holsteinschen Grenze stand, verstärkt worden sey; es ist eben so unrichtig, daß die Armee gegen Holstein agiren sollte. Denn wer konnte sie wohl daran hindern? Sie that es nicht, also war es ihr Wille nicht. Nur in der Absicht, Dänemark dahin zu bringen, seine Streitkräfte in diese Provinz zu verlegen und, auf diese Weise, Kopenhagen zu entblößen, verbreiteten die Engländer Gerüchte dieser Art. Diese französische Armee war immer bestimmt gewesen, sich einer Expedition zu widersetzen, die diesem Punkte gelten sollte. Allein an Statt des verderblichen Kampfes, mit einem französischen Heere, hielt es die brittische Kriegsmacht für minder gefährlich, eine alliirte Macht, die sich nicht vertheidigen konnte, im Rücken anzufallen; eine unbesetzte Stadt zu beschießen, die Wohnungen einiger friedlichen Bürger in Brand zu stecken, Weiber, Kinder und Greise zu zerschmettern und die Geschichte, berüchtigter Verbrechen, mit einigen neuen Greuelthaten zu vermehren; eine Geschichte, zu welcher die Regierung von Großbritannien schon so viele und schreckliche Beiträge liefert. Wie lächerlich ist es, wenn man die englische Regierung sagen hört: daß sie zu den Waffen greifen mußte! Als wenn sie nicht der angrei-

fende Theil wäre! Als wenn nicht ihre einzige Bemühung darin bestände, den Krieg endlos zu machen! Und gegen wen muß England die Waffen ergreifen? Gegen einen Feind? Nein; es ist immer bereit, die neutralen, die schwachen Mächte und die Verbündeten zu bekämpfen.

„Sr. Majestät zögerten — — Furcht zu erwecken, anwenden konnte."

Dieß ist also die wahre Ursach der Unternehmung, der englischen Regierung, auf Seeland! Und sie wagt es, sie vor ganz Europa zu bekennen? Nicht gegen die französische Regierung, die sich Kopenhagens und der Flotte bemächtigen will, war diese Unternehmung gerichtet. Dänemark sollte dafür gestraft werden, daß ihm, in Absicht des nordischen Interesses die Augen geöffnet wurden, daß es vormahls an einem feindlichen Bündnisse, gegen den Despotismus Großbritanniens Theil nahm. Warum wird nicht auch von der englischen Regierung gesagt: daß, weil die Dänen im Mittelalter die Britten unterjochten, sie endlich diesen Schimpf rächen wollte? Dieser Vorwand würde nicht lächerlicher seyn, als jener. Die englische Regierung gesteht also, daß sie Dänemark angreifen wollte; sie unterstützt selbst den Beweiß, daß der Zweck der schändlichen Expedition nicht war, Frankreich zu hindern, sich Dänemarks zu bemächtigen. England von jenem Geiste der Rachsucht geleitet, den es absichtlich zeigt, um alles in Schrecken zu setzen, was sich nicht als Sklave unterwerfen will, gebrauchte seine gewöhnliche Treulosigkeit. Indeß die englische Flotte nach Kopenhagen segelte, und im Begriffe war, die unerhörteste Freveltat auszuführen, war der dänische Gesandte noch zu Londen, wo man die Beweise des größten Zutrauens an ihn verschwendete. Der englische Bothschafter war

noch in Dänemark; er wiederhohlte dort, im Namen seines Hofs, die wichtigen Deklarationen, mit welchen das Kabinet von St. James, seit zehn Jahren, alle Höfe Europens erfüllt; Deklarationen, die immer für diejenigen so verderblich waren, welche die Unvorsichtigkeit begingen, ihnen Gehör zu geben. Wäre Dänemark nicht zu treuherzig gewesen, hätte es sich nicht einem blinden Zutrauen überlassen; so würde es seine Batterien bewaffnet und bei Kopenhagen sein Heer aufgestellt haben. Dann wären die 28,000 Mann, die England auf den Küsten von Seeland ausspie, eben so in das Meer zurückgeworfen worden, wie die englischen Truppen bei Quiberon, Toulon, in Holland, bei Rosette und Buenos-Ayres; wie sie überall werden zurück geworfen werden, wo sie es wagen, sich zu zeigen.

Das Kabinet von St. James wirft Frankreich vor, daß es unter seine Fahnen die Bevölkerung von mehrern Nationen versammlet habe. Wer aber hat Frankreich bewogen, seine jetzige drohende Stellung anzunehmen und seinen Einfluß, über das feste Land zu verbreiten? Nur Englands Haß und seine immerwährenden Ränke. Mit welchem Rechte wagt man, Frankreich den Vorwurf zu machen, daß es seine ausgebreitete Macht und sein tapferes Heer diesen unaufhörlich wieder emporkeimenden Ränken und den Anstrengungen der unglücklichen Fürsten entgegensetzte, die durch das englische Geld verführt, sich über dasselbe herstürzten, um es zu zerreißen? Die englische Regierung bedroht die Welt mit dem schrecklichen Schauspiele, eines immerwährenden Krieges — — Nun! Frankreich würde dadurch nur noch größer werden. Von dem Augenblicke an, wo es beweisen wird, daß der Grundsatz, eines immerwährenden Kriegs zu Lon-

von angenommen ist, wird es auf dem festen Lande keine neutrale Macht mehr geben. Alle werden sie ihre Gesandten zurück berufen, die englischen Bothschafter fortschicken und aus ihren Territorien verjagen, wie die Polizei die Giftmischer vertreibt. Dieses Betragen wird ihnen von ihrer Ehre und ihrem eigenen Vortheile vorgeschrieben. Sie werden ihren Völkern nicht das Unglück zuziehen wollen, welches über jeder Macht schwebt, die thörigt genug ist, ihre Verbindung mit England beizubehalten. Die Geschichte beweist schon, durch augenscheinliche Beispiele, daß der Moment, wo ein Fürst sich dieser treulosen Regierung zugesellt, mit dem Momente seiner Entthronung in unmittelbarer Berührung steht.

„Ueberdieß war die Gefahr — — und Marine von Dänemark zu dessen Disposition."

Die Hamburger können sagen, seit wenn das französische Heer in ihren Mauern eingerückt ist; Lübecks unglückliche Bewohner können sich an den Augenblick erinnern, wo ihr Gebiet von den Preußen verletzt wurde. Mithin standen schon beinah ein Jahr lang 30,000 Franzosen in den Hanseestädten, ohne daß Holstein, die Insel Seeland und die dänische Flotte zu Frankreichs Disposition gewesen wären.

„Wahr ist es — — bei der offenbaren Unmöglichkeit des Widerstandes, jede Einräumung rechtfertigen mußte."

Es herrscht in allen diesen Raisonnements ein Mangel an Sinn und Nachdenken, der sich in jeder Zeile offenbart! Hätte die dänische Nation ihre Ehre so vergessen und freiwillig ihre Waffen ausliefern können; würde denn Frankreich wohl Anstand genommen haben, sich des Kontinentalgebiets von Dänemark zu bemächtigen? Und

wenn die Jahrszeit des Eises die Insel Seeland ihrer natürlichen Vertheidigungsmittel beraubt hätte; wer würde denn die Einnahme von Kopenhagen, durch die Franzosen gehindert haben? — Sonach hätte das englische Ministerium, das in seiner Blindheit eine Unternehmung wagte, die ihm nur einige Schiffsgerippe verschaffen konnte, Frankreich einen, in den Augen des ganzen Europa's gültigen Grund verschafft, sich des Sundes und der dänischen Staaten zu bemächtigen. Was die Macht betrifft, welche England abgeschickt haben dürfte, um Dänemark zu Lande zu vertheidigen, so weiß man schon, wie viel darauf zu rechnen ist, im Fall es auch wirklich dieses erste Beispiel von reeller, einem Bundesgenossen wichtigen Hülfe gegeben hätte. Wenn englische Truppen es wagten, das feste Land zu betreten, so würde ihre Ankunft eine lebhafte Freude, unter den Kriegern, die zu ihrer Bekämpfung bestimmt wären, verbreiten und sie würden nicht lange da bleiben.

„War hingegen Dänemark — — und die Sicherheit und Ausdehnung seiner Kolonien."

Das Kabinet von St. James untersteht sich, noch von Garantie zu sprechen! Wo ist wohl die Kontinentalmacht, die nicht alles dabei verlor, wenn sie es wagte, diese verderbliche Garantie anzunehmen? Ist es wohl nöthig, hier die Regenten aufzuzählen, die ihr politisches Daseyn auf immer verschwinden sahen, weil sie an die Treue, an die Garantie Englands glaubten? In welcher Rücksicht kann also in Zukunft die englische Regierung Zutrauen einflößen und wie mag sie Fürsten finden, die noch an ihre Garantie glauben? Welche Garantie kann eine Macht darbieten, deren Politik eben so mit Schande bedeckt ist, als ihre Waffen? Wäre es Englands ernstliche Absicht

Digitized by Google

gewesen, einen Beweis seines Eifers für seine Verbündeten, für die Fürsten zu geben, die durch dasselbe ihre Kronen verloren, so hätten jene 26,000 Mann, welche das brittische Ministerium mit solcher Schnelligkeit nach Kopenhagen schickte, nach Danzig, Stralsund, oder an die Mündungen der Weser kommen und versuchen müssen, dort eine Diversion zu machen. Man erwartete sie; denn man konnte sich von so viel Wortbrüchigkeit noch nicht überzeugen. 50,000 Engländer würden gewiß nicht lange die Elbe, die Weser, die Weichsel, belastet; das feste Land würde unter ihren Tritten geknirscht haben; aber die Unternehmung wäre doch ruhmvoll gewesen und England hätte sich wenigstens einmahl seinem Versprechen getreu gezeigt.

„Daß das Schwerdt zur Vollziehung — — verderblichen Systems zuvorzukommen."

Von welchem Seerechte ist hier wohl die Rede? Von dem Seerechte, das sich England anmaßt? Oder von dem Seerechte, das allen Völkern gemein ist? Wenn aber die Geschichte der vier Koalitionen bewiesen hat, daß sie immer zum Vortheile Frankreichs ausfielen; war es denn wohl von England vernünftig gehandelt, Frankreichs Einfluß durch Dänemarks Streitkräfte zu vermehren? Handelte es weise, der Gerechtigkeit unserer Sache einen neuen Glanz zu verleihen? Als England eben nöthig hatte, die über den beschimpfenden Gebrauch seines Seerechts aufgebrachten Gemüther zu besänftigen; als es eben die Nothwendigkeit empfand, durch Mäßigung einige Mächte in dem Systeme zu erhalten, das nicht gegen dasselbe gerichtet war, — mußte es da noch alle Regenten in ihrer Unabhängigkeit bedrohen, das feste Land durch eine blutige Katastrophe erschrecken und noch immer mehr

Staaten in sein Verderben mit zu ziehen suchen? Es hätte Dänemark zu Grunde gerichtet, wenn dieß der Furcht Raum gegeben hätte. So wird es Portugal zu Grunde richten und das Haus Braganza, wenn es gemeinschaftliche Sache mit ihm machen sollte, vom Throne steigen.

„Es war Zeit — — der Größe der Gefahr angemessen war."

Man kann nicht ohne Lächeln des Mitleidens sehen, daß die englischen Minister Resultate, die mit der Größe der Gefahr im Verhältnisse stehn, von einer Operation erwarten, welche die Gefahr hundertfach vermehrt, welche Frankreich neue geographische Verhältnisse giebt und dessen politischen und militärischen Einfluß verstärkt; welche Rußland bewegt, keine Schonung mehr zu beobachten, und es aus dem Zustande zieht, in den es ein bloßer Friedenstraktat versetzte, um es dahin zu bringen, gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen; welche in ganz Europa das Geschrei des Hasses gegen dieses Seeräubervolk, gegen diese unmoralische Regierung, die das Unrecht mit eben so vieler Unverschämtheit ausposaunt, wie der Tyrann der sieben Hügel ertönen läßt. Und durch solche Beweisgründe hoffen die Minister die englische Nation zu überzeugen; diese so stolze Nation, die durch jede ihrer Handlungen der Verachtung Europens preis gegeben wird? —

„Unerachtet der Kriegserklärung — — welche dieselben erzeugt hat, zu treiben."

Dieser letzte Paragraph beweist, wie alles Uebrige der Deklaration, welch ein Schwindelgeist sich der Rathgeber Großbritanniens bemächtigt hat. Dänemark kann keinen

Frieden mit England mehr schließen; es macht gegenwärtig gemeinschaftliche Sache mit dem festen Lande; es wird sie künftig mit demselben machen. Entweder werden die Engländer einige Zeit in Seeland bleiben — und dann werden sie bald von dort verjagt werden und zwanzigtausend Gefangene werden den Verlust einiger geraubten Schiffe und eines geplünderten Zeughauses rächen; — oder sie werden feigherzig entfliehen, und dann werden der Sund, Tonningen, Norwegen, ihnen auf immer verschlossen seyn. Und diese sichern Resultate werden den unbestreitbaren Grundsatz aufs Neue beweisen, daß das, was ungerecht ist, keiner Nation nützlich seyn kann. Vergebens sucht man — nicht etwa eine Entschuldigung, sondern nur einen Vorwand, für Englands Frevelthat, gegen Dänemark, in dieser Erklärung, die eine Beleidigung für Europa ist. Die Minister des Königs von England, voll Ungeduld, eine Unternehmung auszuführen, welche den unruhigen Geist ihrer Nation beschäftigte, waren entzückt, eine zu erfinden, die weder Tapferkeit, noch Geschicklichkeit, noch Genie erfoderte. Sie verschlossen die Augen, in Betreff der Lage Europens; sie verkannten den Charakter des Kronprinzen, indem sie nur ihren Leidenschaften Gehör gaben. Wehe! dem Lande, wo nur Unwissenheit, Unklugheit, Haß, die Stimme in den Berathschlagungen erheben dürfen! Alles, was in England vorgeht, beweist die Vortheile der gemäßigt monarchischen und die Gefahren der oligarchischen Regierung. Ein Monarch hat ein Herz; die Minister, unter einem solchen Führer, sind gerecht und aufgeklärt. Eine Oligarchie hingegen nimmt weder auf die Urtheile des Verstandes, noch auf die Rechte der Menschheit, noch auf die Vorschriften der Gerechtigkeit Rücksicht. Wie glücklich wäre England, wenn

es

es wieder eine Monarchie würde! Wir drücken uns so aus; weil in diesem Lande die erste Magistratsperson fehlt; indem es wirklich eines Monarchen beraubt ist, der schon so lange mit Krankheit zu kämpfen hat. Die Geschichte belehrt uns, daß wenn die Regierung eines Staats ihren letzten Schritt zur Oligarchie gethan hat, sie ihrem Untergange am nächsten ist. Welche Rettungsmittel bleiben England übrig? Wird es sie in diesem erkauften, prorogirten und nach Willkühr aufgelösten Parlamente finden? Wird es sie in dem Klube der Minister, unter dem Vorsitze des Lord Melville finden; dessen Veruntreuungen und Räubereien noch vor Kurzen vor den Augen seines Vaterlandes und Europa's aufgedeckt wurden? Wenn dieser oligarchische Klub wahrnehmen wird, daß er das Schicksal ermüdet und die Geduld des Volkes erschöpft hat, so wird er nur seine eigenen Gefahren sehn und das Wohl des Staats andern Händen überlassen. Ein Monarch trennt nicht so seine Vortheile von den Vortheilen des Vaterlandes; mit diesem will er umkommen; nur mit diesem kann er sich retten.

Register
zum vierzehnten Bande der Zeiten.

A.

Abdul Hamid, S. 203.

Aktenstücke, nebst Erörterungen zur Geschichte des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten, S. 333.

Anmerkungen, welche der englischen Rechtfertigungsdeklaration in dem französischen Amtsblatte beigefügt worden sind, S. 463.

Anzeiger, politisch-literarischer, IV. S. LXI.

Auszug aus einem in Paris, am 18. August, gefaßten Beschlusse, S. 289.

Auszüge, S. LXVI.

B.

Begligki Hablet Effendi, S. 201.

Beitrag zur näheren Kenntniß des Schicksals der in Polen entsetzten preußischen Offizianten, S. 117.

Bemerkungen zur Prüfung des in den Materiaux u. s. w. über den Grafen von Herzberg gefällten Urtheils ꝛc. S. 246.

Bericht des französ. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser der Franzosen, die Fortsetzung des Kriegs gegen England betreffend, vom 15. Nov. 1806, S. 104.

— desselben an denselben, über denselben Gegenstand, vom 20. Nov. 1806, S. 111.

— des Kontreadmirals Sir Sidney Smith, die Entfernung des Prinzen v. Brasilien betreffend, vom 1. Dez. 1807, S. 422.

— des engl. Botschafters, Lord Strangfort, an den Generalsekretär, Herrn Canning, über denselben Gegenstand, S. 417.

—, erster, des französ. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser,

Digitized by Google

ebenfalls über diesen Gegenstand, S. 425.
Bericht, zweiter, desselben an denselben, desgleichen, S. 434.
Beschreibung der Affäre bei Halle, zwischen Preußen und Franzosen, am 17. Okt. 1806 ꝛc. Recension, S. LXIV.
Bettmar, Kanton, S. 13.
Bielefeld, Distrikt, S. 44.
Bielinsky, S. 121.
Blankenburg, Distrikt, S. 24.
Botschaft des franz. Kaisers an den Senat, S. 100.
Bourienne, seine Note an die niedersächsischen Stände, S. 256.
Bücherrezensionen, S. LXI.

C.

Cathcart, Generallieutenant und Befehlshaber der brittischen Truppen im Norden von Europa. Seine Proklamation an die Seeländer, S. 444.
Cirkular des Generallieutenants von Grawert an die sämmtlichen ernannten Präsidenten des Ehrenreinigungstribunals für die Offiziere aller Regimenter der schlesischen Inspektion, nebst Bemerkungen, S. 138. Bemerkungen dazu, S. 142.

D.

Dänemark. Krieg mit England, S. 441. Großbritannische Kriegserklärung gegen Dänemark, S. 460.
Daru, S. 123.
Deklaration der großbritannischen Regierung vom 25. Sept. 1807, S. 451.
Deklaration des dänischen Hofes, Kriegserklärung gegen England, S. 447.
Dekrete, westphälische; suche Westphalen.
Departement der Ocker, S. 12. Seine Bestandtheile und Grenzen, S. 13. Seine Bevölkerung, S. 12. Distrikte desselben, S. 13, 15, 17, 20.
Departement der Saale, S. 21. Seine Bestandtheile, S. 21. Grenzen desselben, S. 22. Seine Einwohnerzahl, S. 22. Distrikte desselben, S. 22, 24, 25.
Departement der Werra, S. 28. Bestandtheile desselben, S. 28. Seine Bevölkerung, S. 28. Distrikte dieses Departements, S. 29, 31, 35. Seine Grenzen, S. 28.
Departement der Weser, S. 38. Seine Bestandtheile, S. 38. Bevölkerung desselben, S. 38. Grenzen dieses Departements, S. 38.

Digitized by Google

Seine Distrikte, S. 38, 41. 44, 46.
Depeschen des dänischen Geschäftsträgers, Hrn. Rist in London, an den Staatsminister Grafen von Bernstorf, vom 27. Sept. 1807, S. 458, vom 20. Okt., S. 459.
Diplomatisches Tableau der neuesten Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten. Dritte Abtheilung, S. 49. Vierte Abtheilung, S. 441. Diplomatische Verhandlungen und Deklarationen bei dem Ausbruche des Krieges zwischen England und Dänemark, S. 441. Anhang, S. 463.
Distrikte oder Unterpräfekturen des Königreiches Westphalen. Bielefeld, S. 44. Blankenburg, S. 24. Braunschweig, S. 13. Eschwege, S. 35. Goslar, S. 20. Halberstadt, S. 22. Halle, S. 25. Helmstedt, S. 15. Hersfeld, S. 31. Hildesheim, S. 17. Marburg, S. 29. Minden, S. 41. Osnabrück, S. 38. Rinteln, S. 46.
Dombrowsky, S. 119.

E.

Ehrenreinigungs-Tribunal für die preußische Armee, S. 138. Bemerkungen darüber, S. 142.
England. Dessen Friedensunterhandlungen mit Frankreich im Jahre 1806, S. 49. Dessen Krieg gegen Napoleon, S. 88. 223. Dessen Kriegeserklärung gegen Dänemark, S. 460.
Erklärung des Kaiser Napoleon, die Fortsetzung des Krieges und Schließung des Friedens mit England betreffend, S. 99.
Eschwege, Distrikt, S. 35.

F.

Finanzzustand der vereinigten Staaten von Nordamerika, S. LXXII.
Frankreich. Dessen Friedensunterhandlungen mit Großbritannien im Jahre 1806, S. 49.
Friedensunterhandlungen zwischen England und Frankreich, im Jahre 1806, S. 49. Uebersicht der Anfangs von den Grafen von Yarmouth und Lauderdale gemeinschaftlich betriebenen und dann vom Letztern bis zum Abbruche allein fortgesetzten Unterhandlungen, S. 49.
Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preussen, S. 3. Charakteristik desselben, S. 5.
Friedrich Wilhelm der Zweite. Dessen politische

Digitized by Google

Plane und Wirksamkeit, unter Herzbergs Ministerium, S. 253.

G.

Gambier, großbritannischer Admiral und Befehlshaber der englischen Seemacht ꝛc. Seine Proklamation, S. 444.
Gay, S. 123.
Gesetzgebung, organische, des Königreichs Westphalens, S. 293.
Geschichte des Tages, S. 155, 331.
Gpslar, Distrikt, S. 20.
Grawert, königlich preußischer Generallieutenant. Dessen Cirkular an die Präsidenten des Ehrenreinigungstribunals, S. 138. Bemerkungen dazu, S. 142.
Großbritannien, suche England.
Grüner, S. 121.

H.

Halberstadt, Distrikt, S. 22.
Halle, Distrikt, S. 25. Affäre bei Halle, beschrieben von Hinke; suche Hinke. Berichtigungen, Ergänzungen und Bestätigungen des Aufsatzes über die Schlacht bei Halle, im Novemberstücke der Zeiten 1807, S. LXIX.
Hauptmomente der Geschichte des Tages, S. 155. 331.
Helmstedt, Distrikt, S. 15.
Hersfeld, Distrikt, S. 31.
Herzberg (Graf von), Bemerkungen zur Prüfung des in den Materiaux u. s. w. über diesen Mann gefällten Urtheils; nebst Belägen aus der eigenen Feder dieses Ministers, S. 246. Dessen Ueberblick der Regierungsgeschichte Friedr. Wilh. II., S. 253. Erklärung über Preußens Verhalten bei der Revolution in Holland, im Jahr 1787, S. 285. Der Zug Preußens gegen Frankreich im J. 1792, S. 287. Ueber seinen Austritt aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. S. 247 f.
Hieronymus Napoleon in Kalisch, S. 122.
Hildesheim, Distrikt, S. 17.
Hinke (P. A. W. von), königl. preuß. Premierlieuten. Seine Beschreibung der Affäre bei Halle zwischen Preußen und Franzosen, am 17. Oktober 1806, S. LXIV.
Herausgeber, Vorerinnerung desselben zu der Charakteristik Friedr. Wilhelms, Königs von Preußen, S. 3. zu der Prüfung des Urtheils

der Materiaux über den Grafen von Herzberg, S. 246.
Hüller, S. 121.

J.

Judsche Bey, S. 197.

K.

Kabinet, preußisches. Dessen Einrichtung und Eigenthümlichkeiten, S. 168.
Klewitz, von, geheimer Oberfinanzrath. Dessen Erlaß an den Kammerdirektor Nencke, die in Polen entsetzten preuß. Offizianten betreffend, S. 339.
Kanton Abderode, S. 37. Alfeld, S. 19. Alsleben, S. 28. Amöneburg, S. 29. Ankum, S. 41. Aschersleben, S. 22. Auburg, S. 44. Aue, S. 36. Bahrdorf, S. 17. Bebra, S. 35. Beunstedt, S. 27. Berge, S. 41. Bettmar, S. 13. Bielefeld, S. 44. Bischhausen, S. 36 Bissendorf, S. 40. Blankenburg, S. 24. Bockenem, S. 21. Bodenburg, S. 19. Boraholzhausen, S. 45. Borglob, S. 39. Borken, S. 32. Borsum, S. 18. Brackwede, S. 46. Bramsche, S. 41. Braunschweig, S. 14. Breitenbach, S. 33. Brotterode, S. 38. Buer, S. 39. Bünde, S. 44. Dardesheim, S. 23. Dedeleben, S. 23. Derenburg, S. 25. Dielingen, S. 42. Dieskau, S. 27. Dissen, S. 39. Ebsdorf, S. 29. Elbingerode, S. 24. Elze, S. 19. Enger, S. 45. Engler, S. 40. Ermsleben, S. 25. Eschwege, S. 35. Essen, S. 40. Flob, S. 38. Frankenau, S. 31. Frankenberg, S. 31. Freudenberg, S. 48. Friedewald, S. 35. Frielendorf, S. 33. Fürstenau, S. 41. Gatersleben, S. 23. Gebhardshagen, S. 13. Gehrde, S. 40. Gemünden, S. 30. Gerbstedt, S. 26. Glansdorf, S. 39. Glaucha, S. 27. Gohfeld, S. 43. Goslar, S. 20. Gronau, S. 19. Groß-Algermissen, S. 19. Grüningen, S. 23. Haddenhausen, S. 43. Halberstadt, S. 23. Halle im Saaldepartement, S. 27. Halle im Departement der Weser, S. 46. Hallenberg, S. 38. Hamersleben, S. 16. Harbke, S. 16. Harzburg, S. 20. Hasselfelde, S. 24. Hausberge, S. 43. Heepen, S. 46. Helfta, S. 26. Helmstedt, S. 16. Herford, S. 44. Heringen, S. 34. Herrenbreitungen, S. 38. Hersfeld, S. 32. Hessen, S. 24. Hiddehaus-

sen, S. 44. Hildesheim, S. 18. Hille, S. 42. Hohenegelsen, S. 18. Hohenhameln, S. 18. Holle, S. 21. Holzheim, S. 34. Homberg, S. 32. Hornburg, S. 24. Iburg, S. 40. Ilsenburg, S. 25. Jerxheim, S. 15. Jesberg, S. 30. Jöllenbeck, S. 45. Kaldern, S. 29. Kirchhain, S. 30. Kochstedt, S. 22. Königslutter, S. 16. Könnern, S. 28. Kremlingen, S. 14. Kroppenstedt, S. 23. Lafferde, S. 13. Lamspringe, S. 21. Landeck, S. 34. Leimbach, S. 26. Lengsfeld, S 34. Lesse, S. 13. Levern, S. 42. Lichtenau, S. 37. Liebenburg, S. 20. Löbejün, S. 28. Lohre, S. 29. Lübbecke, S. 42. Lutter, S. 21. Mansfeld, S. 26. Marburg, S. 29. Märsten, S. 41. Meisdorf, S. 25. Melle, S. 39. Minden, S. 42. Moritzberg, S. 19. Neutershausen, S. 36. Nestra, S. 36. Nettlingen, S. 18. Neuenkirchen, S. 39. Neukirchen, S. 39. Neumarkt, S. 27. Neumorschen, S. 32. Neustadt, S. 30. Nieder-Aula, S. 34. Obergeiß, S. 32. Obern-Aula, S. 33. Obernkirche, S. 47. Oldendorf im Distrikte Münden im Departement der Weser, S. 43. Oldendorf im Distrikte Rinteln im Weserdepartemente, S. 47. Oppin, S. 27. Oschersleben, S. 16. Osnabrück, S. 39. Osterkappeln, S. 40. Osterwiek, S. 24. Ottberger, S. 18. Peine, S. 13. Petersberg, S. 35. Petershagen, S. 42. Polleben, S. 26. Quakenbrück, S. 41. Quedlinburg, S. 25. Rauschenberg, S. 30. Reichenbachsen, S. 36. Reineberg, S. 43. Remlingen, S. 15. Rhaden, S. 42. Rinteln, S. 46. Rodenberg, S. 47. Rosenthal, S. 31. Rothenburg, S. 32. Sachsenhagen, S. 47. Salder, S. 14. Salzdetfurt, S. 19. Salzgitter, S. 21. Sarstedt, S. 19. Schildesche, S. 45. Schladen, S. 20. Schlanstedt, S. 23. Schledehausen, S. 40. Schmalkalden, S. 37. Schöningen, S. 16. Schöppenstedt, S. 15. Schraplau, S. 26. Schwanebeck, S. 23. Schwarzenborn, S. 33. Schwicheld, S. 18. Seeburg, S. 26. Seeligenthal, S. 38. Sontra, S. 36. Sooden, S. 37. Spangenberg, S. 37. Steinhagen, S. 46. Thedinghausen, S. 48. Todtemann, S. 47. Treysa, S. 30. Ucht, S. 48. Vacha, S. 34. Versmold,

S. 46. Bienenburg, S. 20. Blotho, S. 45. Boerden, S. 40. Borsfelde, S. 17. Barsleben, S. 16. Werlingen, S. 17. Wegeleben, S. 23. Wendhausen, S. 14. Wernigerode, S. 25. Werther, S. 45. Westerhausen, S. 25. Wetter, S. 31. Wettin, S. 28. Windheim, S. 44. Witzenhausen, S. 37. Wolfenbüttel, S. 14. Ziegenhain, S. 33.

Kiöge. Ueber die Schlacht bei Kiöge ꝛc. Pol. lit. Anz. N. IV. S. LXVI.

Köhler, S. 119.

Kriegserklärung Großbritanniens gegen Dänemark, S. 460.

L.

Land-Kantone des Königreichs Westphalen. Aschersleben, S. 22. Braunschweig gegen Osten, S. 14. Braunschweig gegen Westen, S. 14. Goslar, S. 20. Halberstadt, S. 23. Halle, S. 27. Helmstedt, S. 16. Hildesheim, S. 18. Osnabrück, S. 39. Peine, S. 13. Wernigerode, S. 25. Wolfenbüttel, S. 14. Wolfenbüttel gegen Osten, S. 25.

Landerdale, Graf von. Seine Unterhandlungen mit Frankreich, S. 49. Seine Note, S. 51. Antwort des Generals Clarke auf dieselbe, S. 57.

Leibeigenschaft. Westphälisches Dekret vom 23. Jänner, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, S. 367.

M.

Marburg, Distrikt, S. 29.

Materiaux pour servir à l'histoire etc. Prüfung des darin befindlichen Urtheils über den Grafen von Herzberg, S. 246. Rezension dieses Buches, Pol. lit. Anz. IV. S. LXI.

Minden, Distrikt, S. 41.

Mustapha der Vierte. Dessen Gelangung zum osmanischen Thron, S. 200.

N.

Napoleon gegen England, S. 88, 223. Seine Erklärung, die Fortsetzung des Kriegs und Schließung des Friedens mit England betreffend, S. 99. Seine nächsten Verfügungen zur Exekution der wegen Fortsetzung des Kriegs gegen England erlassenen Erklärungen, nebst Revressalien dieser Macht, S. 223.

Nencke, vormahls Kammerdirektor in Kalisch. Dessen Schreiben an den König von

Preußen, zu Gunsten der in Polen entsetzten Offizianten, S. 334.
Nordamerika. Sein Finanzzustand, Pol. lit. Anz. N. IV. S. LXXII.
Noten des Lords Lauderdale, S. 51, 73, 74, 76, 80, 83, 84.
— der Grafen von Lauderdale und von Yarmouth, S. 66, 68, 69, 70, 71. 73.
— der franzöſ. Bevollmächtigten, S. 57, 69, 71, 77, 81, 83, 84.
Notizen, ſtatiſtiſche, S. LXXII.

O.

Ockerdepartement, S. 12. Seine Beſtandtheile, Grenzen, und Diſtriktseintheilung, S. 12. Diſtrikte deſſelben, S. 13, 15, 17, 20.
Offizianten. Schickſal der preußiſchen in Polen, S. 317. Aktenſtück dazu, S. 333.
Organiſche ſ. Geſetzgebung.
Osnabrück, Diſtrikt, S. 38.
Ottomanniſches Reich. Regierungsveränderung daſelbſt, S. 195.

P.

Politiſch, geographiſche Eintheilung des Königreichs Weſtphalen (Beſchluß), S. 12.
Pforte, ſuche ottomanniſches Reich.
Polen. Schickſal der daſelbſt entſetzten preußiſchen Staatsdiener, S. 117.
Portugal. Entweichung der Königin und des Regenten, S. 395. Verfügung des letztern, vom 20 Okt., S. 407, und ſeine Proklamation vom 26. Nov., S. 412. Die der Proklamation beigefügte Inſtruktion, S. 414.
Preußen. Deſſen Staatsverwaltung vor dem Tilſitter Frieden. S. 165. Deſſen fortdaurend bedrängte Lage, S. 193.
Proklamation des Regenten von Portugal vom 26. November 1807, S. 412.
— des franz. Gouverneurs in Portugal, vom 1. Februar 1808, S. 437.
— der Befehlshaber der großbritanniſchen Land- und Seemacht im baltiſchen Meere, S. 443.
Propoſition des engliſchen Miniſteriums, zur Bewirkung eines gütlichen Vergleichs mit Dänemark, S. 457.

R.

Rinteln, Diſtrikt, S. 46.

Digitized by Google

Regenten, Entsetzungen, Entweichungen, Resignationen, seit dem Jahre 1807, S. 192, 395.
Rezensionen, S. LXI.

S.

Saaldepartement, S. 21. Bestandtheile desselben, S. 21. Seine Bevölkerung, S. 22. Distrikte desselben, S. 22, 24, 25. Seine Grenzen, S. 22.
Schreiben Strongforts an Herrn Kanning, vom 29. Nov. 1807, S. 417.
Seeland im Sommer 1807. Rezension dieser Schrift, S. LXII.
Selim III. dessen Entsetzung, S. 195.
Stägemann v. Geh. Oberfinanzrath, dessen Antwort auf das Schreiben des K. D. Nencke, S. 353. Dessen Gedicht: Geist Friedrichs des Großen, an den Kaiser Alexander, S. 349.
Smith (Sir Sidney). Seine Berichte vom 1. Dez. 1807, S. 422.
Staats- und Kriegsverhältnisse und Begebenheiten, neueste, S. 49, 441.
Staatsverwaltung Preußens, S. 165.
— des Königreichs Westphalen, S. 289.
Statistische Notizen, Polit. lit. Anz. N. IV., S. LXXII.
Strongfort, großbritannischer Botschafter in Lissabon. Sein Schreiben an den Staatssekretär Herrn Canning, vom Bord der Hibernia, (29. Nov.), S. 417.

T.

Tableau, diplomatisches, der neuesten Staats- und Kriegesverhältnisse und Begebenheiten, dritte Abtheilung, S. 49; vierte Abtheilung, S. 441. Anhang, S. 463.
Talleyrand. Sein erster Bericht an den franz. Kaiser, S. 104. Zweiter Bericht an ebendenselben, S. 111.
Treilhard. Seine Verordnung, S. 241.
Türkei, suche ottomanisches Reich.

U.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages, S. 155, 331.
— der Unterhandlungen, welche Anfangs von den Grafen von Lauderdale und von Yarmouth gemeinschaftlich betrieben und dann von dem ersteru bis zum Ab-

Digitized by Google

bruche allein fortgesetzt wurden, S. 49.
Ueber die Schlacht bei Kiöge auf Seeland, am 29. August 1807, zwischen der dänischen Landwehr unter dem Generale Kastenskiold, und den Engländern und Hanoveranern unter Wellesley, S. LXVI.
Unterpräfektur, suche Distrikt.

V.

Verfügung des Regenten von Portugal, vom 20. Okt. 1807, S. 407.
Verhandlungen und Deklarationen bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Großbritannien und Dänemark, S. 441. Anhang, S. 463.
Verzeichniß der Departemente, Distrikte, Kantone, und Gemeinden des Königreichs Westphalen, S. 12.
Vorerinerung. S. Herausgeber.
Vorwort, zu der Entsetzung Sultan Selims des dritten, S. 192.

W.

Werradepartement, S. 28. Bestandtheile desselben, S. 28. Seine Distrikte, S. 29 31, 35. Seine Einwohnerzahl, S. 28.
Weserdepartement, S. 38. Bestandtheile und Bevölkerung desselben, S. 38. Seine Distrikte, S. 38, 41, 44, 46. Grenzen desselben, S. 38.
Westphalen, Königreich. Politisch-geographische Eintheilung desselben, S. 12. Verzeichniß der Departemente, Distrikte, Kantone und Gemeinden des Königreichs (Beschluß), S. 12. — Staatsverwaltung, S. 289. A. Regentschaft, vor der persönlichen Besitznahme des Königs, S. 289. Auszug aus dem in Paris am 18. August gefaßten Beschlusse, S. 189. Beschluß der Regentschaft, vom 28. Aug., S. 290. B. Provisorische Regierung, S. 291. — Organische Gesetzgebung zur Ergänzung und Exekution der Konstitution, S. 293. A. Organisation des Staatsraths, deßhalb gegebenes Dekret, vom 24. Nov. 1807, S. 293. B. Organisation der Administration, S. 200. Dekret vom 11. Jan., 1808, S. 300. Gehalte, S. 313. Instruktion zur Vollziehung des Königlichen Dekrets in Betreff der Errichtung der Präfekturen, S. 315 Organisirung der bewaffneten Macht, S. 322. — Organische Gesetzgebung zur Er-

Digitized by Google

gänzung und Exekution der Konstitution, S. 367. Departement der Justiz und des Innern, S. 367. Zirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunäle, vom 23. Jan. 1808, S. 370. Dekret, vom 27. Jan. 1808, welches die Zeit bestimmt, zu welcher die Gesetze im Königreiche in Vollziehung gesetzt werden sollen, S. 376. Dekret vom 27. Jan., welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält, S. 378. Dekret vom 6. Febr. 1808, über die Versendung der Gesetzbülletins und das Abonnement auf dasselbe, S. 392. Dekret vom 17. Febr. 1808, welches den Zeitpunkt bestimmt, wo die Geschäfte der ehemahligen Gerichtshöfe aufhören und die der neuen Tribunäle anfangen sollen, S. 394.

Y.

Yarmuth, Graf von. Seine in Gemeinschaft des Grafen von Lauderdale betriebenen Unterhandlungen mit Frankreich, S. 49.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google